



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Bundesstraße 299

„Mitterteich – Grafenwöhr“

**Ausbau nordöstlich
Hessenreuth**

von Bau-km 0+000 (= Station B299_470_0,543)
bis Bau-km 4+725 (= Station B299_460_0,419)

Regensburg,
29. September 2017
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.2.B299-2

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
Bundesstraße 299 „Mitterteich - Grafenwöhr“
Ausbau nordöstlich Hessenreuth
Bau-km 0+000 (= Station B299_470_0,543) bis
Bau-km 4+725 (= Station B299_460_0,419)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

29. September 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	7
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	7
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.5 Verkehrslärmschutz	10
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	10
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	13
3.7.1 Bodendenkmäler	13
3.7.2 Verkehrssicherheit.....	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	15
4.1 Gegenstand / Zweck	15
4.2 Plan.....	15
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	15
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	15
4.3.2 Einleitungen in Gewässer bzw. Flurstücke / Einleitungsmengen	16
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	16
4.3.4 Entwässerung.....	18
4.3.5 Graben, Gewässerausbau	19
4.3.6 Grundwasser	20
5. Straßenrechtliche Verfügungen	21
6. Entscheidungen über Einwendungen	21
7. Kostenentscheidung	21

2.1.5.3	Schutzgut Boden	52
2.1.5.4	Schutzgut Wasser	54
2.1.5.4.1	Teilbereich „Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes durch Geländeeinschnitte“	54
2.1.5.4.2	Teilbereich „Gefährdung von Oberflächengewässern und Grundwasservorkommen durch Eintrag von Schadstoffen“	57
2.1.5.5	Schutzgut Luft und Klima.....	57
2.1.5.6	Schutzgut Landschaft.....	59
2.1.5.7	Schutzgut Kulturgüter	61
2.1.5.8	Schutzgut sonstige Sachgüter.....	62
2.1.5.8.1	Teilbereich „Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens durch Überbauung und Flächenverkleinerung“.....	62
2.1.5.8.2	Teilbereich „Verlust und Beeinträchtigung von Wald durch Versiegelung und Überbauung“	63
2.1.5.9	Wechselwirkungen	65
2.1.5.9.1	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.....	65
2.1.5.9.2	Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichsbeziehungsweise Ersatzmaßnahmen	67
2.1.6	Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Kompensations-, CEF-Maßnahmen.....	67
2.1.7	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	68
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	70
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	73
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung.....	73
3.2	Planrechtfertigung und Planungsziele	73
3.2.1	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse.....	73
3.2.2	Planungsziele	75
3.2.3	Notwendigkeit der Maßnahme	76
3.2.3.1	Vorhandene Verkehrscharakteristik	76
3.2.3.2	Verkehrssicherheit.....	76

3.2.3.3	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	77
3.2.3.4	Verkehrsbelastungen.....	78
3.2.3.4.1	Ermittlung der Prognoseverkehrsstärke 2030.....	78
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	80
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	80
3.3.2	Planungsvarianten.....	81
3.3.2.1	Nullvariante.....	82
3.3.2.2	Variante – „Ertüchtigung der Bestandsfahrbahn mit lokaler Linienverbesserung“	83
3.3.2.3	Variante 1 – „weiträumige Verlegung“	84
3.3.2.4	Variante 2 – „Vorentwurf 1990/91“	85
3.3.2.5	Variante 3 - „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“	86
3.3.2.6	Variante 4 – „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“	87
3.3.2.7	Beurteilung der Varianten.....	88
3.3.2.8	Zusammenfassende Darstellung.....	97
3.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang.....	98
3.3.3.1	Trassierung.....	99
3.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	100
3.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radweg sowie Änderungen im Wegenetz.....	102
3.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	103
3.3.3.5	Ingenieurbauwerke	104
3.3.3.6	Erdarbeiten / Entwässerung	105
3.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	109
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	110
3.3.4.1.1	§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten.....	111
3.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	111
3.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen.....	113
3.3.4.1.4	Ergebnis.....	114

3.3.4.2	Schadstoffbelastung	116
3.3.4.3	Bodenschutz.....	117
3.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	118
3.3.5.1	Verbote	118
3.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	119
3.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	121
3.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote	121
3.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	123
3.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	124
3.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse	126
3.3.5.1.2.5	Ausnahmeerteilung	147
3.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	150
3.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	151
3.3.5.3.1	Eingriffsregelung.....	151
3.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	152
3.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	152
3.3.6	Gewässerschutz	158
3.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	158
3.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	160
3.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	161
3.3.7.1	Landwirtschaft	161
3.3.7.2	Forstwirtschaft	162
3.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	163
3.3.8	Sonstige öffentliche Belange	165
3.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	165

3.3.8.2	Denkmalschutz	165
3.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Träger von Versorgungsleitungen und Naturschutzverbände.....	167
3.4.1	Stadt Erbendorf	168
3.4.2	Stadt Pressath.....	170
3.4.3	Stadt Kemnath.....	175
3.4.4	Deutsche Telekom Technik GmbH	175
3.4.5	Wasserwirtschaftsamt Weiden	176
3.4.6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	178
3.4.7	Bayerischer Bauernverband.....	182
3.4.8	Landratsamt Tirschenreuth	183
3.4.9	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)	198
3.4.10	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg.....	198
3.4.11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Weiden – Neustadt/WN	201
3.4.12	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz	204
3.4.13	Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe 150 Tirschenreuth.....	204
3.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater.....	206
3.5.1	Bemerkungen zu häufigen Einwendungen.....	207
3.5.1.1	Flächenverlust, Existenzgefährdung	208
3.5.1.2	Wasserversorgung der Weiler Aschenhof und Eppenhof (Stadt Erbendorf).....	210
3.5.1.3	Rückbau der B 299 im Bereich der Weiler Aschenhof und Eppenhof (Stadt Erbendorf).....	211
3.5.1.4	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	212
3.5.1.4.1	Übernahme von Restflächen	212
3.5.1.4.2	Ersatzlandbereitstellung.....	212
3.5.2	Einzelne Einwendungsführer.....	213
3.5.2.1	Einwendungsführer B 005	214

3.5.2.2	Einwendungsführer B 006	215
3.5.2.3	Einwendungsführer B 007	216
3.5.2.4	Einwendungsführer B 008	218
3.5.2.5	Einwendungsführer B 009	221
3.5.2.6	Einwendungsführer B 010	222
3.5.2.7	Einwendungsführer B 011	236
3.5.2.8	Einwendungsführer B 209	238
3.5.2.9	Einwendungsführer B 012 bis B 208	239
3.5.2.10	Einwendungsführer C 001	245
3.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	263
3.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	264
4.	Kostenentscheidung	264
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	265
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	265
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</u>	266

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (bis 2013)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DTV	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr (Kfz/24h)
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAL 2012	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen (Teil: Querschnitt)
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrs- flächen, Ausgabe 2012
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



31/32.2-4354.2.B299-2

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
Bundesstraße 299 „Mitterteich – Grafenwöhr“
Ausbau nordöstlich Hessenreuth
Bau-km 0+000 (= Station B299_470_0,543) bis
Bau-km 4+725 (= Station B299_460_0,419)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 299, Mitterteich - Grafenwöhr, Ausbau nordöstlich Hessenreuth von Bau-km 0+000 (= Station B299_470_0,543) bis Bau-km 4+725 (= Station B299_460_0,419) mit den aus Teil A, Ziffern 2 bis 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1b	Erläuterungsbericht		31. Juli 2017
3b	Übersichtslageplan	1:5.000	31. Juli 2017
4b	Übersichtshöhenplan	1:5.000/ 500	31. Juli 2017
5a	Ergebnis der schalltechnischen Berechnung		30. Mai 2016
6a Blatt Nrn. 1, 2	Straßenquerschnitte	1:50	30. Mai 2016
7.1b Blatt Nrn. 1 - 5	Lageplan	1:1.000	31. Juli 2017
7.2b	Bauwerksverzeichnis (mit Änderungen)		31. Juli 2017
7.3b	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1:5.000	31. Juli 2017
8b Blatt Nrn. 1 - 5	Höhenplan	1:2.000/ 200	31. Juli 2017
9.1b Blatt Nrn. 1, 2, 4, 5	Grunderwerbsplan B 299	1:1.000	31. Juli 2017
9.1a Blatt Nrn. 3	Grunderwerbsplan B 299	1:1.000	30. Mai 2016
9.1a Blatt Nr. 6	Grunderwerbsplan A 4, Gemarkung Schönreuth	1:5.000	30. Mai 2016
9.1b Blatt Nr. 7	Grunderwerbsplan A 1, Gemarkung Riggau	1:5.000	31. Juli 2017
9.1a Blatt Nr. 8	Grunderwerbsplan A 5, Gemarkung Guttenberg	1:5.000	30. Mai 2016

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
9.1a Blatt Nr. 9	Gründerwerbsplan A 5, Gemarkung Pressath	1:5.000	30. Mai 2016
9.2b	Gründerwerbsverzeichnis		31. Juli 2017
10.1b	Landschaftspflegerische Begleitplanung Textteil		31. Juli 2017
10.3b Blatt Nrn. 1-4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan B 299 (mit Legende)	1:2.000	31. Juli 2017
10.3a Blatt Nr. 5	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan externe Ausgleichsmaßnahme A1	1:1.000	30. Mai 2016
10.3b Blatt Nr. 6	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan externe Ausgleichsmaßnahme A4	1:1.000	31. Juli 2017
10.3b Blatt Nr. 7	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan externe Ausgleichsmaßnahme A5 und A6	1:5.000	31. Juli 2017
10.4b	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)		31. Juli 2017
10.5b	Umweltverträglichkeitsstudie Textteil		31. Juli 2017
10.5b Blatt Nrn. 1 - 6	Umweltverträglichkeitsstudie Kartierung Schutzgut		31. Juli 2017
11.1a	Bemessungsgrundlagen Entwässerung		30. Mai 2016
11.2b	Lageplan Einzugsgebiete	1:5.000	31. Juli 2017

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 30. Mai, 1. Juni und 2. Juni 2017 (anonymisiert)
- Übersichtskarte (Unterlage 2a) M = 1 : 100.000 vom 30. Mai 2016
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.2b Blatt Nrn. 1 bis 4) M = 1 : 2.000 vom 31. Juli 2017
- die ausgelegten und durch die Tektur A und Tektur B jeweils ersetzen Unterlagen

- Erläuterungsbericht vom 30. Mai 2016 (Unterlage 1a) – ERSETZT
- Erläuterungsbericht vom 18. März 2013 (Unterlage 1) – ERSETZT
- Übersichtskarte vom 18. März 2013 (Unterlage 2) – ERSETZT
- Übersichtslageplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage Nr. 3a) – ERSETZT
- Übersichtslageplan vom 18. März 2013 (Unterlage Nr. 3) – ERSETZT
- Übersichtshöhenplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 4a) – ERSETZT
- Übersichtshöhenplan vom 18. März 2013 (Unterlage 4) – ERSETZT
- Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung 18. März 2013 (Unterlage 5)
– ERSETZT
- Straßenquerschnitte vom 18. März 2013 (Unterlage 6, Blatt 1 - 2)
– ERSETZT
- Lageplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 7.1a, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Lageplan vom 18. März 2013 (Unterlage 7.1, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Bauwerksverzeichnis vom 30. Mai 2016 (Unterlage 7.2a) – ERSETZT
- Bauwerksverzeichnis vom 18. März 2013 (Unterlage 7.2) – ERSETZT
- Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 30. Mai 2016 (Unterlage 7.3a)
– ERSETZT
- Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 18. März 2013 (Unterlage 7.3)
– ERSETZT
- Höhenplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 8a, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Höhenplan vom 18. März 2013 (Unterlage 8, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Grunderwerbsplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 9.1a, Blatt 1, 2, 4, 5, 7)
– ERSETZT
- Grunderwerbsplan vom 18. März 2013 (Unterlage 9.1, Blatt 1 - 7)
– ERSETZT

- Grunderwerbsverzeichnis vom 30. Mai 2016 (Unterlage 9.2a) – ERSETZT
- Grunderwerbsverzeichnis vom 18. März 2013 (Unterlage 9.2) – ERSETZT
- Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 10.1a) – ERSETZT
- Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 18. März 2013 (Unterlage 10.1) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 10.2a, Blatt 1 - 4) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 18. März 2013 (Unterlage 10.2, Blatt 1 - 4) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 30. Mai 2016 (Unterlage 10.3a, Blatt 1 – 4, 6, 7) – ERSETZT
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 18. März 2013 (Unterlage 10.3, Blatt 1 - 6) – ERSETZT
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 30. Mai 2016 (Unterlage 10.4a) – ERSETZT
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 18. März 2013 (Unterlage 10.4) – ERSETZT
- Textteil zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 30. Mai 2016 (Unterlage 10.5a) – ERSETZT
- Textteil zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 18. März 2013 (Unterlage 10.5) – ERSETZT
- Kartierungen zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 30. Mai 2016 (Unterlage 10.5a, Blatt 1 - 6) – ERSETZT
- Kartierungen zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 18. März 2013 (Unterlage 10.5, Blatt 1 - 5) – ERSETZT
- Bemessungsgrundlagen Entwässerung vom 18. März 2013 (Unterlage 11.1) – ERSETZT

- Lageplan Einzugsgebiete vom 30. Mai 2016 (Unterlage 11.2a) – ERSETZT
- Lageplan Einzugsgebiete vom 18. März 2013 (Unterlage 11.2) – ERSETZT

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Stadt Pressath.

3.1.2 Der Stadt Erbdorf.

3.1.3 Der Stadt Kemnath.

3.1.4 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg). Mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung der Baumaßnahme sind die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.5 Dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf. 6 Monate vor Baubeginn ist eine Grenz- und Netzpunktsicherung zu beantragen.

3.1.6 Die Bayernwerk AG ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.

3.1.7 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Zusätzlich sind vor der Inbetriebnahme zwei Fertigungen der Bestandspläne der jeweiligen Abwasseranlage zu übergeben (siehe Ziffer 4.3.4.4)

3.1.8 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, um den Beginn von Erdarbeiten spätestens 2 Monate vor Beginn anzuzeigen.

3.1.9 Dem Landratsamt Neustadt an der Waldnaab ist der Baubeginn 4 Wochen vorher, mit voraussichtlichem Zeitplan der einzelnen Bauabschnitte, anzuzeigen.

Falls es bei Baumaßnahmen zu einem unbeabsichtigten Einwirken auf das Wasserschutzgebiet kommt, die zu einem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität führen kann, so ist dies vom Vorhabenträger dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

3.1.10 Dem Landratsamt Tirschenreuth. Ergänzend ist der Tiefbauabteilung ein Höhenplan für die Anbindung der Kreisstraße TIR 28 an die B 299 zu übermitteln.

3.1.11 Die Fertigstellung aller Ausgleichsmaßnahmen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden - Bereich Forsten schriftlich anzuzeigen.

3.1.12 Die am Grünbach und am Schreierbach betroffenen Fischereiberechtigten sowie die jeweiligen Bewirtschafter der an den Zuläufen des Grünbachs unterhalb gelegenen Teiche sind vor Baubeginn zu benachrichtigen.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) - vertreten durch das Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach - erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.3.1 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher bei der Deutschen Telekom Technik GmbH in die genaue Lage der Anlagen der Telekom einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.

3.3.2 Für das Vorhaben ist ein Bauzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH mit dieser abzustimmen.

3.3.3 Während der Bauarbeiten zur Erstellung des Einschnittes zwischen circa Bau-km 3+660 und 4+120 ist eine Wasserversorgung für alle Gebäude der Ortsteile Aschenhof und Eppenhof hinsichtlich der Qualität und Quantität mit mindestens der in der

Beweissicherung für das jeweilige Gebäude festgestellten Qualität und Quantität, jederzeit zu gewährleisten.

Die einzelnen Maßnahmen hierfür sowie die Dauer der zu gewährleistenden Wasserversorgung ist im Rahmen eines im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Tirschenreuth durchzuführenden Grundwassermonitorings (Dauer und Untersuchungsumfang) festzulegen.

Sofern sich nach Bauende die derzeit bestehende Situation der Wasserversorgung nicht mehr einstellt, sind durch den Vorhabenträger Maßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern und der Stadt Erbdorf zu ergreifen, die eine dauerhafte Gewährleistung der Wasserversorgung sichern.

Diese Auflage steht für jedes Gebäude unter der auflösenden Bedingung, dass dieses bereits vor Beginn der Erdarbeiten im Bauabschnitt zwischen circa Bau-km 3+660 und 4+120 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen worden ist.

- 3.3.4 Mindestens 6 Monate vor Baubeginn ist eine Grenz- oder Netzpunktsicherung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf. zu beantragen.
- 3.3.5 Die Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) ist zu beachten.
- 3.3.6 Die Zufahrt zum Hochbehälter bei km 0+150 ist bis zur Gabelung wie bisher mit einem Asphaltbelag auszuführen.
- 3.3.7 Kosten für die dauerhafte Versetzung der Bienenstöcke auf dem Grundstück Flurnummer 1633, Gemarkung Erbdorf, die sich im Bereich der dauernd oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden, sind dem Eigentümer der Bienenstöcke zu erstatten.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30.

September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

- 3.4.3 An das Baufeld grenzende Biotop, den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Ökoflächen sowie Bäume sind durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) vor vermeidbaren, baubedingten Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen. Die zu schützenden Abschnitte sind im Maßnahmenplan (Unterlage 10.3b, Blatt 1 bis 7) dargestellt.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

Auf die Schutzmaßnahmen S1 bis S 6 gemäß Unterlage 10.1a, Ziffer 5.3.1 wird ergänzend verwiesen.

- 3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 bis A 6, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmenplänen (Unterlagen 10.1b und 10.3b Blatt 1 bis 7), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) ordnungsgemäß fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4 sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.

- 3.4.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

- 3.4.7 Die Baudurchführung (inklusive Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten) hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

- 3.4.8 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 3.4.9 Bei Pflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 1 ist darauf zu achten, dass auch die Sichtverhältnisse für Fahrer von landwirtschaftlichen Maschinen, insbesondere im Bereich von Anschlussstellen/Einfahrten gewährleistet sind.
- 3.4.10 Zur Stützung der Fledermaus-Populationen sind künstliche Quartiere (200 Fledermauskästen auf den Ausgleichsflächen A 5 und A 6 sowie in weiteren geeigneten Waldflächen des Hessenreuther Waldes) vorzusehen. Die Durchführung, die Art der Kästen sowie die Platzierung sind in Rücksprache mit den Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Schnaittenbach (für die Staatswaldflächen), dem AELF Weiden (für Flächen im Privatwald) sowie dem Betreuer der Kolonien durchzuführen.
- 3.4.11 Die Pflanzungen zur Neubegründung des Waldbestandes bei der Ausgleichsmaßnahme A4 sind durch Zäunung gegen Wildverbiss zu schützen.
- 3.4.12 Bereits vorhandenen Wildreflektoren sind in Abstimmung (Umfang) mit dem jeweiligen Jagdpächter wieder herzustellen. Entlang von Damm- und Einschnittslagen sind Wildreflektoren vorzusehen.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

Für die Straßenoberfläche der Bundesstraße 299 ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

- 3.6.1 Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
 - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
 - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme;
 - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,

- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Für etwaige - straßenbaubedingte - Nachteile (Folgeschäden) ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.6.2 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke für Lager- und Arbeitsflächen ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

3.6.3 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bei der Anlage der Entwässerungsgräben ist auf ein entsprechendes Gefälle zu achten, um möglichen Rückstau und damit Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.

3.6.4 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind frühzeitig bekanntzumachen und mit den Betroffenen abzustimmen.

Die Lage neuer oder geänderter Zufahrt zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.6.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.6 Bestehende Entwässerungsgräben sind funktionsfähig zu erhalten. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

3.6.7 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

Zur Vermeidung von Folgeschäden haben der Abtrag des Oberbodens und der Humusauftrag bei hierfür geeigneter Witterung zu erfolgen. Der abzutragende Oberboden ist dabei sorgfältig abzuheben. Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden soll im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden beziehungsweise abzugeben. Eine Lagerung in Mieten zur späteren Abgabe ist zu unterlassen. Lediglich der Oberboden, der für Zwecke der Rekultivierung verwendet wird kann in Mieten gelagert werden. Ebenso entspricht die dauerhafte Anlage von Erdwällen aus Oberboden nicht den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG).

3.6.8 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

3.6.9 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauzeitlichen Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt werden. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.

3.6.10 Flächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen oder im Zuge der Maßnahme als Bauflächen genutzt werden, sind so regelmäßig zu pflegen, dass das Aussamen von Schadpflanzen (z. B. Disteln) und die damit verbundene negative Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für

Flächen, auf denen z. B. Boden zwischengelagert wird.

- 3.6.11 Beim Abtrag des Oberbodens ist eine Vermischung von Humus und lehmhaltigem Unterboden zu vermeiden.
- 3.6.12 Zur Sicherung der Funktion der geöffneten Waldbestände ist in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Vor- oder Zwischenpflanzung beim künftigen Waldrand mit standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen.

Der Baumbestand ist dabei so anzulegen, dass er im Rahmen der forstwirtschaftlichen Erkenntnisse gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist.

- 3.6.13 Für die Deckung des fehlenden Massenbedarfs dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen der Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen werden.
- 3.6.14 Vorhandene Zaunanlagen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen und an die neue Grundstücksgrenze zu versetzen.

Während der Bauzeit ist hierbei ein mobiler Bauzaun entlang der Grenze der vorübergehenden Inanspruchnahme aufzustellen.

- 3.6.15 Die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth, ist auf ein Minimum zu begrenzen, so dass der vorhandene Hühnerstall sowie das Gartenhaus nicht beeinträchtigt werden.

3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.7.1 **Bodendenkmäler**

- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

- 3.7.1.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.1.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 **Verkehrssicherheit**

Zur Gewährleistung der erforderlichen Sichtweiten wird mindestens zwischen Bau-km 1+128 und 1+722 im Bereich der Kuppe am „Abspann“ in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h festgesetzt. Vor Verkehrsfreigabe beziehungsweise Inbetriebnahme ist daher die genaue Lage der Beschilderung durch die zuständige Verkehrsbehörde anzuordnen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

4.1.3 Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundene Gewässerverlegung (Gewässer III. Ordnung, offener Graben zum Schreierbach) zwischen Bau-km 1+880 bis Bau-km 2+125 links der B 299.

4.1.4 Die Erlaubnisse sind auf 20 Jahre befristet.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlagen 1b, 7.1b, 7.2b und 11a) mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 **Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Das Vorhaben ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayeri-

schen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 **Einleitungen in Gewässer beziehungsweise Flurstücke und Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

	Bau-km	Fl. Nr.	Menge	Zufluss
E 1	0+272	43 Gem. Hessenreuth	39 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken 1 in den Oberlauf des „Grünbaches“ (Zulauf) (Vorfluter)
E 2	2+515	1623 Gem. Erbendorf	31 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken 2 über einen neuen Graben in den „Schreiberbach“ (Vorfluter)
E 3	3+670	1631 Gem. Erbendorf	75 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken 3 über eine neue Rohrleitung DN 400 (im Zuge der GVS nach Aschenhof) in den „Galgenbach“ (Vorfluter)
E 4	4+670	731 Gem. Erbendorf	28 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken 4 über eine bestehende Entwässerungsleitung der B 22 in den „Taufersbach“ (Vorfluter)

4.3.3 **Bauausführung allgemein**

4.3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.

- 4.3.3.2 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.3.3.3 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken als frühzeitigen Sedimentrückhalt bei Regenereignissen während der Bauphase zu errichten und zu betreiben.
- 4.3.3.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Beton-Wassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut und nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.3.3.5 Der Eintrag von Baumaterial oder wassergefährdender Stoffe in die angrenzenden Bäche ist zu vermeiden.
- 4.3.3.6 Die Bauausführungen haben so zu erfolgen, dass Gewässertrübungen möglichst verhindert werden. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 4.3.3.7 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort dem Landratsamt Tirschenreuth, dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnabb und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu melden.
- 4.3.3.8 Während der Bauausführung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 4.3.3.9 Die Wasserversorgung und das Wassermanagement der naheliegenden Fischteiche darf durch die Baumaßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden.
- 4.3.3.10 Mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische darf der Einbau des Stahlfertigteil-Durchlasses (BWVZ lfd. Nr. 2.02) im Schreierbach (bezogen auf alle Arbeiten die in das Gewässer und dessen Sohle eingreifen beziehungsweise tangieren) nur im Zeitfenster von Juli bis einschließlich September des jeweiligen Jahres stattfinden.

Sofern der Einbau des Stahlfertigteil-Durchlasses aufgrund unverhältnismäßiger Verzögerungen des Bauablaufes nicht zwischen Juli und einschließlich September erfolgen kann, so hat dies jedoch so spät im Frühjahr (frühestens im April) wie möglich zu erfolgen. Als Kompensation für die dann durch die Baumaßnahme auftretenden Gewässertrübungen sind unterhalb der Baumaßnahme im Schreierbach (Galgenbach) folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Herstellung oder Optimierung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen an drei unterhalb der Baumaßnahme befindlichen Wegdurchlässen.
- Die jeweiligen Abstürze, welche die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Gewässer stark beeinträchtigen, sind mittels einer Anrampung (bestehend aus heterogenem großem Stein- und Kiesmaterial) durchgängig zu gestalten. Wenn möglich sollte aufgrund der Neigung (hohe Fließgeschwindigkeit) ein Einstau (bis ein Drittel der Länge der Durchlässe) erfolgen.

Die Maßnahmen sind vorab rechtzeitig mit dem Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei – und dem Fischereiberechtigten im Schreierbach (Galgenbach) abzustimmen. Des Weiteren sind die Maßnahmen zwei Wochen vorher mit der ausführenden Firma durchzusprechen und abzustimmen.

4.3.3.11 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

4.3.4 **Entwässerung**

4.3.4.1 Für die Ausführungsplanung, den Bau und den Betrieb der Abwasseranlage, Teilbereich Niederschlagswasserentsorgung, sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Regelwerke eigenverantwortlich zu beachten. Dies sind insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG) sowie die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef.

4.3.4.2 Für den sachgerechten Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Regenrückhaltebecken (RRB) ist Sorge zu tragen.

- 4.3.4.3 Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftige Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.3.4.4 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung und Einarbeitung besitzt. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden.
- 4.3.4.5 Nach Fertigstellung des Vorhabens sind dem Wasserwirtschaftsamt innerhalb eines Jahres Bestandspläne (2-fach) vorzulegen.

4.3.5 **Graben, Gewässerausbau**

- 4.3.5.1 Der Durchlass (BWVZ lfd. Nr. 2.02) ist auf die unbedingt notwendige Länge zu begrenzen. Die Durchlasssohle (=Gerinne) muss mind. 20 cm hochwassersicher und sohlengleich zur Unter/Oberwassersohle liegen und mit natürlichem Sohlsubstrat (Sand, Kies) belegt werden. Zudem ist auf eine asymmetrische Gewässersohlensausbildung im Durchlass zu achten, so dass ein Optimum an Wasserkörper im Durchlass vorhanden ist. Als Sohlsubstrat eignet sich hierfür die Kieswerksortierungen 16/32 und 32/63 (jeweils gewaschen).

Die Bachsohle in den beiden Durchlässen (BWVZ lfd. Nrn. 3.01 und 3.04) ist jeweils natürlich zu gestalten (Durchgängigkeit für Kleinstlebewesen). Hierfür geeignet sind die Kieswerksortierungen 16/32 und 32/63 (jeweils gewaschen). Die eingebrachte Kiesschicht sollte mindestens 20 cm mächtig und sohlengleich zur Unter/Oberwassersohle ausgelegt werden. Das heißt, die Rohrdurchlässe sind tiefer einzubauen, damit das Sohlsubstrat mit der angegebenen Mächtigkeit hochwassersicher in die Durchlässe eingebracht werden kann. Ebenfalls ist der bereits vorhandene Absturz im Zuge der Durchlasserneuerung mittels einer Rauen Sohlrampe (bestehend aus heterogen großen Stein- und Kiesmaterial) durchgängig zu gestalten.

Grundsätzlich dürfen keine Abstürze auftreten, um das Gewässer durchgängig zu halten.

- 4.3.5.2 Die geplante Straßenbaumaßnahme kreuzt bei Bau-km 2+140 einen Bachlauf (Graben zum Schreierbach), ein Gewässer III. Ordnung. Hierzu ist es erforderlich, das Gewässer auf circa 245 Meter Länge zu verlegen. Das zu verlegende Gewässer ist

so naturnah wie möglich zu gestalten. Vor der Auffassung des bestehenden Gewässerabschnittes ist dessen Vegetation der Böschung zu bergen und unmittelbar in den neuen Bachlauf einzubringen.

4.3.5.3 Bei der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A 4 muss der geplante Graben nach Öffnung frei in der vorhandenen Geländemulde verlaufen. Auf entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und Pflanzung von Begleitgehölzen ist dabei zu verzichten.

4.3.6 **Grundwasser**

4.3.6.1 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden geordnet und unschädlich abzuleiten. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4.3.6.2 Zur Absicherung der durchgeführten Berechnungen ist bauzeitlich folgendes qualitatives und quantitatives Grundwassermonitoring als Beweissicherung vorzusehen:

- Der quantitative Untersuchungsumfang ist vorläufig mit kontinuierlichen Wasserstandsaufzeichnungen mittels Datenlogger an den im Umfeld des Straßeneinschnitts gelegenen Grundwassermessstellen sowie mit zyklischen Schüttungsmessungen festzulegen. Vor Baubeginn, bauzeitlich und nach Abschluss der Baumaßnahme sind vierteljährliche Stichtagsmessungen im Zuge der unten genannten Wasserprobenahme an sämtlichen verfügbaren Grundwasseraufschlüssen vorzusehen. Beendigung nach gesichertem Erreichen quasi-stationärer Verhältnisse.
- Aus qualitativer Sicht sind vorläufig vierteljährliche Wasserprobenahmen an sämtlichen Grundwassermessstellen und den Quellen 1, 3 und 4 der Wasserversorgung Hessenreuth sowie den Grundwassermessstellen (GWM) im Umfeld des Straßeneinschnitts (GWM 1, GWM 2 neu und GWM 3 neu) mit einem Mindestanalyseumfang auf Hauptinhaltsstoffe, Vor-Ort-Parameter, mikrobiologische Parameter und Trübung vorzusehen.
- Beginn und Ende des Monitorings sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden festzulegen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3b), dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2b) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Baumaßnahme beinhaltet den Ausbau der bestehenden Bundesstraße 299 „Mitterteich - Grafenwöhr“ nordöstlich Hessenreuth (Ortsteil der Stadt Pressath) auf einer Länge von etwa 4,725 Kilometer.

Die allgemeine Linienführung der geplanten Trasse in Grund- und Aufriss ist im Wesentlichen durch die bestehende B 299 zwischen Hessenreuth und Erbdorf sowie durch die topografischen Gegebenheiten über den Hessenreuther Berg vorbestimmt.

Die Maßnahme schließt bei Bau-km 0+000 an den bereits ausgebauten Streckenabschnitt südlich Hessenreuth an. Mit einer gestreckteren Linienführung folgt die Ausbautrasse zunächst dem Bestandskorridor der B 299. Wegen der vorhandenen Unstetigkeiten (Kurvenbeseitigungen) im alten Straßenverlauf und des extremen Höhenverlaufes weicht die Trasse anschließend im Bereich von Bau-km 0+750 bis Bau-km 2+400 teils nur geringfügig von der bestehenden Fahrbahn ab. Danach verläuft die Ausbautrasse im weiteren Verlauf annähernd dem Bestandskorridor der B 299 bis zum Ausbauende bei Bau-km 4+725 vor der bestehenden, ebenfalls bereits neuzeitlich ausgebauten, teilplanfreien Kreuzung mit der Bundesstraße 22 südwestlich von Erbdorf.

Die Gradienten der Bundesstraße steigt vom Beginn der Baustrecke (auf einer Höhe von rund 574 Meter über Normalnull) bis etwa auf Höhe des sogenannten „Abspanns“ (rund 695 Meter über Normalnull) auf einer Länge von circa 1,4 km mit einer Steigung von 9,0 % an. Bis Bau-km 1+070 wird der Straßenverlauf in Dammlage geführt, während der vorhandene Höhenrücken mit Hochpunkt bei Bau-km 1+408 mit einer maximal knapp 10 Meter tiefen Einschnittslage und maximal 22 Meter Abstand zur bestehenden Trasse der B 299 überwunden wird. Die maximale Breite des Einschnittes beträgt ohne Ausrundungen der Böschungsoberkanten rund 46 Meter. Ab dem Hochpunkt verläuft die Gradienten auf einer Länge von 0,8 km mit einem Gefälle von 9,0 % zunächst im Einschnitt und anschließend in Dammlage mit bis zu maximal 9 Meter Höhe. Nach einer leichten, geländeparallelen Gefällestrecke mit einer Längsneigung von 1,00 % bis Bau-km 3+265 fällt die Gradienten im weiteren Verlauf mit 5,75 % weitgehend geländeparallel bis zum Ausbauende (rund 538 Meter über.

Normalnull). Im Zuge der vorhandenen Strecke sind damit Höhenunterschiede von bis zu 160 Meter zu überwinden.

Bis circa Bau-km 0+500 und ab Bau-km 3+320 verläuft sie dabei durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im weiteren Verlauf durch forstwirtschaftlich genutztes Gebiet.

Der im Bereich des Höhenrückens erforderliche, knapp 10 Meter tiefe, Geländeeinschnitt wird zur Überführung eines Privatweges der Staatsforstverwaltung und zur Minderung der Trennwirkung für Wildtiere mit einem 50 Meter langen „überschüttetem“ Bauwerk (Faunabrücke) unterbrochen, das mit örtlich anstehendem Erdmaterial aus dem Einschnitt überdeckt und anschließend begrünt wird.

Mit der vorliegenden Planung wird die Maximallängsneigung auf bis zu 9,0 % sowie die Kuppen- und Wannenhalmesser auf ein Minimum festgelegt. Dadurch wird ein, dem Gelände stärker angepasster Trassenverlauf und damit eine Reduzierung der Damm- und Einschnittstiefen erzielt. Zudem wurde die Trassierung im Lageplan von circa Bau-km 0+500 bis circa Bau-km 3+600 an den Bestandskorridor der B 299 anlehnt. Mit der Wahl der bestandsorientierten Trassierungselemente wird dabei in Kauf genommen, dass zur Vermeidung eines übertiefen Einschnittes im Bereich des sogenannten „Abspanns“ die zulässige Geschwindigkeit im Zuge der B 299 verkehrrechtlich auf 70 km/h beschränkt werden muss.

Im gesamten Ausbaubereich kommen Anpassungen an einer bestehenden Kreisstraße sowie Anpassungen und rund 5,2 Kilometer Neubauten öffentlicher Feld- und Waldwege und Privatwege zur Erschließung der Fluren und der forstwirtschaftlichen Flächen hinzu.

Des Weiteren wird jeweils zur Erschließung der Wohnbebauung im Bereich Hessenreuth eine Ortsstraße rund 200 Meter verlängert sowie im Bereich Aschenhof / Eppenhof eine rund 800 Meter lange Gemeindeverbindungsstraße neu gebaut.

Als Querschnitt für die geplante Ausbaustrecke ist in Übereinstimmung mit den anschließenden, bereits neuzeitlich ausgebauten Streckenabschnitten der Regelquerschnitt (RQ) 10,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 7,5 Meter zu wählen, welcher zusammen mit den beidseits anzuordnenden standfesten Banketten eine „Kronenbreite“ von 10,5 Meter aufweist.

Die Maßnahme liegt in den Landkreisen Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth, mithin im Regierungsbezirk Oberpfalz. Innerhalb des Maßnahmenbereichs bindet die Kreisstraße TIR 28 von Atzmansberg (Stadt Kemnath) kommend an die Bundesstraße 299 an.

Die dargestellte Planung umfasst zusammenfassend folgende straßenbauliche Maßnahmen:

- Ausbau auf und neben der vorhandenen Trasse auf einer Länge von circa 4,725 km
- Anpassungen der bestehenden Kreisstraße TIR 28 im Einmündungsbereich (BWVZ lfd. Nr. 1.08) (Bau-km 0+480)
- Neubau und Anpassung einer Ortsstraße in der Baulast der Stadt Pressath zur Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung (BWVZ lfd. Nrn. 1.72b)
- Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast der Stadt Erbdorf zur Erschließung der Ortsteile Eppenhof und Aschenhof (BWVZ lfd. Nrn. 1.44b, 1.46b und 1.49b)
- Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast der Stadt Erbdorf zur Erschließung des Ortsteiles Straßenschacht (BWVZ lfd. Nr. 1.52)
- Anpassungen und Neubau von begleitenden öffentlicher Feld- und Waldwege und Privatwege zur Erschließung der Fluren und der forstwirtschaftlichen Flächen
- Neubau eines Radweges zur Erschließung der Ortsteile Straßenschacht, Eppenhof und Aschenhof (BWVZ lfd. Nrn. 1.51 und 1.68)
- Neubau einer Verbindungsrampe zum Anschluss der B 299 an die B 22 (BWVZ lfd. Nr. 1.70) sowie Umbau der bestehenden Verbindungsrampe (BWVZ lfd. Nr. 1.71)
- Überführung eines Privatweges (BWVZ lfd. Nr. 2.01b) inklusive Gestaltung des Überführungsbauwerks als „Faunabrücke“ (Bau-km 1+408)
- Unterführung eines Privatweges (BWVZ lfd. Nr. 2.04) (Bau-km 1+960)

- Unterführung eines Baches (Zulauf des Schreierbaches) (BWVZ lfd. Nr. 2.02) (Bau-km 2+290)
- Unterführung eines öffentlicher Feld- und Waldweges (BWVZ lfd. Nr. 2.05)
- Unterführung eines Privatweges (BWVZ lfd. Nr. 2.04) (Bau-km 2+600)
- Bau von vier Regenrückhaltebecken sowie einem Erdbecken (Absetz- und Pufferbecken)
- Verlegung eines Baches (Zulauf des Schreierbaches) auf einer Länge von circa 245 Meter (BWVZ lfd. Nr. 3.19) (Bau-km 1+880 bis 2+125)
- Erhaltung kleinerer, die Maßnahme kreuzende Wasserläufe durch neuer Rohrdurchlässe unter der B 299 im gesamten Ausbaubereich
- Rückbau, Entsiegelung beziehungsweise Rekultivierung der alten Trasse B 299 in Teilabschnitten

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18. März 2013 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 17 ff. FStrG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 27. März 2013 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Leitungsträger

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 27. März 2013 den folgenden Behörden und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Stadt Erbendorf
- Verwaltungsgemeinschaft (VG) Pressath
- Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kemnath

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerische Staatsforsten AöR, Schnaittenbach
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 (TÖB), 53123 Bonn
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landratsamt Tirschenreuth
- Landratsamt Neustadt/WN
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt/WN
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Verkehrsgemeinschaft Tirschenreuth, Tirschenreuth
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne vom 18. März 2013

Die Planunterlagen lagen

- in der Stadt Erbendorf vom 22. April 2013 bis einschließlich 23.Mai 2013
- in der VG Pressath vom 22. April 2013 bis einschließlich 21.Mai 2013
- in der VG Kemnath vom 22. April 2013 bis einschließlich 23.Mai 2013

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz, der Stadt Erbendorf, der VG Pressath oder der VG Kemnath schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2013 Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Auslegung der Tektur A - Pläne vom 30. Mai 2016

Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 18. März 2013 wurden die Planunterlagen vom Vorhabenträger überarbeitet.

Die daraufhin geänderten (tektierten) Planunterlagen vom 30. Mai 2016 lagen in der Zeit

- vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 16. August 2016 in der Stadt Erbendorf, der VG Pressath und der VG Kemnath

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz, der Stadt Erbendorf, der VG Pressath oder der VG Kemnath schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Folgenden betroffenen Behörden und Stellen wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2016 Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zur Tektur abzugeben:

- Stadt Erbendorf
- Verwaltungsgemeinschaft Pressath
- Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerischen Staatsforsten AöR, Schnaittenbach
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 (TÖB), 53123 Bonn
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landratsamt Tirschenreuth
- Landratsamt Neustadt/WN
- PLEdoc GmbH, Essen
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt/WN
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Verkehrsgemeinschaft Tirschenreuth, Tirschenreuth
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Planunterlagen vom 18. März 2013 und 30. Mai 2016 äußerte sich der Vorhabenträger jeweils im Anschluss nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen.

Erörterung der Planunterlagen

Die gegen die Planunterlagen vom 18. März 2013 und 30. Mai 2016 erhobenen Einwendungen wurden am 30. Mai, 1. Juni und 2. Juni 2017 im Kulturspeicher des Rathauses Erbendorf, Bräugasse 4, 92681 Erbendorf, erörtert.

Die Behörden und Verbände wurden mit Schreiben vom 3. Mai 2017 hiervon benachrichtigt. Die Benachrichtigung der sonstigen Einwendungsführer wurde durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ersetzt, da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vor-

zunehmen gewesen wären. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch

- Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz am 15. Mai 2017,
- Veröffentlichung im Neuen Tag am 15. Mai 2017 und
- ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Erbendorf, Pressath und Kemnath.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Anhörung zu der Tektur B - Plänen vom 31. Juli 2017

Aufgrund Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 30. Mai 2016 sowie Zusagen des Vorhabenträgers im Rahmen der Erörterung wurden folgende Planunterlagen überarbeitet:

- Änderung der Ausgleichsfläche A 4 auf dem Grundstück Flurnummer 76/1, Gemarkung Schönreuth
- Änderung des Bauwerkes 1-1 „Überführung eines Privatweges“ bei Bau-km 1+408 zur „Faunabrücke“ (Schutzmaßnahme S4)
- Änderung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges zur Ortsstraße in der Baulast der Stadt Pressath bei Bau-km 0+066 (BWVZ lfd. Nr. 1.03b) in Hessenreuth
- Entfall des geplanten Privatweges bei Bau-km 0+320 bis 0+512 (BWVZ lfd. Nr. 1.10) bei Hessenreuth
- Änderung des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges zur Gemeindeverbindungsstraße in der Baulast der Stadt Pressath bei Bau-km 0+066 (BWVZ lfd. Nr. 1.44b, 1.46b und 1.49b) bei Eppenhof / Aschenhof
- Änderung des geplanten Regenrückhaltebeckens 3 bei Bau-km 3+670 (BWVZ lfd. Nr. 3.31b) bei Eppenhof / Aschenhof

Die jeweils vom Plan Betroffenen, insbesondere die Kommunen, Naturschutzverbände, Behörden sowie Eigentümer wurden mit Schreiben vom 16. August 2017 zur jeweils sie betreffenden Tektur B angehört.

Einwendungen sind hierzu innerhalb der gewährten Frist von 2 Wochen gemäß Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht eingegangen.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesstraße 299, Mitterteich - Grafenwöhr, Ausbau nordöstlich Hessenreuth von Bau-km 0+000 (= Station B299_470_0,543) bis Bau-km 4+725 (= Station B299_460_0,419) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG muss die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz können von der Planfeststellungsbehörde getroffen werden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Verkehrsvorhaben

a) UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG

Das planfestzustellende Vorhaben fällt nicht unter die in § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG bezeichneten Vorhaben, denn hierbei handelt es sich

- nicht um den **(Neu-) Bau** einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße als "Schnellstraße" (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3),
- nicht um den **Bau** einer **neuen** vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wobei diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4),
- zwar um den **Ausbau** einer bestehenden Bundesstraße, jedoch nicht zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5),
- nicht um den **(Neu-) Bau** einer sonstigen Bundesstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6).

b) UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 3 UVPG

Bei dem planfestzustellenden Vorhaben handelt es sich nicht um den **Bau eines weiteren Abschnitts einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße** [vgl. Nr. 11 Abs. 3 lit. d Alt. 1 Plafer].

Das planfestzustellende Vorhaben stellt zwar den **Ausbau eines weiteren Abschnitts einer bestehenden**, höchstens dreistreifigen Straße dar, jedoch nicht zu einer **vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße** [vgl. Nr. 11 Abs. 3 lit. d Alt. 2 Plafer]. Der gesamte Streckenabschnitt der B 299 zwischen Mitterteich und Grafenwöhr weist keine vier- oder mehrstreifigen Streckenabschnitte auf.

c) UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG

Das planfestzustellende Vorhaben stellt keine **Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau** einer bestehenden Straße dar [vgl. Nr. 11 Abs. 3 lit. e Plafer].

d) Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

Das planfestzustellende Vorhaben stellt keine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens dar [vgl. Nr. 11 Abs. 5 der PlafeR]. Die Änderung betrifft die schon lange vor dem 01.08.1990 bestehende zweistreifige Bundesstraße 299 im Streckenabschnitt zwischen Mitterteich – Grafenwöhr. Der Bau einer zweistreifigen Bundesstraße unterliefe auch nach dem aktuellen UVPG nur einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6), nicht aber der UVP-Pflicht.

e) UVP-Pflicht nach Art. 37 BayStrWG

Das planfestzustellende Vorhaben betrifft die Bundesstraße 299, so dass eine UVP-Pflicht nach Art. 37 BayStrWG nicht in Betracht kommt.

Wasserwirtschaftliches Vorhaben

Vorliegend handelt es nicht um ein „wasserwirtschaftliches Vorhaben“ i. S. v. Nr. 13. der Anlage 1 zum UVPG.

Ergänzend gilt Folgendes:

a) Ein Damm, der den Hochwasserabfluss beeinflusst wird nicht gebaut (Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG).

b) Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG: Ein naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern sind vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

c) Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG: „Ausbaumaßnahmen i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“

Ein Gewässerausbau, also die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 S. 1 WHG), ist mit dem planfestzustellenden Vorhaben nicht verbunden. Das auf den Fahrbahnen, Banketten

und Böschungen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und den vier neu anzulegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, ehe es gedrosselt und vorgereinigt in den jeweiligen Vorfluter fließt. Straßengräben (Mulden, Rohrleitungen, Regenrückhaltebecken) sind Bestandteile der jeweiligen Straße. Bei Straßengräben, insbesondere wenn diese (wie hier) in Regenrückhaltebecken entwässern, handelt es sich um Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, auf die das WHG und das BayWG nicht anzuwenden sind (§ 2 Abs. 2 S. 1 WHG i. V. m. Art 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWG).

Rodung von Wald

Das planfestzustellende Vorhaben ist nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.1 Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Vorhabenbedingt ist die Rodung von dauerhaft 11,19 ha Wald (Überbauung und Versiegelung von Wald 11,93 ha abzüglich 0,13 ha Rückbau und Abstufung bestehender Straßenabschnitte zu Forstwegen, 0,21 ha Entsiegelung bestehender Straßenflächen und Übergabe an forstwirtschaftliche Nutzung sowie abzüglich 0,40 ha Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen und Bestockung (G 4)) erforderlich, so dass der maßgebliche Größenwert (Rodung von Wald \geq 10 ha) überschritten wird.

Sonstige Vorhaben

Eine UVP-Pflicht nach Art. 8 BayAbgrG ist nicht gegeben, da das Bayerische Abtragungsgesetz auf Abgrabungen, die - wie hier - ein unselbstständiger Bestandteil eines Straßenbauvorhabens sind, nicht anwendbar ist.

Ergebnis

Für das planfestzustellende Vorhaben ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG Nr. 17.2.1 UVPG durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73

Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden hierfür folgende Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1b)
- Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 5a)
- Straßenquerschnitte (Unterlage 6a, Blatt Nrn. 1 und 2)
- Lagepläne Straßenbau (Unterlage 7.1b, Blatt Nrn. 1 bis 5)
- Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2b)
- Höhenpläne (Unterlage 8b, Blatt Nrn. 1 bis 5)
- Grunderwerbspläne (Unterlage 9.1b, Blatt Nrn. 1, 2, 4, 5, 7)
- Grunderwerbspläne (Unterlage 9.1a, Blatt Nr. 3, 6, 8, 9)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9.2b)
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
 - Textteil zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 10.1b)
 - Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 10.2b, Blatt Nrn. 1 bis 4)
 - Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne (Unterlage 10.3b, Blatt Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und Unterlage 10.3a, Blatt Nr. 5)
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP (Unterlage 10.4b)
 - Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 10.5b) mit Planunterlagen (Blatt Nrn. 1 bis 6)
- Bemessungsgrundlagen Entwässerung
 - Bemessungsgrundlagen (Unterlage 11.1a)
 - Lageplan Einzugsgebiete (Unterlage 11.2b)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, NVwZ 2001, S. 673). Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeits-

prüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, NVwZ 2001 S. 673; BVerwG, Urteil vom 25.1.1996, Az. 4 C 5/95, NVwZ 1996, S. 788). Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, NVwZ 2001, S. 673).

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommende Varianten, sondern nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Alternativen und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, UPR 1995, S. 445). Auch § 17 S. 1 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, DVBl 1996, S. 677). Hinsichtlich möglicher Planungsvarianten verweisen wir auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer C 3.3.2 dieses Beschlusses sowie auf die Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 10.5b Ziffer 5.3.

1.3. **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sogenannte FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) hat der nationale Gesetzgeber mit den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt..

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im weiteren Umgriff zum Vorhaben befinden sich jedoch keine NATURA 2000-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich mit einem Abstand von etwa zwei Kilometer östlich des geplanten Bauvorhabens (FFH-Gebiet DE 6138-372, Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz). Es handelt sich dabei um Kiefernwälder, Ma-

gerrasen und Felsvegetation auf Serpentinplatten. Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen dieses FFH-Gebiets sind auch über indirekte Wirkprozesse mit größeren Reichweiten auszuschließen.

Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

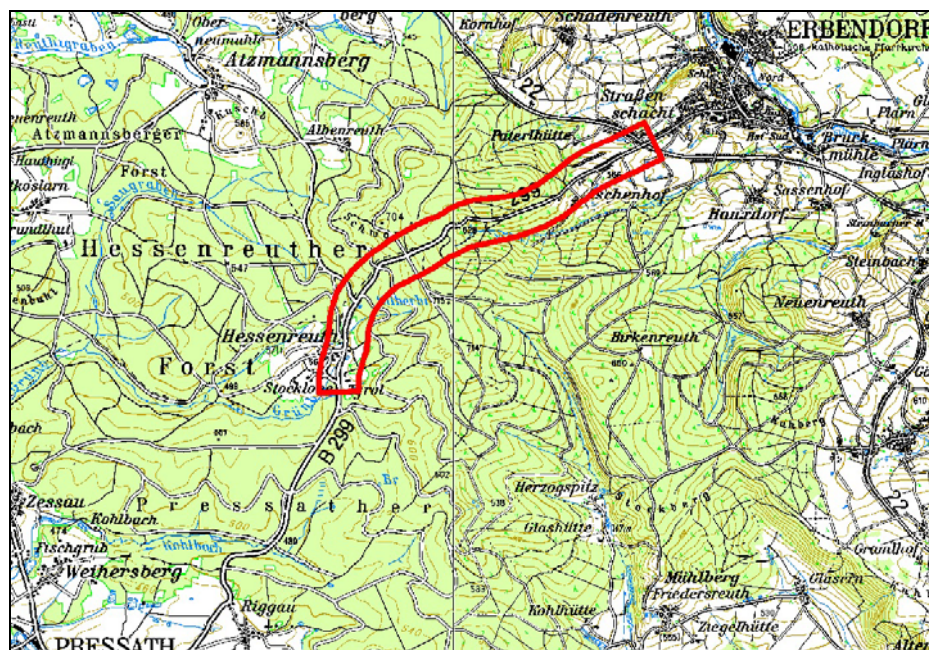
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist in Teil B, Ziffer 1 dieses Beschlusses und in den Planfeststellungsunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Unterlage 1b, 7.1b, (Blatt Nrn. 1, 2, 3, 4, 5) sowie Unterlage 10.1b und 10.3b (Blatt Nrn. 1 bis 7)). Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Verwaltungspolitisch gehört das Untersuchungsgebiet zum Regierungsbezirk Oberpfalz, circa 87 % der Fläche entfallen auf den Landkreis Tirschenreuth mit den Gemeinden Erbandorf und Kemnath, 13 % auf den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab mit der Gemeinde Pressath.



Das Untersuchungsgebiet liegt überwiegend in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzisches Hügelland“ (070) (= Oberpfälzisches Bruchschollenland), dort innerhalb der Untereinheit „Hessenreuther Kreiderücken“ (070-I).

„Oberpfälzisches Hügelland“ (070)	
Geologie	<ul style="list-style-type: none"> • Oberkreide (Präobercenoman bis Campan) - Ton- und Sandstein, Eisenerz (vorwiegend Brauneisenerz), Kalksandstein, z. T. kieselig (z. B. Neuburger Kieselkreide), Mergelstein,
Böden	<ul style="list-style-type: none"> • podsolige Braunerde aus mesozoischen und tertiären Sanden
Geomorphologie	<ul style="list-style-type: none"> • westseitig dem Oberpfälzer Wald vorgelagerter, SO-NW-orientierter Kreiderücken mit vorwiegend sanften Reliefformen, Höhe am Scheitelpunkt („Abspann“) 669 Meter, mehrere kleinere Kerbtäler,
Wasserhaushalt	<p><u>Grundwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Hydrogeolog. Karte 1:500.000: Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter mit mäßigen bis mittleren Gebirgsdurchlässigkeiten; • Am Scheitelpunkt des Hessenreuther Berges laut hydrogeologischen Gutachten (IFB EIGENSCHENK GMBH, 2012): hoch anstehendes Grundwasser (i.d.R. 1,5 – 4 Meter unter Flur), geringe Gebirgsdurchlässigkeiten (10^{-6} – 10^{-7} m/s), • mehrere Quellaustritte; <p><u>Oberflächengewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lokale Wasserscheide am Hessenreuther Berg, • mehrere kleine Quellbäche und Gräben; • einige kleine, künstliche Teiche bei Hessenreuth;
Lokalklima	<ul style="list-style-type: none"> • Der Jahresniederschlag liegt im Durchschnitt zwischen 850 und 950 mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6–7°C, in Kammlage bei 5–6°C.
Potentielle Natürliche Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> • Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergras-Seggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Weiterhin liegt das Untersuchungsgebiet mit seinem östlichen Randbereich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Naab-Wondreb-Senke“ (396, gleichnamige Untereinheit).

„Naab-Wondreb-Senke“ (396)	
Geologie	<ul style="list-style-type: none"> • Metabasit – Amphibolit, Metagabbro, Metadiabas, Prasinit, Eklogit, Peridotit, Serpentin;
Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Braunerde und Podsol-Braunerden aus sandigen bis lehmigen Verwitterungsprodukten metamorpher Gesteine (v. a. Gneise);
Geomorphologie	<ul style="list-style-type: none"> • Schwach gewellte Tertiärbucht zwischen den Gebirgszügen des Fichtelgebirges und dem Oberpfälzer Wald;
Wasserhaushalt	<p><u>Grundwasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kluft-Grundwasserleiter/Grundwasseringleiter mit geringen bis mäßigen Gebirgsdurchlässigkeiten – Metamorphite; <p><u>Oberflächengewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein künstlicher Teich bei Straßenschacht/Erbendorf;
Lokalklima	<ul style="list-style-type: none"> • Der Jahresniederschlag liegt im Durchschnitt zwischen 750 und 850 mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6–7°C;
Potentielle Natürliche Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald, örtlich mit Rundblatlabkraut- oder Beerstrauch-Tannenwald sowie vereinzelt mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald;

Die Naturraumgrenze zwischen der Haupteinheit „Oberpfälzisches Hügelland“ und „Naab-Wondreb-Senke“ verläuft in südost-nordwestlicher Richtung etwa an der Wald-Offenland-Grenze westlich von Erbendorf.

Die heutige, reale Vegetation sowie die Flächennutzungen werden im Untersuchungsgebiet überwiegend durch die anthropogene Nutzung geprägt.

Etwa zwei Drittel der Gesamtfläche sind bewaldet, meist handelt es sich um strukturarme, von der Fichte dominierte Forste. Auf Hessenreuther Seite tritt auch die Rotbuche mit nennenswerten Anteilen hinzu und sorgt hier insgesamt für einen naturnäheren Gesamteindruck. Als eine Folge der nur geringdurchlässigen Gesteinsschichten im Untergrund stellen Vernässungszonen und mehrere, an den Hängen abfließende Quellbäche bedeutsame Strukturelemente des Hessenreuther Waldes dar.

Offenlandbereiche sind im Untersuchungsgebiet nur untergeordnet und in den Randbereichen vertreten. Neben meist kleineren Siedlungsflächen dominiert die landwirtschaftliche Flur. Bei Hessenreuth wird etwa die Hälfte dieser Flächen als Extensivgrünland auf frischen bis feuchten Standorten bewirtschaftet, im Bereich von Geländerrücken besteht Ackernutzung. Westlich von Erbendorf herrscht bei insgesamt günstigeren Erzeugungsbedingungen die Ackernutzung vor.

Im Umfeld von Hessenreuth befinden sich mehrere kleinere Feucht- und Nasswiesenbestände, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitende Gehölze aus standorttypischen Arten. Innerhalb der ausgedehnten Forste sind die buchendominierten Bestände als naturnah zu bewerten (Sauerhumus-Buchenwald). Daneben stocken lokal im Bereich kleinerer Vernässungszonen standortgerechte Feuchtwälder (Sumpfwald) mit der Schwarzerle in der Baumschicht. Weitere naturnahe Vegetationstypen sind im Untersuchungsgebiet an trockene Standortbedingungen gebunden. Nennenswert ist das Vorkommen bodensaurer Magerrasen entlang der südexponierten Straßenböschungen nördlich von Eppenhof. Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommen zusammenfassend folgenden nach § 30 BNatSchG beziehungsweise Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Biotope vor:

- Hochstaudenflur feuchter Standorte,
- Sand- und Silikatmagerrasen,
- Feucht- und Nassgrünland,
- Großröhricht,
- Feuchtgebüsch,
- Sumpfwald,
- Galerieauwald.

Mehrere gut ausgebaute Forstwege erschließen das Untersuchungsgebiet für den Wanderer (Wanderparkplatz am „Abspann“). Als wichtige, überregional bedeutsame Erholungseinrichtungen sind die querenden Fernwanderwege „Main-Mies-Weg“ (bei Erbdorf) und „Main-Donau-Weg“ (bei Hessenreuth) zu nennen. Die Waldbereiche südöstlich der bestehenden B 299 sind dargestellt als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I.

Siedlungsflächen beschränken sich im Untersuchungsgebiet auf die Ortschaft Hessenreuth und einige Weiler und Einzelhöfe (Aschenhof, Eppenhof) nach Erbdorf hin, sie sind durchweg dörflich geprägt. Als Schnittstellen zwischen besiedelten Flächen, landwirtschaftlicher Flur und natürlicher Vegetation beinhaltet das Untersuchungsgebiet verschiedene Elemente der Kulturlandschaft wie naturnahe Hecken, Streuobstwiesen oder auch künstliche Stillgewässer (Fischteiche).

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes verschiedene geschützte und gefährdete Arten nachgewiesen, weitere Fundorte sind aus den amtlichen Daten (Arten-

schutzkartierung, amtliche Biotopkartierung) bekannt. Eine Übersicht der planungsrelevanten Arten findet sich in tabellarischer Form in der Unterlage 10.5b, Anhang 1.5.

Der dem Landkreis „Neustadt a. d. Waldnaab“ zugehörige Anteil des Untersuchungsgebiets ist als Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ ausgewiesen. Die gleiche Fläche gehört dem Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ an. Sehr kleinflächig reicht in nordöstlichen Randbereichen der Naturpark „Steinwald“ in das Untersuchungsgebiet hinein. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23–29 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Gebiete der Gebietskulisse Natura 2000 (FFH-Gebiete), europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG wie auch andere rechtskräftige Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz sind im Umgriff der Baumaßnahme nicht vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gehölzstrukturen, welche nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG geschützt sind. Die Laubwaldbestände auf der Westflanke des Hessenreuther Berges, zwischen Bau-km 0+00 und Bau-km 1+600, südwestlich der geplanten Trasse sind zudem Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets und weiter gewässeraufwärts ist der Oberlauf des Grünbachs (Silberbrunnen) als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Eine von drei gefassten Quellen befindet sich im Untersuchungsraum.

Mit dem geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen von Bestandteilen der Umwelt verbunden, die sich nicht nur auf den unmittelbaren Umgriff der Trasse beschränken, sondern sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet auswirken können. Diese werden nachfolgend kurz erläutert und in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt (Unterlage 10.5b, Kapitel 2.2).

- Baubedingte Auswirkungen
 - Temporäre Flächeninanspruchnahmen zum Beispiel für die Einrichtung von Zufahrtswegen oder Lagerflächen.
 - Auswirkungen auf die ästhetischen Qualitäten des betroffenen Landschaftsraumes, zum Beispiel durch technische Hilfseinrichtungen oder Materiallager.
 - Lärm, Erschütterungen und optische Reize. Baubedingte Wirkungen sind in der Regel auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.

- Anlagenbedingte Auswirkungen
 - Dauerhafte Inanspruchnahmen von Flächen, die in den untersuchten Schutzgütern verschiedene Funktionen erfüllen.
 - Neu auftretende Zerschneidungs- oder Trennwirkungen oder eine Verstärkung bereits vorhandener Beeinträchtigungen.
- Betriebsbedingte Auswirkungen
 - Geringe Verstärkung der Immissionswirkungen.
 - In der Regel keine signifikante Erhöhung des individuellen Kollisionsrisikos flugfähiger Arten im Vergleich zur bestehenden Situation. Bei bodengebundenen Tierarten könnten die größere Querungslänge, die leichte Verkehrszunahme und die erhöhten Fahrgeschwindigkeiten graduell zu einem erhöhten Tötungsrisiko im Straßenraum führen. Dem wird durch gut passierbare Über- und Unterführungen entgegengewirkt.

2.1.3 **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen**

Die vollständige Vermeidung bau- und anlagebedingter Wirkungen der Straßenbaumaßnahme ist nicht möglich. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz werden nachfolgend kurz erläutert und in den Planfeststellungsunterlagen ausführlich beschrieben und dargestellt (Unterlage 10.1b, Kapitel 4.2, Unterlage 10.3b Blatt Nrn. 1 bis 7, Unterlage 10.5b, Kapitel 2.4).

Im Zuge des Planungsprozesses wurden folgende Optimierungen durchgeführt:

- Wahl eines bestandsorientierten Ausbaus als aus Umweltaspekten günstigste Trassenalternative;
- Reduzierung der Fahrbahnbreite und Erhöhung der Böschungsneigungen gegenüber früheren Planungen und dadurch ein geringerer Flächenbedarf;
- Erhöhung der maximalen Straßenlängsneigung gegenüber früheren Planungen in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Straßenhochpunktes. Dadurch wurde eine deutliche Reduzierung der Einschnittstiefen erreicht;
- Reduzierung der Kuppen- und Wannenhalmesser gegenüber früheren Planungen und dadurch eine Reduzierung der Einschnitts- und Dammhöhen;

- Reduzierung der Immissionswerte durch die Abrückung der Trasse der B 299 (neu) von den bei Bau-km 3+850 und 4+250 gelegenen Wohngebäuden;
- keine direkte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in Vorfluter und das Grundwasser;
- Reinigungsanlagen für gesammeltes Straßenabwasser (Rückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider);
- Errichtung eines Bauwerkes für die Überführung eines Privatweges als überschüttetes Bauwerk sowie Verbreiterung und Gestaltung als „Faunabrücke“ (Bauwerk 1-1) zur Minimierung von Zerschneidungswirkungen und Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten. Optimierung des Überführungsbauwerkes als Querungsmöglichkeit für Wildtiere und Fledermäuse;
- Weitere Ingenieurbauwerke dienen neben der Aufrechterhaltung des vorhandenen, unter anderem für die naturbezogene Erholung relevanten Wegenetzes auch der Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von biotischen Funktionsbeziehungen;
- Ökologische Gestaltung von Gewässerquerungen;
- Errichtung von Amphibienschutzeinrichtungen;
- Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen;
- landschaftsgerechte Gestaltung und Bepflanzung der Böschungen und Straßenebenenflächen.

Zur Minimierung der durch den Bau und Betrieb der Bundesstraße bedingten Beeinträchtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden die nachfolgenden Maßnahmen (S 1 bis S 6) durchgeführt:

- allgemeine Schutzmaßnahmen (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung);
- zeitliche Begrenzung bei der Rodung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft (S 1);
- zeitliche Begrenzung bei der Rodung von Waldbeständen (S 2);
- Schutz der zu erhaltenden Biotopflächen und Gehölzbestände (S 3);

- Verbreiterung und Gestaltung des Überführungsbauwerkes als „Faunabrücke“ (S 4);
- ökologische Gestaltung von Gewässerquerungen (S 5);
- Errichtung von Amphibienschutzeinrichtungen (S 6).

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Sichtbeziehungen, zur Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie der Belange des speziellen Artenschutzes werden die Maßnahmen G 1 bis G 4 durchgeführt:

- landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt (G 1);
- landschaftsgerechte Gestaltung von Straßennebenflächen durch Bestockung mit Waldbäumen (G 2);
- landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Entwässerungseinrichtungen (G 3);
- Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen (G 4).

2.1.4 **Vorhandene Beeinträchtigungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Naturgütern, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ergeben sich durch den Verkehr entlang der bestehenden Bundesstraße 299 mit etwa 1.844 Kfz/24 Stunden (DTV; Verkehrszählung von Mai 2012). Darüber hinaus besteht das Verkehrsnetz aus mehreren Feld-/Wirtschaftswegen und Forstwegen im Bereich des Hessenreuther Waldes.

Die Bundesstraße 299 stellt für das Funktionsgefüge der Tier- und Pflanzenwelt zudem bereits eine Barriere dar, wegen der vergleichsweise geringen Verkehrsbelastung jedoch in entsprechend niedriger Intensität.

Die heutige, reale Vegetation sowie die Flächennutzungen werden im Plangebiet überwiegend durch die anthropogene Nutzung geprägt. Dabei dominieren im Bereich des Offenlandes (Randbereiche des Plangebiets) Siedlungen entlang der Straßen und die landwirtschaftliche Nutzung, der Hessenreuther Berg (zentraler Bereich des Plangebiets) wird forstwirtschaftlich genutzt.

2.1.5 **Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Einschränkungen der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, Barriere- und Zerschneidungseffekte, Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen und ähnlichem, Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft werden in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 10.1b bis 10.5b) ermittelt und insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie Unterlage 10.5b, Ziffer 6, zusammenfassend dargestellt. Dies trifft auch auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Aussagen zum Wald zu. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden auch aus den Angaben der technischen Planung ermittelt.

Die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden schutzgutbezogen abgehandelt.

2.1.5.1 **Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf das Wohnen und die Erholung geprüft. Wirkungen können sich hauptsächlich aufgrund von Lärmstörungen, Schadstoffen in der Luft und optischen Störungen ergeben.

2.1.5.1.1 Teilbereich „Wohnen“

Zusammenhängende Siedlungsflächen beschränken sich im Untersuchungsgebiet auf die Ortslage von Hessenreuth. Daneben befinden sich in den Offenlandbereichen mehrere kleinere Weiler und Einzelhöfe (Tyrol, Aschenhof, Eppenhof).

Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass aufgrund der Trassenabrückung der B 299 neu Pegelminderungen an den angrenzenden Wohngebäuden eintreten.

Nachdem daher für die insoweit betroffenen Gebäude gegenüber der Bestandssituation keine Pegelerhöhung um 3 dB(A) oder Pegelerhöhungen auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts stattfinden, liegt trotz des erheblichen baulichen Eingriffes keine wesentlich Änderung im Sinn von § 1 Abs. 2 16. BImSchV vor, so dass keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich werden (Unterlage 1b, Ziffer 6.1 sowie Unterlage 5a).

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine	- keine

2.1.5.1.2 Teilbereich „Erholung“

Der Hessenreuther Berg ist mit seiner bewegten Topographie und großen, unzerschnittenen Waldbeständen gut für Erholung und Naturgenuss geeignet. Mehrere gut ausgebaute Forstwege (Kieswege) erschließen das Gebiet für Wanderer, im Winter werden teilweise Langlaufloipen gespurt. Durch raumbildende Landschaftselemente wie Hecken, Gehölze und Ranken weisen auch die offenen Flächen eine hohe Qualität für die Erholungsnutzung auf. Sichtbezüge sind im Untersuchungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Als wichtige, überregional bedeutsame Erholungseinrichtungen sind die Fernwanderwege „Main-Mies-Weg“ (bei Erbendorf) und „Main-Donau-Weg“ (bei Hessenreuth) einzustufen.

Im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab sind Waldbereiche südöstlich der bestehenden B 299 als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I dargestellt. Im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord wird das Untersuchungsgebiet als „für Erholungszwecke besonders geeignetes Gebiet“ ausgewiesen.

Einschränkungen ergeben sich bisher bereits durch den motorisierten Verkehr auf den bestehenden Straßen B 299 und TIR 28.

Das Netz der bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen für Wander- und Radwanderer wird im Zuge der Baumaßnahme wieder verknüpft sowie zum Teil höhenfrei gestaltet. Verwiesen wird insbesondere auf die Überführung eines Privatweges als überschüttetes Bauwerk sowie dessen Verbreiterung und Gestaltung als „Faunabrücke“ bei Bau-km 1+408 (Bauwerk 1-1) sowie auf zwei weitere Wegeunterführungen bei Bau-km 1+960 (Bauwerk 1-2) und 2+600 (Bauwerk 2-2). Die zusätzlichen temporären Beeinträchtigungen von Wegen während der Bauphase werden als nicht erheblich eingestuft.

Mit der Verbesserung der Wohnsituation geht auch eine Verbesserung der Eignung von Flächen für wohnungsnaher Freizeitgestaltung wie auch für Naherholung einher.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine	- Überführung des Forstweges am Abspann (überschüttetes Bauwerk)

2.1.5.2 **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde hinsichtlich „Lebensraumverluste durch Versiegelung und Überbauung sowie randliche Störung von Lebensräumen“, „Neuzerschneidung biotischer Funktionsbeziehungen“ sowie „Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten“ untersucht.

2.1.5.2.1 **Teilbereich „Lebensraumverluste durch Versiegelung und Überbauung sowie randliche Störung von Lebensräumen“**

Durch die Versiegelung, Überbauung oder vorübergehende Nutzung können dem Plangebiet Flächen entzogen werden, welche für verschiedene Arten der Flora und Fauna wichtige Habitatfunktionen übernehmen. Daneben können an die Straße angrenzende und nicht unmittelbar betroffene Flächen durch betriebsbedingte Wirkungen des Straßenverkehrs in ihrer Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen qualitativ herabgesetzt werden. Gegenüber der Vorentwurfsplanung wirken sich verschie-

dene Anpassungen der technischen Planung im Schutzgut Tiere und Pflanzen eingriffsminimierend aus.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Lebensräume für Tiere und Pflanzen, aufgegliedert nach dem Bestandwert dargestellt:

Art der Projektwirkung	Wertstufe				
	sehr gering	gering	mittel	hoch	Summe
Versiegelung	1,15 ha	1,20 ha	2,44 ha	0,33 ha	5,12 ha
Überbauung	2,68 ha	3,29 ha	7,72 ha	0,93 ha	14,62 ha
Vorübergehende Beanspruchung	0,40 ha	3,08 ha	6,06 ha	0,68 ha	10,22 ha
Randliche Störung	0,25 ha	0,31 ha	0,41 ha	0,07 ha	1,04 ha

Sehr hohe Bestandswerte sind von der geplanten Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

Unter den mit „hoch“ bewerteten Lebensräumen, die durch das geplante Vorhaben betroffen werden, nehmen die Hainsimsen-Buchenwälder hinsichtlich der Lebensraumverluste den vordersten Stellenwert ein. Dabei handelt es sich um strukturarme und durch die bestehende Straße vorbelastete Randbereiche eines Waldtyps, der am Hessenreuther Berg mit großen Flächen vertreten ist. Weitere mit „hoch“ bewertete Lebensräume, welche von den oben genannten Projektwirkungen erfasst werden sind die Eichen-Hainbuchenwälder, welche sehr kleine Randbereiche nahe Hessenreuth darstellen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, die straßennahe Restflächen im Westen des Plangebiets sind, Streuobstbestände entlang der B 299 im östlichen Offenlandbereich, Sandmagerrasen auf einer Straßenböschung im Osten des Untersuchungsgebiets, sowie mehrere naturnahe Bäche im Hessenreuther Wald. In letztem Fall können Beeinträchtigungen über eine ausreichende Dimensionierung der Durchlässe minimiert werden. Aufgrund der nur randlichen Betroffenheiten der überwiegend bereits vorbelasteten Lebensräume wird von einer mittleren Konfliktintensität ausgegangen.

Sowohl bei den Flächeninanspruchnahmen, als auch bei den randlichen Störungen treten die größten Betroffenheiten von Lebensräumen in der mittleren Wertstufe auf. Überwiegend handelt es sich dabei um straßennahe Laub- und Nadelforste des Hessenreuther Waldes, dessen Bedeutung für verschiedene Tierarten wie zum Beispiel

Raufußkauz und Schwarzspecht, primär in der Gesamtgröße zu sehen ist. Hierzu zählen auch Laubholzaufforstungen, Staudenfluren und Vorwaldstadien, die ebenfalls mit „mittel“ bewertet wurden. Im Westen des Plangebiets sind von den Projektwirkungen auch Randbereiche des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (Schutzzone) betroffen. Zweck der Festsetzung dieses Naturparks ist unter anderem der Schutz des Waldes sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (vgl. Schutzgebietsverordnung vom 2. September 1997). Im Vergleich zu der Gesamtgröße des Waldes und auch der als Naturpark ausgewiesenen Flächen sind die vorhabenbedingten Verluste (sowohl durch direkte Beanspruchung als auch durch Störungen) als gering zu bewerten. Weitere Auswirkungen ergeben sich durch den Eingriff in die Waldbestände auf das biotische Funktionsgefüge.

Bei den Betroffenheiten geringer Wertstufen handelt es sich durchweg um intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die jedoch für einige bedeutsame Arten wie beispielsweise die Feldlerche Lebensraumfunktionen erfüllen. Schließlich erfassen die Projektwirkungen solche Bestände, die in unmittelbarer Angrenzung an die bestehende B 299 als Straßenbegleitgrün (Straßenbegleitgrün gemäht, Straßenbegleitgrün ungemäht, Gehölzbestand auf Straßenböschung) kategorisiert und aufgrund bereits bestehender Störungen mit „sehr gering“ bewertet wurden. Die Konflikintensität in den letztgenannten Fällen wird als „sehr gering“ eingestuft.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Beanspruchung und randliche Störung von Lebensräumen von geringer bis mittlerer Konflikintensität.	- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (vgl. Ziffer 2.1.3) - Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG, vgl. Unterlage 10.1b (LBP)

2.1.5.2.2 Teilbereich „Neuzerschneidung biotischer Funktionsbeziehungen“

Zerschneidungswirkungen durch den geplanten Ausbau der B 299 können sich insbesondere durch folgende Projektmerkmale ergeben:

- Straßenquerschnitt (einschließlich Nebenflächen) und Straßenbelag und dadurch eine Barrierewirkung für auf bestimmte Substrat-/Vegetations-/Bodentemperaturverhältnisse angewiesene Tierarten;

- Gradientenlage: Barrierewirkung durch Straßendämme oder Einschnitte, Fallwirkung in der Einschnittslage, eingeschränkte Sicht und dadurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko;
- Störreize wie zum Beispiel Lärm und Licht durch den Straßenverkehr und dadurch eine Meidung straßennaher Bereiche;
- Verkehrszunahme aufgrund der breiteren Fahrbahn und dadurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko;
- Trassenverlegung in bislang unbelastete Bereiche und dadurch eine Neubeeinträchtigung von Funktionsbeziehungen sowie ein Verlust von Leitstrukturen;
- Gewässerquerungen und dadurch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen.

Im Rahmen der Tekturplanung wurde durch die optimierte Straßenplanung in Gestalt einer stärkeren Angleichung an die bestehende Linienführung beziehungsweise einer Bündelung mit verbleibenden Abschnitten der bestehenden Bundesstraße die Zerschneidungswirkungen minimiert.

Durch die Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn von derzeit teilweise nur fünf Meter auf 7,5 Meter wird die Distanz, welche zur Querung der Straße über eine naturferne, durch extreme Umweltbedingungen wie Trockenheit und Hitze geprägte Oberfläche zurückgelegt werden muss, vergrößert. Dadurch erhöht sich nicht nur die Barrierewirkung insbesondere für kleine, sich langsam und bodengebunden bewegende Tierarten, sondern auch die Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich und damit das Risiko, mit Fahrzeugen zu kollidieren, steigt an. Diese Gefahr ist vor allem im Westabschnitt der geplanten Ausbaustrecke gegeben, da hier nicht nur saisonale Amphibienwanderungen zwischen einer Teichgruppe und dem jenseits der B 299 befindlichen Waldrand festgestellt wurden, sondern zusätzlich mit Wanderungen des Feuersalamanders zwischen den von der Art besiedelten Quellbächen beiderseits der Straße zu rechnen ist. Um eine erhöhte Mortalitätsrate bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Amphibienarten zu vermeiden, wird im Rahmen der Schutzmaßnahme S 6 im Bereich der gehäuften Straßenquerungen ein Amphibienleitsystem errichtet.

Durch Geländeeinschnitte und Straßendämme verbunden mit Böschungsneigungen von 1 : 1,5 muss zumindest im Bereich extremen Geländemodellierungen mit einem

deutlichen Anstieg des Raumwiderstandes für großräumig agierende Tierarten wie Luchs oder Rotwild gerechnet werden.

Weitere Zerschneidungen des biotischen Wirkgefüges ergeben sich betriebsbedingt durch die Zunahme des Verkehrs auf der Ausbaustrecke. Lärm, optische Unruhe und Scheinwerferlicht sind Reize, die von verschiedenen Tierarten als Störung wahrgenommen werden und zur Meidung entsprechend belasteter Bereiche führen können. In diesem Zusammenhang ist neben dem absoluten Anstieg der Verkehrszahlen auch der prognostizierte Anstieg des LKW-Anteils zu berücksichtigen. Durch die Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse auf der Ausbaustrecke in Gestalt von geringeren Längsneigungen sowie größerer Kurvenradien werden diese zusätzlichen Belastungen zumindest teilweise kompensiert. Aufgrund der geringen Steigerung des Verkehrsaufkommens von derzeit 1.844 Kfz/24 Stunden auf 2.400 Kfz/24 Stunden und einem sehr geringen Anteil während der Nachtstunden als der Hauptaktivitätszeit vieler Tierarten werden Zerschneidungswirkungen durch die Verkehrszunahme, auch im Hinblick auf das Kollisionsrisiko insgesamt als nicht erheblich bewertet. Eine Beurteilung des Kollisionsrisikos aus artenschutzrechtlicher Sicht ist den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 10.4b) zu entnehmen. Auch in diesem Kontext wird die Erhöhung des Kollisionsrisikos unter anderem für den Luchs und verschiedene Fledermausarten als nicht signifikant beurteilt.

Als Wander- und Ausbreitungskorridor für verschiedene, in ihrer Lebensweise mehr oder weniger an das Wasser gebundene Tierarten spielen die Fließgewässer im Plangebiet eine wichtige Rolle. Nördlich der Ortschaft Hessenreuth wird die bereits bestehende Querung des Grün-Bachs („Silberbrunnen“) durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die Zunahme des Verkehrs zusätzlich belastet. Am Oberlauf dieses Gewässers wurde unter anderem der Feuersalamander als faunistisch bedeutsame Art kartiert.

Ein Schwerpunkt der landschaftspflegerischen Maßnahmen liegt daher auf der Minimierung dieser Projektwirkungen am Ort des Eingriffs. In Verbindung mit den Maßnahmen können Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen für Tierarten mit großen Raumansprüchen so weit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine erheblichen Beeinträchtigungen	- Verbreiterung und Gestaltung des Überführungsbauwerks am „Abspann“ als Querungsmöglichkeit für Wildtiere und für Fledermäuse („Faunabrücke“) (S 4) - vergrößerter Rohrdurchlass (DN 1200) zur Unterführung des Grünbachs sowie groß dimensioniertes Durchlassbauwerk zur Unterführung des Schreiberbachs (S 5) - Errichtung eines Amphibienleitsystems (Schutzmaßnahme S 6) - Gestaltung der Böschungsflächen auch nach tierökologischen Kriterien (G 1)

2.1.5.2.3 Teilbereich „Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten“

Der geplante Ausbau der B 299 ist grundsätzlich dazu geeignet, über verschiedene Wirkprozesse wild lebende Tiere oder Pflanzen der nach europäischem Artenschutzrecht geschützten Arten zu beeinträchtigen und dadurch unter bestimmten Voraussetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen. Betroffen sein können Individuen der geschützten Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehungsweise Standorte.

Für die geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG für das vorliegende Bauvorhaben relevante Verbote genannt. Die aktuelle Rechtslage wird unter Ziffer C 3.3.5.1.2 sowie in der Unterlage 10.4b "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten behandelt.

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien und Vögel die Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus) und bei einer europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Baumpieper) Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden könnten.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand beziehungsweise die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung wie insbesondere die Einschränkung der Rodungszeiten, die ökologische Gestaltung der Überführung am Abspann, die Unterführung am Schreierbach sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird bei Zugrundelegung eines individuenbezogenen Tötungsverbots, das ein unvermeidbares Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während des Ausbaus der Bundesstraße einschließt, bei folgenden Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen beziehungsweise unveränderten Erhaltungszustand verbleiben. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten sind unter den geprüften Varianten keine günstigeren Alternativen vorhanden.

2.1.5.3 **Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden wird hinsichtlich des „Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung“ untersucht.

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine wichtige Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden. Als Folge der Flächenversiegelung (Fahrbahn) gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Die Überbauung (Böschungsbereiche) führt zwar auch zur Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse, bestimmte Aufgaben wie die Versickerung von Niederschlagswasser oder Lebensraumfunktionen können jedoch, oftmals nur mit Einschränkungen, weiterhin erfüllt werden. Verkehrsbedingte Einträge von Schadstoffen über ver-

schiedene Wirkpfade können sich vielfach negativ auf die Böden als komplexe Vier-Phasen-Systeme auswirken. Entlastungen ergeben sich im Schutzgut Boden durch die Entsiegelung bestehender Fahrbahnflächen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens werden durch Versiegelung (Verkehrsflächen und Absetzbecken), Überbauung (Böschungen und Rückhaltebecken) und in geringem Ausmaß durch vorübergehende Inanspruchnahme (Baufeld) verursacht.

Bei Überbauung kommt es zu Beeinträchtigungen, bei Versiegelung der Flächen zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Böden im Plangebiet, aufgliedert nach dem Bestandswert dargestellt:

Art der Projektwirkung	Wertstufe				
	sehr gering	gering	mittel	hoch	Summe
Versiegelung	2,01 ha	0,32 ha	2,51 ha	0,26 ha	5,10 ha
Überbauung	5,06 ha	0,69 ha	8,00 ha	0,85 ha	14,60 ha
Entsiegelung	-	-	-	-	0,20 ha

Mit „sehr hoch“ bewertete Böden sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Bei den als „mittel“ und „hoch“ bewerteten Böden, die durch das geplante Vorhaben versiegelt oder überbaut werden, handelt es sich durchweg um Waldböden, denen eine wichtige Bedeutung unter anderem im Hinblick auf den Wasserhaushalt zukommt. Da die Ausbaustrecke überwiegend durch Wald verläuft, treten hier die flächenmäßig größten Betroffenheiten auf. Da die anstehenden Gesteinsschichten nur sehr gering durchlässig sind und Niederschlagswasser an den Hängen des Hesse-reuther Berges zu großen Anteilen oberflächennah abfließt, übernehmen die natürlich gewachsenen Waldböden mit ihrem hohen Anteil an organischer Substanz wichtige Speicherfunktionen. Aber auch Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungs-, Lebensraum- und forstliche Ertragsfunktionen werden von den Waldböden in hohem Maße erfüllt. Die Beeinträchtigungsintensität durch Versiegelung und Überbauung wird in der UVS als mittel beurteilt.

Als gering wurden solche Böden bewertet, welche durch die Nutzung als Grünland zwar noch ein weitgehend naturbelassenes Gefüge aufweisen, jedoch hinsichtlich wesentlicher Funktionen nicht mit den Waldböden mithalten können. Gleiches gilt für

Ackerböden, die aufgrund weiterer anthropogener Störungen wie tiefgreifende Bodenbearbeitung und Stoffeinträge als „sehr gering“ bewertet wurden. Neben Ertragsfunktionen sind Ackerböden unter anderem hinsichtlich der Grundwasserneubildung bedeutsam. Betroffenheiten von landwirtschaftlich genutzten Böden ergeben sich sowohl in den Offenlandbereichen auf Hessenreuther Seite, als auch westlich von Erbdorf. Die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und Überbauung werden in der UVS mit gering beurteilt.

Weitere, von der Versiegelung und Überbauung betroffene Böden sind aufgrund ihrer Nähe zur bestehenden B 299 bereits derzeit in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt. Verluste in dieser Wertstufe werden als sehr gering beurteilt.

Durch die vorhabenbedingte Entsiegelung bestehender Fahrbahnflächen treten im Schutzgut Boden neben den genannten Belastungen auch geringfügige Entlastungen auf.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- Versiegelung und Überbauung von gewachsenen und anthropogen veränderten Böden	- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG

2.1.5.4 **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser wird hinsichtlich der Untersuchungsgegenstände „Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes durch Geländeeinschnitte“ sowie „Gefährdung von Oberflächengewässern und Grundwasservorkommen durch Eintrag von Schadstoffen“ beurteilt.

2.1.5.4.1 **Teilbereich „Veränderungen des Gebietswasserhaushaltes durch Geländeeinschnitte“**

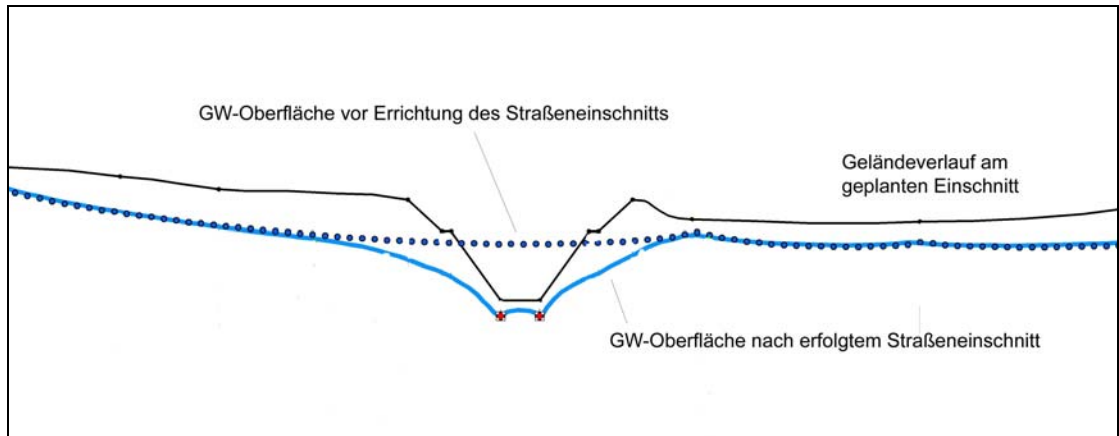
Geländeeinschnitte können sich im Plangebiet in zweierlei Hinsicht auf den Gebietswasserhaushalt auswirken. Durch die dauerhafte Drainagewirkung des Einschnitts kann sich ein Defizit in der Zu- und Abflussbilanz des Grundwasserleiters einstellen, wodurch der Grundwasserstand in den angrenzenden Flächen dauerhaft absinkt.

Darüber hinaus wirken Geländeeinschnitte als Wassersammler für oberflächennah und zeitlich eng an Niederschlagsereignisse gebundene abfließende Wassermengen.

Der Geländeeinschnitt am „Abspann“ wurde im Rahmen der Tekturplanung, verglichen mit der „Planfeststellungsvariante“, nochmals deutlich reduziert.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalts durch den geplanten Geländeeinschnitt werden ausführlich im hydrogeologischen Gutachten (ifb Eigenschenk, 2015) dargestellt. Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Durch den geplanten Straßeneinschnitt wird es im Bereich des Abspanns zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers kommen. Basierend auf den aktuellen hydrogeologischen Gegebenheiten wird für diesen zentralen Bereich je nach Rechenansatz eine langfristige Reichweite der Absenkung von 20 bis knapp 50 Meter abgeschätzt. Diese geht gleitend hin zu den beiden Enden des Einschnitts auf 0 Meter zurück.
- Im Einflussbereich dieser Absenkung befinden sich keine Quellen oder Wasserfassungen.
- Aufgrund der getrennten Ableitung von Oberflächenwasser innerhalb des Straßeneinschnitts sind keine langfristigen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu besorgen.
- Auch für die Oberflächengewässer im Nahbereich des Einschnitts ist nicht mit signifikanten Veränderungen in der Wasserführung oder der Wasserqualität zu rechnen.
- Im Hinblick auf die Wasserversorgung der Gemeinde Hessenreuth einschließlich des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.



Reichweite von Grundwasserabsenkungen durch den geplanten Geländeeinschnitt am Abspann (nach ifb Eigenschank, 2015)

Die Auswirkungen werden als „nicht signifikant“ und damit als unerheblich bewertet.

Kleinere Geländeeinschnitte oder Böschungsanschnitte sind auch an weiteren Abschnitten der geplanten Ausbaustrecke vorgesehen. Da das Plangebiet aus geohydrologischer Sicht relativ homogen aufgebaut ist, und im Schutzgut Wasser besonders sensible Bestandsausprägungen wie zum Beispiel Quellen und Wasserschutzgebiete in Trassennähe nicht vorliegen, ist auch in weiteren Fällen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Hydrologie des Plangebiets zu rechnen.

Indem die Trasse weitgehend dem Hauptgefälle folgt, wird die wassersammelnde Wirkung des Straßenkörpers gering gehalten. Auch hier werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

Als Folge der beschriebenen Grundwasserabsenkungen am Abspann sind Auswirkungen auch auf die Vegetation der betroffenen Flächen denkbar. Auf einen spezifischen Grundwasserstand angewiesene Vegetationsbestände wurden jedoch in diesem Bereich nicht festgestellt.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine	- keine

2.1.5.4.2 Teilbereich „Gefährdung von Oberflächengewässern und Grundwasservorkommen durch Eintrag von Schadstoffen“

Der Betrieb einer Bundesstraße verursacht verschiedene wassergefährdende Substanzen, die aus dem Bereich der Fahrbahn in die angrenzenden Flächen und von dort in die Oberflächengewässer und das Grundwasser verfrachtet werden können.

Im Bereich des Geländeeinschnitts am Höhenrücken des Hessenreuther Berges werden Hang- und Drainagewasser anfallen. Dieses nicht verunreinigte Wasser wird getrennt vom Straßenwasser in den jeweiligen Vorfluter geleitet. Indem das Straßenwasser vor Einleitung in den Vorfluter verschiedenen, neu angelegten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt wird, kann eine Mehrbelastung der Gewässer durch nichtlösliche Feststoffe oder Leichtflüssigkeiten vermieden werden. Denkbar sind jedoch aufgrund der im Ausbauzustand größeren Fahrbahnbreite geringfügig erhöhte Einträge von Tausalzen im Winter und Frühjahr. Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer oder des Grundwassers sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Das Restrisiko von Schadstoffeinträgen in die Gewässer bei Unfällen wird durch die Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse im Rahmen des geplanten Vorhabens sinken.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Einträge von Schadstoffen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine	<ul style="list-style-type: none">- Trennung von Hang- und Straßenwasser- Reinigung des Straßenwassers mit neu angelegten Absetz- und Rückhaltebecken

2.1.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima wird hinsichtlich „Veränderung lokaler Luftströmungen“ untersucht.

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalischchemischen Umwandlungsprozessen und der Topografie. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich.

Während der Bauphase werden vorübergehende, nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die Emissionen der Baufahrzeuge sowie Staubemissionen entstehen.

Zusätzliche Schadstoffemissionen durch die geringe Verkehrszunahme werden sich im derzeit klimatisch wenig belasteten Plangebiet nicht erheblich auswirken.

Der Höhenrücken des Hessenreuther Berges stellt aufgrund seiner Exposition annähernd quer zur Hauptwindrichtung ein für die Ausprägung lokaler Luftströmungen besonders wirksames Geländemerkmale dar. Ein künstlicher Einschnitt kann sich in diesem Bereich dahingehend auswirken, dass die strömenden Luftmassen umgelenkt oder gebündelt werden und dadurch erhöhte Windgeschwindigkeiten auf der Leeseite auftreten.

Durch die als überschüttetes Bauwerk geplante Überführung eines Privatweges am Hochpunkt der Ausbaustrecke werden die genannten Auswirkungen jedoch vermieden. Zudem wurde die Einschnittstiefe der plangegenständlichen „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“, verglichen mit der „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“, nochmals deutlich reduziert (von 17 Meter auf 10 Meter).

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Luftströmungen durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine erheblichen Auswirkungen	- überschüttetes Bauwerk am Hochpunkt der Ausbaustrecke

2.1.5.6 **Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft wird hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes „Veränderung des Landschaftsbildes durch Geländemodellierungen und Nutzungsänderungen“ geprüft.

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung. Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen und Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Während der Bauphase ist baubedingt mit vorübergehenden, visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die ungeschützt einsehbare Baustelle sowie die mit den Bautätigkeiten verbundenen Maschinen- und Fahrzeugbewegungen zu rechnen.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Plangebiets werden wesentlich von den topographischen Geländemerkmale des Hessenreuther Kreiderückens mitbestimmt. Indem die Trasse der Ausbauplanung dem Hauptgefälle der Erhebung folgt, sind zur Vermeidung extremer Steigungen größere Abweichungen der Gradienten vom Urgelände erforderlich, die bautechnisch als Dammschüttungen oder Geländeeinschnitte für den Betrachter wahrnehmbar sind. Durch das optimierte Querungsbauwerk am Höhenrücken des Hessenreuther Berges können die Auswirkungen des Geländeeinschnitts in diesem Bereich minimiert werden. Im Rahmen der plangegegenständlichen „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“ wurden Einschnittstiefen und Dammhöhen im Verhältnis zur „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“ weiter reduziert.

Daneben werden sich die erforderlichen Waldrodungen sowie die Verbreiterung der Fahrbahn und des gesamten, durch die Straße und ihre Nebenflächen technisch überprägten Korridors als zusätzliche Zerschneidung im betroffenen Landschaftsraum auswirken. Durch die landschaftsgerechte Einbindung der Straße im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen ist diesbezüglich eine Minimierung von Beeinträchtigungen möglich. Der landschaftsgerechten Einbindung des Straßenkörpers wurde bei

der Konzeption von Gestaltungsmaßnahmen im Vergleich zur „alte Planfeststellungs-trasse vom 18.03.2013“ ein höheres Gewicht beigemessen.

Dem Hessenreuther Wald kommt aus landschaftlicher Sicht eine hohe Bedeutung zu. Dies äußert sich unter anderem in der Ausweisung des gesamten Plangebiets als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Regionalplan der Region 06, Oberpfalz-Nord) so- wie von Teilen des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet („Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Walnaab“). Geländemodellierungen werden aufgrund der umgebenden Waldbestände aus größerer Entfernung nicht oder nur eingeschränkt sichtbar sein. Punktuell wird es jedoch im Bereich des Höhenrückens, sowie durch das Anschlussbauwerk zur Anbindung der Kreisstraße TIR 28 an die Ausbaustrecke zu deutlichen Veränderungen der Oberflächengestalt kommen. Die in ihrer Wahrnehmbarkeit räumlich begrenzten Störungen betreffen insgesamt einen Landschaftskorridor, der auch derzeit bereits – jedoch in geringerem Maße als im Ausbauzustand – durch eine Bundesstraße geprägt ist und daher als weniger emp- findlich gegenüber den genannten Wirkungen einzustufen ist, als weitere Bereiche des Hessenreuther Berges. Die Beeinträchtigungsintensität wird daher mit gering bewertet.

In den westlich von Erbdorf gelegenen Offenlandflächen des Plangebiets weicht die geplante Trasse auch in der Höhenentwicklung nur unwesentlich vom derzeitigen Verlauf ab, so dass negative Auswirkungen auf die landschaftlichen Qualitäten nicht in erheblichem Umfang auftreten werden.

Neben den Geländemodellierungen werden sich die Änderungen der Oberflächen- nutzung durch den geplanten Straßenausbau störend auf das Landschaftsbild aus- wirken. Während von der Verbreiterung der Fahrbahn selber nur sehr geringe Beein- trächtigungen ausgehen werden ist davon auszugehen, dass die entstehende Wald- schneise zumindest teilweise auch aus größerer Entfernung als Zäsur in der Land- schaft erkennbar sein wird. Dies gilt verstärkt für die Übergänge aus dem Offenland in den Wald, wobei der entsprechende Bereich im Ostteil des Plangebiets aufgrund bestehender Windwurfflächen als weniger empfindlich eingestuft werden kann (Beeinträchtigungsintensität: mittel.)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur landschaftlichen Neugestaltung und zur Einbindung der Straße in die umgebende Landschaft werden nach deren Umsetzung jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Schutzgut Landschaft verbleiben.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none">- Geländemodellierungen- technische Überprägung der Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- überschüttetes Bauwerk am Hochpunkt der Ausbaustrecke- landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltungsmaßnahmen

2.1.5.7 Schutzgut Kulturgüter

Das Schutzgut Kulturgüter wird hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes „Betroffenheiten von Bau- oder Bodendenkmälern“ bearbeitet.

Ziele sind der Erhalt von Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und sonstiger Sachgüter wie die im Untersuchungsgebiet vorkommende Infrastruktur und die Land- und Forstwirtschaft.

Durch die projektbedingte Flächenbeanspruchung können Bau- oder Bodendenkmäler unmittelbar betroffen sein. Weitere Auswirkungen sind zum Beispiel durch bau- oder betriebsbedingte Erschütterungen sowie diverse Emissionen des Straßenverkehrs denkbar.

Bei Aschenhof im Osten des Untersuchungsgebiets wurden Spuren jungsteinzeitlicher Siedlungsaktivität gefunden (Bodendenkmal Nr. D-3-6138-0001). Durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens wird randlich und mit geringer Flächengröße in den vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgegrenzten Fundbereich eingegriffen (Bayernviewer-Denkmal).

Zur wissenschaftlichen Dokumentation dieses und möglicherweise weiterer im Trassenbereich nachgewiesener oder erst während der Baumaßnahme entdeckten Bodendenkmäler werden vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen erforderlichenfalls entsprechende fachgerechte Untersuchungen und/oder Ausgrabungen durchgeführt und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen. Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen wird die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern als nicht erheblich bewertet. Auf Teil A, Ziffer 3.7.1 wird verwiesen.

Baudenkmäler sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine erheblichen Beeinträchtigungen	- gegebenenfalls fachgerechte Untersuchungen, Dokumentation, Schutzmaßnahmen

2.1.5.8 Schutzgut sonstige Sachgüter

Das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ wird hinsichtlich „Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens durch Überbauung und Flächenverkleinerung“ und „Verlust und Beeinträchtigung von Wald durch Versiegelung und Überbauung“ untersucht.

2.1.5.8.1 Teilbereich „Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens durch Überbauung und Flächenverkleinerung“

Die Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen bewirkt eine Verkleinerung der zur Nahrungsmittelproduktion verfügbaren Gesamtfläche. Durch die Isolation oder Verkleinerung von Nutzungseinheiten kann die Bewirtschaftung unter die Rentabilitätsgrenze fallen.

In der folgenden Tabelle sind die vorhabenbedingten Verluste von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, aufgegliedert nach dem Bestandswert dargestellt:

Erzeugungsbedingungen	Art der Projektwirkung		
	Versiegelung	Überbauung	Summe
Günstige Erzeugungsbedingungen (Acker, ackerfähiges Grünland)	0,26 ha	0,99 ha	1,25 ha
Durchschnittliche Erzeugungsbedingungen (Acker, ackerfähiges Grünland)	0,45 ha	0,74 ha	1,19 ha
Ungünstige Erzeugungsbedingungen (Acker, ackerfähiges Grünland)	0,40 ha	1,20 ha	1,60 ha
Ungünstige Erzeugungsbedingungen (absolutes Grünland)	0,03 ha	0,05 ha	0,08 ha

Indem die Ausbauplanung in den Offenlandbereichen des Untersuchungsgebiets lagernmäßig kaum von der bestehenden B 299 abweicht, werden landwirtschaftliche Nutzflächen nur in sehr geringem Umfang für den Straßenausbau beansprucht. Zerschneidungs- oder Isolationseffekte werden weitgehend vermieden.

In der Feldflur westlich von Erbdorf werden straßennahe Ackerflächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen in geringem Umfang versiegelt beziehungsweise überbaut. Von der Anlage des Regenrückhaltebeckens bei Aschenhof sind Ackerflächen mit günstigen bis ungünstigen Erzeugungsbedingungen betroffen. Sehr geringfügig wird westlich von Aschenhof und im Bereich der Auffüllung an der Ostgrenze des Plangebiets absolutes Grünland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen beansprucht.

Im Offenland auf Hessenreuther Seite ist ackerfähiges Grünland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen vom projektbedingten Flächenentzug betroffen.

Insgesamt werden die beschriebenen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit im Schutzgut Sachgüter als gering bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltbelange wird nicht gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- keine erheblichen Beeinträchtigungen	- keine

2.1.5.8.2 Teilbereich „Verlust und Beeinträchtigung von Wald durch Versiegelung und Überbauung“

Versiegelung und Überbauung bewirken eine dauerhafte Verkleinerung der Waldfläche im Plangebiet. Dies kann neben forstwirtschaftlichen Nachteilen auch Auswirkungen auf verschiedene Waldfunktionen wie die Erholungsfunktion oder klimatische Ausgleichsfunktionen haben. Weitere Waldflächen werden für den Bau der Straße temporär beansprucht. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand mit Waldbäumen bestockt. Wo dies aus technischer Sicht sinnvoll und möglich ist, wurde das Baufeld im Wald eingeschränkt, um die vorübergehende Beanspruchung von Wald gering zu halten.

In der folgenden Tabelle sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Wald gemäß Art. 2 BayWaldG dargestellt:

Art der Projektwirkung	Flächengröße
Überbauung und Versiegelung von Wald	11,93 ha
Rückbau bestehender Straßenabschnitte zu Forstwegen	- 0,13 ha
Entsiegelung bestehender Straßenabschnitte u. Aufforstung	- 0,21 ha
Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen und Bestockung (G 4)	- 0,40 ha
Summe dauerhafter Waldverlust	11,19 ha
Neubegründung von Wald im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A4	1,43 ha
Vorübergehende Inanspruchnahme von Wald	7,67 ha

Der geplante Ausbau der B 299 wird durch Versiegelung und Überbauung zu einem dauerhaften Verlust straßennaher Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG mit einer Gesamtfläche von 11,19 ha führen. Betroffen sind neben Laub-, Misch- und Nadelwald auch Forstwege, Saumstrukturen, Vorwaldstadien und Nadelwaldaufforstungen. Entlang der bestehenden Bundesstraße sind Flächen von den genannten Projektwirkungen betroffen, die in den Waldaktionsplänen der Landkreise Tirschenreuth und Neustadt a. d. Waldnaab als Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen ausgewiesen sind.

Im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab sind diese Flächen gleichzeitig als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I dargestellt (1,44 ha). Dabei handelt es sich um straßennahe Randflächen, welche auch im Verhältnis zur Gesamtgröße des ausgewiesenen Erholungswaldes von untergeordneter Bedeutung sind. Aus Sicht des Vorhabenträgers wird die Erholungsfunktion des Waldes durch das geplante Vorhaben nicht geschmälert.

Weitere 7,67 ha Wald werden zur Bauabwicklung vorübergehend in Anspruch genommen. Direkt im Anschluss an die Baumaßnahmen erfolgt hier eine Wiederbestockung.

Mit einem Gesamtverlust von circa 9,8 ha stellt Wald (gemäß Waldrecht) denjenigen Struktur-/Nutzungstyp dar, der von dem geplanten Vorhaben am flächenintensivsten betroffen ist und gleichzeitig das Plangebiet aus Umweltsicht maßgeblich charakterisiert. Aufgrund der Gesamtausdehnung der betroffenen Waldbestände wird der Verlust von straßennahen Waldflächen durch das geplante Vorhaben als gering bewert-

tet. Dies gilt sowohl für die Nutzungsaspekte des Waldes, als auch für seine Erholungs- und Klimafunktionen.

Erhebliche Auswirkungen	Erforderliche Maßnahmen
- Versiegelung und Überbauung von Wald gemäß Art. 2 BayWaldG	- Neubegründung von Wald und Aufwertung von bestehenden Waldflächen im Rahmen naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen

2.1.5.9 Wechselwirkungen

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter zieht auch Wechselwirkungen nach sich. Auch aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen können sich solche Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere die Versiegelung von Flächen beeinträchtigt nicht nur Schutzgut Boden, sondern hat auch nachteilige Auswirkungen unter anderem auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Andererseits kommen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nicht nur dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sondern auch den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft zugute.

Daher ist eine "medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen" durchzuführen.

2.1.5.9.1 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Indem die in den vorangehenden Abschnitten untersuchten Schutzgüter biotische oder abiotische Teilsysteme beziehungsweise historische oder gegenwärtige Nutzungsaspekte eines Gesamtökosystems darstellen, ist entsprechend dem ökosystemaren Vernetzungsgrad auch mit vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen. Folglich werden sich Beeinträchtigungen in einem Schutzgut mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf weitere Schutzgüter auswirken. Auf diesen Effekt wurde bei der Darstellung der erheblichen Auswirkungen zum Teil bereits hingewiesen.

Besonders deutlich lässt sich dies am Schutzgut Boden nachvollziehen:

Bodenfunktion nach Bundes-Bodenschutzgesetz	Schutzgut
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Boden Menschen, Tiere und Pflanzen,
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen	Boden, Wasser
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Boden, Wasser
Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Boden, Kulturgüter
Rohstofflagerstätte	Boden, Sachgüter
Fläche für Siedlung und Erholung	Boden, Menschen, Sachgüter
Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Boden, Sachgüter
Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	Boden, Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets kommt dem Nutzungstyp Wald allein schon aufgrund des hohen Anteils an der Gesamtfläche ein herausragender Stellenwert zu. Aus funktionaler Sicht schlägt sich die Bedeutung der ausgedehnten Wälder um Hessenreuth in verschiedenen Schutzgütern nieder. Auch der Verlust von Wald wird sich daher auf vielfältige Weise auswirken.

Funktion des Waldes	Schutzgut
Naherholungsgebiet	Menschen
Lebensraumfunktionen	Tiere und Pflanzen
Lockerung des Boden, Nachfuhr organischer Substanz	Boden, Wasser
Klimatischer Ausgleich (Reinluftgebiet)	Klima/Luft
Landschaftsbildprägende Nutzungsform	Landschaft
Forstwirtschaftliche Nutzung	Sachgüter

Weitere Wechselwirkungen bestehen zum Beispiel zwischen den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ und „Wasser“. Die Bäche, welche an den Flanken des Hessenreuther Berges hinabfließen sind nicht nur für die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers im Plangebiet von Belang, sie stellen auch für verschiedene Tierarten wichtige Verbindungs- und Leitstrukturen dar.

2.1.5.9.2 **Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG können auch durch bestimmte Schutz- oder Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Vorhabenbedingt ergeben sich folgende Fälle für mögliche Auswirkungen von Schutzmaßnahmen:

Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen

Die Anlage von Ersatz- oder Ausgleichsflächen für Tiere und Pflanzen erfolgt in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Durch die Veränderung der Nutzungsart wird auch die Bodenstruktur verändert. Der bisherige Bodenaufbau wird einer Neubildung unterzogen, was zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Boden führt. Aufgrund der vorgesehenen Bepflanzung der Flächen und Nutzungsextensivierung sind überwiegend positive Auswirkungen in Bezug auf die biotischen und abiotischen Ressourcen sowie auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss abzusehen.

Indem zur naturschutzrechtlichen Kompensation Flächen ausgewählt wurden, welche sich entweder bereits im Eigentum der staatlichen Bauverwaltung befinden (A 1, A 4), oder vorhabenbedingt bereits in einer Weise beansprucht werden, die eine rentable Bewirtschaftung erschwert (A 2, Restfläche A 3 / CEF), sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Sachgüter vergleichsweise gering. Bei den Ausgleichsflächen A 5 und A 6 handelt es sich um bestehende Waldflächen, hier bleibt die forstliche Nutzung auch nach Umsetzung der Maßnahmen weiter bestehen.

Mit der Wahl der Ausgleichsflächen wird auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG nach Berücksichtigung agrarstruktureller Belange entsprochen.

2.1.6 **Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Kompensations-, CEF-Maßnahmen**

Die in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitgehend.

Dennoch verbleiben durch den Ausbau im Zuge der Bundesstraße 299 Umweltauswirkungen, die einen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen auslösen. Die Beein-

trüchtigungen haben einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 5,152 ha zur Folge. Dieser wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes (A 1 bis A 6) mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 5,236 ha (reale Gesamtfläche: 7,832 ha) abgedeckt. Die einzelnen Maßnahmen sind unter Ziffer C 3.3.5.3.3 sowie in der Unterlage 10.1b, Kapitel 5.2 dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen mit den Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbezogen in der Unterlage 10.1b Kapitel 5.4 "Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich" enthalten.

2.1.7 **Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, UPR 1995, S. 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, DVBl. 1996, S. 677).

Auf den Variantenvergleich in Unterlage 10.5b, Kapitel 5.3 wird Bezug genommen.

Folgende Varianten wurden hierbei untersucht:

- Variante 1 – „weiträumige Verlegung“,
- Variante 2 – „Vorentwurf 1990/91“,
- Variante 3 - „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“ und
- Variante 4 – „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“ (=plangegenständliche Variante).

Variante 1 wurde in 5 von 7 Untersuchungsgegenständen als ungünstigste Lösung bewertet. Nur im Hinblick auf die Veränderungen des Landschaftsbildes zeigt Variante 1 gegenüber weiteren Planungen Vorteile. Aus landschaftlicher Sicht stellt die „weiträumige Verlegung“ durch ihren geländenahen Verlauf sogar die günstigste Lö-

sung dar. Insgesamt überwiegen jedoch die Nachteile, die sich vor allem durch neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen im derzeit weitgehend unbelasteten Nordosten des Untersuchungsgebiets ergeben. Da ein Rückbau der bestehenden B 299 aus verschiedenen Gründen nicht vorgesehen ist, werden auch im Bereich dieser Straße Beeinträchtigungen verbleiben und gemeinsam mit den Neubelastungen zu einer stärkeren Zergliederung des Hessenreuther Waldes führen, dessen Bedeutung in verschiedenen Schutzgütern gerade in seiner großräumigen Unzerschnittenheit zu sehen ist. Die Variante 1 wird daher als die ungünstigste Lösung beurteilt.

Die Unterschiede zwischen den Varianten 2 bis 4 im Bestandskorridor sind vergleichsweise gering. Da die Planungen lagemäßig nur geringfügig voneinander abweichen, sind in den einzelnen Untersuchungsgegenständen weitgehend die gleichen Bestandsausprägungen betroffen. Unterschiede zeigen sich vor allem in technischen Einzelmerkmalen, wie beispielsweise den jeweiligen Fahrbahnbreiten, Böschungsneigungen oder Einschnittstiefen. Es wäre daher zutreffender, im Falle der Varianten 2 bis 4 von technischen Alternativen zu sprechen.

Variante 2 zeichnet sich im Vergleich zu allen weiteren Planungen durch eine größere Fahrbahnbreite aus, hinzu kommen aufgrund einer geringeren Neigung der Böschungen breitere Böschungen, stärkeren Abweichungen vom Verlauf der bestehenden B 299 sowie der tiefste Geländeeinschnitt am Höhenrücken des Hessenreuther Berges. Aufgrund dieser Merkmale führt diese Lösung gegenüber den Varianten 3 und 4 durchweg zu stärkeren Beeinträchtigungen. Im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen sowie auf den Flächenbedarf ist diese Variante sogar als die ungünstigste Lösung zu beurteilen. Ein positiver Aspekt ist das großzügig dimensionierte Überführungsbauwerk, mit dessen Hilfe zumindest einige Projektwirkungen teilweise minimiert werden können.

Die Variante 3 weist gegenüber dem Vorentwurf deutliche Verbesserungen auf. Sowohl der geringere Flächenbedarf, als auch die effizientere Einbindung bestehender Straßenabschnitte wirken sich in den verschiedenen Schutzgütern positiv aus.

Die Variante 4 („Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“) orientiert sich stärker als die Varianten 2 und 3 am Verlauf der bestehenden Bundesstraße und trägt damit zu einer Minimierung von Zerschneidungswirkungen bei. Diesem Kriterium kommt in verschiedenen Schutzgütern eine wesentliche Bedeutung für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu. Darüber hinaus zeichnet sich die Variante 4 durch die gerings-

te Einschnittstiefe am Hochpunkt der Straße aus, was sich u.a. in der Bewertung von landschaftlichen Veränderungen und Drainageeffekten (Gebietswasserhaushalt) niederschlägt. Negative Effekte ergeben sich teilweise durch das umfangreichere Begleitwegesystem, was insbesondere bei der Flächenversiegelung zu Mehrbelastungen führt. Die Variante 4 ist mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden und stellt somit die günstigste Lösung dar.

Als Gesamtergebnis des Variantenvergleichs in Hinblick auf Beeinträchtigungen in den entscheidungserheblichen Untersuchungsgegenständen wird folgende Reihung (von höheren zu geringeren Umweltauswirkungen) festgestellt:

Variante 1 – Variante 2 – Variante 3 – Variante 4

2.2 **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Umweltauswirkungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles bewertet.

Insgesamt werden für das Bauvorhaben folgender Grund und Boden benötigt:

Art der Fläche	Versiegelung	Überbauung
Biotop bzw. kartierungswürdige Bestände einschließlich Biotopwälder	0,32 ha	0,92 ha
Forstwirtschaftliche Nutzflächen (ohne Biotopwälder)	2,86 ha	7,97 ha
Landwirtschaftliche Nutzflächen (einschließlich Kleinstrukturen ohne Biotopwert)	1,47 ha	3,03 ha
Straßenbegleitgrün	1,14 ha	2,61 ha
Bestehende Straßenflächen	1,77 ha	1,73 ha
Summe	7,57 ha	16,26 ha

Etwa 7,832 ha werden für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, in Anspruch

genommen. Zusätzlich werden für den Baubetrieb circa 7,67 ha überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen vorübergehend in Anspruch genommen.

Auch mit Umsetzung des ausgearbeiteten Konzeptes der Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben durch den Ausbau im Zuge der Bundesstraße 299 Umweltauswirkungen, die durch umfangreiche Maßnahmen kompensiert werden.

Zu nennen sind hier die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umweltgüter, vor allem Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter

- durch die kleinflächige Inanspruchnahme hochwertiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- durch den Verlust von straßennahen Waldflächen, die gemeinsam mit weiteren, um Hessenreuth großflächig vorliegenden Waldbeständen eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für seltene und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten einnehmen und
- durch die zusätzliche Versiegelung und Überbauung von naturnahen und anthropogen veränderten Böden (Waldböden).
- Die Auswirkungen des Geländeeinschnitts am Höhenrücken des Hessenreuther Bergs auf das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die lokale Wasserversorgung der Gemeinde Hessenreuth werden in einem hydrogeologischen Gutachten untersucht und als gering bewertet.

Entlastungen entstehen

- durch den Rückbau bestehender Straßenabschnitte, die an den Stand der Technik angepasste Straßenentwässerung einschließlich größer dimensionierter Gewässerdurchlässe sowie
- durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 299 (Emissionen, Unfallrisiko).

Die Belange des europäischen und national strengen Artenschutzes sind im Rahmen der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt (Unter-

lage 10.4b). Es ist hierbei festzustellen, dass sich für alle Arten keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands und keine Verhinderung einer zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die betroffenen Tierpopulationen ergeben.

Die Prüfung ergab dabei, dass bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus) und bei einer europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Baumpieper) Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden könnten. Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen beziehungsweise unveränderten Erhaltungszustand verbleiben. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten sind unter den geprüften Varianten keine günstigeren Alternativen vorhanden.

Belange des Gebietsschutzes der Gebietskulisse Natura 2000 werden nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie die Naturgüter können in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff durch umfangreiche Maßnahmen kompensiert werden, die Veränderung des Landschaftsbildes kann durch die Gestaltungsmaßnahmen günstig gestaltet werden.

Schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Gemäß der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Biotopflächen gemäß der Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung in einer Größe von circa 0,32 ha überbaut, die von Versiegelung betroffenen Flächen umfassen zusätzlich circa 7,56 ha inklusive bisher bestehender Straßenflächen.

Durch das Vorhaben ergibt sich gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV nach den bisherigen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ ein naturschutzfachlicher und -rechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von rund 5,152 ha.

Waldflächen werden in einer Größe von rund 11,19 ha gerodet und in einer Größe von rund 1,43 ha neu gegründet. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird Wald neu begründet und bestehende Waldflächen werden hinsichtlich ihrer Funktionen aufgewertet. Dadurch tragen die Ausgleichsmaßnahmen auch dazu bei, dass der Hessenreuther Wald, dessen Großflächigkeit auch nach Verwirklichung des Vorhabens erhalten bleibt, die jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt weiterhin erfüllen kann.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch die Baumaßnahme nur lokal bedeutende, vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung und Planungsziele

3.2.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

Die bestehende B 299 ist durch folgende Defizite hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse gekennzeichnet:

Unstetige und unübersichtliche Linienführung

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten weist die bestehende B 299 im plangeordneten Abschnitt einen sehr unstetigen Linienverlauf mit teils sehr engen und

unübersichtlichen Radien und Kuppen sowie mit extremen Steigungs- und Gefälle-
strecken sowie unzureichende Fahrbahn- und Seitenraumbreiten auf, so dass sie in
diesem Bereich in keiner Weise den verkehrlichen Anforderungen einer Bundesstra-
ße genügt

Insbesondere der Hochpunkt der bestehenden Strecke (sogenannten „Abspann“) weist im Bestand einen Kuppenhalbmesser H_K von lediglich rund 1.000 Meter auf. Damit liegen Sichtverhältnisse vor, die eine sichere Befahrung nur mit stark vermindelter Geschwindigkeit zulassen, um ein Fahrzeug rechtzeitig vor einem auf der Fahrbahn befindlichem Hindernis zum Stehen bringen zu können.

Des Weiteren beträgt die Fahrbahnbreite lediglich teils 5 Meter, so dass selbst der Begegnungsverkehr zwischen Pkw nur mit verminderter Geschwindigkeit und zwischen Lkw nur unter sehr starker Verminderung der Geschwindigkeit und mit dem Ausweichen auf die unzureichend breiten, zudem unbefestigten, Bankette abgewickelt werden kann. Aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreiten führt ein Ausweichen des Schwerverkehrs zum Einsinken in die durchwegs nicht ausreichend standfesten Bankette. Auch hieraus generiert sich eine Beeinträchtigung und Gefährdung des Verkehrs.

Die vorliegende ungünstige Konstellation aus vorhandenem un stetigen Straßenverlauf im Lage- und Höhenplan, unzureichender Fahrbahnbreite, unzureichenden Straßenseitenräumen, ungünstigen topografischen Verhältnissen und unmittelbar angrenzendem Bewuchs und sichtbehindernden Böschungen gewährleisten nicht die für einen sicheren Verkehrsablauf erforderlichen Sichtverhältnisse und Straßenzustände. Insbesondere bei winterlichen Straßenverhältnissen verschärft sich diese Situation. Damit sind innerhalb der gegenständlichen Ausbaulücke der B 299 nicht die für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf einer überregionalen Straßenverbindung erforderlichen Verhältnisse gewahrt. Die Trassierung der B 299 in Lage und Höhe entspricht daher nicht mehr dem Stand der Technik.

Anschluss der Kreisstraße TIR 28

Fehlende Linksabbiegestreifen an der Einmündung der Kreisstraße TIR 28 sowie an den Erschließungen der Einzelanwesen im Nordabschnitt der Strecke wirken sich ebenfalls nachteilig auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit aus.

Umweltbeeinträchtigen

Neben Verkehrserschwerissen bestehen aufgrund der starken Längsneigungen sowie der kurvigen und damit unübersichtlichen Linienführung insoweit auch erhebliche Umweltbelastungen infolge erhöhter Lärm- und Abgasemissionen und erhöhtem Streusalzeinsatz.

Gegenwärtig wird zudem das auf der B 299 anfallende Oberflächenwasser ungerührt und ungedrosselt teils direkt und teils mittelbar in benachbarte Gräben und Bäche abgeschlagen.

3.2.2 **Planungsziele**

Ziel der vorliegenden Planung ist es, durch den Ausbau der B 299 die innerhalb des Planungsabschnitts bestehenden gravierenden Defizite zu beseitigen und damit die Verkehrsverhältnisse im Zuge der B 299, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nachhaltig zu verbessern und einer Bundesstraße entsprechend zu gestalten. Dies wird durch die vorgesehene Trassierung in Verbindung mit der geplanten Querschnittsgestaltung erreicht.

Ebenso werden die Werte für die Haltesicht verbessert und der Anschlussbereich mit der Kreisstraße TIR 28 erheblich verbessert, was zu einem verminderten Unfallrisiko und zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Durch die geplante Ausgestaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen wird die bestehende Entwässerungssituation der B 299 insgesamt deutlich verbessert und Umweltbeeinträchtigungen werden verringert.

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die Verbesserung der Linienführung wird sich auf dem ausgebauten Abschnitt der B 299 ein stetigerer Fahrablauf einstellen. Dies führt zu verringertem Kraftstoffverbrauch und somit zu abnehmenden Abgasbelastungen der Umwelt.

Die Rücknahme der starken Längsneigungen auf nunmehr maximal 9 % sowie eine künftig gestrecktere und damit übersichtlichere Linienführung gewährleisten einen stetigen, reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss, wodurch auch eine Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen erzielt wird.

3.2.3 **Notwendigkeit der Maßnahme**

3.2.3.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 299 stellt eine wichtige weitläufige Verkehrsverbindung im nordostbayerischen Raum dar. Sie führt von der Bundesgrenze Deutschland – Tschechien bei Waldsassen und damit vom wirtschaftlich aufstrebenden tschechischen Raum Marienbad - Plana – Tachov über die Bundesautobahn A 93, über die Mittelzentren Erbdorf (B 22) und Pressath (B 470), sowie Grafenwöhr (US-Truppenübungsplatz) zum Oberzentrum Amberg, ist süd-westlich von Amberg mit der Bundesautobahn A 6 verknüpft und führt weiter über das Oberzentrum Neumarkt i. d. Opf. zur Bundesautobahn A 9.

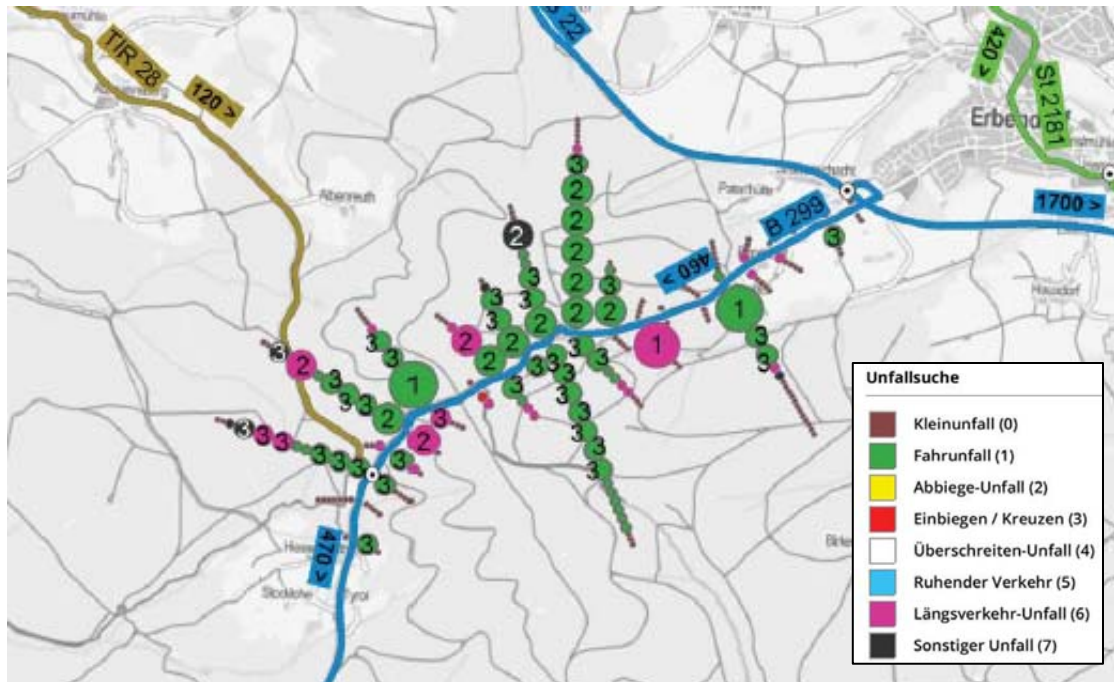
Im vorliegenden Bereich stellt die Bundesstraße 299 die Hauptverbindung des mittleren und östlichen Teiles des Landkreises Tirschenreuth nach Westen und Süd-Westen dar. In Verbund mit der Bundesstraße 22 und der Bundesstraße 470 bildet sie die kürzeste Anbindung zur BAB A 9 „München – Berlin“ und zum Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth /Erlangen.

3.2.3.2 **Verkehrssicherheit**

Aufgrund der unter Ziffer C 3.2.1 beschriebenen Mängel ist im vorliegenden Planungsabschnitt weder für den vorhandenen noch für den künftigen Verkehr die Sicherheit und Leichtigkeit der Abwicklung des Verkehrs gewährleistet. Dies äußert sich in einem weit überdurchschnittlichen Unfallgeschehen.

Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und 31. Mai 2017 im plangegenständlichen Bereich 88 registrierte Unfälle (Zahl ohne Bagatellschäden). Zu beklagen waren dabei drei getötete, 14 schwerverletzte sowie 60 leichtverletzte Personen (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern).

Darüber hinaus ist im vorliegenden Abschnitt eine Vielzahl an (Klein-)Unfällen zu verzeichnen, die hinsichtlich der Schadensschwere und des Schadensumfangs nicht in die Kategorie „Personen- und schwerwiegende Sachschäden“ zuzuordnen sind.



Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Erläuterung Kreise: Ziffer 1 = Unfall mit Todesfolge, Ziffer 2 = Unfall mit Schwerverletzten, Ziffer 3 = Unfall mit Leichtverletzte

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität im gesamten Ausbauabschnitt verbessert bewältigen zu können.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen.

3.2.3.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die B 299 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Durch den geplanten Ausbau der B 299 nordöstlich Hessenreuth steht in Verbindung mit der bereits realisierten Ortsumgehung nördlich von Pressath von der BAB A 6

über die BAB A 93 bis Waldsassen eine durchgehend neuzeitlich sowie bedarfsgerecht ausgebaute und leistungsfähige Straßenverbindung zur Verfügung. Der Entwurf der Trasse in Lage und Höhe trägt dabei den Belangen der Verkehrssicherheit Rechnung. Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der Streckencharakteristik dar.

Die somit erreichte gleichmäßige Streckencharakteristik in Verbindung mit dem erforderlichen Querschnitt entspricht den Anforderungen und Erfordernissen der vorhandenen aber auch der zukünftigen Verkehrsbelastungen.

Durch den Ausbau ist eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Weiterhin wird für die Einmündungen der Kreisstraße TIR 28 ein Linksabbiegestreifen an der B 299 vorgesehen, um eine Verbesserung der aktuell unzureichenden Verkehrssituation zu erreichen.

3.2.3.4 Verkehrsbelastungen

Der plangegegenständliche Abschnitt der B 299 liegt im Abschnitt der Zählstelle Nr. 6137 9252 (Hessenreuth) im Abschnitt zwischen Erbdorf (B 22) und Pressath (St 2665). Die amtliche Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 ergab für den betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 1.800 Kfz/24 Stunden und die Schwerverkehrsbelastung betrug 5,9% (106 SV/24 Stunden).

Anhand der vom Vorhabenträger durchgeführten amtlichen Sonderzählung (24-Stunden-Verkehrszählung) vom Mai 2012 wurden insgesamt 1.844 Kfz/24 Stunden nördlich der Einmündung der Kreisstraße TIR 28 und 1.919 Kfz/24 Stunden südlich dieser Einmündung ermittelt. Der Schwerverkehrsanteil betrug dabei rund 10 %.

3.2.3.4.1 Ermittlung der Prognoseverkehrsstärke 2030:

Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung wird mit Behebung der bestehenden Defizite innerhalb der plangegegenständlichen Ausbaulücke zwischen Hessenreuth und der B 22 bei Erbdorf eine gewisse Zunahme des Verkehrsaufkommens im genannten Bereich erwartet. Insbesondere die Verkehrsteile, welche bisher die B 299 über

den Hessenreuther Berg wegen der starken Steigungen und der schmalen und kurvigen Fahrbahn meiden und statt dessen beispielsweise auf dem rund 12 km längeren Weg von Erbdorf über Kemnath (B 22 und St 2665) nach Pressath ausweichen, werden diesen Streckenzug nutzen. Dieser ausbaubedingte Umlagerungseffekt wird mit insgesamt rund 15 % der bisherigen Verkehrsstärke prognostiziert.

Durch den geplanten Ausbau der bestehenden B 299 kann dieser Streckenabschnitt künftig auch vom Schwerverkehr ganzjährig und ohne Behinderung der übrigen Verkehrsteilnehmer befahren werden. Hierdurch werden sich für die Verkehrsteilnehmer auch Zeit- und Betriebskosteneinsparungen ergeben.

Zunahmefaktor für das Jahr 2012 nach RAS-Q 96: $F_{2012} = 1,14$
(infolge allgemeiner Verkehrszunahme)

Zunahmefaktor für das Jahr 2020 nach RAS-Q 96: $F_{2020} = 1,21$

Zunahmefaktor durch Verkehrsumlagerung: $F_{\text{Umlagerung}} = 1,15$

Zwischen 2020 und 2025 ist von einer Verkehrszunahme in Größenordnung von rund 5 % (circa 0,8 bis 1,0 % pro Jahr im MIV und circa 2 % im SV) auszugehen. Zwischen 2025 und 2030 wird eine Stagnation (Zuwachs 0%) in der Verkehrsentwicklung prognostiziert. Insoweit wird folgender Zunahmefaktor von 2020 auf 2030 angesetzt:

Zunahme von 2020 auf 2030: $F_{2020-2030} = 1,05$

Ermittlung des Zunahmefaktors für den Prognosezeitraum von 2011 bis 2030:

$$(F_{2020} \times F_{2020-2030} \times F_{\text{Umlagerung}}) / F_{2012} = (1,21 \times 1,15 \times 1,05) / 1,14 = 1,28$$

	Verkehrsmenge 2012	Prognoseverkehrsstärke im Prognosejahr 2030
B 299	1.844 Kfz/24 Stunden	rd. 2.400 Kfz/24 Stunden, davon rd. 10 % Schwerverkehr

3.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

3.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist unter anderem eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Gerade die Verkehrsverbindungen zu diesen Entwicklungsachsen sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm 2013 bevorzugt ausgebaut werden.

Damit ist das Ausbauvorhaben mit den einschlägigen fachlichen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung vereinbar, vgl.:

- LEP 1.1.2 (Z) – Nachhaltige Raumentwicklung
- LEP 2.2.5 (G) - Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- LEP 4.1.1 (Z) – Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- LEP 4.1.2 (G) – Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz
- LEP 4.1.3 (G) – Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 4.2 (G) – Straßeninfrastruktur

sowie Regionalplan Oberpfalz Nord (RP 6)

- B IX 1 – Unterstützung der regionalen Entwicklung durch entsprechenden Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
- B IX 3.2 – Der Anschluss des Mittelbereiches Tirschenreuth an die Autobahn A 9, Richtung Nürnberg, soll verbessert werden.

- B IX 3.22 – Unfallschwerpunkte sollen beseitigt werden.

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

3.3.2 **Planungsvarianten**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01, NVwZ 2002, S. 1103). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97, DÖV 1999, S. 349).

Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, DÖV 1999, S. 349). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1 – 11/92, DVBl. 1992, S. 1435; BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, BayVBl. 1996, S. 182; BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, S. 677; BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, DÖV 1999, S. 349). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1 - 11/92, NVwZ 1993, S. 572).

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabenalternativen – dabei handelt es sich sowohl um Alternativtrassen (Wahllinien) als auch Gestaltungsvarianten der ausgewählten

Trasse – wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt, vgl. auch Übersichtslageplan, Unterlage 3b.

- Nullvariante
- Variante 1 – „weiträumige Verlegung“
= eine Trasse, welche den Hessenreuther Berg in nordwestlicher Richtung an die 600-er-Höhenschichtlinie umgeht,
- Variante 2 - „Vorentwurf 1990/91“
= der Ausbau der bestehenden B 299 über den Hessenreuther Berg aus dem Vorentwurf 1990/1991
- Variante 3 - „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“
= der Ausbau der bestehenden B 299 über den Hessenreuther Berg aus den Planfeststellungsunterlagen vom 18.03.2013
- Variante 4 – „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“
= plangegenständliche Ausbautrasse

3.3.2.1 **Nullvariante**

Mit der bei dieser Variante notwendigen Beibehaltung der Linienführung der B 299 würden die mit der unveränderten Linienführung verbundenen Defizite und verkehrlichen Nachteile (Steigungen, enge Radien, Begegnungsverkehr, Übersichtlichkeit, Begreifbarkeit) nicht behoben.

Fazit:

Mit dieser Variante würde das Planungsziel nicht erreicht, so dass es sich hierbei um keine Planungsalternative handelt. Nachdem sich mit dieser Variante das Ziel der Planung, die nachhaltige Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht erreichen lässt und damit die Grundvoraussetzungen nicht erfüllt, wird diese Variante ausgeschieden und in der Beurteilung der Varianten unter Ziffer C 3.3.2.7 nicht weiter behandelt.

3.3.2.2 Variante – „Ertüchtigung der Bestandsfahrbahn mit lokaler Linienverbesserung“

Eine im Anhörungsverfahren zur „alten Planfeststellungsstrasse vom 18.03.2013“ vorgebrachte Variante mit lokalen Linienverbesserungen hätte einen Ausbau der bestehenden B 299 mit geringfügigen „Kurvenabschneidungen“ (bei circa Bau-km 1+050 sowie bei circa Bau-km 2+250) und Fahrbahnverbreiterungen bei weitgehender Aufrechterhaltung an die vorhandene, historisch bedingte, Linienführung in Lage und Aufriss zum Inhalt. Das Maß der Absenkung der Fahrbahn im Bereich des Trassenhochpunktes am „Abspann“ sollte auf rund 5 Meter bis 6 Meter beschränkt werden.

Die insoweit verbleibenden steilen Längsneigungen, der dennoch gänzlich unzureichende Kuppenhalbmesser am „Abspann“ und der un stetige Streckenverlauf würde zu unzumutbaren Abweichungen von den trassierungstechnischen Entwurfsstandards führen. Hierdurch würden wesentliche Defizite nicht behoben, so dass keine relevante Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufs erzielt werden würde.

Eine Fahrbahnverbreiterung mit neuer, ebener Fahrbahnoberfläche würde einen zügig und sicher befahrbaren Straßenzustand suggerieren, bei dem jedoch weiterhin ein un stetiger, zu eng und insbesondere zu steiler, mithin ungenügender Straßenverlauf vorliegen würde. Hierdurch wäre sogar eine Verschärfung der Unfallsituation zu befürchten, da durch Fehlinterpretationen des tatsächlichen Straßenzustandes ein unangepasstes Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist.

Die Verwendung enger Kurvenradien im Zuge der B 299(neu) würde zudem zur Herstellung der zwingend zu gewährleistenden Haltesichtweite sehr umfangreiche Eingriffe im Straßenumfeld, mithin in Natur und Landschaft, erfordern. Diese Sichtfeldfreilegungen wären entweder mittels umfangreicher und damit eingriffserheblichen Abgrabungen und der dauerhaften Rodung des angrenzenden höherliegenden Geländes (sogenannte „Sichtfeldausschlitzung“) oder aber bei einem tiefer liegenden angrenzenden Gelände durch die dauerhafte Rücknahme des Waldrandes bis zur Grenze des ungünstigsten Sichtstrahls zu realisieren.

Eine Beschränkung der Einschnittstiefe am „Abspann“ auf rund 5 Meter bis 6 Meter ließe sich bei Beibehaltung der bisher vorhandenen Längsneigungen nur mit einem Kuppenhalbmesser (H_K) von rund 2.000 Meter bis 2.300 Meter realisieren, so dass

die erforderlichen Sichtverhältnisse kaum besser als bisher, mithin nur für stark verminderte Geschwindigkeiten unter 70 km/h, gegeben wären. Für die niedrigste Entwurfsklasse EKL 4 (geringe Verkehrsnachfrage mit damit einhergehendem seltenem Begegnungsverkehr) wird in den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ ein Kuppenhalbmesser ≥ 3.000 m bei einer Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h empfohlen. Niedrigere Kuppenhalbmesser bedürfen daher auch einer geringeren Planungsgeschwindigkeit.

Fazit:

Mit dieser Variante würde das Planungsziel nicht erreicht, so dass es sich hierbei um keine Planungsalternative handelt. Nachdem sich mit dieser Variante das Ziel der Planung, die nachhaltige Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht erreichen lässt und damit die Grundvoraussetzungen nicht erfüllt, wird diese Variante ausgeschieden und in der Beurteilung der Varianten unter Ziffer C 3.3.2.7 nicht weiter behandelt.

3.3.2.3 Variante 1 – „weiträumige Verlegung“

Die Linienführung, die abweichend von der bestehenden B 299 die Umgehung des Hessenreuther Berges in nordwestlicher Richtung vorsieht, verläuft weitgehend entlang der Höhenschichtlinie 600 Meter über Normalnull sowie im Wesentlichen abseits vorhandener Verkehrswege.

Sie schwenkt bereits unmittelbar bei Hessenreuth von der alten B 299 (etwa auf Höhe des plangegegenständlichen Baubeginns) ab. Mit einer gestreckten Linienführung verläuft sie zunächst ab circa Bau-km 1+000 in Anlehnung an die bestehende Kreisstraße TIR 28 in nord-westlicher Richtung. Ab circa Bau-km 2+000 schwenkt sie nach Nordosten in Richtung B 22 ab und bindet nach mehreren Bogenfolgen circa 1 km südwestlich von Schadenreuth beziehungsweise circa 2 km nordwestlich des bestehenden Verknüpfungspunktes B 299/B 22 höhenfrei an die B 22 an.

Um angesichts der vorliegenden topografischen Verhältnisse auf noch tiefere Einschnitte und noch höhere Dämme verzichten zu können, ist die Linienführung mit relativ engen Radien sowie mit mehreren Richtungsänderungen versehen und daher verhältnismäßig kurvig.

Höhenmäßig zeichnet sich die Variante durch einen weitgehend flachen Verlauf mit Längsneigungen zwischen 0,7 % und 1,9 % aus. Lediglich am Baubeginn ist auf einer Länge von 0,23 km eine Längsneigung von maximal 3,5 % vorgesehen. Die vielen Querungen von Hangrücken und Geländesenken bedingen dennoch einen häufigen Wechsel von Einschnitten mit Tiefen von bis zu 11 Meter und Dammschüttungen mit Höhen von bis zu 17 Meter.

Die Baulänge dieser Variante beträgt 5,1 km. Für die Anbindung beziehungsweise Ergänzung des unterbrochenen öffentlichen und privaten Straßen- und Wegenetzes sind zusätzlich circa 2,9 km Straßen- und Wegebau erforderlich.

Im Vergleich zu den anderen drei Varianten würde sich die Fahrstrecke zwischen Hessenreuth und dem bisherigen Knotenpunkt mit der B 22 bei Erbdorf auf insgesamt über 2,4 km verlängern, da abgesehen von der Mehrlänge der Baustrecke (0,41 km) ein über 2 km langer Versatz zwischen dem neuen Anschlusspunkt über die B 22 bis nach Erbdorf zum bisherigen Anschlusspunkt zu fahren wäre.

Die B 299alt zwischen Hessenreuth und Erbdorf müsste für den zwischenörtlichen Verkehr erhalten bleiben, so dass ein vollständiger Rückbau der B 299(alt) sich als nicht umsetzbar zeigt.

3.3.2.4 **Variante 2 – „Vorentwurf 1990/91“**

Die Variante 2 „Vorentwurf 1990/91“ beginnt bereits rund 0,26 km vor dem Baubeginn der plangegegenständlichen Trasse. Die bis zum „Abspann“ reichende Steigungsstrecke wird dabei auf eine maximale Längsneigung von 7,5 % beschränkt. Im Bereich nördlich der Einmündung der Kreisstraße TIR 28 wird die Trasse um bis zu 50 Meter stärker als die gegenständig geplante Trasse von der bestehenden Trasse der B 299 abgerückt. Am „Abspann“ quert sie in einem Abstand von rund 75 Meter nördlich zur bestehenden Trasse der B 299 den Höhensattel des Hessenreuther Berges. Der weitere Verlauf ähnelt dem der Variante 3 „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“.

Der Hochpunkt am „Abspann“ wird auf einer Kuppe mit einem Halbmesser von 4.000 Meter gequert, so dass die maximalen Einschnittstiefen rund 21,5 Meter erreichen. Die planmäßig maximale Breite des Einschnittes würde rund 110 Meter betragen.

Danach fällt die Trasse mit einer Länge von rund 0,9 km mit einer maximalen Längsneigung von 6,6 %, fällt danach auf einer Länge von rund 1,0 km mit 1,2 % Gefälle weiter und wird anschließend nach rund 1,3 km Länge mit rund 5,8 % Gefälle an den ausgebauten Abschnitt mit Anschluss an die B 22 angebunden. Die Ausbaustrecke endet nach 4,95 km Ausbaulänge bei Erbdorf am bestehenden Anschluss an die B 22.

Für die Anbindung und Ergänzung des unterbrochenen öffentlichen und privaten Straßen- und Wegenetzes sind zusätzlich circa 5,8 km Straßen- und Wegebau erforderlich.

Auf einer Länge von rund 1,5 km ist zudem eine 13,0 Meter breite Fahrbahnbefestigung (Fahrbahn mit Überholfahrstreifen) für die B 299 vorgesehen, um bergaufwärts Überholvorgänge auch bei Gegenverkehr zu ermöglichen.

Die maximalen Dammhöhen betragen rund 15 Meter. Aufgrund dieser hohen Dämme sind 3,0 Meter breite Bermen in diesen hohen, zudem auf größerer Länge vorkommenden, Böschungsabschnitten notwendig. Hieraus ergibt sich ein weiterer Flächenbedarf.

3.3.2.5 **Variante 3 - „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“**

Die Variante 3 „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“ stellt die Variante dar, mit der der Vorhabenträger mit Schreiben vom 18. März 2013 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt hat. Im Rahme des Anhörungsverfahrens wurde diese Variante überarbeitet, und stellt nun nicht mehr die plangegenständliche Variante dar. Deshalb wird sie als untersuchte Planungsvariante betrachtet und berücksichtigt.

Variante 3 lehnt sich an die Variante 2 „Vorentwurf 1990/91“ an und schließt bei Bau-km 0+000 an den bereits ausgebauten Streckenabschnitt südlich Hessenreuth an. Die Gradienten steigt vom Beginn der Baustrecke bis etwa auf Höhe des sogenannten „Abspanns“ auf einer Länge von circa 1,4 km mit einer Steigung von 8,0 % an. Bis Bau-km 1+000 wird der Straßenverlauf in Dammlage geführt, während der vorhandene Höhenrücken mit Hochpunkt bei Bau-km 1+414 mit einer maximalen knapp 17 Meter tiefen Einschnittslage und maximal 65 Meter Abstand zur bestehenden Trasse

der B 299 überwunden wird. Die maximale Breite des Einschnittes beträgt ohne Abrundungen der Böschungsoberkanten rund 73 Meter.

Ab dem Hochpunkt verläuft die Gradientenlinie auf einer Länge von 0,8 km mit einem Gefälle von 8,0 % zunächst im Einschnitt und anschließend in Dammlage mit bis zu maximal 8 Meter Höhe. Nach einer leichten, geländeparallelen Gefällestrecke mit einer Längsneigung von 0,75 % bis Bau-km 3+300 fällt die Gradientenlinie im weiteren Verlauf mit 6,0 % weitgehend geländeparallel bis zum Ausbauende bei Bau-km 4+682.

Der geplante Ausbau der Bundesstraße 299 weist eine Länge von 4,682 km auf. Für die Anbindung und Ergänzung des unterbrochenen öffentlichen und privaten Straßen- und Wegenetzes sind zusätzlich rund 4,0 km Straßen- und Wegebau erforderlich.

3.3.2.6 **Variante 4 – „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“**

= plangegenständliche Variante

Im Rahmen des am 27. März 2013 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens wurden Einwendungen gegen die geplante Trasse (Variante 3) eingelegt, welche schließlich den Vorhabenträger dazu veranlasst haben, den Ausbau der B 299 über den Hessenreuther Berg erneut planerisch zu untersuchen. Ziel dieser neuen Planung war es, die wesentlichen Umweltauswirkungen gegenüber der Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013 nochmals zu optimieren. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde als die gegenständliche „Tektur A-Trasse vom 30. Mai 2016“ in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Zur Beschreibung der Variante wird auf die ausführliche Beschreibung unter Teil B Ziffer 1 verwiesen.

Die Trasse der gewählten Linie lehnt sich an die Variante 3 „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“ an. Um die Straßentrasse jedoch besser ins Gelände einzupassen, wurden Abweichungen und Unterschreitungen trassierungstechnischer Entwurfsstandards in Kauf genommen und umfangreiche planerische Modifikationen vorgenommen.

Entgegen der Variante 3 „alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“ folgt, mit der vorliegenden Planung, die Neubautrassenlinie auch im weiteren Verlauf annähernd dem

Bestandskorridor der B 299, so dass hier größere Walddurchschneidungen weitgehend vermieden werden können. Ab circa Bau-km 2+600 bis zum Bauende ist der Verlauf nahezu identisch mit dem der Variante 3 „alte Planfeststellungsstrasse vom 18.03.2013“.

Die geplante Ausbaustrecke der Bundesstraße 299 weist eine Länge von 4,725 km auf. Für die Anbindung und Ergänzung des unterbrochenen Straßen- und Wegenetzes sind zusätzlich rund 6,0 km Straßen- und Wegebau erforderlich.

3.3.2.7 **Beurteilung der Varianten**

Neben wesentlichen Aspekten wurden auch die relevanten Ergebnisse des im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 10.5b) erarbeiteten Variantenvergleichs zusammengefasst dargelegt. Auf die Unterlage 10.1b, Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Infrastrukturelle Aspekte

Die mit der gegenständlichen Maßnahme beabsichtigte Verbesserung der Anbindung des Raums Tirschenreuth an das überregionale Straßennetz wäre im Grundsatz auch durch die Variante 1 möglich. Aufgrund der günstigeren Netzlage und der damit verbundenen umwegfreien Führung der B 299 stellen sich die Varianten 2, 3 und 4 jedoch als günstiger dar.

Nachdem die Variante 1 zwischen Hessenreuth und Erbdorf eine um rund 2,4 km längere Fahrstrecke aufweist, ist diese Variante in infrastruktureller Hinsicht sowie hinsichtlich der Erreichbarkeit als deutlich ungünstiger zu bewerten.

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - Verkehrsverhältnisse

Eine spürbare Verbesserung der momentanen Verkehrsverhältnisse lässt sich durch die Varianten 2, 3 und 4 erreichen.

Im Grundsatz ließe sich auch durch eine Linienführung in Form der Variante 1 eine Verbesserung der momentanen Verkehrsverhältnisse erzielen. Aufgrund der überwiegend geschwungenen Linienführung in bewaldetem Gebiet wären bei dieser Variante jedoch teilweise die Sichtverhältnisse eingeschränkt.

Bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsverhältnisse schneiden damit die Varianten 2, 3 und 4 deutlich günstiger als die Variante 1 ab.

Sachgüter (land- und forstwirtschaftliche Flächen)

Bei allen Varianten liegt der Schwerpunkt projektbedingter Betroffenheiten insgesamt im Wald. Aufgrund der großen Bedeutung des Hessenreuther Waldes als Lebensraum werden Waldverluste bei der Bearbeitung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen als entscheidungserhebliches Kriterium berücksichtigt. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch alle Planungen nur geringflächig in den randlichen Offenlandbereichen des Untersuchungsgebiets beansprucht. Die Unterschiede sind bei den Varianten 2 beziehungsweise 3 und Variante 4 im Bestandskorridor aufgrund nur geringfügiger Trassenabweichungen unerheblich. Bei Variante 1 stehen den Einsparungen im Offenland ein entsprechend größerer Bedarf an Waldflächen entgegen.

Die absolute Flächenbeanspruchung wird in der nachfolgenden Tabelle durch Versiegelung und Überbauung variantenbezogen dargestellt:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Versiegelung	5,31 ha	6,35 ha	4,56 ha	5,51 ha
Überbauung	14,79 ha	16,57 ha	11,99 ha	12,10 ha
Gesamtsumme	20,10 ha	22,92 ha	16,55 ha	17,61 ha

Demnach schneiden die Varianten 3 und 4 günstiger ab als die Variante 1 und 2.

Lärm- und Schadstoffe

Infolge der Reduzierung der starken Längsneigungen und der Verstetigung der Linieneinführung führen die Varianten 2, 3 und 4 zu einer wesentlichen Verringerung der Schadstoffemissionen sowie zu geringerem Streusalzeinsatz bei winterlichen Verhältnissen. Die Mehrlänge der Fahrtroute der Variante 1 bedingt insgesamt höhere Schadstoffemissionen.

Beim Ausbau der B 299 über den Hessenreuther Berg werden bebaute Gebiete nicht direkt betroffen. Anwesen im Bereich der geplanten Maßnahme sind durch die beste-

hende B 299 vorbelastet. Die Abrückung der Ausbautrasse bewirkt zudem eine Minderung der Lärmbelastung.

Bezüglich der Lärm- und Schadstoffe schneiden damit die Varianten 2, 3 und 4 günstiger als die Variante 1 ab.

Sonstige Projektwirkungen

Sonstige Projektwirkungen lassen sich durch entsprechende Maßnahmen so weitgehend minimieren, dass aus diesem Grund auf einen Vergleich zwischen den Planungsvarianten 1 bis 4 verzichtet werden kann.

Ein Beispiel hierfür sind Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten: Unter Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind die im Untersuchungsgebiet anwesenden Arten/Artengruppen Luchs, Waldvögel, Reptilien durch alle Varianten in vergleichbarer Weise betroffen.

Beeinträchtigung von Lebensräumen

Unter den Lebensräumen für Tiere und Pflanzen innerhalb des Untersuchungsgebiets kommt insbesondere den Waldbeständen am Hessenreuther Berg eine wichtige Bedeutung zu. Maßgeblich für die Bewertung ist dabei deren große Ausdehnung und Unzerschnittenheit. Weitere bedeutsame Lebensräume liegen kleinflächig sowohl innerhalb des Waldes, als auch im Offenland vor.

Bei allen vier Varianten liegt der Schwerpunkt projektbedingter Inanspruchnahmen von Lebensräumen in der mittleren Wertstufe. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ganz überwiegend um strukturarme Forste einschließlich Vorwaldstadien und Saumstrukturen, die großflächig um Hessenreuth vertreten sind und aus diesem Grunde in die mittlere Wertstufe eingruppiert wurden. Hierbei sind zwischen den einzelnen Varianten Unterschiede erkennbar. Während sich der vergleichsweise hohe Wert bei Variante 1 durch die insgesamt längere Walddurchfahrung ergibt, sind bei Variante 2 die größere Fahrbahnbreite, der tiefere Geländeeinschnitt sowie flachere und damit breitere Böschungen für zusätzliche Inanspruchnahmen verantwortlich. Diese flächenintensiven Merkmale der Vorentwurfsplanung wurden bei den nachfol-

genden Planungen (Varianten 3 und 4) unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung deutlich optimiert.

Im Hinblick auf die Lebensraumverluste und Lebensraumbeeinträchtigungen stellt sich die Variante 1 als die ungünstigste und die Variante 4 als die günstigste Variante dar.

Neuzerschneidung biotischer Funktionsbeziehungen

Wesentliche Unterschiede im Hinblick auf biotisch wirksame Neuzerschneidungen sind zunächst zwischen Variante 1 und den bestandsorientierten Varianten 2 bis 4 erkennbar.

Die Varianten 2 bis 4 weichen lagemäßig nur geringfügig vom Verlauf der bestehenden B 299 ab. Dadurch sind die Auswirkungen sowohl anlagebedingt als auch betriebsbedingt in einer Verstärkung bestehender Effekte zu sehen. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn, streckenweise auch durch eine abweichende Linienführung mit Abstufung und Rückbau vorhandener Straßenabschnitte zu öffentlichen Forstwegen vergrößern sich insgesamt die Flächen, welche aufgrund ihrer naturfernen Ausprägung eine Trennung von Lebensräumen bewirken. Verstärkt werden diese Effekte durch die zur Reduzierung der starken Längsneigung erforderlichen künstlichen Dammschüttungen und Geländeeinschnitte, welche im Bereich des Abspanns Abweichungen vom Urgelände von (je nach Variante) 10 bis 17 Meter erreichen. Die Zunahme der Verkehrslast einschließlich eines erhöhten LKW-Anteils wird sich in einer größeren Intensität und Reichweite betriebsbedingter Störungen sowie einem gesteigerten Kollisionsrisiko für verschiedene Tierarten äußern.

Vergleichbare Auswirkungen auf die Lebensraumdurchgängigkeit sind auch im westlichen Abschnitt von Variante 1 zu erwarten: Indem die Trasse dem Verlauf einer bestehenden, jedoch derzeit nur gering befahrenen Straße (TIR 28) folgt, werden geringe, bereits vorhandene Trennwirkungen durch den Ausbau verstärkt. Südlich von Albenreuth schwenkt Variante 1 jedoch von der bestehenden Straße ab und durchschneidet in ihrem weiteren Verlauf Waldflächen, die zwar derzeit keine Vorbelastung durch einen bestehenden Verkehrsweg aufweisen, die aber insgesamt eher am Rande der als Kernlebensraum und Ausbreitungszentrum erhaltenswerten Waldbestände um Hessenreuth gelegen sind. Auch durch diese Trassenführung können stärkere Geländemodellierungen mit Barrierewirkung nicht vermieden werden.

Aufgrund der Verlagerung anlage- und betriebsbedingter Störungen in Randbereiche des Hessenreuther Waldes in ihrem Ostabschnitt ist Variante 1 zunächst besser zu beurteilen als die bestandsorientierten Ausbauvarianten (2 bis 4). Einen entscheidenden Nachteil weist die „weiträumige Verlegung“ jedoch im Bereich ihres Anschlusses an die B 22 auf. Die bewaldeten Hänge, welche sich von der geplanten Anschlussstelle unmittelbar nach Osten hin anschließen („Korn-Berg“), stellen gemäß dem Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren (Bayer. LfU, 2008) eine wichtige Verbindung zu weiteren großflächig ungestörten Waldflächen im Steinwald und weiter ins Fichtelgebirge dar. Im Falle einer Realisierung von Variante 1 würde die B 299 an dieser sensiblen und bereits vorbelasteten Engstelle ein zusätzliches Hindernis für solche Tierarten darstellen, die sich von ihren ostbayerischen Rückzugsgebieten aus kommend in Richtung des Hessenreuther Waldes bewegen.

Als weiterer Nachteil von Variante 1 ist zu werten, dass ein vollständiger Rückbau der bestehenden B 299, aufgrund der notwendigen Erschließung der einmündenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie zur Erschließung der angrenzenden Waldflächen, nicht möglich ist, so dass geringe Zerschneidungseffekte auch weiterhin im „Bestandskorridor“ verbleiben werden. Insgesamt führt diese Lösung daher sowohl anlage- als auch betriebsbedingt zu einer stärkeren Zergliederung des Hessenreuther Waldes in einzelne Teilräume.

Aufgrund der beschriebenen Verhältnisse wird die Variante 1 gegenüber den bestandsorientierten Varianten (2 bis 4) im Hinblick auf biotisch wirksame Neuzerschneidungen als ungünstiger bewertet.

Durch die Rücknahme der Fahrbahnbreite, die Reduzierung von Anzahl und Länge der begleitenden Wege sowie die deutliche Verringerung der Einschnittstiefe am „Abspann“ weist Variante 3 gegenüber Variante 2 Vorteile auf, welche im Zuge der Tekturplanung 2016 nochmals optimiert wurden. Durch die Minimierung der Einschnittstiefe am Abspann sowie durch die noch näher am Bestand orientierte Linienführung bewirkt Variante 4 die geringsten Zerschneidungen biotischer Funktionsbeziehungen.

Im Hinblick auf die Neuzerschneidung biotischer Funktionsbeziehungen stellt sich die Variante 1 als die ungünstigste und die Variante 4 als die günstigste Variante dar.

Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung und Überbauung

Als entscheidungserhebliches Kriterium wird im Schutzgut Boden die Gesamtversiegelung und -überbauung durch die zu untersuchenden Varianten herangezogen. Die Variante 1 beansprucht durch Neuversiegelung und Überbauung insgesamt rund 20,1 ha, die Variante 2 insgesamt rund 22,92 ha und die Variante 3 insgesamt rund 16,55 ha. Durch Variante 4 werden insgesamt 17,61 ha Boden beansprucht. (vgl. Tabelle unter „Sachgüter (land- und forstwirtschaftliche Flächen)“)

Durch das umfassendere Begleitwegenetz, breitere Böschungen, einer im Vergleich zu den übrigen Lösungen fast doppelt so breiten Fahrbahn sowie einem flächenintensiven Anschluss an die B 22 schneidet die Variante 2 am ungünstigsten ab.

Indem die Variante 1 über die gesamte Trassenlänge intensive Geländemodellierungen erforderlich macht, ist der Unterschied dieser Planung zu Variante 2 vergleichsweise gering.

Deutlich bessere Ergebnisse lassen sich mit der optimierten Lösung eines bestandsorientierten Ausbaus Variante 3 erzielen. Sie schneidet aufgrund der gestreckten Linienführung etwas besser ab als die Variante 4.

Im Hinblick auf den Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung und Überbauung stellt sich daher die Variante 2 als die ungünstigste und die Variante 3 als die günstigste Variante dar.

Veränderungen des Gebietswasserhaushalts durch Geländeeinschnitte

Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch den Geländeeinschnitt am Höhenrücken und Geländeanschnitte in weiteren Trassenabschnitten werden bei identischen Böschungshöhen in ihrer Intensität vergleichbar sein. Die Art der Wirkung wird im Falle der Einschnittslage eher in der langfristigen Absenkung des Grundwassersstandes der umgebenden Flächen zu sehen sein, wohingegen sich Geländeanschnitte bei meist größerer Neigung der angrenzenden Hänge primär auf die oberflächennah abfließenden Wassermengen auswirken werden.

Die Auswertung der Planungen der untersuchten vier Varianten kommt zu folgendem Ergebnis:

Mit ihrem quer zur Hangneigung orientierten Trassenverlauf schneidet die Variante 1 über große Streckenabschnitte oberflächennahe Wasserströme an, die im Gebietswasserhaushalt des Untersuchungsgebiets ein wesentliches Charakteristikum darstellen. In der Summe führen diese Beeinträchtigungen dazu, dass die Variante 1 im vorliegenden Untersuchungsgegenstand als ungünstigste Lösung bewertet wird.

Die bestandsorientierten Varianten sind im Bereich des Straßenhochpunktes zwar punktuell durch eine große Einschnittstiefe gekennzeichnet, aufgrund geringer Beeinträchtigungen im Zuge der übrigen Ausbaustrecke schneiden diese Planungen insgesamt jedoch günstiger ab.

Im Vergleich zur Variante 2 erzielt Variante 3 aufgrund verschiedener minimierender Anpassungen (geringere Einschnittstiefe sowohl am „Abspann“ als auch in den übrigen Streckenabschnitten) noch bessere Werte. Das angepasste hydrogeologische Gutachten zur Variante 4 kommt zu dem Ergebnis, dass der Geländeeinschnitt am „Abspann“ keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse der angrenzenden Flächen haben wird.

Aufgrund der nochmals deutlichen Reduzierung der Einschnittstiefe am Höhenrücken schneidet die Variante 4 daher am günstigsten ab.

Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch Einträge von Schadstoffen

Erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gewässerqualitäten konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen nicht festgestellt werden. Von einer Zuordnung der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet zu verschiedenen Wertstufen wird daher abgesehen. Die Anzahl der zu querenden Fließgewässer wird als entscheidendes Kriterium herangezogen. Aus hydrologischer Sicht, aber auch aufgrund ihrer biotischen Funktionen kommt den Bächen und Gräben am Hessenreuther Berg einschließlich deren Talräume eine besondere Bedeutung zu.

Indem sich die Variante 1 weitgehend an der 600-Meter-Höhenlinie orientiert, verläuft sie quer zur Abflussrichtung des Niederschlagswassers, das sich am Hessenreuther Berg in mehreren Tälern zu kleinen Bächen oder Gräben sammelt, welche von der Bundesstraße gequert werden müssen. Mit zwei Quelllästen des Grün-Bachs, dem Sau-Graben, Silber-Graben und Falz-Bach sind im Zuge der „weiträumigen Verle-

gung“ fünf Gewässerquerungen erforderlich. Die Trassen der übrigen Varianten folgen über weite Abschnitte dem Hauptgefälle, wodurch die Anzahl zu querender Fließgewässer geringer ausfällt. Nahe der Ortschaft Hessenreuth muss der südliche Quellast des Grün-Bachs überwunden werden. Östlich des Straßenhochpunktes ist die Querung des Schreier-Bachs erforderlich.

Aufgrund der größeren Anzahl unvermeidbarer Fließgewässerquerungen wird die Variante 1 ungünstiger bewertet als die bestandsorientierten Planungen, die mit jeweils zwei Querungsstellen als gleichwertig beurteilt werden.

Auch im Hinblick auf das Risiko von Grundwasserverschmutzungen ist Variante 1 aufgrund der größeren Gesamtrassenlänge in Verbindung mit engeren Kurvenradien (erhöhtes Unfallrisiko mit Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser) als ungünstiger zu bewerten als die übrigen Lösungen.

Im Hinblick auf die Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch Einträge von Schadstoffen stellt sich die Variante 1 als die ungünstigste Variante dar, die Varianten 2 bis 4 sind als günstiger zu bewerten.

Veränderung des Landschaftsbildes durch Geländemodellierungen und Nutzungsänderungen

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den bestandsorientierten Varianten (2 bis 4) und der Variante 1 im Hinblick auf den Umgang mit den topographischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets. Während die Varianten 2 bis 4 den Hessenreuther Rücken dem Hauptgefälle folgend überqueren und dabei größere Höhenunterschiede zu überwinden haben, umfährt die „weiträumige Verlegung“ die Erhebung nordseitig und orientiert sich dabei überwiegend an der 600-Meter-Höhenlinie. Mit ihrem geländenahen Verlauf spiegelt diese Variante die landschaftliche Eigenart des Untersuchungsgebiets deutlicher wieder als die übrigen Lösungen, die neben dem Ziel der Bestandsnähe vor allem das verkehrstechnische Ziel einer möglichst gestreckten Linienführung verfolgen.

Hinzu kommt, dass zur Reduzierung der Längsneigungen bei den Varianten 2 bis 4 im Bereich des Hochpunktes ein Geländeeinschnitt erforderlich ist, dessen landschaftliche Auswirkungen zwar durch die Gestaltung des geplanten Querungsbauwerks grundsätzlich minimierbar sind, der aufgrund seiner exponierten Lage aber

dennoch eine Fernwirkung beibehalten wird. Die im Vergleich größte Einschnittstiefe wird bei Variante 2 durch eine Scheitellänge des geplanten Querungsbauwerks von 80 Meter kompensiert, so dass die Varianten 2 und 3 unter diesem Aspekt als gleichwertig beurteilt werden. Durch eine weitere, deutliche Reduzierung der Einschnittstiefe bei Variante 4 schneidet diese Lösung hier besser ab als die übrigen, bestandsorientierten Planungen.

Indem sich die „weiträumige Verlegung“ weitaus stärker als die übrigen Planungen den Gegebenheiten der natürlichen Topographie anpasst und darüber hinaus störende Geländemodellierungen in den besonders eingriffssensiblen Bereichen des Untersuchungsgebiets (Höhenrücken, Übergänge Wald – Offenland) vermeidet, wird diese Variante den Anforderungen eines landschaftsverträglichen Straßenausbaus am besten gerecht. Obwohl mit Neuzerschneidungen im östlichen Streckenabschnitt auch negative Aspekte vorliegen, stellt die Variante 1 insgesamt die günstigste Lösung dar. Im „Bestandskorridor“ gleichen sich Vor- und Nachteile der drei Varianten 2 bis 4 weitgehend aus.

Beeinträchtigungen des vorhandenen Wegenetzes und Nutzbarkeit der Erholungsflächen

Durch den bestandsorientierten Ausbau der B 299 im Zuge der Varianten 2 bis 4 wird sich die derzeitige Situation dahingehend verändern, dass zum Verlassen des Belastungskorridors beiderseits der Straße (je nach Tageszeit und Verkehrsaufkommen) eine geringfügig größere Distanz zurückgelegt werden muss. Neubelastungen werden hingegen nicht entstehen. Durch die Überführung des Forstweges über die Bundesstraße am Abspann werden erhebliche Zerschneidungswirkungen für Erholungssuchende in diesem Bereich vermieden.

Variante 1 verläuft zwar im westlichen Abschnitt ebenso auf einer bestehenden Straße (TIR 28), verlässt diese jedoch südlich von Albenreuth und führt sodann geländenahe durch derzeit weitgehend verkehrsfreie Waldflächen zur B 22 hin. Da sich das vorhandene Wegenetz in diesem Bereich ebenso wie die Straßenplanung an der natürlichen Topographie orientiert und Abschnitte dieser Wege sogar in den Trassenverlauf einbezogen sind, kommt es zwangsläufig zu Neubelastungen von Wegeabschnitten, die sich derzeit aufgrund fehlender Störungen gut für die Erholung eignen.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen des vorhandenen Wegenetzes und damit auf die Erholungseignung ist die Variante 1 ungünstiger als die Varianten 2 bis 4 zu beurteilen. Die Varianten 2 bis 4 unterscheiden sich in diesem Aspekt nur graduell.

3.3.2.8 **Zusammenfassende Darstellung**

In der Zusammenschau aller Einzelaspekte wird deutlich, dass Variante 1 als ungünstigste Lösung bewertet werden kann. Nur im Hinblick auf die Veränderungen des Landschaftsbildes zeigt Variante 1 gegenüber den weiteren Planungen Vorteile. Aus landschaftlicher Sicht stellt die Variante 1 durch ihren geländenahen Verlauf sogar die günstigste Lösung dar. Insgesamt überwiegen jedoch die Nachteile, die sich vor allem durch neue und zusätzliche Beeinträchtigungen im derzeit weitgehend unbelasteten Nordosten des Untersuchungsgebiets ergeben. Variante 1 wird daher als die ungünstigste Lösung beurteilt.

Die Unterschiede zwischen den Varianten 2 bis 4 im Bestandskorridor sind vergleichsweise gering. Da die Planungen lagemäßig nur geringfügig voneinander abweichen, sind in den einzelnen Untersuchungsgegenständen weitgehend die gleichen Bestandsausprägungen betroffen. Unterschiede zeigen sich vor allem in technischen Einzelmerkmalen, wie beispielsweise den jeweiligen Fahrbahnbreiten, Böschungsneigungen oder Einschnittstiefen. Im Falle der Varianten 2 bis 4 ist daher von technischen Alternativen zu sprechen.

Variante 2 zeichnet sich im Vergleich zu allen weiteren Planungen durch eine größere Fahrbahnbreite aus, hinzu kommen breitere Böschungen, stärkeren Abweichungen vom Verlauf der bestehenden B 299 sowie der tiefste Geländeeinschnitt am Höhenrücken des Hessenreuther Berges. Aufgrund dieser Merkmale führt diese Lösung gegenüber den Varianten 3 und 4 durchweg zu stärkeren Beeinträchtigungen. Im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen sowie auf den Flächenbedarf ist diese Variante sogar als die ungünstigste Lösung zu beurteilen. Ein positiver Aspekt ist das großzügig dimensionierte Überführungsbauwerk, mit dessen Hilfe zumindest einige Projektwirkungen teilweise minimiert werden können.

Die Variante 3 („alte Planfeststellungstrasse vom 18.03.2013“) weist gegenüber der Variante 2 deutliche Verbesserungen auf. Sowohl der geringere Flächenbedarf, als auch die effizientere Einbindung bestehender Straßenabschnitte wirken sich in den verschiedenen Schutzgütern positiv aus.

Die Variante 4 (plangegenständliche „Tektur A-Trasse vom 30.05.2016“) orientiert sich stärker als die Varianten 2 und 3 am Verlauf der bestehenden Bundesstraße und trägt damit zu einer Minimierung von Zerschneidungswirkungen bei. Diesem Kriterium kommt in verschiedenen Schutzgütern eine wesentliche Bedeutung für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu. Darüber hinaus zeichnet sich die Variante 4 durch die geringste Einschnittstiefe am Hochpunkt der Straße aus, was sich unter anderem in der Bewertung von landschaftlichen Veränderungen und Drainageeffekten (Gebietswasserhaushalt) niederschlägt. Negative Effekte ergeben sich teilweise durch das umfangreichere Begleitwegesystem, was insbesondere bei der Flächenversiegelung zu Mehrbelastungen führt. In vier von sieben Untersuchungsgegenständen ist die Variante 4 jedoch mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden und stellt, auch wenn eine rein summarische Betrachtung der Ergebnisfindung nicht gerecht wird, in der Gesamtschau somit die günstigste Lösung dar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der plangegenständlichen Variante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger die Entscheidungsgrundlagen in einem der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Ziffer C 3.2.2 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die plangegenständliche Trasse sprechen würden.

3.3.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den geltenden Richtlinien. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese

Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

3.3.3.1 **Trassierung**

Die Bundesstraße 299 wird gemäß Tabelle 4 der Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) entsprechend ihrer überregionalen Verbindungsfunktion im Ausbaubereich der Verbindungsstufe 2 zugeordnet. Folglich lässt sich nach Tabelle 5 (RIN 2008) die Verkehrswegkategorie LS II ableiten. Mit dieser Eingangsgröße kommt nach Tabelle 7 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) in diesem Fall eine Straße der Entwurfsklasse 2 (EKL 2) zur Anwendung. Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens von lediglich rund 2.400 Kfz/24 Stunden im Prognosejahr 2030 ist jedoch für den vorliegenden Ausbaubereich nach Tabelle 8 der RAL 2012 eine Straße der niederrangigen Entwurfsklasse EKL 3 maßgeblich.

Im Hinblick auf die Reduzierung der maßnahmenursächlichen Eingriffe (Einschnittstiefen und Dammhöhen, Flächeninanspruchnahme) werden die Trassierungsgrenzwerte der RAL 2012 im Bereich des Abspannes mit einer geplanten maximalen Längsneigung von 9,0 % (maximal zulässige Längsneigung: 6,5 %) und einem Kuppenhalbmesser H_k von 3.300 Meter (zulässige Mindestkuppenhalbmesser H_k : 5.000 Meter) nicht eingehalten. Diese Über- beziehungsweise Unterschreitung der Trassierungsgrenzwerte kann jedoch unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung für noch vertretbar erachtet werden.

Für die Gesamtstrecke wurde die Kurvigkeit mit rund 46 gon/km ermittelt. Die erforderlichen Haltesichtweiten für eine EKL III erreichen je nach vorhandener Längsneigung Werte von bis zu 160 Meter, die von Sichthindernisse im Zuge der B 299 und deren Seitenräume freizuhalten ist. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind aufgrund der oben genannten Beschränkung des Kuppenhalbmessers im Bereich der Kuppe am „Abspann“ in beiden Fahrtrichtungen derart vermindert, dass hier eine Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf lediglich 70 km/h einzuhalten ist. Im übrigen

Streckenbereich sind die erforderlichen Haltesichtweiten in beiden Fahrtrichtungen gegeben.

Zwangspunkte, welche die Linienführung im Grund- und Aufriss bestimmen, sind:

- die Einbindung in die vorhandene B 299 am Bauanfang und am Bauende
- Lage der Kreisstraße TIR 28
- Lage und Höhe bestehender nachgeordneter Straßen und Wege
- vorhandene Gräben und Bäche
- das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserversorgung Hessenreuth
- vorhandene Bebauung an der Trasse der B 299
- topografische Gegebenheiten: so folgt die B 299 am und beidseits des Trassenhochpunktes am „Abspann“ im Wesentlichen der Falllinie des Geländes, um so die natürlichen Entwässerungsverhältnisse weitgehend unbeeinflusst zu lassen
- der Entwurf der Trasse in Lage und Aufriss hat den Belangen der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen.

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass entlang der geplanten Ausbaustrecke keine für die Verkehrssicherheit nachteiligen Unstetigkeiten auftreten und eine ausgewogene harmonische Streckenqualität erreicht wird. Die Anforderungen an eine gute räumliche Linienführung sind damit erfüllt.

Insgesamt liegt mit der gewählten Trassierung eine optisch, entwässerungstechnisch und fahrdynamisch vorteilhafte Linienführung der Straße vor.

3.3.3.2 Querschnitte und Befestigungen

Bundesstraße 299

Als Straßenquerschnitt wurde in Übereinstimmung mit dem anschließenden, bereits ausgebauten Streckenabschnitt zwischen Pressath und Hessenreuth der Querschnitt RQ 10,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 7,50 Meter gewählt.

Fahrbahnbreite:	2 x 3,75 Meter
Standfeste Bankette:	<u>2 x 1,50 Meter</u>
Kronenbreite:	10,50 Meter

Gemäß den RAL 2012 wäre jedoch im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt aufgrund der vorhandenen Entwurfsklasse EKL 3 der Regelquerschnitt RQ 11 mit einer asphaltierten Breite von 8,00 Meter maßgebend. Die Breite kann jedoch bei einer geringen Schwerverkehrsstärke von bis zu 300 Fz/24 Stunden in zu begründenden Ausnahmefällen auf bis zu 7,00 Meter reduziert werden.

Plangegenständlich wurde ein Schwerverkehrsanteil von 240 Fz/24 Stunden für das Jahr 2030 prognostiziert. Demnach ist eine Reduzierung der Fahrbahnbreite zulässig.

Zudem ist der gewählte Querschnitt für den gegenständlichen Streckenabschnitt auch im Hinblick auf die sicherheitsrelevante Einhaltung der Streckencharakteristik anzuwenden, die damit auf größere Distanz gewahrt bleibt.

Anschluss der TIR 28

Die bestehende Kreisstraße wird im Anpassungsbereich in der vorhandenen Breite wieder hergestellt.

Gemeindeverbindungsstraßen der Stadt Erbdorf

Zur Erschließung der Ortsteile Eppenhof, Aschenhof und Straßenschacht sind Gemeindeverbindungsstraßen in der Baulast der Stadt Erbdorf neu anzulegen und anzupassen. Es werden folgende Abmessungen und Befestigungen gewählt:

Fahrbahnbreite:	6,00 m	bzw.	4,00 m
Standfeste Bankette	<u>2 x 0,75 m</u>	bzw.	<u>2 x 0,50 m</u>
Kronenbreite:	7,50 m	bzw.	5,00 m

Öffentliche Feld- und Waldwege sowie Privatwege

Die Befestigung der geplanten und anzupassende öffentliche Feld- und Waldwege sowie Privatwege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904. Es werden folgende Abmessungen und Befestigungen gewählt:

Fahrbahnbreite:	3,00 m	bzw.	4,00 m
Standfeste Bankette	<u>2 x 0,75 m</u>	bzw.	<u>2 x 0,50 m</u>
Kronenbreite:	4,50 m	bzw.	5,00 m

Auf das Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2b) wird im Einzelnen verwiesen.

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Soweit die übrigen Gemeindeverbindungsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst oder geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und in der vorhandenen Stärke und Bauqualität.

3.3.3.3 **Kreuzungen und Einmündungen, Geh- und Radweg sowie Änderungen im Wegenetz**

Die Einmündung der Kreisstraße TIR 28 bei Bau-km 0+480 muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses werden im Zuge der B 299 im Bereich dieses Knotenpunktes Linksabbiegestreifen in Form des Typs LA 2 nach RAL angeordnet. Die Einmündung erhält einen Fahrbahnteiler in Form eines kleinen Tropfens, um die Wartepflicht im untergeordneten Knotenpunktsarm zu verdeutlichen und den Aufstellbereich für Rechtseinbieger zu begrenzen.

Die neue Gemeindeverbindungsstraße zur Erschließung der Ortsteile Eppenhof und Aschenhof wird plangleich bei Bau-km 3+650 und 4+432 an die B 299 angebunden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses wird im Zuge der Bundesstraße in diesen Abschnitten jeweils eine leichte Aufweitung der Fahrbahn zur Unterstützung der Abbiegevorgänge im Zuge der B 299 angeordnet.

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zur Erschließung des Ortsteiles Straßenschacht wird bei Bau-km 4+645 neu mit einer Linksabbiegespur (b = 3,25 Meter) zur sicheren Abwicklung des Linksabbiegeverkehrs an die B 299 angebunden.

Bei Bau-km 1+408 wird ein durch die B 299 unterbrochener Privatweg der Forstverwaltung mit einem überschütteten Bauwerk mit einer Scheitellänge von rund 50 Meter über die Bundesstraße geführt.

Die anliegenden Grundstücke werden im Ausbaubereich nicht mehr direkt über die B 299 erschlossen, sondern über neugeordnete beidseitige öffentliche Feld- und Waldwege oder Privatwege angebunden, mit höhengleicher Anbindung durch folgende Zufahrten:

- Bau-km 0+148 rechts: öffentlicher Feld- und Waldweg = Zufahrt Hochbehälter
- Bau-km 0+262 rechts: Zufahrt Regenrückhaltebecken 1
- Bau-km 0+645 rechts: Zufahrt Privatweg
- Bau-km 1+070 rechts: Zufahrt Privatweg
- Bau-km 1+620 links und rechts: Zufahrt öffentlicher Feld- und Waldweg
- Bau-km 2+145 links: Zufahrt öffentlicher Feld- und Waldweg
- Bau-km 2+420 links: Zufahrt öffentlicher Feld- und Waldweg
- Bau-km 2+770 rechts: Zufahrt öffentlicher Feld- und Waldweg
- Bau-km 3+085 links: Zufahrt Privatweg
- Bau-km 3+370 rechts: Zufahrt öffentlicher Feld- und Waldweg
- Bau-km 3+650 rechts: Einmündung Gemeindeverbindungsstraße
- Bau-km 3+650 links: Zufahrt Privatweg
- Bau-km 3+935 links: Zufahrt Privatweg
- Bau-km 4+432 rechts: neu gewidmete Gemeindeverbindungsstraße
- Bau-km 4+432 links: öffentlicher Feld- und Waldweg

3.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme sollen die Böschungsneigungen von Einschnitts- und Dammböschungen abweichend von früheren Überlegungen (Böschungsneigung 1:2,0) und unter Inkaufnahme von Stabilisierungsmaßnahmen mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet werden. Gegebenenfalls sind an lokal begrenzten Stellen während der Bauausführung stabilisierende Maßnahmen und Einrichtungen (Rigolen o. ä.) anzuordnen.

Die direkten Böschungsbereiche der Straßendämme und Einschnitte werden zum Schutz vor Erosionen humusiert und nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gestaltet.

3.3.3.5 **Ingenieurbauwerke**

Im Zuge der Ausbaumaßnahme kommen folgende Bauwerke zur Ausführung:

Bauwerk 1-1 bei Bau-km 1+408 – Faunabrücke mit Überführung eines Privatweges der Forstverwaltung über die B 299

Aufgrund des knapp 10 Meter tiefen Einschnittes im Bereich des Sattels des Hessenreuther Berges (sogenannten „Abspann“) wird das Überführungsbauwerk zur Aufrechterhaltung einer sowohl für den Staatsforst, als auch für Erholungssuchende wichtigen Wegeverbindung sowie zur Minimierung der Trennwirkung als überschüttetes Bauwerk („Faunabrücke“) mit einer Scheitellänge von rund 50 Meter ausgeführt.

Die Hauptabmessungen des geplanten Bauwerks betragen:

- Kreuzungswinkel 100 gon
- Lichte Weite $\geq 15,50$ Meter
- Lichte Höhe $\geq 4,70$ Meter
- Br.Kl. Lastbild gemäß DIN Fachbericht 101

Bauwerk 1-2 bei Bau-km 1+960 - Unterführung eines Privatweges

Die Hauptabmessungen des geplanten Bauwerks betragen:

- Kreuzungswinkel 100 gon
- Lichte Weite $\geq 7,00$ Meter
- Lichte Höhe $\geq 4,70$ Meter
- Br.Kl. Lastbild gemäß DIN Fachbericht 101

Bauwerk 2-1 bei Bau-km 2+290 – Unterführung eines Fließgewässers (Zulauf des Schreierbaches)

Die Ausführung erfolgt aus einem überschütteten Bauwerk mit einer Scheitellänge von 32 Meter. Die Hauptabmessungen des geplanten Bauwerks betragen:

- Kreuzungswinkel 45 gon
- Lichte Weite $\geq 5,50$ Meter
- Lichte Höhe $\geq 5,10$ Meter
- Br.Kl. Lastbild gemäß DIN Fachbericht 101

Bauwerk 2-2 bei Bau-km 2+600 – Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Die Hauptabmessungen des geplanten Bauwerks betragen:

- Kreuzungswinkel 100 gon
- Lichte Weite $\geq 5,50$ Meter
- Lichte Höhe $\geq 3,00$ Meter
- Br.Kl. Lastbild gemäß DIN Fachbericht 101

3.3.3.6 Erdarbeiten / Entwässerung

Erdarbeiten

Der Umfang der Erdabtragsmassen beläuft sich auf circa 192.600 m³. Für den Erdauftrag werden circa 241.000 m³ Dammschüttmaterial benötigt, wodurch sich insgesamt ein zusätzlicher Bedarf an erforderlichen Auftragsmassen in Höhe von circa 48.400 m³ ergibt.

Baugrund

Zur Erkundung des Baugrundes wurden entlang des Trassenbereiches 17 Bodenschürfen durchgeführt. Zusätzlich wurden im Einschnittsbereich am „Abspann“ zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+700 Aufschlussbohrungen abgeteuft.

Im Plangebiet stehen die Sedimente der sogenannten „Hessenreuther Kreide“ an. Nach der geologischen Karte des Umfeldes der Kontinentalen Tiefbohrung Oberpfalz 1 : 50.000 bestehen diese Sedimente im Umfeld des geplanten Straßeneinschnittes aus polymikten Konglomeraten, Siltsteinen und Arkosen, die sich vor allem durch die Beteiligung altpaläozoischer Quarzite und zum Teil durch dezimetergroße Gerölle auszeichnen. Diese stellen Erosionsprodukte aus dem nahe gelegenen Grundgebirge dar, die aufgrund der geringen Distanz zum Liefergebiet noch ein weites Korngrößenpektrum aufweisen.

Im Zuge tertiärer Schollentektonik wurden diese Ablagerungen teilweise bis um 200 Meter über ihren ursprünglichen Ablagerungsort hinausgehoben. Dies erklärt, wieso die Sedimente teilweise Höhenniveaus erreichen, die sich über dem Liefergebiet befinden.

Die Angaben der Geologischen Karte werden durch die in den 1990er Jahren durchgeführten Erkundungsbohrungen und durch die Bohrungen für die im Jahr 2012 errichteten Grundwassermessstellen bestätigt.

Es wurden durchwegs wenig verfestigte bis lockere Sedimente erbohrt, die aus einer feinkörnigen Matrix (meist schluffig-sandig) bestehen und mit Gerölleinlagerungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Größe versehen sind. Die groben Komponenten bestehen vielfach aus verwittertem Sandstein, Quarziten und Phylliten des Grundgebirges und des vorgelagerten Bruchschollenlands.

Die entlang der Trasse niedergebrachten Schürfungen brachten bezüglich der Bodenbeschaffenheit ähnliche Ergebnisse wie die abgeteufte Bohrungen im Kuppenbereich. Damit handelt es sich überwiegend um bindige Böden, die aufgrund ihres hohen Feinkornanteils witterungsempfindlich sind.

Das Abtragsmaterial stellt damit in Abhängigkeit von den beim Bau vorherrschenden Witterungsverhältnissen und unter Beachtung der relevanten Rahmenbedingungen einen guten bis brauchbaren Dammbaustoff dar. Als Dammauflager ist der anstehende gewachsene Boden in der Regel geeignet. In ungünstigen Lagen und in Bereichen geringer Dammhöhen kann zur Erzielung ausreichender Tragfähigkeit eine Bodenstabilisierung erforderlich werden.

Straßenentwässerung

Das auf den Fahrbahnen, Banketten und Böschungen anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und vier neu angelegten Regenrückhaltebecken (RRB) zugeführt, ehe es gedrosselt und vorgereinigt in den jeweiligen Vorfluter abgeschlagen wird. In Dammbereichen fließt das Fahrbahnwasser grundsätzlich breitflächig über Bankette und Böschungen ab und versickert im Regelfall über die belebte Bodenzone. Am Böschungsfuß werden zusätzliche Mulden angelegt, um die Vernässung anliegender Flächen zu vermeiden.

Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erfolgte mit dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellten DV-Programm (A117) zur Bemessung von Regenrückhalteräumen nach dem einfachen Verfahren des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 117. Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde mit dem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt.

Entlang der Ausbaustrecke sind im Einzelnen folgende Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen:

- Vom Baubeginn bis zum Hochpunkt bei Bau-km 1+408 wird das anfallende Oberflächenwasser mittels Mulden und Rohrleitungen in südwestliche Richtung dem Oberlauf des Grünbaches bei Hessenreuth zugeführt. Zur Rückhaltung und Reinigung des Wassers ist etwa bei Bau-km 0+272 ein Regenrückhaltebecken (RRB 1) mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgesehen.
- Ab dem Hochpunkt bei Bau-km 1+408 erfolgt die Straßenentwässerung mittels Mulden und Rohrleitungen bis Bau-km 2+800. Über das RRB 2 mit vorgeschaltetem Absetzbecken bei Bau-km 2+515, fließt das Oberflächenwasser gedrosselt über einen offenen Graben in den Schreierbach.
- Von Bau-km 2+800 wird das anfallende Oberflächenwasser der Straße mittels Mulden und Rohrleitungen dem RRB 3 mit vorgeschaltetem Absetzbecken bei Bau-km 3+700 zugeführt, ehe es gedrosselt über eine Rohrleitung in den Galgenbach fließt.

- Von Bau-km 3+670 bis zum Bauende erfolgt die Straßenentwässerung mittels Mulden und Rohrleitungen. Zur Rückhaltung und Reinigung des Wassers ist etwa bei Bau-km 4+670 ein RRB 4 mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgesehen. Die Ableitung erfolgt gedrosselt (wie auch bei der bestehende B 299) über die bestehenden Rohrleitungen der B 22 zum Tauchersbach (Stationierung B 22_1700_0,380) und somit mittelbar zur Fichtelnaab. Der Notüberlauf wird indes mittels einer Rohrleitung in Richtung Straßenschacht und weiter über den bestehenden Durchlass der B 22 zum dort bestehenden Silberbach abgeleitet.
- Im Bereich des Einschnitts am „Abspann“ des Hessenreuther Berges wird anfallendes Hang- und Dränagewasser mittels Rohrleitungen gefasst und bei Bau-km 1+078 einer sogenannten Mulde beziehungsweise Seige und über einen offenen Graben in südwestlicher Richtung dem bestehenden Bach in Richtung Hessenreuth beziehungsweise bei Bau-km 1+605 über einen offenen Graben in östlicher Richtung den neu zu errichtenden Entwässerungsmulden zugeführt.
- Zur Erhaltung der Vorflut kleinerer, die Maßnahme kreuzende Wasserläufe, sind zudem einige Rohrdurchlässe erforderlich.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Bemessungsdaten für die jeweiligen Regenrückhaltebecken:

Regenrückhalteraum 1 mit vorgeschaltetem Absetzteich bei Bau-km 0+272 rechts:

erforderliches Speichervolumen:	ca. 820 m ³
Vorfluter:	Oberlauf Grünbach bei Hessenreuth
zulässiger Drosselabfluss:	79 l/s
gewählter Drosselabfluss:	39 l/s

Regenrückhalteraum 2 mit vorgeschaltetem Absetzteich bei Bau-km 2+515 rechts:

erforderliches Speichervolumen:	ca. 660 m ³
Vorfluter:	Schreierbach
zulässiger Drosselabfluss:	63 l/s
gewählter Drosselabfluss:	31 l/s

Regenrückhalteraum 3 mit vorgeschaltetem Absetzteich bei Bau-km 3+700 rechts:

erforderliches Speichervolumen:	ca. 1.619 m ³
---------------------------------	--------------------------

Vorfluter:	Galgenbach
zulässiger Drosselabfluss:	160 l/s
gewählter Drosselabfluss:	75 l/s

Regenrückhalteraum 4 mit vorgeschaltetem Absetzteich bei Bau-km 4+670 rechts:

erforderliches Speichervolumen:	ca. 545 m ³
Vorfluter:	Tauchersbach und Silberbach
zulässiger Drosselabfluss:	55 l/s
gewählter Drosselabfluss:	28 l/s

Die geplanten Regenrückhaltebecken werden mit Absetzbecken und zur Abflussregulierung mit Abflussbauwerken ausgestattet, die gleichzeitig als Leichtflüssigkeitsabscheider dienen. Die Gestaltung der Becken erfolgt möglichst naturnah.

Auf die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1b und 11a) wird verwiesen.

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

3.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die geänderte Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

3.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009, Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, S. 1498).

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente**

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90“. Es kommt das schalltechnische Berechnungsprogramm Cadna/A mit dem Verfahren „Lange gerade Straße“ zum Einsatz. Die sich danach ergebenden Pegelwerte sind zur Beurteilung der Lärmbelästigung geeignet.

Die lärmtechnische Überprüfung ist für die in den Lageplänen (Unterlage 7a) nummerierten Gebäude durchgeführt worden. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend, da diese innerhalb der Bau- strecke zur geplanten Maßnahme den geringsten Abstand aufweisen.

In den Unterlagen 5a (Ergebnistabelle) i. V. m. Unterlage 7.1b Blatt 4 und 5 (Lage- plan mit Darstellung der Immissionsorte) sind die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für den Prognosenullfall und den Planungsfall für das Prognosejahr 2030 enthalten. Im Vergleich zum Prognosenullfall treten rechnerisch an allen be- trachteten Gebäuden durch die Ausbaumaßnahme schalltechnische Verbesserungen auf (von -3,1 dB(A) bis zu -5,0 dB(A)). Eine Erhöhung der schalltechnischen Immissi- onspegel durch die plangegenständliche Ausbaumaßnahme der Bundesstraße ist daher nicht erkennbar.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange widerspricht die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße daher nicht den An- forderungen des § 50 BImSchG.

Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforder- lich noch möglich.

3.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grund- lage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurtei- lungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Ver- ordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90"

zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Eine Ermittlung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte dann geboten sein, wenn wegen der vorliegenden Planung insgesamt eine Lärmbelastung zu erwarten ist, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 9.11.2006, Az. 4 A 2001.06, BVerwGE 127, 95 Rn. 122). Wegen der gegenständlichen Planungen ist jedoch keine Erhöhung der Lärmbelastung zu erwarten, so dass eine Berechnung von Summenpegel nicht erforderlich ist. Der Beurteilungspegel bezieht sich somit ausschließlich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße.

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

3.3.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der Bundesstraße 299. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbauasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) wie folgt berücksichtigt.

Prognosenufall: (das heißt ohne Ausbau der B 299)

DTV 2030: 2.055 Kfz/24 Stunden, Lkw-Anteil $\geq 2,8$ to: tags und nachts 12 %

Planfall: (das heißt mit gegenständig geplanten Ausbau der B 299)

DTV 2030: 2.400 Kfz/24 Stunden, Lkw-Anteil $\geq 2,8$ to: tags und nachts 12 %

Die Geschwindigkeiten wurden mit 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt.

Neben diesen Werten für das Prognosejahr 2030 gingen in die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Emissionen noch folgende Daten ein:

- Die Steigung und das Gefälle der Straße entsprechend der vorliegenden Straßenplanung und der Bestandssituation (relevant ab Steigungen von mindestens 5 %).
- Der Korrekturwert D_{StrO} für die Straßenoberfläche in Höhe von - 2 dB(A) für den geplanten Fahrbahnbelag (Splittmastixasphalt oder Asphaltbeton $\leq 0/11$) ab einer Geschwindigkeit von 60 km/h (vgl. Auflage unter Teil A, Ziffer 3.5.1). Korrekturwert D_{StrO} für die bestehende Straßenoberfläche = 0 dB(A)
- Die berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und für Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.

3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße, zum Beispiel bei Kurvenstreckung, ist Indiz für eine Änderung, nicht für einen Neubau (vgl. Ziff. VI. 10.1 (1) der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 vom 02.06.1997, ARS 26/1997, VkB I S. 434). Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 S. 2 16. BImSchV).

Der plangegenständlich geplante Ausbau der Bundesstraße 299 stellt einen erheblichen baulichen Eingriff gemäß Ziffer 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes) dar. Es sind daher die vorstehend genannten Voraussetzungen zu überprüfen.

Die lärmtechnische Überprüfung wurde für 3 Gebäude auf der Grundlage der technischen Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) unter Anwendung des EDV-Programms „cadna“ durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend und repräsentativ.

Bezeichnung des Berechnungspunktes	Immissionspegel im Prognosenullfall		Immissionspegel im Planfall		Veränderung des Beurteilungspegels durch den geplanten Ausbau der B 299	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
Berechnungspunkt 1: Wohnhaus auf Fl. Nr. 1679, Gemarkung Erbdorf	67,1	59,8	62,2	54,8	-4,9	-5,0
Berechnungspunkt 2: Wohnhaus auf Fl. Nr. 1646, Gemarkung Erbdorf	57,1	49,8	54,0	46,6	-3,1	-3,2
Berechnungspunkt 3: Wochenendhaus auf Fl. Nr. 1633, Gemarkung Erbdorf	62,5	55,2	58,2	50,8	-4,3	-4,4

Eine Erhöhung des Mittelungspegels um 3 dB(A) sowie auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht tritt maßnahmenbedingt bei keinem einzigen Anwesen auf. Stattdessen treten aufgrund der an den Beurteilungspunkten vorgesehenen Trassenabrückung Pegelminderungen von -3,1 dB(A) bis zu -5,0 dB(A) an den schutzwürdigen Objekten ein.

Der vorliegende Planungsabschnitt wird hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen beim Lärmschutz deshalb wie folgt zusammenfassend beurteilt:

- Vorliegend handelt es sich nicht um einen Neubau i. S. des Abs. 10.1 (1) VLärm-SchR 97.
- Es handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff in einen vorhandenen Verkehrsweg. Es war für die Bebauung entlang des Ausbaus der B 299 daher zunächst zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 2 16. BImSchV genannten Kriterien für eine wesentliche Änderung zutreffen.
- Nachdem für die insoweit betroffenen Gebäude gegenüber der Bestandssituation keine Pegelerhöhung um 3 dB(A) oder Pegelerhöhungen auf mind. 70 dB(A) tags oder mind. 60 dB(A) nachts stattfindet, liegt trotz des erheblichen baulichen Ein-

griffes keine wesentlich Änderung nach § 1 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV) vor, so dass keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich werden.

3.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte der 39. BImSchV oder der EG-Richtlinien sowie die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass keine Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 Meter neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der

Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die oben genannte Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 Meter) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

3.3.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3, § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit prognostizierten rund 2.400 Fahrzeugen täglich belasteten Bundesstraße 299 werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV; Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer C 3.4.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 2.400 Fahrzeugen/Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinn des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 S. 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage 10.2b). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 10.1b) beschrieben.

3.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.5.1.1 Schutzgebiete, geschützte Flächen, allgemeiner Artenschutz

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG, Art. 20 Bay-NatSchG)

Im Untersuchungsgebiet liegt kein Natura 2000-Gebiet (FFH- oder SPA-Gebiete).

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG, Art. 13 bis 17 BayNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westl. Landkreis Neustadt an der Waldnaab“ erstreckt sich über diejenige Teilfläche des Plangebiets, welche dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab angehört. Die gleiche Fläche (vgl. Landschaftsschutzgebiete) ist als Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ ausgewiesen. Sehr kleinflächig reicht im nordöstlichen Randbereich der Naturpark „Steinwald“ in das Plangebiet hinein. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23–29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG, Art. 16 und 23 BayNatSchG

Nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen finden sich in den Offenlandbereichen des Plangebiets zu beiden Seiten des Hessenreuther Bergs.

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
GH	Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte	im südlichen Plangebiet als Linearstruktur grabenbegleitend sowie flächig in Benachbarung zu Fischteichen
GL	Sand- und Silikatmagerrasen	im nördlichen Plangebiet kleinflächig auf straßennahen Böschungen
GN	Feucht- und Nassgrünland	im südlichen Plangebiet in Benachbarung zu Fischteichen, beiderseits der B 299 im Bereich der Grünbachquerung, bei Aschenhof sowie nahe einem Fischteich bei Straßenschacht/Erbendorf
VH	Großröhricht	im südlichen Planungsgebiet nördlich der Fischteiche
WG	Feuchtgebüsch	an den Fischteichen westlich der B 299 auf Höhe der Kreuzung TIR 28 und bei Aschenhof

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
WQ	Sumpfwald	Südlich der Fischteiche westlich der B 299 auf Höhe der Kreuzung TIR 28 und nordwestlich der B 299 am Quellzufluss zum Schreierbach
WA	Galerieauwald	nördlich von Hessenreuth den Grünbach begleitend

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gehölzstrukturen gemäß § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG, welche entsprechend dem oben genannten Naturschutzrecht geschützt sind.

Auf die Planfeststellungsunterlage 10.1b sowie den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.2b) wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Planfeststellungsunterlage 10.1b und 10.2b) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen jeweils nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A, Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Die Abwägung ergibt, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Sonstige Schutzgebiete

- nach dem Bayerischen Waldgesetz

Die Laubwaldbestände auf der Westflanke des Hessenreuther Berges, zwischen Bau-km 0+00 und Bau-km 1+600, südwestlich der geplanten Trasse sind Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG.

- nach dem Bayerischen Wassergesetz

Innerhalb des Plangebiets und darüber hinaus ist der Oberlauf des Grünbachs (Silberbrunnen) als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Eine von drei gefassten Quellen befindet sich im Untersuchungsraum.

- nach den Denkmalschutzgesetzen

Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebietes ist die katholische Saalkirche in Hessenreuth denkmalgeschützt (Aktennummer D-3-74-149-35 - Saalkirche, katholische Kirche in Hessenreuth, 1911-14, neubarocker Saalbau; mit Ausstattung).

Bodendenkmäler

Bei Aschenhof im Osten des Untersuchungsgebiets wurden die Spuren jungsteinzeitlicher Siedlungsaktivität nachgewiesen (Bodendenkmal Nr. D-3-6138-0001, Mesolithische Freilandstation, Siedlungsfunde der Jungsteinzeit). Durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens wird randlich und mit geringer Flächengröße in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abgegrenzten Fundbereich eingegriffen.

3.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

3.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen

europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Ziffer C 3.3.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote

vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

3.3.5.1.2.2 **Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 10.4b dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Ziffer C 3.3.5.3.3 verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, richtet sich fachlich-inhaltlich nach den "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2015), die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführt wurden. Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2016) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL, erfasst nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011 (Az. 9 A 12.10) unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des Inkaufnehmens von Tötungen (so bereits EuGH, Urteil vom 18.5.2006, RS. C-221/04). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist jedoch (noch) nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, son-

dem auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 8.11.2014, Az. 9 A 4.13, NVwZ 2014, 1008).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen.

3.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um anlagebedingte Neuzerschneidungen insbesondere im Wald zu reduzieren, orientiert sich die vorliegende Planung am Verlauf der bestehenden B 299. Die geringeren Böschungsneigungen von 1:1,5 zur Reduzierung der Böschungsneigungen wurden von der bisherigen Planung beibehalten. Die Maximallängsneigung liegt bei 9 % und die Einschnittstiefe am Höhenrücken bei 10 Meter (Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h aufgrund der einzuhaltenden Haltesichtweiten). Dadurch können Zerschneidungswirkungen (im Vergleich zur alten Planfeststellungs-trasse vom 18.03.2013) weiter minimiert werden.

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungsunterlage 10.1b) im Abschnitt „4.2 Konfliktminimierung“ sowie in den Kapiteln 6.3.1 und 6.3.2 dargelegt. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- (1) Minimierung der Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- (2) Zeitliche Begrenzung bei der Rodung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft (S 1)
- (3) Zeitliche Begrenzung bei der Rodung von Waldbeständen (S 2)
- (4) Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände (S 3)
- (5) Überführungsbauwerks als „Faunabrücke“ mit einer Scheitellänge von 50 Meter für Wildtiere und für Fledermäuse (S 4)
- (6) Ökologische Gestaltung von Gewässerquerungen (S 5)
- (7) Errichtung von Amphibienschutzeinrichtungen (S 6)

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie der Belange des speziellen Artenschutzes werden die Maßnahmen G 1 und G 4 durchgeführt:

- (1) Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße im gesamten Streckenabschnitt (G 1)
- (2) Landschaftsgerechte Gestaltung von Straßennebenflächen durch Bestockung mit Waldbäumen (G 2)
- (3) Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Entwässerungseinrichtungen (G 3)
- (4) Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen (G 4)

Es werden folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für notwendig erachtet:

- Vorgezogene Anlage eines Trockenlebensraumes für Reptilien im Osten des Plangebiets (A 3 / CEF)

3.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, das heißt wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az 9 A 14/07, juris Rn. 91).

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um einen Straßenausbau mit geringfügiger Verlagerung des Verkehrsstroms handelt, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlage 10.4b) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Lediglich im Zuge der Baufeldfreimachung kann es jedoch bei der Haselmaus und beim Baumpieper zu deren Tötung, Verletzung oder Beschädigung kommen. Trotz regelmäßig geplanter und durchgeführter Schutzmaßnahmen kann dies bei diesen Arten nicht vollständig und mit letzter Sicherheit vermieden werden. Aufgrund nicht sicher vermeidbarer baubedingter Individuenverluste wird daher beim Baumpieper und der Haselmaus die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der

Tötung unterstellt, so dass für diese Arten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Art. 5 V-RL, Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten nachgewiesen oder können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Großer Abendsegler
- Graues Langohr
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Großes Mausohr
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Kleinabendsegler
- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus
- Haselmaus
- Luchs
- Zauneidechse

Europäische Vogelarten:

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind

Die aufgeführten 47 Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Feldsperling und Goldammer wurden mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2011/Stand 2016) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V/V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V/*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumannsprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Die 25 Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums (Untersuchungsgebiet der Bestandsaufnahmen 2010/2016, ASK-Nachweise und sonstige Nachweise im 2 km-Umgriff) nachgewiesen oder kommen dort potenziell vor. In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen oder der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insbesondere geeignete Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden) innerhalb des Wirkraums für die jeweiligen Arten befinden.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO	EHZ	Begründung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3/3	s	Brutvorkommen im Umfeld von Epenhof (Gärten, Flurgehölze); keine Betroffenheit essenzieller Lebensstätten
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g	nach ASK (1996) Vorkommen in der offenen Feldflur westlich Erbdorf, im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V/3	g	nach ASK (1997) Vorkommen an der Fichtelnaab Erbdorf, im Wirkraum nach Kartierung keine Beobachtung
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-		g	Durchzügler
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	2/-	s	Brutplatz > 3 km südlich des Vorhabens, keine Nahrungsgebiete im Umfeld der Trasse
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	V/V	g	Nahrungsgast, keine Brutkolonie im Umfeld des Vorhabens
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	3/3	s	Durchzügler/Nahrungsgast, im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz (Brutvorkommen wahrscheinlich um Albenreuth und südöstlich Tyrol)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	V/V	u	im Wirkraum nach Kartierung und rechenen kein Brutplatz, regelmäßiger Nahrungsgast; nächster bekannter Brutplatz nach ASK 1997 westlich Hessenreuth
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	V/V	g	im Wirkraum kein Brutplatz; nächster Brutplatz 2010 und 2016 ca. 200 Meter nördlich des Vorhabens (Schindelgarten), nach ASK (1990-2000) mehrere Nachweise am Westhang des Hesser Berges (Schindelgarten, Abspannrangen, Kreuzaspen), aber alle Brutplätze außerhalb des Wirkraums, evtl. Nahrungsgast im Wirkraum (vgl. auch Formblatt Schwarzspecht)

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO	EHZ	Begründung
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	II/2	s	Einzelnachweis 1992, seitdem keine Bestätigung
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V/V	u	nach ASK (1996) Vorkommen in der Fichtelnaabaue bei Erbdorf, im Wirkraum nach Kartierung kein Vorkommen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-		g	Brutplatz am Abspann mehrere 100 Meter südlich des Vorhabens, im Wirkraum Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V/V	g	im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V/V	u	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-		g	im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz, Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V/V	u	Brutplätze an Gebäuden, Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V/V	u	Brutplätze v.a. in landwirtschaftlichen Gebäuden, Nahrungsgast
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	2/3	g	nächste Brutplätze 1 bis 3 km nördlich, westlich und südlich des Vorhabens und damit außerhalb bau- und betriebsbedingter Wirkungen, im Wirkraum gelegentlich aufgesuchte Nahrungshabitate (Weiher, Bäche), Störpotenzial und Kollisionsrisiko unverändert
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-		u	im Wirkraum kein Brutplatz, regelmäßig Überflug des Gebiets
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-		g	im Wirkraum kein Brutplatz, Nahrungsgast
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	V/V	g	im Wirkraum nach Kartierung und Recherchen kein Brutplatz, nächster bekannter Brutplatz westlich von Hessenreuth (ca. 2 km westlich des Vorhabens)

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO	EHZ	Begründung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-		u	im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz, potenzieller Nahrungsgast im Offenland
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	V/*	g	im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz, Nachweis nach ASK 1990/1996 im Umfeld, aber außerhalb des Wirkraums
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V/V	u	Feldflur westlich Erbdorf (ASK 1996) u. a. bei Eppenhof (Nachweis auch 2010); im Baufeld keine Brutplätze, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der ausgebauten Straße
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3/2	g	im Wirkraum nach Kartierung kein Brutplatz, Einzelnachweis bei Albenreuth (ASK 1990)

Vorhabenpezifische "empfindliche" Vogelarten

Die nachfolgend aufgeführten 7 Vogelarten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen und können nicht ohne weiteres den vorangegangenen Kategorien zugeordnet werden.

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLS/ RLO
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V/V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3/3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	V/V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	V/V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V/V

Für die nachgewiesen und potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Großer Abendsegler, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Durch den Ausbau der Bundesstraße ergibt sich keine neue Zerschneidung des Waldgebiets. Bei der einzigen, relativ eng an Strukturen fliegenden Art der Artengruppe Graues Langohr, wären mit der Aufweitung der Straßenschneise im Wald geringfügige Verstärkungen einer Barrierewirkung möglich, doch ist das Vordringen der überwiegend in strukturreichem Offenland und in Ortsnähe jagenden Art bis in den geschlossenen Waldbereich nicht zu rechnen. Die übrigen Arten sind weniger eng an Leitstrukturen gebunden und überwinden Straßentrassen im Allgemeinen im hohen Luftraum. Gegenüber den bereits bestehenden Störeffekten durch die Bundesstraße (Licht, Lärm insbesondere bei passiv akustisch jagenden Arten) ist nach dem Ausbau keine wesentliche Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen in trassennahen Jagdgebieten anzunehmen.

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus

Durch den Ausbau der Bundesstraße ergibt sich keine neue Zerschneidung des Waldgebiets. Bei den relativ eng an Strukturen fliegenden Arten sind mit der Aufweitung der Straßenschneise im Wald geringfügige Verstärkungen einer Barrierewirkung zu erwarten. Hier können die vorgesehene Überführung am Abspann mit 50 Meter Breite und die Unterführung am Schreierbach (Lichte Weite: 5,5 Meter, Lichte Höhe: 5,1 Meter) aufgrund ihrer Dimensionierung und Gestaltung von den hier zusammengefassten Arten als sichere Querungshilfen genutzt werden. Die Anforderungen an wirksame Querungshilfen ("Fledermausbrücken", "Gewässerunterführung" und "sonstige Unterführungen") sind für alle Arten erfüllt. Ein populationsrelevanter Störeffekt ist daher auszuschließen.

Zweifarbflödermaus

Wegen der Verhaltensweise bei Jagd und Verbindungsflügen (strukturungebundene Flugweise, nicht lichtmeidend, aktiv akustisch jagend) sind keine zusätzlichen Störeffekte durch den Ausbau zu prognostizieren.

Zwergfledermaus

Im Jagdgebiet nordöstlich von Hessenreuth konnten außerhalb der Ortschaft und damit im Wirkraum des Vorhabens keine Querungen der bestehenden Straßentrasse festgestellt werden, so dass hier keine Beeinträchtigungen von Flugwegen der Art zu unterstellen sind. Die Art wurde, in verminderter Dichte auch in den anderen Probe-
flächen registriert. Hier können die sicheren Quermöglichkeiten an der Überführung am Abspann und an der Schreierbachunterführung eine Verschlechterung der Vernetzung zwischen den Waldgebieten beidseits der Trasse verhindert werden. Sonstige Störeffekte sind bei der Art unter Berücksichtigung der geringen nächtlichen Verkehrsdichte auch auf der ausgebauten Bundesstraße nicht anzunehmen.

Haselmaus

Durch den trassennahen Ausbau der Bundesstraße mit randlich angeschnittenen Waldbeständen ergeben sich keine gravierenden neuen Zerschneidungseffekte. Die vorgesehene Verbreiterung und Gestaltung des Überführungsbauwerkes als „Faunabrücke“ (S 4) mit durchgehenden Gehölzstreifen bietet mit dem durchgehenden Gehölzstreifen und Staudenfluren eine für die Haselmaus akzeptable und sichere Vernetzungsstruktur. Daher ist hier zumindest ein gelegentlicher Wechsel zwischen den durch die bestehende Straße entstandenen Teilgebieten möglich (Genfluss).

Störungen von Individuen der Haselmaus treten während der Gehölzfäll- und Rodungsarbeiten (Beunruhigung) und der Bauzeit (z. B. Lärm) nur zeitlich und räumlich begrenzt und daher nicht nachhaltig auf. Betriebsbedingt ist keine Zunahme relevanter Störungen im Vergleich zur derzeitigen Situation zu erwarten (nach wie vor geringer Straßenverkehr während der Hauptaktivitätszeit in der Dämmerung und in der Nacht).

Eine Auswirkung auf die lokale Population der nach RLB ungefährdeten Haselmaus, die sich (potenziell) über den gesamten Hessenreuther Wald erstreckt, ist daher nicht anzunehmen.

Luchs

Für die großräumig agierenden Individuen der Art stellen vergleichsweise lokale Störungen wie der Ausbau und weitere Betrieb der Bundesstraße im Ausbauabschnitt keine relevante Störung dar, solange keine Kernlebensräume betroffen sind. Der

Wechsel über die Bundesstraße hinweg ist angesichts der zu erwartenden, insgesamt vergleichsweise geringen Verkehrsbelastung und fehlender Wildschutzzäune möglich. Das prognostizierte maximale Verkehrsaufkommen von circa 2.400 Kfz/24 Stunden liegt unter dem Schwellenwert von 5.000 Kfz/24 Stunden, ab dem eine ernsthafte Zerschneidungswirkung von Funktionsräumen für Großsäuger, wie z. B. den Luchs, angenommen werden kann (Reck & Hänel 2010: F+E-Vorhaben "Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen" im Auftrag des BfN; Rudolph & Fetz 2008: S. 10).

Die Vernetzung zwischen Funktionsräumen beidseits der Straße und die mögliche weitere Ausbreitung des Luchses, ausgehend vom Fichtelgebirge/Steinwald, wird daher nicht wesentlich beeinträchtigt. Somit werden populationsrelevante Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen. Nicht maßgeblich ist daher auch die Dimensionierung der Überführung am Abspann, die den Vorgaben für eine wirksame Querungshilfe für den Luchs eine Grünbrücke mit mindestens 80 Meter Breite (FGSV 2008) nicht entspricht.

Zauneidechse

Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist unter anderem durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung ausgehend von Baumaschinen und Menschen im Bereich des Baufeldes möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und die gestörten Individuen können als relativ unempfindliche Tiere in angrenzende, vorzeitig hergestellte Ausweichhabitate auf der Ausgleichsmaßnahme A 3 / CEF übersiedeln.

Als weitere Störung ist die Behinderung der Funktionsbeziehungen zu beurteilen. Hier ist zu berücksichtigen, dass südlich an die Straßentrasse lediglich intensiv genutzte Ackerflächen ohne Lebensraumeignung für die Zauneidechse angrenzen. Somit sind keine wichtigen Funktionsbeziehungen zu unterstellen, welche zudem bereits durch die bestehende Straße beeinträchtigt sind. Die Fahrbahn selbst stellt in der bestehenden und künftigen Breite für Zauneidechsen kein unüberwindliches Hindernis dar (geringe Breite und niedrige Verkehrsdichte). Hier ist auch in Zukunft zumindest mit gelegentlichem erfolgreichem Queren zu rechnen. Durch die vorgesehenen Magerstandorte entlang der Straßentrasse (Gestaltungsmaßnahme G 1) ergeben sich wiederum neue straßenparallele Vernetzungsstrukturen nördlich der Trasse.

Insgesamt werden sich daher keine populationswirksamen Isolationseffekte ergeben, die zum Erlöschen einzelner Teilbestände der lokalen Population führen könnten. Eine Abnahme der Populationsgröße im Gebiet und damit eine signifikante Auswirkung durch Störeffekte auf den lokalen Bestand der Zauneidechse können daher ausgeschlossen werden.

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Bauzeitlich oder betriebsbedingt möglicherweise eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Baumpieper

Baubedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) sind nur vorübergehend wirksam und wirken sich nicht nachhaltig auf die Population aus. Die Störzone für betriebsbedingte Beeinträchtigungen verschiebt sich entsprechend der Verlagerung der Trasse. Neubelastung und Entlastungen halten sich aber die Waage, da keine relevante Veränderung der Störeffekte mit dem Ausbau der Straße verbunden sind (vgl. auch BMVBS 2010: Störzone bis 5.000 Kfz/24 Stunden: bis maximal 100 Meter Abnahme der Habitateignung um 20 %). Damit bleiben Störungen ebenfalls ohne nachhaltige Wirkung für die großräumig zusammenhängende Population des Baumpiepers im Gebiet.

Feldlerche

Störungen, die über die Beeinträchtigungen durch Lärm, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen oder ähnliche optische Störeffekte während der Bauzeit

(räumlich und zeitlich begrenzt, daher nicht populationsrelevant) hinausgehen, sind bei der Feldlerche nicht anzunehmen.

Neuntöter

Es kann während der Bauzeit zu einer Störung an Brutplätzen auf den genannten Windwurfflächen kommen, wenn in der Bauphase trassennah Nester angelegt werden sollten. Ein Ausweichen innerhalb des Reviers ist aber möglich, eine nachhaltige Wirkung auf den Bestand entsteht wegen der zeitlich kurzen Beeinträchtigungsphase nicht. Erhebliche Störeffekte entstehen auch nicht durch betriebsbedingte Wirkungen, die zwar wegen der Trassenverlegung in diesen Bereichen etwas weiter in die besetzten Reviere hinwirken, aber ausreichend große ungestörte Bereiche in der Nachbarschaft nicht beeinflussen (nach BMVBS 2010: Störeffekte bei Straßen <10.000 Kfz/24 Stunden: 20 % Abnahme der Habitateignung bis 100 Meter Abstand vom Fahrbahnrand).

Raufußkauz

Bei der prognostizierten geringen Verkehrsbelastung ergibt sich nach BMVBS (2010) nur eine sehr geringe Reichweite straßenbedingter Störeffekte bei der Art (Abnahme der Habitateignung um 20 % bis zu einem Abstand von nur 20 Meter vom Fahrbahnrand, darüber hinaus keine Wirkung). Die Revierzentren befinden sich derzeit und nach dem Ausbau der Bundesstraße so weit von der Bundesstraße entfernt, dass weder bau- noch betriebsbedingte Störungen wirksam werden können.

Schwarzspecht, Waldkauz

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand kann jeweils ausgeschlossen werden. Es besteht eine mittlere Empfindlichkeit der Art gegenüber straßenbedingten Störeffekten (Abnahme der Habitateignung an wenig befahrenen Straßen nach BMVBS 2010 um 20 % bis 100 Meter vom Fahrbahnrand). Damit liegt nach den Kartierungen 2009/2010 und im Frühjahr 2016 kein Revierzentrum im Wirkraum der bestehenden Bundesstraße oder der geringfügig verlagerten Ausbaustrecke.

Eine Barrierewirkung durch die Straße ist für den Schwarzspecht nicht gegeben, da auch größere waldfreie Bereiche von Schwarzspechten regelmäßig überflogen werden.

Waldschnepfe

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind in den unmittelbar an die Trasse angrenzenden Revieren anzunehmen. Die Störzone an Straßen ist allerdings nicht sehr breit (Abnahme der Habitatsignung an wenig befahrenen Straßen nach BMVBS (2010) um 20 % bis 100 Meter vom Fahrbahnrand). Durch den Ausbau kommt es zudem nur zu geringfügigen Verschiebungen und folglich zu Neubelastungen und Entlastungen in einem nicht signifikanten Maß. Es verbleiben in dem großflächigen Waldschnepfen-Lebensraum ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine vollständige Meidung straßennaher Brut- und Nahrungshabitate oder eine Barrierewirkung der neuen Straße sind nicht gegeben.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 10.4b) hat demnach ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie zum Beispiel durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Großer Abendsegler, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus

Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Gebiet.

Des Weiteren werden beim Ausbau der B 299 keine Gebäude beseitigt, so dass es zu keiner Beseitigung von Gebäudequartieren für Fledermäuse kommen kann.

Die Bäume, die innerhalb des Baufelds der Ausbaustrecke liegen und gerodet werden müssen, wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen 2010 sowie im Frühjahr 2016 vor dem Laubaustrieb auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und anderen potenziellen Fledermausquartieren sowie Nistkästen, die als Quartiere von Großem Abendseglern oder Mückenfledermäusen genutzt werden können, hin untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass keine Nistkästen innerhalb des Baufelds vorhanden sind. Starke Altbäume mit typischen Schwarzspechthöhlen oder erkennbaren großen, regengeschützten Faulhöhlen befinden sich ebenfalls nicht im Baufeld. Bäume mit Verdacht auf kleinere Asthöhlen und Rindenabplattungen sind nur in geringem Ausmaß vorhanden (Laubbäume oberhalb des Abzweigs nach Albenreuth, einzelne Altbäume (v. a. Tannen und Fichten) westlich des Abspanns, Alleebaum bei Eppenhof). Lediglich ein Baum mit einer größeren Spechthöhle im Bereich Schreierschlag liegt innerhalb der Rodungsbereiche.

Demnach ist für die lediglich einzeln im Umfeld des Vorhabens nachgewiesenen Arten nur von einer allenfalls gelegentlichen Nutzung von Baumquartieren als Tagesverstecke im Sommerhalbjahr auszugehen.

Einzelverluste von Baumquartieren, die nicht regelmäßig als Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden, sind bei den hier zu berücksichtigenden Arten und angesichts der Ausdehnung des Waldgebietes mit einer Vielzahl von vergleichbaren Einzelverstecken ohne Auswirkung auf den Bestand, so dass keine Beeinträchtigung der Funktionen des Hessenreuther Waldes als Ruhestätte der Arten anzunehmen ist.

Angesichts der Großflächigkeit der von Fledermäusen bejagten Areale sind die geplanten Flächeninanspruchnahmen ohne relevante Auswirkung auf den Fortpflanzungserfolg der im Gebiet nur gelegentlich auftretenden Arten.

Zweifarbflodermaus

Als typische Gebäudeflodermaus ist die Zweifarbflodermaus nicht durch Quartierverluste betroffen, da keine Gebäude abgerissen werden und keine unterirdischen Winterquartiere im Wirkraum vorhanden sind.

Zwergflodermaus

Quartiere der Zwergflodermaus sind durch das Vorhaben nicht betroffen (keine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren in oder an Gebäuden, von Nistkästen oder in Höhlen oder Stollen).

Haselmaus

Beim Ausbau der Bundesstraße, bei dem auch in weiter von der derzeitigen Straßen-trasse entfernt liegende Waldbereiche eingegriffen wird, sind Rodungen in den Wäldern unvermeidlich. Unter der Annahme, dass in diesen Waldbeständen Haselmäuse vorkommen, kann es daher zu Verlusten an potenziellem Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die Haselmaus kommen.

Der Verlust an (potenziellen) Lebensräumen ist wegen der Ausdehnung des Waldgebietes nicht als bestandsgefährdend anzusehen, zumal keine erkennbaren Kernlebensräume, die sich von den umliegenden Waldbereichen durch besonderen Strukturereichtum unterscheiden, betroffen sind. In den verbleibenden Waldbereichen nördlich und südlich der Trasse bleiben ausreichend große Flächen für stabile Haselmauspopulationen erhalten. Die angegebene Mindestflächengröße für eine überlebensfähige Haselmauspopulation von 20 ha werden weit übertroffen (vgl. BÜCHNER, Sven (2007): Die Haselmaus in Hessen. – Artenschutzinfo Nr. 3, Hrsg.: Hessen-Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Gießen). Die Pflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse sind bereits bei ihrer Anlage als (Teil-) Lebensraum für Haselmäuse geeignet (Staudenfluren, Gebüsche in Kontakt zu ausgedehnten Waldbeständen).

Damit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte "Hessenreuther Wald" der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Luchs

Nach den vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass der Luchs in den Waldgebieten um das Vorhaben keine festen Reviere besetzt hat oder gar die Waldgebiete zur Fortpflanzung nutzt. Deswegen, und weil nur straßennahe, vorbelastete Waldbereiche durch das Vorhaben beansprucht werden, kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten überbaut oder beeinträchtigt werden.

Zauneidechse

Im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße wird nordöstlich von Eppenhof eine südexponierte Straßenböschung überbaut und vorübergehend in Anspruch genommen, die eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines individuenarmen Zauneidechsenbestandes darstellt.

Damit gehen Teile der Lebensstätte des Zauneidechsenbestandes dauerhaft oder vorübergehend verloren. Um einen nachhaltigen Lebensraumverlust zu vermeiden und die lokale Zauneidechsenpopulation ohne zeitlichen Verzug zu sichern, ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort vorgesehen (A 3 / CEF). Auf Intensivgrünland nördlich der derzeit besiedelten Böschung und nördlich der künftigen Straßentrasse werden Zauneidechsenhabitate (Steinhaufen mit sandig-grusigen Anteilen) sowie eine Extensivwiese mit einzelnen Gebüschern angelegt, in die die Individuen von der Straßenböschung aus auf kurze Distanz und ohne Hindernis einwandern können. Die Maßnahme ist als vorgezogene Maßnahme gut geeignet und kurzfristig wirksam.

Der Flächenanteil zauneidechsentypischer Habitate wird gegenüber den überbauten Böschungsbereichen deutlich ansteigen. Eine Verringerung der Bestandsgröße der Zauneidechse im Gebiet (lokale Population) kann damit insgesamt verhindert werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ergibt sich daher nicht, der räumliche Zusammenhang der Lebensräume bleibt erhalten oder wird verbessert.

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Möglicherweise eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Baumpieper

Die Optimallebensräume des Baumpiepers im Gebiet befinden sich an den Rändern der großen Windwurf- und Schlagfluren (z. B. Schwarzberg, Schreierschlag, Straßschlag), wo die Nester am Fuße der randständigen Bäume, aber auch im Umfeld von Überhältern angelegt werden. Bei den Kartierungen 2009/2010 wurden keine brutverdächtigen Stellen unmittelbar entlang der bestehenden Bundesstraße sowie innerhalb des Baufelds zur Ausbaustrecke kartiert. Demnach wären keine Brutplätze durch Überbauung oder zeitweise Inanspruchnahme betroffen. Da die Nester an jährlich wechselnden Stellen angelegt werden, wäre auch bei einer Verlagerung von Brutplätzen in das Baufeld im Jahr des Baubeginns bei einer Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Sollten doch Nester, die auch auf den freigeräumten Flächen angelegt werden, zerstört werden, so bleiben angesichts des aktuellen potenziellen Brutplatzangebotes im Hessenreuther Wald die Funktionen der Lebensstätte erhalten. Dies gilt auch für die im Vergleich zur Gesamtgröße der verfügbaren potenziellen Brutplätze nur geringfügigen Waldverluste.

Feldlerche

Durch den Ausbau der B 299 verschiebt sich die Trasse im Bereich Aschenhof/Eppenhof/Erbendorf nur um wenige Meter nach Norden. Dabei werden Flächen dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen, auf denen die Feldlerche bisher wegen der Straßennähe (Abstand möglicher Neststandorte nach Kartierung 2009/2010 von der bestehenden Bundesstraße mindestens 50 Meter) oder vorhan-

dener Gehölzstrukturen keine Nester anlegt. Daher werden zu keiner Zeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art direkt zerstört. Dies trifft auch für das vorgesehene Auffahrtsbauwerk westlich der B 22 zu, für das 2009, 2010 und 2016 ebenfalls keine Bruthinweise festgestellt wurden.

Allerdings wurde westlich der geplanten Auffahrtsschleife sowohl 2010 als auch 2016 ein Brutrevier innerhalb eines 100 Meter-Korridors festgestellt, in dem sich die Minderung der Habitatsteignung nach BMVBS (2010) von bisher 10 % (durch B 22 und B 299) auf 20 % erhöht. Es kann aber angesichts der dortigen Großflächigkeit der Feldflur davon ausgegangen werden, dass eine Verlagerung des (störanfälligen) Neststandorts innerhalb des Lerchenreviers möglich ist, ohne dass eine Aufwertung des Areals für die Feldlerche erforderlich wird.

Neuntöter

Durch den Ausbau der Bundesstraße kommt es zu einer Verschiebung der neuen Trasse in die Schlagfluren und Aufforstungsflächen hinein, in denen 2009/2010 die beiden Neuntöter-Brutreviere festgestellt wurden. Die 2009/2010 vermuteten Brutplätze selbst liegen außerhalb der dauerhaften oder vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen. Bis 2016 waren die Aufforstungen soweit aufgewachsen, dass sie möglicherweise nicht mehr als Brutrevier geeignet sind.

Da jährlich neue Neststandorte ausgewählt werden und innerhalb der jungen Aufforstungsflächen als Neuntöter-Reviere großflächig geeignete Bereiche zur Nestanlage vorhanden sind, bleibt die Funktionalität der Lebensstätte auch bei geringen Flächeninanspruchnahmen erhalten. Um zu verhindern, dass Nester im Bereich des Baufelds angelegt werden, erfolgen Gehölzfällung und -rückschnitt außerhalb der Brutzeit.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen oder eine Aufgabe von Brutrevieren bedingt durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Raufußkauz

Die nach der Kartierung 2009/2010 anzunehmenden Revierzentren der Art liegen im Straß- und Schreierschlag in deutlicher Entfernung zur Ausbaustrecke (400–500 Meter). Da sich zudem keine als Brutplätze geeigneten Höhlenbäume (vor allem Schwarzspechthöhlen) innerhalb des Baufelds befinden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Schwarzspecht

Das Baufeld der Ausbaustrecke wurde auf Altbäume mit Schwarzspechthöhlen abgesehen. Dabei konnten keine Schwarzspechthöhlen entdeckt werden und geeignete, langschäftige Altbuchen sind nicht vorhanden. Die nächsten Altbuchen mit Schwarzspechthöhlen (Teil eines Schwarzspechtreviers) befindet sich im Bereich Abspannrängen/Schindelgarten mit einem Mindestabstand von circa 200 Meter zur Trasse. Die weiteren Revierzentren mit den vermuteten Bruthöhlen befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur Straße (Schützenmarter/Sulzschacht, Hesserberg/Schreierschlag, Kreuzaspen, Heiligenwald).

Damit ist ein vorhabenbedingter Verlust von Höhlenbäumen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzspechts ausgeschlossen.

Waldkauz

Das Baufeld der Ausbaustrecke wurde auf Altbäume mit Schwarzspechthöhlen oder anderen Großhöhlen abgesehen. Dabei konnten keine für den Waldkauz als Nistplätze geeigneten Strukturen entdeckt werden. Auch die Kartierungsergebnisse deuten auf Brutplätze in mehreren 100 Meter Abstand zur Bundesstraße hin, Verdachtsmomente in näheren Bereichen ergaben sich bei den mehrfach durchgeführten Nachtbegehungen nicht.

Damit ist ein vorhabenbedingter Verlust von Höhlenbäumen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Waldkauzes ausgeschlossen.

Waldschnepfe

Im Baufeld stellen Schlagfluren, insbesondere in feuchteren Bereichen wie am Schreierbach-Oberlauf, potenzielle Nistplätze für die Waldschnepfe dar. Die Lage der tatsächlichen Brutplätze (Bestandsränder zum Beispiel an Lichtungen und Waldwegen) lässt sich in dem Gebiet, das von den balzenden Männchen großflächig abgedeckt wird (Balzreviere 20 bis 150 ha), durch die vorliegenden Nachweise aber nicht bestimmen. Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass sich innerhalb des Baufeldes (potenzielle) Nistplätze befinden. Da diese jedoch jährlich neu angelegt werden, ist eine Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten auszuschließen.

Der Verlust einzelner potenzieller Neststandorte hat aber keinen Einfluss auf den Bestand der Waldschnepfe im Gebiet, da innerhalb des großflächigen Waldgebiets und innerhalb der möglicherweise betroffenen Reviere zahlreiche weitere vergleichbare Waldbestände mit potenziellen Niststätten vorhanden sind. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätte "Hessenreuther Wald" bleiben erhalten.

Eine Zerstörung aktueller Nistplätze wird vermieden, indem grundsätzlich die Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittzeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden und die nachfolgenden Bauarbeiten eine Nestanlage im Baufeld verhindern.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 10.4b) damit ergeben, dass bei Einhaltung Konflikt vermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d; BVerwG, Urteil vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07, NVwZ 2010, S. 44, Rn. 70).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Das Bauvorhaben hat daher insgesamt keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bis auf die Haselmaus und der Baumpieper bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für die Haselmaus und den Baumpieper erforderlich.

3.3.5.1.2.5 Ausnahmeerteilung

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden können, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Betroffen sind hierbei die Haselmaus und der Baumpieper. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf Ziffer C 3.2 verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG.

Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Bezüglich von Trassenalternativen wurde ein Variantenvergleich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt (Unterlage 10.5b). Dabei wurden neben der plangegenständlichen Tektur A-Trasse drei weitere Varianten untersucht. Da alle diese Varianten in vergleichbarer Weise in die Lebensräume von Haselmaus und Baumpieper, die den gesamten Hessenreuther Wald umfassen, eingreifen, kann auch durch diese Varianten das Eintreten der bei der vorliegenden Planfeststellungs-trasse verbleibenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vermieden werden.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es somit nicht. Der bestandsorientierte Ausbau der B 299 ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste oder zumindest gleichwertige Lösung einzustufen. Eine grundsätzlich andere, sowohl hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als auch der Verkehrswirksamkeit zufrieden stellende Lösung liegt nicht vor. Planungsalternativen, die die verkehrlichen Ziele des Bauvorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren Betroffenheit der geschützten Arten.

Es steht daher keine für die betroffene Haselmaus und den Baumpieper günstigere bedarfsgerechte oder die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne und kann keine „zumutbare Alternative“ oder „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der gewählten Trasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung (= anderweitige technische Lösungen zur Vermeidung von Schädigung und Störung der betroffenen Arten) berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind in die Planung eingegangen und umfassen unter anderem die Verbreiterung der Wegeüberführung am Abspann („Fauna-brücke“) und die Aufweitung des Durchlasses am Schreierbach. Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen wie Schutzmaßnahmen (insbesondere Einschränkungen der Rodungszeiten) und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme reduzieren die Beeinträchtigungen geschützter Arten weiter.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der Ausbau der B 299 beeinträchtigt in der Bauzeit die potenzielle lokale Population der Art. Die Populationen der Haselmaus und des Baumpiepers bleiben jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (speziell A 4, A 5, A 6) in ihrem günstigen Erhaltungszustand beziehungsweise in ihrer derzeitigen Lage, so dass sich der Erhaltungszustand (vgl. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az. C-342/05) verschlechtert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Dies

bedeutet, dass die jeweilige Art langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben wird. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 10.4b Bezug genommen.

Für die Haselmaus und den Baumpieper wird daher eine Ausnahme erteilt.

3.3.5.2 **Berücksichtigung der Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (so beispielsweise § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 10.1b und 10.2b beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nicht per se ein Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21.3.1996, Az. 7 B 164/95, NuR 1996, S. 522), jedoch haben sie ein besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27.9.1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen der Abwägung.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt insbesondere Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 10.1b beschrieben. Unter Berück-

sichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange ist das Vorhaben deshalb als zulässig zu beurteilen.

3.3.5.3 **Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)**

3.3.5.3.1 **Eingriffsregelung**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27.9.1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, (357)). Auch bei Anwendung der naturschutzfachlichen Regelung gilt das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.3..2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

3.3.5.3.2 **Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 10.1b) verwiesen.

3.3.5.3.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgeblich die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen und Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Die Punkte Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sogenannten gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was vorliegend keinen Bedenken begegnet (siehe Planfeststellungsunterlage 10.1b, Kapitel 4.5.6).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Na-

turhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 10.1b dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Auswirkungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1: Bau- km 0+000 (Bauanfang) bis 3+640

Kompensationserfordernis:

- Ausgleich für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von hochwertigen Waldbeständen (*Hainsimsen-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Sumpfwald, (Galerie-) Auwald*) mit hoher Lebensraumbedeutung;
- Ausgleich für die dauerhafte und vorübergehende Beanspruchung sowie mittelbare Beeinträchtigung von straßennahem *Feucht- und Nassgrünland, Hochstaudenfluren feuchter Standorte, Quellbäche* (hohe Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für die kleinflächige Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von *Streuobstbeständen, Feldgehölze und Gebüsche* (hohe Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von *strukturarmen, forstlich intensiv genutzten Bestände aus Fichte und Buche, einschließlich Laubwaldaufforstungen und offene Bereiche (Staudenfluren)* (mittlere Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für die kleinflächige Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Flurgehölzen, Stillgewässern, Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen (mittlere Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für die Inanspruchnahme von verschiedenen Lebensräumen mit sehr geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.
- Ausgleich für die kleinflächige Überbauung von Quellbächen und Gräben innerhalb der Wälder als Lebensraum des Feuersalamanders (besonders geschützte Art, Rote Liste Bayern: 3 - gefährdet);
- Ausgleich für die geringe Verstärkung bestehender Trennwirkungen innerhalb der Waldbestände um Hessenreuth.

- Ausgleich für die Überbauung und Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland, Nadel-/Mischwald einschließlich Kleinstrukturen) und Gefährdung von Grund- und Oberflächengewässern durch baubedingte Auswirkungen.
- Ausgleich für die zusätzliche technische Überprägung der bereits vorbelasteten Landschaft durch die Verbreiterung des Straßenkorridors sowie durch Damm- und Einschnittslagen.

Konfliktbereich 2: Bau- km 3+640 (Bauanfang) bis 4+725 (Bauende)

Kompensationserfordernis:

- Ausgleich für Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von straßennahem Sandmagerrasen, Lebensraum der Zauneidechse (Art nach Anhang IV der FFH-RL); (hohe Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für kleinflächige Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von höherwertigen Streuobstbeständen und Flurgehölzen (hohe Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von straßennahen Bereichen, wie z. B. Staudenfluren, Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen (mittlere Lebensraumbedeutung);
- Ausgleich für die Überbauung und Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland, Nadel-/Mischwald einschließlich Kleinstrukturen);
- Ausgleich für die technische Überprägung der bereits vorbelasteten Landschaft durch die Verbreiterung des Straßenkorridors, durch Damm- und Einschnittslagen sowie eine weiteres Anschlussbauwerk an die B 22.

Die Beeinträchtigungen haben entsprechend der Ermittlung nach den Grundsätzen 1 bis 5 und 7 einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 5,152 ha zur Folge (vgl. Unterlage 10.1b, Kapitel 4.5.6). Dieser wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes (A 1 bis A 6) mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 5,236 ha (reale Gesamtfläche: 7,832 ha) abgedeckt.

Auf Grundlage des planerischen Leitbildes für die Entwicklung des Plangebiets und den beeinträchtigten Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild

wurde das Ausgleichskonzept entwickelt. Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

A 1: Neuschaffung von Feuchtlebensräumen in einem Wiesental nordöstl. von Pressath

- Anlage kleiner Stillgewässer als Lebensraum und Verbundelement für verschiedene, an Feuchtlebensräume gebundene Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Wiesentales.
- auf den verbleibenden Flächenanteilen: Initialansaat und Sukzession zu artenreichen Gras- und Krautbeständen im Übergang zu den nach Norden hin angrenzenden Gehölzlebensräumen.

Gesamtfläche A 1: 0,129 ha, anrechenbare Fläche: 0,112 ha

A 2: Anlage eines Komplexlebensraumes auf einer Ackerfläche westlich von Erbdorf

- Pflanzung von Hecken und Gebüschgruppen (heimische Gehölze der Hecken und Waldränder).
- Entwicklung von Extensivgrünland nach Einsaat mit einer speziell zusammengestellten Gräser- und Kräutermischung- Ziel ist eine Magerwiese mit Arten wie Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Gew. Ruchgras, Wolliges Honiggras, Wiesen-Glockenblume, Wilde Möhre, Wiesen-Witwenblume, Margerite .
- Entwicklung eines mageren Altgrasbestandes durch Initialansaat und extensive Mahdnutzung.
- Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen (verschiedene, bevorzugt alte und robuste Sorten).

Gesamtfläche A 2: 1,204 ha, anrechenbare Fläche: 1,107 ha

A 3/CEF: Vorgezogene Anlage eines Trockenlebensraumes für Reptilien im Osten des Plangebiets

- Anlage von lückigen und mageren Gras- und Krautfluren durch Oberbodenabtrag, Initialansaat und Sukzession.
- Pflanzung von Einzelgehölzen (z.B. Stieleiche) und Gebüschgruppen (heimische Heckensträucher).
- Einbringung von acht Steinschüttungen (Grundfläche 4 bis 5 m², Höhe circa 0,7 Meter, grobblockiges Material, teilweise vermischt mit sandig-grusigem Feinmaterial) auf der Fläche.
- Die Herstellung der Maßnahme soll mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn erfolgen, so dass die Wirksamkeit der Maßnahmen bereits vor Beginn der Bauausführung sichergestellt ist.

Die Maßnahme A 3 / CEF erfüllt sowohl die Erfordernisse der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG als auch artenschutzrechtliche Erfordernisse nach § 44 BNatSchG. Sie liegt im räumlichen Zusammenhang zu den vorhabenbedingt beeinträchtigten Lebensräumen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Art Zauneidechse und eignet sich daher gut für vorgezogene Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion für die betroffene Population dieser Art.

Gesamtfläche A 3: 0,404 ha, anrechenbare Fläche: 0,256 ha

A 4: Neubegründung von Wald bei Schönreuth unter ökologischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten

- Öffnung der bestehenden Grabenverrohrung auf der Nordostseite der Ausgleichsfläche und Neugestaltung des Grabens nach ökologischen Kriterien mit flachen Uferneigungen.
- Beidseitig des Grabens: Neubegründung eines naturnahen Waldbestandes angrenzend an den bestehenden biotopkartierten Waldbestand im Norden der Fläche, mit der bevorzugten Baumart Schwarz-Erle. Überschirmungsgrad mindestens 50 %. Anlage eines naturnahen Waldmantels/Waldsaums zu den benachbarten Grundstücken hin (Abstandsfläche gemäß Erstaufforstungsrichtlinie):

Waldmantel durch Pflanzung von heimischen Wildobst- und Heckengehölzen, Saum durch Initialansaat und Sukzession.

Gesamtfläche A 4: 1,432 ha, anrechenbare Fläche: 1,432 ha

A 5: Optimierung der Bachtäler im Wald (Bereich Sulzschacht) zur Stärkung der Feuersalamander Population

- Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Waldbestandes entsprechend den standörtlichen Verhältnissen durch Pflanzung oder durch Förderung von Naturverjüngung. Hauptbaumarten: Buche, Laubbaumarten der Bachauen und Schluchtwälder.
- Anpassung der Maßnahme an die Ökologie des Feuersalamanders, Vermeidung von Besonnung und Erwärmung des Gewässers
- Gestaltung von Habitatstrukturen für den Feuersalamander

Gesamtfläche A 5: 2,058 ha, anrechenbare Fläche: 1,029 ha

A 6: Optimierung der Bachtäler im Wald (Bereich Abtswald) zur Stärkung der Feuersalamander Population

- Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Waldbestandes entsprechend den standörtlichen Verhältnissen durch Pflanzung oder durch Förderung von Naturverjüngung. Hauptbaumarten: Buche, Laubbaumarten der Bachauen und Schluchtwälder.
- Anpassung der Maßnahme an die Ökologie des Feuersalamanders, Vermeidung von Besonnung und Erwärmung des Gewässers
- Gestaltung von Habitatstrukturen für den Feuersalamander

Gesamtfläche A 6: 2,605 ha, anrechenbare Fläche: 1,302 ha

Insgesamt sind die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und der Erholungseignung so geplant, dass sie auch zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden sowohl durch die Ausgleichsmaßnahmen als auch durch die umfangreichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G4) ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird damit

landschaftsgerecht wiederhergestellt. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass auch pflanzen- und tierökologische Belange berücksichtigt werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 10.1b, Kapitel 6.3.3 Bezug genommen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG, Beschluss vom 24.1.1992, Az. 8 CS 91.01233 u.a., BayVBl 1992, S. 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.8.1996, UPR 1997, S. 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planfeststellungsunterlagen 9.1a oder 9.1b und 9.2b) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A, Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.6 **Gewässerschutz**

3.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, zum Beispiel für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf erfasst. Die

Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft wie folgt in Einklang:

Verlegung und Neuanlage eines offenen Grabens zum Schreierbach

Zwischen Bau-km 1+880 und Bau-km 2+125 wird ein offener Graben zur Ableitung des unbelasteten Hangwasser als auch als Ersatz für den im Zuge der B 299 zu überbauenden vorhandenen Graben errichtet (vgl. Unterlage 7.2b, lfd. Nr. 3.19).

Der neu zu errichtende Graben erhält ein Querschnittsprofil (Trapezprofil) mit einer durchschnittlichen Breite zwischen 1,5 Meter bis 2 Meter, rund 0,4 Meter bis 0,5 Meter Tiefe sowie einer Sohle mit 0,4 Meter bis 0,5 Meter Breite. Soweit technisch erforderlich, wird das Gerinne als Raubbett ausgebildet. Die Gestaltung erfolgt naturnah nach den Vorgaben der ökologischen Baubegleitung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Der Graben quert die B 299 mittels eines neuen Durchlasses DN 1000.

Vorbehalte des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der Anhörung wurden nicht vorgebracht; auf die Auflage Teil A, Ziffer 4.3.5.2 wird hingewiesen.

Sonstige Oberflächengewässer

Zur Erhaltung der Vorflut kleinerer, die B 299 kreuzender Wasserläufe sind zudem einige Rohrdurchlässe erforderlich.

Wasserschutzgebiete

Bei Bau-km 0+600 (circa Einmündung Kreisstraße) führt die geplante Trasse in einem Abstand von rund 60 Meter an der weiteren Schutzzone der Wasserversorgung Hessenreuth vorbei. Ein in die Wasserschutzzone (hier: WSG III) führender Privatweg in Schotterbauweise (vgl. Unterlage 7.2b, lfd. Nr. 1.55) wird lediglich in der Gradienten angepasst. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus den durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen können trotz des Einschnittes am „Abspann“ nachteilige Auswirkungen auf dieses Wasserschutzgebiet ausgeschlossen werden, so dass hinsichtlich der Wasserversorgung Hessenreuth keine bautechnischen Vorkehrungen erforderlich sind. Auswirkungen auf das Gebiet sind somit durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Auf Ziffer C 2.1.5.4.1 wird ergänzend verwiesen.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen und in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Einleitungsstellen sind in Teil A, Ziffer 4.3.2 näher bezeichnet.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A, Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG wurde vom Landratsamt Tirschenreuth als untere Wasserrechtsbehörde erteilt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 68 Abs. 3 WHG).

3.3.7 Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

3.3.7.1 Landwirtschaft

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Planfeststellungsunterlagen 9.1a oder 9.1b und 9.2b) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen erreichen aber durch den Ausbau am Bestand nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirt-

schaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- und Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich des parallelen Wegenetzes werden rund 4,5 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (einschließlich Kleinstrukturen ohne Biotopwert) neu versiegelt beziehungsweise überbaut. Etwa 3,1 ha werden für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht erkennbar.

3.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Durch den geplanten Ausbau der B 299 nordöstlich Hessenreuth werden 11,93 ha Waldflächen und waldähnliche Bestände versiegelt oder überbaut. Weitere 7,67 ha werden im Anschluss an die Straße vorübergehend in Anspruch genommen und im Anschluss an die Baumaßnahme wieder aufgeforstet.

Schutzwald, Bannwald und Erholungswald gemäß Art. 10 – 12 BayWaldG sind nicht betroffen. In der Waldfunktionskarte sind Teilflächen der beanspruchten Bestände ausgewiesen als Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen oder als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I.

Durch die Entsiegelung bestehender Straßenabschnitte (Rückbau bestehender Straßenflächen zu geschotterten Forstwegen oder Umwandlung zu Wald durch Bestockung mit Waldbäumen) verringert sich der vorhabenbedingte Waldverlust wie in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt auf 11,19 ha.

Art der Projektwirkung	Flächengröße
Überbauung und Versiegelung von Wald	11,93 ha
Rückbau und Abstufung bestehender Straßenabschnitte zu Forstwegen	- 0,13 ha
Entsiegelung bestehender Straßenflächen u. Übergabe an forstwirtschaftliche Nutzung	- 0,21 ha
Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen und Bestockung (G 4)	-0,40 ha
Dauerhafter Waldverlust	11,19 ha

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A 4 1,43 ha Wald neu begründet. Zudem werden bestehende Waldflächen hinsichtlich ihrer Funktionen aufgewertet. Dadurch tragen die Ausgleichsmaßnahmen auch dazu bei, dass der Hessenreuther Wald, dessen Großflächigkeit auch nach Verwirklichung des Vorhabens erhalten bleibt, die jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt weiterhin erfüllen kann.

3.3.3a **Jagd- und Fischereiwesen**

Jagdwesen

Belange der Jagd werden durch den Ausbau der Straße nicht erheblich beeinträchtigt, da durch den Ausbau keine relevante Barriere für die Rotwildwanderung entsteht, in dem

- keine Zäunung vorgesehen ist,
- die Verkehrsdichte deutlich unter der angenommenen Wirksamkeitsschwelle von 10.000 Kfz/24 Stunden beziehungsweise 5.000 Kfz/24 Stunden liegt,
- das nächtliche Verkehrsaufkommen sehr gering ist,
- die Dammhöhen und Einschnittstiefen auf ein möglichstes Minimum reduziert wurden, so dass eine Zerschneidungswirkung ausgeschlossen werden kann und

- durch die Verbreiterung der Straße eine Verbesserung der Einsehbarkeit für das Wild gewährleistet wird.

Die angegebenen Werte orientieren sich unter anderem an den Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (2008: Wildtierkorridore) sowie des Bundesamts für Naturschutz (Zerschneidungswirkung für Großtiere nach BfN 2012: Hinweise zur Anwendung der Fachdaten zu den BfN-Lebensraumnetzwerken im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung).

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens, insbesondere nachts, sind Kollisionen nicht zu befürchten.

Durch den Verzicht einer durchgehenden Zäunung zu den geplanten Unterführungen wird eine Irritation für das Wild vermieden und eine freie Querung im Zuge der Bundesstraße gewährleistet.

Durch folgende Maßnahmen im Bereich des Abspannes (S 4) werden zudem Verbesserungen erreicht:

- Breites überschüttetes Bauwerk, nutzbare Breite (einschließlich Forstwegeüberführung) = 50 Meter
- Verlegung des zu überführenden Forstweges an die Ost-Seite des Querungsbauwerks zur Vergrößerung der für querende Tiere nutzbaren Breite.
- Entwicklung eines Gehölzlebensraumes als zentrale, die Waldlebensräume beiderseits der Ausbaustrecke verbindende Vegetationsstruktur durch Pflanzung von kleineren Bäumen (Birke, Eberesche, Zitter-Pappel) und Sträuchern (Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Schwarze Heckenkirsche, Wildrosen etc.) mit heckenartigem Aufbau.
- Ansaat von Wildäsung im oberen Bereich der westseitig angrenzenden Einschnittsböschungen zur Steigerung der Attraktivität der Querungsstelle für Wildtiere.
- Durch eine Abzäunung des Geländeeinschnitts gem. MAQ (FGSV, 2008: „Leit- und Sperreinrichtungen für Großsäuger“) entlang der Böschungsoberkante und über das Querungsbauwerk hinweg wird verhindert, dass Wildtiere in die Gefahrenzone des Straßenraumes gelangen. Sollte dieser Fall dennoch auftreten, ist durch den großen Abstand der Zäune zur Straße gewährleistet, dass keine Fallenwirkung auftritt. Im unmittelbaren Querungsbereich (auf der Faunabrücke) wird die Leit-/Sperreinrichtung als Irritationsschutzwand ausgebildet zur Abschirmung von Lärm- und Blendwirkungen durch den Verkehr.

- Verlegung des Wanderparkplatzes zur Schaffung eines durchgehenden Gehölzkorridors und zur Minimierung von Störungen im Querungsbereich.

Ergänzend wird auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.4.12 verwiesen. Durch die Auflage wird die Beeinträchtigung des Wildwechsels auf ein Minimum reduziert.

Neue Jagdgebiete werden nicht betroffen oder durchschnitten.

Fischereiwesen

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei - hat sich mit Schreiben vom 01.08.2016 zur plangegenständlichen Tektur A geäußert. Die vorgebrachten Hinweise wurden in diesem Beschluss unter Teil A, Ziffer 4.3 berücksichtigt.

3.3.8 Sonstige öffentliche Belange

3.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Ziffer 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

3.3.8.2 Denkmalschutz

Die Planung ist in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit den Belangen der Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie möglichen Bodendenkmälern Rechnung.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege quert der geplante Ausbau der B 299 den Randbereich eines Bodendenkmals sowie zwei Verdachtsflächen.

Bei dem Bodendenkmal handelt sich um ein sehr seltenes steinzeitliches Amphibolitabbaugebiet nordöstlich vom Aschenhof. Im Bereich der Verdachtsfläche V-3-6138-0001 wird aufgrund des Flurnamens „Vogelherd“ eine Vogelfanganlage vermutet. Für die Flur „Schneppenreuth“ (Inv.Nr. V-3-6138-0002) liegt aufgrund von archivarischen Unterlagen ein Hinweis auf eine im 17. Jahrhundert aufgegebene Siedlung vor. Die Ausdehnung kann sich möglicherweise noch in den Baubereich erstrecken. Eine wei-

tere Vermutungsfläche (Inv.Nr. V-3-6138-0003) wurde aufgrund der Nähe zu dem bekannten Bodendenkmal nordwestlich von Eppenhof angelegt. Die Lesefunde datieren die Siedlung in die Mittelsteinzeit und in die Jungsteinzeit.

Insgesamt kann das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern unter Auflagen Teil A, Ziffer 3.7.1 zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Ziffer C 3.2.3 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile über Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A, Ziffer 3.7.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Teil A, Ziffer 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen oder im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen (Prospektion von Verdachts-

flächen) abgestimmt werden, welche in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt werden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Träger von Versorgungsleitungen und Naturschutzverbände**

Behörden, die keine Stellungnahmen erhoben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bayerische Staatsforsten, Schnaittenbach
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO, Bamberg
- Verkehrsgemeinschaft Tirschenreuth

Von den genannten Behörden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen entsprochen. **Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am**

30. Mai, 1. Juni und 2. Juni 2017, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Ziffern 3. und 4.) wird ausdrücklich verwiesen.

Weitere Stellungnahmen von Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen und Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

3.4.1 **Stadt Erbendorf**

Die Stadt Erbendorf hat mit Schreiben vom 14. Mai 2013 sowie 30. August 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 14.05.2013 und 30.08.2016

Entlang der gesamten Ausbaustrecke ist ein öffentlicher Feld- und Waldweg mit einer Breite von 3,50 Meter vorgesehen. Im Bereich der bewohnten Ortsteile Eppenhof und Aschenhof erhalten nicht mehr alle Anwesen eine Zufahrt zur Bundesstraße.

Eine Zufahrt zu Wohnanwesen muss gewährleisten, dass sie auch von schweren Fahrzeugen wie zum Beispiel Lieferverkehr und Müllabfuhr, genutzt werden kann, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist und dass ein ordnungsgemäßer Winterdienst sichergestellt werden kann. Ein Feld- und Waldweg von 3,50 Meter Breite kann diese Anforderungen nicht erfüllen. Der geplante Weg muss zwischen den Anschlussstellen bei Bau-km 3+600 und 4+400 in seinem Ausbauzustand vor allem hinsichtlich Breite, Oberfläche, Unterbau und Straßenentwässerung einer Gemeindeverbindungsstraße entsprechen.

Die Stadt Erbendorf ist von diesem Streckenabschnitt unmittelbar betroffen und in ihrem Aufgabenbereich berührt. Wir gehen davon aus, dass nach Beendigung der Baumaßnahme eine entsprechende Widmung und die Übernahme der Bau- und Unterhaltungslast durch die Stadt Erbendorf notwendig sein werden. Es ist daher unab-

dingbar, dass bei der Übergabe ein Ausbauzustand vorhanden ist, der eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung für die Stadt zulässt.

Würdigung:

Im betroffenen Bereich sind die Anwesen Eppenhof 1 (Flurnummer 1679, Gemarkung Erbdorf) und Eppenhof 4 (Flurnummer 1646, Gemarkung Erbdorf) betroffen. Diese Anwesen sind bisher über eine direkte Zufahrt an die B 299 angebunden.

Der im Rahmen der Planung vorgesehene Weg parallel zur verlegten Bundesstraße dient hauptsächlich der Erschließung dieser Anwesen. Alle anderen Anwesen südlich der bestehenden Straßentrasse sowie alle landwirtschaftlichen Grundstücke sind mittelbar über gewidmete öffentliche Feld- und Waldwege (öFW) oder über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Aschenhof an die B 299 angebunden.

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 wird der besagte Weg nunmehr als GVS gewidmet. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nrn. 1.44b, 1.46b und 1.49b wird verwiesen. Die Straßenklasse eines Weges oder einer Straße bestimmt sich nach Art. 3 BayStrWG. Dabei steht weder dem Straßenbaulastträger noch der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen zu, welcher Straßenklasse eine bestimmte Straße zuzuordnen ist. Es handelt sich bei den gesetzlichen Tatbestandmerkmalen um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer gerichtlichen Überprüfung voll zugänglich sind. Die vorliegende Straße ist demnach als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG) zu widmen.

Die Stadt Erbdorf wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Abweichend von den bisher geplanten Abmessungen des öffentlicher Feld- und Waldwegs (Breite 3,50 Meter zuzüglich beidseitiger 0,75 Meter breiter Bankette), wird die GVS im Bereich zwischen der Anbindung der GVS Aschenhof (Bau-km 3+650) und der Anbindung eines ausgebauten öffentlicher Feld- und Waldwegs (Bau-km 4+432) nun mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 Meter zuzüglich beidseitig 0,50 Meter breiter Bankette ausgebildet. Eine zusätzliche Grundinanspruchnahme war hierfür nicht erforderlich.

Die neu herzustellende GVS weist dann insoweit dieselben Abmessungen wie die bereits bestehende GVS nach Aschenhof auf. Ein nennenswerter Begegnungsver-

kehr ist nicht zu erwarten. Ein darüber hinausgehender Ausbau ist nicht erforderlich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind mit dem planfestgestellten Weg die Erschließung sowie ein gefahrloser Begegnungsverkehr in ausreichender Weise gewährleistet. Damit sind die Anforderungen, die insbesondere Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG stellt, erfüllt.

3.4.2 **Stadt Pressath**

Die Stadt Pressath hat mit Schreiben vom 10. Juni 2013 sowie 8. September 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 10.06.2013

Zum Wohle aller erholungssuchenden Bürger der Stadt Pressath und der Region, insbesondere auch unserer behinderten Mitmenschen, fordert die Stadt Pressath einen adäquaten Ersatz für die durch die Baumaßnahme wegfallende öffentliche Zufahrt zum Wanderparkplatz Abspann.

Dieser Ersatz muss die gesicherte Möglichkeit bieten, den Parkplatz wie bisher zu erreichen. Ein Privatweg eignet sich hierfür nicht, da es im Belieben des privaten Eigentümers läge, die Nutzung einzuschränken oder gar zu untersagen.

Würdigung:

Nachdem das am Abspann geplante Bauwerk BW 1-1 als sogenannte „Faunabrücke“ gestaltet wird, ist es zur Schaffung eines durchgehenden Gehölzkorridors und zur Minimierung von Störungen im Querungsbereich erforderlich, den am Scheitelpunkt befindlichen Wanderparkplatz zu verlegen.

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 wird der besagte Parkplatz auf die gegenüberliegende Seite des Privatweges, in der Inselfläche zwischen der geplanten Zufahrtsstraße zum Abspann und der Oberkante der Einschnittsböschung, verlegt. Die Größe des Parkplatzes und die daraus resultierende Anzahl der Stellplätze bleiben bei der Verlegung nahezu unverändert. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1.73b wird verwiesen.

Die Stadt Pressath wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Erschlossen wird der Parkplatz über einen neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldweg im künftigen Eigentum der Stadt Pressath, der bei Bau-km 1+620 rechts an die B 299 angebunden wird (siehe BWVZ lfd. Nr. 1.57). Somit ist eine gesicherte Erreichbarkeit gewährleistet.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

Die Stadt Pressath geht davon aus, dass weder die Qualität noch die Quantität der Quelfassungen durch den Straßenbau negativ beeinflusst wird, so wie es aus den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen ist.

Sollten sich trotzdem Beeinträchtigungen zeigen, müsste der Baulastträger für alle damit verbundenen Schäden haften, insbesondere die Trinkwasserversorgung von Hessenreuth gewährleisten.

Würdigung:

Um möglicherweise vorhandene Auswirkungen auf die hydrogeologische Situation sowie auf die Quellen der Wasserversorgung Hessenreuth zu ermitteln, wurde vom Vorhabenträger nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie den Unteren Naturschutzbehörden Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth ein hydrogeologisches Untersuchungsprogramm (April 2011 bis November 2012) durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk GmbH durchgeführt.

Dabei wurde ermittelt, dass die Grundwasserabsenkung in erster Linie den unmittelbaren Nahbereich des Straßeneinschnitts betrifft. Aufgrund der in mehreren Pumpversuchen nachgewiesenen geringen Durchlässigkeit des Untergrundes ist von einer relativ eng begrenzten Absenkzone mit steilem Gradienten auszugehen. Dies bedeutet, dass die jeweilige Maximalabsenkung nur direkt an der Drainage auftritt und mit zunehmendem Abstand rasch abnimmt.

Die durchgeführten Untersuchungen haben zudem ergeben, dass sich das von der Wasserversorgungsanlage Hessenreuth geförderte Quellwasser in erster Linie aus oberflächennahem Grundwasser speist, dessen Neubildung maßgeblich vom oberflächlichen Einzugsgebiet abhängt. Das Geländere relief grenzt das oberflächliche Einzugsgebiet durch einen lokalen Höhenrücken zwischen der Rinnenstruktur, in welcher die Quellen verortet sind und dem Verlauf der Bundesstraße deutlich ab.

Die Entwässerung des Grundwasserleiters im Bereich des künftigen Straßeneinschnitts findet bereits im Ist-Zustand über einen Graben (Oberlauf des Grünbachs) statt, der zwei Teiche im Einmündungsbereich der Kreisstraße TIR 28 in die B 299 speist. Der Quellaustritt dieses Grabens wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme in einer Höhenlage von circa 660 Meter über Normalnull kartiert, also circa 15 Meter unterhalb der Sohle des Straßeneinschnitts. Damit ist nicht davon auszugehen, dass im Ist-Zustand das Grundwasser aus dem Bereich des künftigen Straßeneinschnitts einen nennenswerten Beitrag zum geförderten Dargebot der Wasserversorgung Hessenreuth beiträgt und nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine nachweisbare Verringerung der Quellschüttung auftreten wird.

Nach Angaben des hydrogeologischen Gutachtens finden derzeit regelmäßig quantitative Beweissicherungen in Form von turnusmäßigen Schüttungsmessungen statt. Des Weiteren wird das geförderte Grundwasser regelmäßig qualitativ gemäß der Vorgaben der Trinkwasserverordnung überprüft.

Zusätzlich ist zur Absicherung der durchgeführten Berechnungen bauzeitlich ein verdichtetes qualitatives und quantitatives Grundwassermonitoring vorgesehen. Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 4.3.6.2 wird verwiesen.

Schreiben vom 08.09.2016 (ergänzende Einwendungen zu Tektur A)

Der Wanderparkplatz am sogenannten Abspann wird sowohl regional von der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden, als auch von den Verkehrsteilnehmern der Bundesfernstraße 299 genutzt. Die Stadt Pressath schlägt daher vor, den Parkplatz mitsamt seiner Zufahrt wie den Rastplatz südlich von Hessenreuth als Bestandteil der Bundesstraße aufzunehmen.

Ersatzweise wird um Bestätigung der E-Mail-Zusage vom 10.02.2015 gebeten, wonach der Zufahrtsweg zum Parkplatz im Winter im Rahmen von sogenannten Nachräumschleifen von der Straßenmeisterei geräumt und gegebenenfalls gestreut wird.

Würdigung:

Straßenbaulastträger und Unterhaltungspflichtiger sowohl für den öffentlichen Feld- und Waldweg, als auch für den zu verlegenden Parkplatz wäre künftig die Stadt Pressath. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nrn. 1.57b und 1.73b wird verwiesen.

Sofern der Vorhabenträger die Unterhaltungspflicht übernehmen sollte, wäre eine entsprechende Vereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abzuschließen.

Die Zufahrt zum Anwesen Flurnummer 33/2 der Gemarkung Hessenreuth, Km 0+065 erfolgte über die Ortsstraße bisher direkt auf die B 299. Dies wird nun dahingehend geändert, dass die Ortsstraße an den neuen parallel zur B 299 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg angebunden wird.

Öffentliche Feld- und Waldwege dienen nicht der Erschließung von Wohngrundstücken, weshalb der geplante neue öffentliche Feld- und Waldweg vom Beginn an der Ortsstraße in Hessenreuth bis circa Bau-Km 0+065 als Ortsstraße regelrecht ausgebaut und entsprechend gewidmet werden müsste.

Würdigung:

Die Erschließung des Grundstücks Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth erfolgt bislang über einen circa 100 Meter langen Weg mittels direkter Anbindung an die B 299. Bei diesem Weg handelt es sich um eine als Ortsstraße gewidmete Gemeindestraße nach Art. 46 Abs. 2 BayStrWG.

Diese Ortsstraße wird nun gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 künftig über einen neu zu bauenden – ebenfalls zur Ortsstraße zu widmenden Weg (BWVZ lfd. Nr. 1.72b) – verlängert und mittelbar an die B 299 angebunden. Ausgebildet wird die künftige Ortsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 Meter zuzüglich beidseitig 0,50 Meter breiter Bankette.

Der in der oben genannten Stellungnahme besagte öffentliche Feld- und Waldweg (BWVZ lfd. Nr. 1.54b) wird gemäß Tektur B untergeordnet an die neue Ortsstraße bei Bau-km 0+070 angebunden. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1.72b sowie auf die Unterlage 7.1b Blatt Nr. 1 wird verwiesen.

Die Stadt Pressath wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Mit dem Ausbau der B 299 im gegenständlichen Abschnitt soll die Verkehrssicherheit verbessert werden. Hierzu werden die bislang zahlreichen direkten Zufahrten und Anbindungen an die B 299 künftig über das vorgesehene straßenbegleitende Längswegenetz mittelbar an die B 299 angebunden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind damit die Erschließung sowie die Verkehrssicherheit in ausreichender Weise gewährleistet.

Eine Beeinflussung des unterirdischen Wasserlaufs durch den Einschnitt am Abspann ist nicht auszuschließen. Auswirkungen sind immer zu befürchten. Im Fall von Schädigungen sieht die Stadt Pressath die Bundesrepublik Deutschland als Verantwortlichen eines eventuellen Schadens. Die Stadt Pressath geht davon aus, dass im Falle von Beeinträchtigungen der Wasserversorgung der Baulastträger für alle damit verbundenen Schäden haftet, insbesondere die Trinkwasserversorgung von Hessenreuth gewährleistet.

Die Stadt würde eine schriftliche Bestätigung dazu begrüßen.

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung zur entsprechenden Einwendung mit Schreiben vom 10.06.2013 wird verwiesen. Eine rechtliche Grundlage, dass eine schriftliche Bestätigung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein kann, gibt es diesbezüglich nicht.

Die Stadt Pressath begrüßt ausdrücklich den parallel zur Bundesstraße entstehenden asphaltierten öffentlichen Feld- und Waldweg von der Bundesstraße 22 bis Hessenreuth. Die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße wird deutlich erhöht.

Das Verkehrs- und Sicherheitsbedürfnis bestünde auch im weiteren Streckenverlauf bis nach Pressath. Die Stadt Pressath beantragt daher die Schaffung eines entsprechenden parallel geführten Feld- und Waldweges von Hessenreuth bis Pressath.

Würdigung:

Die Anlage eines (straßenbegleitenden) öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich zwischen Hessenreuth und Pressath liegt außerhalb des Maßnahmenbereiches und ist daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Zudem ist ein solcher Weg nicht durch das Planfeststellungsverfahren veranlasst und kann damit auch nicht als notwendige Folgemaßnahme (Art.75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG) Gegenstand der Planfeststellung sein. Damit verbleibt es die Aufgabe des zuständigen Straßenbaulastträgers, also der Gemeinde Pressath, einen solchen Weg zu bauen.

3.4.3 **Stadt Kemnath**

Die Stadt Kemnath hat mit Schreiben vom 21. Juni 2013 zum Vorhaben Stellung genommen.

Es wird empfohlen sicherzustellen, dass der im Bereich des sogenannten „Abspanns“ befindliche Parkplatz durch einen öffentlichen Weg weiterhin an die neue Trassenführung angebunden bleibt.

Würdigung:

Straßenbaulastträger und Unterhaltungspflichtiger sowohl für den öffentlichen Feld- und Waldweg, als auch für den zu verlegenden Parkplatz ist künftig die Stadt Pressath. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nrn. 1.57b und 1.73b wird verwiesen.

Insofern wird mit dem Einwand entsprochen.

Des Weiteren soll auf einen möglichst umweltverträglichen Ausbau geachtet werden.

Würdigung:

Dies wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die vorliegende Planung gemäß Tektur A vom 30.05.2016 gewährleistet.

Insofern wird mit dem Einwand entsprochen.

3.4.4 **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 24. April 2013 sowie 15. September 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, so dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Würdigung:

Die Rechtslage erfordert nicht, dass die Straßenplanung sich an den vorhandenen Telekommunikationslinien auszurichten hat. Die Trassierung einer Straße erfolgt

vielmehr sowohl in Lage als auch in Höhe anhand der straßenplanerischen Erfordernisse (vergleiche hierzu Ziffer C 3.3.3.1). -Nach § 72 Abs. 1 TKG besteht vielmehr eine Folgepflicht des Telekommunikationsunternehmens. Mit Tektur A vom 30.05.2016 wurde die Planung zudem so geändert, dass sich der Ausbau so weit wie möglich am Bestand orientiert.

3.4.5 **Wasserwirtschaftsamt Weiden**

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21. Mai 2013 sowie 6. Oktober 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 21.05.2013

Die Zu- und Abläufe der Regenrückhaltebecken 2 und 4 sind so angeordnet, dass sich ein hydraulisch ungünstig durchströmtes Profil in den Becken einstellt.

Dadurch kommt es zu Kurzschlussströmungen mit erheblich verringerter Oberflächenbeschickung in deren Folge die Absetzwirkung der Becken beeinträchtigt wird und vermehrt Schmutzpartikel in die Gewässer ausgetragen werden.

Entsprechend der oben gemachten Ausführungen sind die Zu- und Abläufe so zu versetzen, dass Kurzschlussströmungen ausgeschlossen werden können beziehungsweise das Längsprofil der Regenrückhaltebecken optimal genutzt werden kann.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert.

Im Zuge der Tektur wurden auch die Zu- und Abläufe der Regenrückhaltebecken so angeordnet, dass Kurzschlussströmungen ausgeschlossen werden können und das Längsprofil der RRB optimal genutzt wird.

Insoweit wurde dem Einwand entsprochen.

Entgegen der Ausführungen des A-117, das Beckenvolumen mit unregelter Drossel nur mit dem halbierten Drosselablauf zu ermitteln, wurde die volle Drosselmenge bei der Berechnung umgesetzt.

Die Beckenvolumina sind entweder neu mit den halbierten Drosselmengen zu ermitteln oder alle Abläufe werden mit geregelten Drosselklappen mit möglichst senkrechten Drosselkennlinie (z.B. Typ Alpheus der Fa. Biogest AG) ausgestattet.

Würdigung:

Im Zuge der Tektur wurden auch die Berechnungen an die geänderte Planung angepasst. Das Beckenvolumen wurde dabei mit dem halben Drosselabfluss ermittelt, da zur späteren Ausführung unregelmäßige Drosseln vorgesehen werden.

Insoweit wurde dem Einwand entsprochen.

Die Erlaubnisse zur Benutzung der Gewässer sind auf 20 Jahre zu befristen. Damit wird den wasserwirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die geforderte Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Würdigung:

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erlaubnis und die gehobene Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG kann ein Ermessens-Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Befristung versehen werden. Aus den vom Wasserwirtschaftsamt genannten Gründen entspricht es pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) die Erlaubnisse auf 20 Jahre zu befristen.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 4.1.4 wird verwiesen.

Insoweit wurde dem Einwand entsprochen.

3.4.6 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 27. Mai 2013 sowie 20. September 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Landwirtschaftliche Belange

Schreiben vom 27.05.2013

Auf der Ausgleichsfläche A 2 (Gemarkung Erbdorf, Flurnummer 1702) ist neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich auch die Ablagerung von Überschussmassen (Boden) geplant. Dazu sollen bis zu 16.500 m³ Bodenmaterial mit einer Auffüllhöhe von bis zu 5 Meter aufgeschüttet werden.

Nach § 1 BBodSchG sind die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern. Deshalb:

a) ist in dem Bereich, in dem die Deponie angelegt werden soll, der vorhandene Oberboden abzuschieben. Die Höhe der vorgesehenen Auffüllung würde zum „Vergraben“ des intakten Oberbodens führen.

b) ist abgeschobener Oberboden von landwirtschaftlichen Flächen (sofern Interesse von Landwirten besteht) wiederum zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Flächen (Auffüllung) zu verwenden. Die Lagerung von Oberboden in einer Deponie oder die Verwendung in Erdwällen (Böschungen) entspricht demnach nicht dem Ziel des Erhalts der Bodenfunktionen.

c) ist nur unbedenkliches Bodenmaterial, das auch frei von Verunreinigungen ist, abzulagern. Dies gilt zum einen im Hinblick auf eine mögliche spätere (intensive) landwirtschaftliche Nutzung und zum anderen bereits für die im Rahmen des Ausgleichs geplante extensive Grünlandnutzung.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Damit entfällt die vormals vorgesehene Auffüllfläche auf Flurnummer 1702. Der Einwand hat sich daher erübrigt.

Der südliche Teil der Flurnummer 1702 fällt sehr stark nach Südosten ab. Es ist daher sicher zu stellen, dass während der Deponierung und nach Fertigstellung der

Erddeponie angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beziehungsweise abgeschwemmten Boden negativ beeinträchtigt werden.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Damit entfällt die vormals vorgesehene Auffüllfläche auf Flurnummer 1702. Der Einwand hat sich daher erübrigt.

Die Flurnummern 1701 und 1702, Gemarkung Erbdorf werden momentan landwirtschaftlich als ein zusammenhängendes Feldstück bewirtschaftet. In den Unterlagen ist die Flurnummer 1702 als Ausgleichsfläche A 2 ausgewiesen und laut Grunderwerbsverzeichnis bereits im Besitz der Bundesrepublik Deutschland. Die Flurnummer 1701 ist lediglich 0,26 ha groß und sehr stark geneigt. Da es sich hier um eine für die Landwirtschaft unrentable Restfläche handelt, sollte das Flurstück ebenfalls erworben werden. Es wäre zum Beispiel möglich die Fläche in ein Ökokonto zu überführen und somit für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen anderer Baumaßnahmen vorzuhalten.

Denkbar wäre auch ein Erwerb durch die Gemeinde und das Einbringen in ein Ökokonto.

Würdigung:

Die Frage, ob unwirtschaftliche Restflächen bestehen, die erworben werden müssen, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sondern ist, sofern keine Einigung über den Flächenerwerb zustande kommt, im Enteignungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayEG).

Die Nutzung von Flächen, welche wie vorliegend die Flurnummer 1702 der Gemarkung Erbdorf, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, können nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein und damit kann auch zu einer möglichen Nutzung dieser Fläche als Ökokonto in der Planfeststellung keine Aussage getroffen werden.

Flurnummer 1700, Gemarkung Erbdorf ist laut Flurkarte ein Weg, welcher im nördlichen Bereich der Flurnummer 1682, Gemarkung Erbdorf parallel zur B 299 ver-

läuft. Momentan wird dieser Weg allerdings nicht genutzt, sondern im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Flurstück 1682 bewirtschaftet. Im Grunderwerbsplan ist dieser Weg als „für den Straßenbau vorübergehend benötigte Fläche“ gekennzeichnet. Eine Nutzung dieses Wegs, z. B. als Zufahrt für die Flurnummer 1702, Gemarkung Erbdorf (Erddeponie), ist in unseren Augen nicht zwingend notwendig, da für dieses Flurstück (Nr. 1702) eine eigene Zufahrt im Norden besteht. Sollte eine Nutzung des Weges jedoch unausweichlich sein, so ist dieser (unabhängig von der Flurnummer) an die nördliche Grenze des Flurstücks 1682, Gemarkung Erbdorf zu verlegen, damit die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Fläche durch Überfahren nur im Randbereich erfolgt. Nach Ende der Baumaßnahme ist eine ordnungsmäßige Rekultivierung zu gewährleisten.

Würdigung:

Eine Nutzung dieses Weges (Flurstück Nr. 1700, Gemarkung Erbdorf) ist gemäß der gegenständlichen Planung (Tektur A vom 30.05.2016) zur Erschließung des Flurstückes Nr. 1702 im nördlichen Bereich nicht vorgesehen.

Die Zufahrt zu dem Regenrückhaltebecken 4, welches sich auf der Flurnummer 1702 befindet, ist künftig über eine separate Zufahrt in der zusätzlichen Verbindungsrampe erschlossen (BWVZ lfd. Nr. 1.53).

Für die Ausgleichsfläche, welche im Anschluss an das Regenrückhaltebecken 4 ebenfalls auf der Flurnummer 1702 geplant ist, sowie für die Flurnummer 1701, ist die Erschließung rückwärtig über den südlichen Teil des Flurstücks Nr. 1700 (nicht bewirtschaftet) und den „Kreinzlweg“ sowie über den an die B 299 bei Bau-km 4+432 anzubindenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Flurnummer 1681, Gemarkung Erbdorf) in Verbindung mit dem weiteren Wegenetz (Flurnummer 1585, 1691, jeweils Gemarkung Erbdorf) gesichert.

Das Grundstück Flurnummer 1700 muss grundsätzlich vorübergehend in Anspruch genommen werden muss, um die Baumaßnahme (z.B. Lagerung Mutterboden, Befahrbarkeit durch Baumaschinen) zu realisieren.

Schreiben vom 20.09.2016 (ergänzende Einwendungen durch Tektur A)

Entgegen der ursprünglichen Planung ist die Massenbilanz bei der vorgelegten Tektur A nun negativ. Es werden noch 48.400 m³ Auftragsmassen zusätzlich benötigt.

Für die Deckung des zusätzlichen Bedarfs dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.13 wird verwiesen. Ergänzend kann erwähnt werden, dass eine Seitenentnahme nicht im Planfeststellungsverfahren beantragt worden ist, so dass die zusätzlichen Erdmassen zugekauft werden müssen.

Forstliche Belange

Schreiben vom 20.09.2016 (ergänzende Einwendungen durch Tektur A)

Die Flächen der Gestaltungsmaßnahmen G 2 und G 4, die im Kapitel 6 „Waldrecht“ des LBP (vgl. LBP, Tab. 11, S. 58) als „neue Waldflächen“ in Abzug zur Rodungsfläche gebracht werden, sind mindestens zum Teil wiederaufgeforstete Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen wurden. Dies belegt die Aussage im LBP unter G 2 - Ziel/Begründung der Maßnahme (S. 54) „Wiederherstellung von Waldflächen nach vorübergehender Inanspruchnahme (Arbeitsstreifen, Lagerflächen oder dergleichen)“. Hier ist klar zu differenzieren und zu bilanzieren, was eine Entsiegelung mit anschließender Neuaufforstung oder eine Wiederaufforstung vorübergehend genutzter Flächen ist. Daraus resultiert auch, dass die Gesamtbilanz an Rodungsfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch ist. Dies ist aus forstlicher Sicht zu prüfen sowie zu überarbeiten.

Würdigung:

Wurde angepasst. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 30.05.2017 sowie auf die Unterlage 10.1b Kap. 6 Tab. 11 wird verwiesen.

Der in den Planungsunterlagen aufgeführte Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG ist nicht ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG - konkret: Erholungswald in der Intensitätsstufe 1), der wohl mit den aufgeführten 1,44 ha betroffen ist (LBP S. 58 Tab. 11).

Würdigung:

Wurde angepasst. Erholungswald gem. Art. 12 BayWaldG ist nicht betroffen.

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 30.05.2017 sowie auf die Unterlage 10.1b Kap. 6 Tab. 11 wird verwiesen.

3.4.7 **Bayerischer Bauernverband**

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 28. Mai 2013 zum Vorhaben Stellung genommen.

Ein Wildwechsel in diesem Bereich ist nicht möglich.

Bauwerk 1.24 ist dafür ungeeignet, da ein von Menschen genutzter Weg nicht angenommen wird. Ebenso hat der Durchlass am Schreierbach mit einer Ausführung von DN 1500 keine Funktion für den Wildwechsel. Mit diesen Einrichtungen könnten so-wieso keine tradierten Wildwechsel ersetzt werden.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Die rückgebaute Straße im Bereich von km 3+650 bis km 4+413 ist als Gemeindeverbindungsstraße auszuführen, da damit mehrere Anwesen erschlossen werden.

Würdigung:

Im betroffenen Bereich sind die Anwesen Eppenhof 1 (Flurnummer 1679, Gemarkung Erbendorf) und Eppenhof 4 (Flurnummer 1646, Gemarkung Erbendorf) betroffen. Diese Anwesen sind bisher über eine direkte Zufahrt an die B 299 angebunden.

Der im Rahmen der Planung vorgesehene Weg parallel zur verlegten Bundesstraße dient hauptsächlich der Erschließung dieser Anwesen. Alle anderen Anwesen südlich der bestehenden Straßentrasse sowie alle landwirtschaftlichen Grundstücke sind mittelbar über gewidmete öffentliche Feld- und Waldwege (öFW) beziehungsweise über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Aschenhof an die B 299 angebunden. Damit ist die Straße nach Art. 3 BayStrWG als Gemeindeverbindungsstraße einzustufen (vgl. auch oben Nr. 3.4.1).

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 wird der besagte Weg daher nunmehr als GVS gewidmet. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nrn. 1.44b, 1.46b und 1.49b wird verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Abweichend von den bisher geplanten Abmessungen des öffentlicher Feld- und Waldwegs (Breite 3,50 Meter zuzüglich beidseitiger 0,75 Meter breiter Bankette), wird die GVS im Bereich zwischen der Anbindung der GVS Aschenhof (Bau-km 3+650) und der Anbindung eines ausgebauten öffentlicher Feld- und Waldwegs (Bau-km 4+432) nun mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 Meter zuzüglich beidseitig 0,50 Meter breiter Bankette ausgebildet. Eine zusätzliche Grundinanspruchnahme war hierfür nicht erforderlich.

Die neu herzustellende GVS weist dann insoweit dieselben Abmessungen wie die bereits bestehende GVS nach Aschenhof auf, wobei ein nennenswerter Begegnungsverkehr auch nicht zu erwarten ist. Auch insoweit ist ein darüber hinausgehender Ausbau nicht erforderlich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind damit die Erschließung sowie ein gefahrloser Begegnungsverkehr in ausreichender Weise gewährleistet.

3.4.8 **Landratsamt Tirschenreuth**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 21. Juni 2013 sowie 13. September 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 21.06.2013

Tiefbauabteilung

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Anbindung und Verlegung der TIR 28 auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt/Waldnaab verläuft.

Dann wird dieses Stück der Kreisstraße TIR 28 eine Kreisstraße des Landkreises Neustadt/WN unter der Verwaltung des Straßenbauamtes Amberg-Sulzbach.

Würdigung:

Es handelt sich um einen reinen Tatsachenvortrag der in der Planung berücksichtigt wurde.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde Tirschenreuth schließt sich der Meinung der Höheren Naturschutzbehörde in allen Punkten an, somit erübrigt sich eine naturschutzfachliche Stellungnahme.

Die Abhandlung der einzelnen Einwendungen ist aufgrund der Tektur A hinfällig

Schreiben vom 13.09.2016 (ergänzende Einwendungen durch Tektur A)

Untere Wasserrechtsbehörde

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die geologische und hydrologische Situation am Hessenreuther Berg verweist die Untere Wasserrechtsbehörde speziell und mit besonderem Augenmerk auf die örtliche Situation im Bereich des nordöstlichen Teilabschnittes im Gemeindegebiet der Stadt Erbendorf.

Die Ortsteile Aschenhof und Eppenhof sind im unmittelbaren Einzugsgebiet des Ausbaus der B 299. Dahingehend kann durch vorhandene klüftige Bodenschichten der vorhandene Grundwasserspiegel vor Ort beeinflusst werden.

Die örtlichen Anwesen der Ortsteile sind nicht an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen. Jüngste Mitteilungen an die Untere Wasserrechtsbehörde von Grundstückseigentümern zeigen vor Ort Probleme bei der Sicherstellung der eigenen Wasserversorgung durch versiegende Hauswasserbrunnen auf.

Es liegt die Befürchtung nahe, dass mit dem Ausbau der B 299 im unmittelbar angrenzenden Bereich circa 300 Meter nördlich von Aschenhof die Grundwassersituation nicht verbessert wird.

Demnach kann die Untere Wasserrechtsbehörde, was den wasserrechtlichen Tatbestand zur Grundwasserentwicklung betrifft, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG nur erteilen, wenn auf die dargestellte Problematik im Besonderen eingegangen wird und die gesonderte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden in wasserwirtschaftlicher Sicht uneingeschränkt Berücksichtigung findet.

Würdigung:

Nach Abschluss der Baumaßnahme können nach Aussagen des hydrogeologischen Gutachters Auswirkungen, die sich auf die Grundwasserqualität und -quantität auswirken, nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Auswirkungen auf die Einzelwasserversorgungen hinsichtlich der Qualität (Trübungen) und Quantität in Aschenhof und Eppenhof für die Dauer der Baumaßnahmen (im Zuge der Einschnittserstellung im Bereich Aschenhof und Eppenhof) und auch nach Abschluss der Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Der Vorhabenträger ist daher als Verursacher grundsätzlich in der Pflicht, die Wasserversorgung während und nach der Baumaßnahme zu gewährleisten. Auf die Ziffer C 3.5.1.2 in Verbindung mit der Auflage unter Teil A, Ziffer 3.3.3 wird verwiesen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth übermittelte keine gesonderte Stellungnahme, sondern verweist auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und schließt sich deren folgende Ausführungen an:

Hydrogeologische Untersuchungen:

Bereits in der Stellungnahme vom 12.06.2013 wurde ein Schreiben des Geophysikers Dr. Winter übermittelt, der die Aussagen der Untersuchungen in wesentlichen Punkten anzweifelt.

Die nunmehr vorliegenden textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht und im Folgenden im LBP und in der Umweltverträglichkeitsstudie verneinen gravierende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebiets und damit auch auf die örtlichen Waldbestände, Quellen und deren Abflüsse sowie auf die an Feuchtlebensräume gebundene Fauna. Eine Auseinandersetzung mit den im Schreiben des Herrn Winter und in unserer Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Die Ausführungen sind deshalb nicht geeignet, die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken vollständig auszuräumen.

Würdigung:

Durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk wurde in den Jahren 2011/12 an relevanten Messstellen ein Monitoring durchgeführt. Dieses wird mit ausreichend Vorlauf vor Baubeginn in Abstimmung mit den zuständigen Behörden wieder aufgenommen. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurden keine Bedenken hinsichtlich der Dauer des bisherigen Monitorings angemeldet.

Hinsichtlich des Schreibens von Herrn Dr. Winter liegt der Planfeststellungsbehörde folgende Stellungnahme des hydrogeologischen Gutachters vor:

„Das Schreiben von Herrn Dr. Winter vom 22.05.2013 enthält hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Situation auf dem Baugelände Angaben allgemeiner Art, ohne auf die spezifischen Eigenheiten im Bereich des „Abspanns“ einzugehen.

Der Hinweis darauf, dass die Struktur des Hessenreuther Berges „sehr heterogen“ sei, muss sich auf das gesamte Schichtpaket der Hessenreuther Kreide beziehen. Innerhalb des vom Straßeneinschnitt betroffenen Schichtgliededes fällt die lithologische Variabilität weitaus geringer aus.

Die Angabe eines mittleren Grundwasserstandes von 10 Meter unter Geländeoberkante „am Gipfel“ ist nicht korrekt. In den im Scheitelbereich des Höhenrückens befindlichen Grundwassermessstellen wurden Wasserstände zwischen circa 1,5 und 4 Meter unter Geländeoberkante gemessen.

Die von Herrn Dr. Winter vorgenommene Berechnung der Reichweite der Grundwasserabsenkung anhand des Durchlässigkeitsbeiwertes sowie des Absenkungsbetrags ist nicht korrekt. Einerseits ist bei einer linienhaften Absenkung nicht die Gleichung nach Sichardt (1927) zu verwenden, da diese für einen radialen Brunnenanstrom entwickelt wurde, sondern die Gleichung nach Smolczyk, die auf Untersuchungen des U. S. Army Corps of Engineers an Entwässerungsgräben basiert. Andererseits wurde der Absenkbetrag deutlich zu hoch angesetzt. Bei einem Flurabstand im Einschnittbereich von circa 3 Meter unter Geländeoberkante und einer Einschnitttiefe von 17 Meter (Planungsstand vor Tektur A) kann eine maximale Grundwasserabsenkung von 15 Meter (Einschnitttiefe plus 1 Meter Einbautiefe der Drainage unter Fahrbahnniveau) erreicht werden. Daraus ergibt sich bei Verwendung der Gleichung nach Sichardt (1927) eine Reichweite von maximal 45 Meter, nicht wie von Herrn Dr. Winter angegeben 60 Meter. Die infolge der Tektur A geringere Einschnitttiefe erzeugt

rechnerisch (nach Smoltczyk) unter Berücksichtigung der Einbautiefe der Drainage eine maximale Grundwasserabsenkung von circa 5,3 Meter und daraus abgeleitet eine maximale Reichweite von knapp 20 Meter.

Der vom Straßeneinschnitt aufgeschlossene oberste Bereich der Kreidesedimente wurde mit insgesamt 5 in den Jahren 2011/12 abgeteuften Erkundungsbohrungen aufgeschlossen. Dabei wurde im grundwassererfüllten Bereich eine relativ homogene Lithologie angetroffen (Schluff und Sand mit kiesigen und steinigen Anteilen). Die an den zu Grundwassermessstellen ausgebauten Bohrungen durchgeführten Pumpversuche ergaben durchwegs eine geringe Durchlässigkeit des Grundwasserleiters.

Eine explizite Wechsellagerung aus Arkosen, Schottern, Sand- und Tonsteinen wird in der geologischen Karte des KTB-Umfeldes 1 : 50 000 (Stettner, 1992) nur für die tiefer gelegenen Schichtglieder postuliert, die vom Straßeneinschnitt nicht betroffen sind.

Schwebende Grundwasserleiter wurden im Einschnittsbereich nicht angetroffen. Die zur Verfügung stehenden Grundwasseraufschlüsse reichen für eine flächige Interpolation der Grundwasseroberfläche aus. Die mehrfach wiederholten Stichtagsmessungen ergaben plausible Grundwassergleichenpläne, die die Höhenlage sämtlicher gemessener Grundwasserstände und Quellaustritte reproduzieren konnten. Oberhalb der interpolierten Grundwasseroberfläche gelegene schwebende Grundwasserleiter müssten über höhere Quellhorizonte entwässern, die im Gelände nicht erkennbar sind.

Durchlässige Sand- oder Kieslagen wurden im Umfeld des geplanten Straßeneinschnitts nicht angetroffen. Da die Bohrungen über die gesamte Länge des Einschnitts und an beiden Seiten verteilt abgeteuft wurden, ist nicht von einem flächenhaften Vorkommen von Lagen mit höheren Durchlässigkeiten im Tiefenbereich des Einschnitts auszugehen. Die Möglichkeit der Existenz lokal begrenzter Sand- und Kieslagen besteht, jedoch ist deren Wasserführung aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und der umgebenden geringdurchlässigen Matrix wasserwirtschaftlich nicht relevant.

Da die bisher durchgeführten Erkundungen keine erhebliche lithologische Variabilität des untersuchten Teufenabschnitts ergeben haben, bringt aus fachgutachterlicher Sicht das Niederbringen zusätzlicher Bohrungen nicht zwingend einen weiteren Erkenntnisgewinn. Das Erbohren lokaler Sand- oder Kieslinsen wäre ein Zufallsprodukt

und würde zudem die grundlegende hydrogeologische Charakterisierung des aufgeschlossenen Grundwasserleiters nicht nennenswert verändern.

Eine belastbare Auswertung geophysikalischer Untersuchungen (Geoelektrik, Seismik) setzt die Präsenz signifikanter lithologischer Kontraste in Bezug auf Dichte oder elektrischen Widerstand im Untergrund voraus, die möglichst abrupt auftreten. Gerade in den höchsten Schichtgliedern der Hessenreuther Kreide, die vom Straßeneinschnitt betroffen sind, ist dies gemäß Stettner (1992) wie auch gemäß der bisher durchgeführten Erkundungsbohrungen nicht der Fall. Damit rechtfertigt die zu erwartende Aussagekraft solcher Untersuchungen aus fachgutachterlicher Sicht nicht den dafür erforderlichen Aufwand.“

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken die Richtigkeit der Aussagen anzuzweifeln. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird ergänzend verwiesen.

Der LBP lässt Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf gesetzlich geschützte Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete und Naturparke vermissen.

Es fehlen Aussagen zu Verbotstatbeständen und erforderlichen Befreiungen.

Die textlichen Ausführungen des LBP sind entsprechend zu ergänzen.

Würdigung:

Durch das Vorhaben sind, wie unter Ziffer C 3.3.5.1.1 dargestellt, betroffen:

- das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“
- Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“

Nach § 7 Nr. 10 Verordnung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ und § 8 Nr. 10 Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ () bleiben von den Beschränkungen der Verordnungen unter anderem „die mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordneten Vorhaben“ ausgenommen.

Für die Gesamtmaßnahme „B 299, Verlegung und Ausbau zwischen Pressath und Erbdorf“ wurde das Raumordnungsverfahren durch die Höhere Landesplanungsbehörde mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen.

Daher werden keine Verbotstatbestände betroffen und Befreiungen von den Verboten sind nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs ist allgemein festzustellen, dass die Grundlagen für die Ermittlung, also Angaben zu überbauten, versiegelten oder vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen als nicht, oder nur unzureichend nachvollziehbar und intransparent zu bezeichnen sind, zum Beispiel bestehende Diskrepanzen zwischen Angaben auf S. 26, Tab. 7, S. 57/58, Pkt. 6 beziehungsweise Tab. 11, und UVS, S. 63, Tab. 17.

Die Flächenbilanzierung zur Ermittlung von Ausgleich beziehungsweise Ersatz, S. 40, Tab 10, ist ebenfalls als unzureichend zu bezeichnen, da hier offenbar nur versiegelte Flächen als Berechnungsgrundlage gedient haben, und überbaute Bereiche sowie Flächen, die für den Naturhaushalt allenfalls äußerst geringe Wertigkeit aufweisen, wie zum Beispiel, Bankette, Regenrückhaltebecken, Böschungen, Flächen in Zufahrtbauwerken, nicht berücksichtigt wurden.

Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Hier ist ein deutliches Missverhältnis zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche zu konstatieren, so dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbar ist, dass der geplante Eingriff durch das vorgelegte Kompensationskonzept nicht ausgeglichen werden kann, und aus hiesiger Sicht ein zusätzliches Kompensationserfordernis besteht, um den geplanten Eingriff in angemessener Form zu bewältigen, und den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Hinzuzufügen ist, dass durch die entstehende Schneise vermehrt Windbruch in verbleibenden Waldflächen zu erwarten sein dürfte, so dass insbesondere im Kuppen-

bereich weitere, bislang nicht berücksichtigte Beeinträchtigungen hinsichtlich der dortigen Waldbestände nicht ausgeschlossen sind.

Ebenso kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich infolge möglicher Änderungen des Wasserhaushaltes insbesondere im Bereich des „Abspanns“ negative Änderungen in der Zusammensetzung der dortigen Waldbestände ergeben (vgl. Ausführungen zur UVS und Erläuterungsbericht).

Würdigung:

Es bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen keine Diskrepanzen zwischen den Angaben im Textteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 10.1b) auf Seite 26, Tabelle 7 und Seite 57/58 Ziffer 6 beziehungsweise Tabelle 11:

In der Tabelle 11, Seite 60 (Kapitel Waldrecht) wird für den dauerhaften Waldverlust ein Wert von 11,19 ha angegeben, unter Berücksichtigung der rückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen. In Tabelle 7, Seite 26 verteilen sich diese Waldflächen auf zwei Kategorien, nämlich auf „Forstwirtschaftliche Nutzflächen (ohne Biotopwälder)“ und „Biotop beziehungsweise kartierungswürdige Bestände einschließlich Biotopwälder“. Die Werte sind somit nicht unmittelbar vergleichbar.

Es bestehen auch keine Diskrepanzen zwischen den Angaben in der UVS und im LBP:

Im LBP, Tabelle 7, Seite 26 finden sich Angaben zur Gesamtfläche, die von den jeweiligen Projektwirkungen (insbesondere Versiegelung, Überbauung) betroffen sind.

In der UVS, Seite 63, Tabelle 17 erfolgte zunächst eine Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Bestände hinsichtlich der Bedeutung als Lebensraum. In Tabelle 17 werden nur die Betroffenheiten von Flächen mit Bedeutung als Lebensraum angegeben. Sie sind mit den Werten aus dem LBP für die Gesamtbetroffenheit ebenfalls nicht vergleichbar. Die Tabelle führt bestandstypbezogen auf, welche Flächengrößen von den einzelnen, nach den „Straßenbaugrundsätzen“ zu behandelnden Projektwirkungen betroffen sind.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird entsprechend der Grundsätze (GS) 3.1 / 3.2 nur die Versiegelung zur Ermittlung des Ausgleichserfordernisses herangezogen.

Bei höherwertigen Biotopen (Punkt A in der Tabelle) werden neben der „unmittelbaren Veränderung von Biotopflächen (= Versiegelung und Überbauung) auch weitere Wirkungen (vorübergehende unmittelbare Veränderung, mittelbare Beeinträchtigung) untersucht, es werden vorbelastete und bisher ungestörte Bestände unterschieden.

Beeinträchtigungen bestehender Straßennebenflächen werden nach den „Grundsätzen“ nicht bilanziert. Andererseits wird aber die Rekultivierung der Böschungen von Straßenabschnitten, die als Bestandteil des Projekts entsiegelt werden, nicht positiv angerechnet.

Die Straßenbaugrundsätze stellen die abgestimmte Herangehensweise zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs dar. Deren Anwendung auf das gegenständliche Vorhaben führt zu einem Gesamtbedarf von 5,152 ha. Ein Abweichen von den Grundsätzen, wie es in einzelnen Fällen erforderlich sein kann, ist im vorliegenden Fall nicht begründet.

Hinsichtlich der Waldrandunterpflanzung als Schutz vor Windwurf wird auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.12 verwiesen.

Die Reichweite von Grundwasserabsenkungen wird im hydrogeologischen Gutachten beschrieben. Aufgrund der dort getroffenen Aussagen sind wegen der hydrogeologischen Bedingungen keine negativen Auswirkungen der Waldbestände zu befürchten. Relevante Absenkungen werden voraussichtlich nicht über die Grenze der vorübergehenden Beanspruchung hinausgehen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht Einverständnis. Die Auswahl der Baumarten für die Aufforstungsflächen wird mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

Aufgrund der immer noch erheblichen Dimensionen des Bauwerks sowie der großen Fernwirksamkeit ist besonders im Bereich des „Abspanns“ von einer technischen Überprägung der Landschaft und damit von erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Charakter des betroffenen Raumes auszugehen, insbesondere, da der Hessenreuther Berg einen der wesentlichen landschaftsprägenden Höhenzüge des Naturraums darstellt.

Des Weiteren wird im Fall der Neutrassierung ein Überqueren nur im Bereich von Brücken und Unterführungen möglich sein, was gemeinsam mit den genannten visuellen Beeinträchtigungen zu einer erheblichen Minderung des Naturgenusses und der Erholungseignung des Gebiets führen wird.

Die vorgesehenen Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen im Trassenumfeld sind zwar geeignet, die zu erwartenden Eingriffe im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Gebietes abzumildern. Jedoch sollte im Zusammenhang mit der Kompensation des Eingriffs in das dortige Landschaftsbild eine Überprüfung der verwendeten Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ erfolgen.

Im vorliegenden Fall wird sich das Vorhaben aufgrund seiner Dimensionen in Verbindung mit Fernwirksamkeit/Einsehbarkeit zumindest in größeren Teilbereichen nicht mehr, wie oben beschrieben, in die umgebende Landschaft einfügen, und damit nicht den bisherigen Zustand fortführen, das Vorhaben ist somit nicht ausgleichbar im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zur Kompensation des zu erwartenden Eingriffs sind daher weitergehende Maßnahmen erforderlich, die in den vorgelegten Unterlagen (textlich und Maßnahmeblätter) beschrieben sind, und auch grundsätzlich geeignet sind, den Eingriff zu kompensieren.

Diese Maßnahmen müssten jedoch im Hinblick auf die korrekte Verwendung der Begriffe teilweise als „Ersatz“ bezeichnet werden. Dies betrifft vor allem die trassenferne Maßnahme A4.

Im Übrigen spricht der LBP an anderer Stelle (S. 83) von „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, und nimmt somit durchaus eine Differenzierung vor, die im Folgenden dann aber nicht stringent angewendet wird.

Würdigung:

Das im Rahmen der Tekturplanung überarbeitete Gestaltungskonzept mit Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durchaus dazu geeignet, den Straßenkörper in die umgebende Landschaft einzubinden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Die Sichtbarkeit der Trasse aus größerer Entfernung wird durch abschirmende Waldbestände stark eingeschränkt sein. Das geplante überschüttete Bauwerk („Faunabrücke“) am „Abspann“ wird zur Minimierung der landschaftlichen Auswirkungen durch den Geländeeinschnitt beitragen.

Alle vorhandenen Wegebeziehungen werden im Rahmen des Vorhabens wieder hergestellt. Zudem stehen nach Abschluss des Vorhabens zusätzliche Wege (insbesondere Längswege) auch für Erholungssuchende zur Verfügung. Insbesondere durch die gestaltete Querung des „Abspannes“ als überschüttetes Bauwerk („Faunabrücke“) verbessert sich der Naturgenusses und die Erholungseignung des Gebiets wesentlich. Eine Verschlechterung der Erholungseignung wird daher nicht erwartet.

Die Waldbereiche, in welchen sich Erholungssuchenden aufhalten, liegen zudem nicht in unmittelbarer Trassennähe. Grund hierfür ist unter anderem neben der bereits bestehenden Störwirkung durch die vorhandene Bundesstraße die Wegeführung im Wald. Die nutzbaren Wege führen rasch von der Straße fort in die angrenzenden Waldflächen hinein. Hier werden auch in Zukunft störungsarme Erholungsflächen vorliegen, die auf kurzem Wege erreichbar sind.

Bei den Maßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich, wie Böschungsbepflanzungen, handelt es sich in der Regel um Gestaltungsmaßnahmen. Gestaltungsmaßnahmen dienen dazu, die Straße in die umgebende Landschaft einzubinden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten. Darüber hinausgehende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

Dennoch wurden auch die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen, die dem Arten- und Biotopschutz dienen, so konzipiert, dass sie wesentlich zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen.

Die Darstellung der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen (vor allem die trassenferne Maßnahme A 4), die dem Arten- und Biotopschutz dienen, und auch als Maßnahmen, die als Ersatz für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild dienen, wurde textlich in den Maßnahmenblättern geändert.

Ausgleichsmaßnahme A4: grundsätzlich besteht Einverständnis, jedoch sollte der geplante Graben nach Öffnung frei in der vorhandenen Geländemulde verlaufen, auf entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und Pflanzung von Begleitgehölzen ist zu verzichten.

Würdigung:

Auf die geänderte Ausgleichsmaßnahme A4 im Rahmen der Tektur B wird verwiesen.

Das Landratsamt Tirschenreuth wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Ausgleichsmaßnahmen A5/A6: beide Flächen dienen laut LBP unter anderem der Kompensation für die Inanspruchnahme hochwertiger Laubwaldbestände. Als Ziel der Maßnahme ist daher die Entwicklung zu einem Laubwaldbestand aus geeigneten standortgerechten, heimischen Baumarten festzulegen.

Würdigung:

Ziel ist der Umbau hin zu standortgerechten Laubwäldern. Im Maßnahmenblatt werden daher als Hauptbaumarten der zu entwickelnden Bestände Buche und Laubholzarten der Bachauen und Schluchtwälder genannt.

Insofern wird mit dem Einwand entsprochen.

Bezüglich der Bewertung der Konfliktintensität in Nadel- und Laubwäldern wird die Einschätzung „gering“ (LBP, S.35) nicht nachvollzogen.

Auch laut LBP stellt der vorhandene Waldbestand am Hessenreuther Berg nicht allein einen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar, sondern benötigt für seine Entstehung lange Zeiträume, sodass im Hinblick auf die Zerstörung die Einstufung „mittel“ gerechtfertigt ist.

Würdigung:

Die Bedeutung des Hessenreuther Waldes wird vor allem in seiner Größe und Unzerschnittenheit gesehen. Die Bewertung der strukturarmen, forstlich geprägten Bestände wird im LBP mit „mittel“ angegeben.

Die höherwertigen Bestände wie Hainsimsen-Buchenwald oder Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald werden mit „hoch“ bewertet.

Bei der Bewertung der Konfliktintensität wird neben dem Bestandswert auch die Projektwirkung mit berücksichtigt. Im Vergleich zum Gesamtbestand sind die betroffenen Flächen klein. Eine Minderung der Lebensraumeignung für Tierarten mit großen Raumansprüchen durch die vorhabenbedingten Flächenverluste wird nicht gesehen.

Daher wird die Konfliktintensität hier mit „mittel“ (naturnahe Bestände) beziehungsweise „gering“ (forstlich geprägte Bestände) bewertet.

Anders fällt die Bewertung der Zerschneidungswirkungen aus. In Zerschneidungen wird eine wesentliche Wirkung des Projektes gesehen.

Ebenso wenig wird die Einschätzung hinsichtlich der Konfliktintensität des Landschaftsbildes (LBP, S. 38) von hier aus geteilt. Es darf in diesem Zusammenhang auf die im LBP angeführte Fernwirksamkeit der landschaftsprägenden Erhebung des Hessenreuther Bergs und seine Bedeutung verwiesen werden. Auch im Nahbereich sind die Auswirkungen des Vorhabens aufgrund von Dammlagen, Einschnitten und künftig waldfreien Bereichen im Umgriff der Trasse zum Teil als erheblich zu bewerten.

Die Konfliktintensität ist daher zumindest als „mittel“ einzustufen.

Würdigung:

Auf obige Würdigung wird verwiesen.

Die Konfliktintensität wird daher mit „gering bis mittel“ eingestuft.

Eine mittlere Konfliktintensität wird aufgrund der gegebenen Sichtbarkeit im Übergang der Waldstrecke in die Offenlandbereiche gesehen.

Hinsichtlich der vorliegenden saP ist allgemein darauf hinzuweisen, dass viele Tierarten (zum Beispiel Vögel, Fledermäuse) große bewaldete Areale zum Nahrungserwerb nutzen.

Selbst wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, verringert sich in jedem Fall der Gesamtlebensraum der jeweiligen Arten durch Verlust von Jagdgebieten. Ebenso verringert sich der Raum potentiell nutzbarer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Im Besonderen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in den Planunterlagen als „gelegentlich“ Baumquartiere als Tagesversteck nutzende Bechsteinfledermaus (S. 19) nach aktuelle Kenntnissen des SG 51 im Gebiet des Hessenreuther Bergs sehr viel häufiger anzutreffen ist, als die Untersuchungen des LBP nahelegen.

2016 wurden in unmittelbarem Umgriff der Trasse (Entfernung circa 50 Meter) eine Wochenstube aufgefunden, weitere Nachweise der Art gelangen in Nistkästen im näheren und weiteren Umgriff der Trasse (siehe beiliegender Lageplan).

Im Trassenumgriff wurde weiterhin eine Wochenstube des kleinen Abendseglers festgestellt.

Die fehlenden Nachweise in den vorliegenden Unterlagen sind vermutlich dadurch begründet, dass erst 2010 die entsprechenden Nistkästen in größerem Umfang im Gebiet angebracht wurden, und eine Nutzung erst ab diesem Zeitpunkt stattfinden konnte.

Insbesondere im Hinblick auf ein bayernweit als bedeutsam einzustufendes Flächen-Vorkommen am Hessenreuther Berg stellt sich die Situation im Hinblick auf artenschutzrechtliche Bestimmungen durch die neuen Nachweise erheblich problematischer dar, als im Falle einer nur „gelegentlichen“ Nutzung in Form eines Tagesverstecks.

Es ist hier nun von einer sich im Trassenumgriff fortpflanzenden Population auszugehen, die auch aufgrund der Nähe der Trasse zu den Fundpunkten ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat nahelegt. Barrierewirkungen und Verlust von Waldbäumen als potentielle Habitate treten hier in wesentlich größerem Umfang beeinträchtigend in Erscheinung als bislang angenommen.

Würdigung:

Die Aussagen zur Bechsteinfledermaus in der vorgelegten saP beziehen sich auf Untersuchungen von Nistkästen im Staatsforst durch Herrn Leitl (2009) und Detektoruntersuchungen von FLORA&FAUNA 2009/2010. Quartiere der Bechsteinfledermaus aus dem Nahbereich der Trasse waren demnach nicht bekannt.

Die aktuellen Nachweise in Trassennähe stammen aus künstlichen Nistkästen, die nach diesem Untersuchungszeitraum installiert wurden und stammen nicht aus natürlichen Quartieren, wie sie in der saP beurteilt wurden.

Unter den gegebenen aktuellen Erkenntnissen muss nun von einer größeren Population der Art im Hessenreuther Wald ausgegangen werden.

Geeignete natürliche Quartierbäume wurden aber auch bei den aktuellen Untersuchungen 2016 nicht im Baufeld gefunden. Die Beurteilung der Zerschneidungswirkungen und Lebensraumverluste sowie der Kollisionsrisiken ändert sich, abgesehen von der fehlerhaften Formulierung "gelegentliche Nutzung", aber nicht entscheidungserheblich.

Im Hinblick auf Trennwirkungen ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass baumfreie Bereiche mit bis zu 46 Meter Breite hier durchaus einen ausbreitungshemmenden Effekt auslösen können, der durch Querungshilfen nicht vollständig aufgefangen werden kann. Auch das Risiko potentieller Kollisionen ist entsprechen als erhöht einzustufen.

Als mögliche Lösung hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wären einerseits bestandsstützende Maßnahmen in Form von Nistkästen als Ersatz für im Gebiet im Minimum befindliche natürliche Verstecke denkbar, beziehungsweise die Förderung des Entstehens von Höhlenbäumen auf Kompensationsflächen in ausreichendem Abstand zur Trasse, im Waldgebiet nördlich Hessenreuth. Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Nistkästen ist geschätzt von einem Bedarf von circa 10 Stück/ha (entspricht durchschnittliche Anzahl Quartiere in einem Waldbestand) auszugehen, die auf die Gesamtfläche in Anspruch genommener Waldfläche umzurechnen wäre.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.4.10 wird verwiesen.

UVS:

Erforderliche Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Überarbeitung des LBP's (s. Pkt. 3.2) sind, soweit hier relevant, zu berücksichtigen und entsprechend einzufügen.

Würdigung:

Dies ist nach Sicht der Planfeststellungsbehörde in den Angaben in der UVS (Schutzgut Wasser) und im LBP berücksichtigt.

3.4.9 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (vormals „Unser Hessenreuther Wald e.V.“) hat mit Schreiben vom 2. Juni 2017 gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt:

„alle Einwände und Bedenken zum geplanten Ausbau der B 299 nordöstlich Hessenreuth, die wir in dem Schreiben vom 27.05.2013 geltend gemacht haben, wurden mit der Tekturplanung ausgeräumt.

Aus Sicht des VLAB steht einem Ausbau der B 299 über den Hessenreuther Berg nichts mehr im Wege.“

3.4.10 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Landesgeschäftsstelle) hat mit Schreiben vom 5. Juni 2013 sowie 30. August 2016 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 05.06.2013

Innerhalb des geplanten Ausbaubereiches befinden sich nach unseren Kenntnissen und Recherchen wichtige Fernwechsel dieser im Gebiet noch häufigen Hochwildart.

Bei Realisierung der vorgelegten Ausbaupläne würde nicht nur das gesamte Rotwildgebiet fragmentiert und entwertet, sondern auch ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit dem Kraftfahrzeugverkehr geschaffen werden (HOHMANN, 2003; MADER, 1981).

Die Zerschneidung und der damit unterbundene Populationsaustausch zwischen den Rot-Wildlebensräumen des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr, des Hessenreuther Waldes, des Steinwaldes und des Fichtelgebirges führt zu einer genetischen Verarmung des Rotwildes und konterkariert die in der Verordnung verbindlich festgelegten Hegeziele für diese Tierart (VON GEMMINGEN-HORNBERG).

Der Straßenabschnitt wird zwar im Vergleich mit anderen Bundesstraßen nur schwach von Kfz frequentiert, allerdings mit einem berufsbedingten Schwerpunkt am Morgen und Abend. Die Morgen- und Abendstunden sind jedoch auch Aktivitäts- hochphasen von Rotwild und Rehwild.

Während dieser Zeiträume sind daher künftig in weit größerer Zahl als bisher folgen- schwere Kollisionen zu erwarten.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Schreiben vom 30.08.2016 (ergänzende Einwendungen durch Tektur A)

Der BUND Naturschutz fordert die Beibehaltung der beim Runden Tisch erzielten Vereinbarung mit der regelkonformen Schaffung einer Grünbrücke am sogenannten „Abspann“ im Hinblick auf die Leitarten Rotwild und Luchs mit einer Scheitellänge von mindestens 80 Meter.

Würdigung:

Wie in der obigen Würdigung zur Wildproblematik dargestellt, wurde im Bereich des „Abspannes“ eine „Faunabrücke“ mit folgenden Maßnahmen ergänzend vorgesehen:

- Verbreiterung der Scheitellänge des überschütteten Bauwerks BW 1-1 bei Bau- km 1+408 von bisher 38 m auf 50 m
- Verlegung des zu überführenden Forstweges an die Ost-Seite des Querungs- bauwerks zur Vergrößerung der für querende Tiere nutzbaren Breite.

- Entwicklung eines Gehölzlebensraumes als zentrale, die Waldlebensräume beiderseits der Ausbaustrecke verbindende Vegetationsstruktur durch Pflanzung von kleineren Bäumen (Birke, Eberesche, Zitter-Pappel) und Sträuchern (Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Schwarze Heckenkirsche, Wildrosen etc.) mit heckenartigem Aufbau. Die Bäume sollen bei der Pflanzung eine ausreichende Größe haben um ihre Funktionen von Beginn an zu erfüllen (z.B. St-U. 20 cm). Bestand mit Lückenschluss für Boden bewohnende Waldarten und „Ast-Ast“- Verbindungen für Gehölzbewohner. Die Pflanzung reicht an der Ostseite bis an den zu überführenden Forstweg heran. Auf der Westseite verbleibt ein etwa 15 m breiter, gehölzfreier Korridor.
- Entwicklung von Saumbiotopen auf der Westseite der Faunabrücke (gehölzfreier Korridor) durch Ansaat von mageren Kraut- und Grasfluren. Pflanzung von einzelnen Sträuchern oder Strauchgruppen. Zum Gehölzrand hin Einbringen von Sonderstrukturen wie Stubben, Steine, Lockersubstrathaufen.
- Ansaat von Wildäsung im oberen Bereich der westseitig angrenzenden Einschnittsböschungen zur Steigerung der Attraktivität der Querungsstelle für Wildtiere.
- Durch eine Abzäunung des Geländeeinschnitts gem. MAQ (FGSV, 2008: „Leit- und Sperreinrichtungen f. Großsäuger“) entlang der Böschungsoberkante und über das Querungsbauwerk hinweg wird verhindert, dass Wildtiere in die Gefahrenzone des Straßenraumes gelangen. Sollte dieser Fall dennoch auftreten, ist durch den großen Abstand der Zäune zur Straße gewährleistet, dass keine Fallenwirkung auftritt. Im unmittelbaren Querungsbereich (auf der Faunabrücke) wird die Leit-/Sperreinrichtung als Irritationsschutzwand ausgebildet zur Abschirmung von Lärm- und Blendwirkungen durch den Verkehr.
- Verlegung des Wanderparkplatzes zur Schaffung eines durchgehenden Gehölzkorridors und zur Minimierung von Störungen im Querungsbereich.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze mit zertifizierter forstlicher Herkunft verwendet, Ansaaten erfolgen soweit erhältlich aus autochthonen beziehungsweise gebietsheimischen Beständen.

Im Rahmen der Erörterung am 1. Juni 2017 wurde dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. dieses Konzept vorgeschlagen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. erklärte daraufhin, dass der Einwand hinsichtlich des Überführungsbauwerkes ausgeräumt ist. Die Forderungen zur Ausführung des oben genannten Privatweges und des

Parkplatzes in Schotterbauweise bleiben bestehen. Auf die Niederschrift zur Erörterung wird verwiesen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde abschließend mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B („Faunabrücke“) angehört. Die Forderungen aus der Erörterung wurden hierbei berücksichtigt. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

3.4.11 **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Weiden – Neustadt/WN**

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Kreisgruppe Weiden – Neustadt/WN) (ohne Datum, Posteingang: 3. Juni 2013) hat zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 14.05.2013

Die Trasse in dieser geplanten Form würde einen empfindlichen Natureingriff in den Höhen des Hessenreuther Waldes darstellen und bisher unabwägbar Folgen auf die Tierwelt des Hessenreuther Waldes, insbesondere geschützter Arten wie z.B. Schwarzstorch, Fischadler, Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler und Feuersalamander, aber auch auf Pflanzen und Flechten nach sich ziehen.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Landesbund für Vogelschutz vorgetragen.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im LBP beschrieben und bewertet. Vorbelastungen sind vorhanden, auch sie werden im LBP bei der Konfliktanalyse berücksichtigt. Die erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung beziehungsweise zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen werden beschrieben.

Auf die Abhandlung der naturschutzfachlichen Aspekte wird auf Ziffer C 3.3.5 „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer C 2. verwiesen.

Weiterhin befürchten wir Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Hessenreuther Waldes und auf die Meteorologie der nahen Umgebung.

Würdigung:

Die Grundwasserabsenkung betrifft nach gutachterlicher Sicht des Ingenieurbüros IFB Eigenschenk in erster Linie den unmittelbaren Nahbereich des Straßeneinschnitts. Aufgrund der in mehreren Pumpversuchen nachgewiesenen geringen Durchlässigkeit des Untergrundes ist von einer relativ eng begrenzten Absenkzone mit steilem Gradienten auszugehen. Dies bedeutet, dass die jeweilige Maximalabsenkung nur direkt an der Drainage auftritt und mit zunehmendem Abstand rasch abnimmt.

Es ist davon auszugehen, dass jenseits des Umgriffs der künftigen Böschung des Straßeneinschnitts die Absenkung in der Größenordnung der bereits jetzt auftretenden natürlichen Schwankung der Grundwasseroberfläche liegen wird und somit keine nennenswerten Veränderungen hinsichtlich des pflanzenverfügbaren Grundwassers auftreten.

Die gegenwärtige Ist-Situation der hydrogeologischen Verhältnisse wurde im Rahmen des Grundwassermonitorings der Jahre 2011 und 2012 in ausreichender Form festgestellt. Die Untersuchungen umfassten ein ganzes hydrologisches Jahr. Gemäß der Daten der circa 5,2 km südöstlich gelegenen Niederschlagsstation Pressath-Mühlberg des Deutschen Wetterdienstes lagen im Untersuchungszeitraum in etwa mittlere Niederschlagverhältnisse vor, sodass damit auch von mittleren Grundwasserständen auszugehen ist.

Innerhalb dieses Zeitraums wurden die Pegelstände an insgesamt vier Grundwassermessstellen stündlich aufgezeichnet. Weiterhin fanden insgesamt drei Stichtagmessungen statt, im Rahmen derer an allen verfügbaren Messstellen Grundwasserstände gemessen und daraus sowohl für höhere als auch niedrige Wasserstände die Grundwasseroberflächen interpoliert wurden.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist der Ist-Zustand hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse im betroffenen Grundwasserleiter in ausreichender Form erfasst.

Das Grundwassermonitoring wird vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf wieder aufgenommen.

Die bisher durchgeführten Bohrungen zeigten, dass im Umfeld des Straßeneinschnitts der betroffene Grundwasserleiter eine verhältnismäßig homogene Lithologie aufweist (Schluff und Sand mit kiesigen beziehungsweise steinigen Anteilen). Die wiederholt gemessenen Grundwasserstände erlauben die plausible Interpolation einer durchgängigen Grundwasseroberfläche des obersten Grundwasserleiters, die dem topographischen Relief des Hessenreuther Berges entspricht. Somit kann auf der vorhandenen Datengrundlage mit insgesamt acht Bohrungen sowie Untersuchungen an zahlreichen natürlichen und gefassten Quellaustritten eine belastbare Charakterisierung der hydrogeologischen Verhältnisse im Maßnahmensgebiet sowie in dessen Umfeld vorgenommen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken die Richtigkeit der Aussagen anzuzweifeln. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird ergänzend verwiesen.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass der hier behandelte Ausbau der B 299 in keinem Verhältnis zum realen Verkehrsaufkommen steht. Durch die Begradigung des Kurvenverlaufs und die Reduzierung der bisherigen Gefälle wird der Verkehr zudem beschleunigt, die Verkehrssicherheit anbedachts der Höhenlage bis nahezu 700 Meter dadurch drastisch reduziert.

Als Alternative unterstützen wir die sanfte und wesentlich kostengünstigere vom Verein „Unser Hessenreuther Wald e.V.“ ausgearbeitete Variante.

Würdigung:

Mit der Tektur A vom 30.05.2016 wurde eine gegenüber der ursprünglichen Planung alternative Lösung vorgelegt, die wesentliche Forderungen des Vereins „Hessenreuther Wald e. V.“ (Anhebung der Längsneigung, geringere Dammhöhen und Einschnittstiefe am sogenannten „Abspann“, bestandsnähere Linienführung) berücksichtigt.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (vormals „Unser Hessenreuther Wald e.V.“) hat mit Schreiben vom 2. Juni 2017 gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt:

„Alle Einwände und Bedenken zum geplanten Ausbau der B 299 nordöstlich Hessenreuth, die wir in dem Schreiben vom 27.05.2013 geltend gemacht haben, wurden mit der Tekturplanung ausgeräumt.

Aus Sicht des VLAB steht einem Ausbau der B 299 über den Hessenreuther Berg nichts mehr im Wege.“

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

3.4.12 **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz**

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Bezirksgeschäftsstelle) hat mit Schreiben vom 6. Juni 2013 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 14.05.2013

Wir schließen uns (ergänzend zur Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Neustadt/WN) der Stellungnahme des Bundes Naturschutz vom 06.06.2013 an.

Würdigung:

Auf die Abhandlung zu den Einwendungen der LBV-Kreisgruppe Weiden – Neustadt/WN (Ziffer C 3.4.11) sowie des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Ziffer C 3.4.10) wird jeweils verwiesen.

3.4.13 **Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe 150 Tirschenreuth**

Der Landesjagdverband Bayern e.V. (Kreisgruppe 150 Tirschenreuth) hat mit Schreiben vom 4. Juni 2013 zum Vorhaben Stellung genommen.

Schreiben vom 04.06.2013

Unabhängig von verkehrstechnischen Normen und sicherheitsbedingter Notwendigkeit der Verbesserung dieser Verkehrsverbindung ist der geplante Ausbau mit dem tiefen Einschnitt und der damit verbundenen Rodung großer Waldflächen ein unverhältnismäßig großer Eingriff in die Waldstruktur des Hessenreuther Waldes und zerschneidet den angestammten Lebensraum vor allem großer Tierarten.

Würdigung:

Im Rahmen der Tektur A vom 30.05.2016 wurden Dammhöhen und Einschnittstiefen deutlich minimiert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Landesjagdverband Bayern e.V. mehr vorgetragen.

Durch folgende Maßnahmen wurden im Rahmen der Tektur B vom 31. Juli 2017 im Bereich des Abspannes zudem Verbesserungen erreicht:

- Breites überschüttetes Bauwerk, nutzbare Breite (einschließlich Forstwegeüberführung) = 50 Meter,
- Verlegung des geschotterten Forstweges auf die Ostseite des Bauwerks,
- Gestaltung der Restfläche als „Faunabrücke“ mit Gehölzen und offenen Bereichen,
- Anbringen von Irritationsschutzwänden oberhalb der Portale.

Grundsätzlich werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im LBP beschrieben und bewertet. Vorbelastungen sind vorhanden, auch sie werden im LBP bei der Konfliktanalyse berücksichtigt. Die erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung beziehungsweise zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen werden beschrieben.

Bei der Bewertung der Konfliktintensität wird neben dem Bestandwert auch die Projektwirkung mit berücksichtigt. Im Vergleich zum Gesamtbestand sind die betroffenen Flächen klein. Eine Minderung der Lebensraumeignung für Tierarten mit großen Raumansprüchen durch die vorhabenbedingten Flächenverluste wird nicht gesehen.

Auf die Abhandlung der naturschutzfachlichen Aspekte wird auf Ziffer C 3.3.5 „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer C 2. verwiesen.

Die Auswirkungen auf den Jagdbetrieb sind negativ, was eine wirtschaftliche Entwertung der betroffenen Reviere bedeutet. Darüber hinaus muss auch aufgrund der Eingrenzung des Wanderverhaltens von Rot-, Schwarz- und Rehwild mit Zunahme von Wildschäden gerechnet werden. Erfahrungsgemäß steigt dann auch die Zahl der Verkehrsunfälle mit Wild an.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Ein Ausbau mit ausnahmsweise größerer Steigung als in der Norm vorgesehen wird befürwortet und ist praktikabel. Für die Sicherheit vor allem beim Schwerverkehr ist ein effektiver Winterdienst in diesem Bereich weit entscheidender.

Würdigung:

Mit der Tektur A vom 30.05.2016 wurde eine gegenüber der ursprünglichen Planung alternative Lösung vorgelegt, die wesentliche Forderungen der Naturschutzverbände und der hauptbetroffenen Waldbesitzer (Anhebung der Längsneigung, geringere Dammhöhen und Einschnittstiefe am sogenannten „Abspann“, bestandsnähere Linieneinführung) berücksichtigt.

Insofern wird mit dem Einwand entsprochen.

3.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind den Grunderwerbsplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9.1a, Blatt 3, 6, 8 und 9, Unterlage 9.1b Blatt 1, 2, 4, 5 und 7 sowie Unterlage 9.2b) zu entnehmen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in besonderer Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob und in welchem Umfang die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23.1.1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Auf Ziffer C 3.2.2 wird verwiesen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öf-

fentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28.1.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629).

Die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss verletzen deren grundrechtlich gewährleistetetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 24.7.1990, Az. 1 BvR 1244/87, NVwZ 1990, S. 1162). Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Für die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen wird der auslegenden Gemeinde eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird, unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

3.5.1 **Bemerkungen zu häufigen Einwendungen**

Häufig vorkommende Einwendungen werden wie folgt zusammengefasst. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 1. und 2. Juni 2017 wird zudem verwiesen.

3.5.1.1 **Flächenverlust, Existenzgefährdung**

Für das Vorhaben werden Flächen aus Privateigentum benötigt.

Die Gründe, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen, wie insbesondere Grundverlust, Folgeschäden und Immissionen, auf das Grundeigentum nicht durch Maßnahmen, wie insbesondere eine schonendere Trassierung oder Querschnittsgestaltung verringert werden kann, sind in diesem Planfeststellungsbeschluss ausführlich dargelegt. Als Ergebnis der Abwägung ist festzuhalten, dass vorliegend die Belange des Straßenbaus den privaten Belangen, insbesondere auch den Eigentumsinteressen (Art. 14 GG) vorgehen.

Für einzelne land- oder forstwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus dem Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Die Beeinträchtigung des Grundeigentums der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ist daher ebenfalls im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Auch etwaigen straßenbaubedingten Existenzgefährdungen wurde nachgegangen. Seitens des Vorhabenträgers wurden alle abtretungsbetroffenen Grundeigentümer mit einem absoluten Abtretungsverlust > 0,5 ha (Bagatellgrenze) im Hinblick auf eine mögliche vorhabenbedingte Gefährdung der Existenz ihrer landwirtschaftlichen Betriebe überprüft. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer absoluten Abtretungsfläche (LN) < 0,5 ha wurden nicht weiter vertieft geprüft, da sich bei einem solchen geringen Flächenverlust eine Existenzgefährdung nicht aufdrängt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Voll-erwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also zum Beispiel ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten

Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich eventueller Nebeneinkünfte, wie beispielsweise Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung, abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von circa 7.500 € pro Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € pro Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € pro Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchungen zu berücksichtigen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, haben keine ausreichend gesicherte Existenzgrundlage. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber, ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung, nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine immerhin eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08, NVwZ 2010, S. 1295).

Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Wert von 5 % der Betriebsfläche

nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 13/08, NVwZ 2010, S. 1295).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann unter Umständen die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat oder im Enteignungs- beziehungsweise Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.1.2 **Wasserversorgung der Weiler Aschenhof und Eppenhof (Stadt Erbdorf)**

Nach Abschluss der Baumaßnahme können nach Aussagen des hydrogeologischen Gutachters Auswirkungen, die sich auf die Grundwasserqualität und -quantität auswirken, nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Auswirkungen auf die Einzelwasserversorgungen hinsichtlich der Qualität (Trübungen) und Quantität in Aschenhof und Eppenhof für die Dauer der Baumaßnahmen (im Zuge der Einschnittserstellung im Bereich Aschenhof und Eppenhof) und auch nach Abschluss der Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Der Vorhabenträger ist daher als Verursacher grundsätzlich in der Pflicht, die Wasserversorgung während und nach der Baumaßnahme zu gewährleisten. Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.3.3 wird verwiesen.

Die geeigneten Maßnahmen hierfür, der genaue Untersuchungsumfang und die Untersuchungsdauer sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festzulegen.

Soweit anlässlich des Planfeststellungsverfahrens über einen Anschluss der Ortsteile an die städtische Wasserversorgung diskutiert wurde, kann auch die Kostenfrage (anteilige Kosten für die betroffenen Anwohner) für einen Anschluss an das städtische Wassernetz, sofern dieser von der Stadt Erbdorf und des Vorhabenträgers anstelle einer provisorischen Ersatzwasserversorgung verwirklicht wird, nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden, da dieser Anschluss nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

3.5.1.3 **Rückbau der B 299 im Bereich der Weiler Aschenhof und Eppenhof (Stadt Erbdorf)**

Im Rahmen der Tektur B vom 31. Juli 2017 wurden die bisher geplanten Abmessungen der zurückzubauenden Bundesstraße (Breite 3,50 Meter zuzüglich beidseitiger 0,75 Meter breiter Bankette) im Bereich zwischen der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Aschenhof (Bau-km 3+650) und der Anbindung eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegs (Bau-km 4+432) mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 Meter zuzüglich beidseitig 0,50 Meter breiter Bankette geändert. Der neu herzustellende Weg weist dann insoweit dieselben Abmessungen wie die bereits bestehende GVS Aschenhof (Fahrbahnbreite circa 4,00 Meter) auf.

Zudem wird gemäß der Tektur B der besagte Weg nunmehr als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nrn. 1.44b, 1.46b und 1.49b wird verwiesen.

Die Stadt Erbdorf sowie die an den Weg angrenzenden Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Aufgrund der geringen Frequentierung der Straße und der geplanten Zufahrten sind Ausweichstellen sowie eine weitere Verbreiterung nicht notwendig. Hierdurch wird auch zusätzliche Grundinanspruchnahme vermieden.

Die Erschließung ist damit in ausreichender Weise gewährleistet und ein darüber hinausgehender Ausbau der GVS nicht erforderlich (vgl. hierzu Art. 9 BayStrWG).

3.5.1.4 **Beantragte Entscheidungen und Schutzauflagen**

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, Urteil vom 24.5.1996, Az. 4 A 39/95, NJW 1997, S. 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, dies bedeutet, dass eine Auflage anzuordnen ist, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie nicht angeordnet werden darf, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann mit der gebotenen Rücksichtnahme im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter Teil A, Ziffer 3.5 behandelt.

3.5.1.4.1 **Übernahme von Restflächen**

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust und so weiter, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, das heißt, sie lässt den Rechtsentzug zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, S. 346).

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (insbesondere Umfang des Grundverlusts) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe und Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

3.5.1.4.2 **Ersatzlandbereitstellung**

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält

Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. C 34/79, NJW 1981, S. 241; BVerwG, Urteil vom 5.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, zum Beispiel wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 BayEG) nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung. Existenzgefährdungen sind bei diesem Straßenbauprojekt jedoch nicht erkennbar.

3.5.2 **Einzelne Einwendungsführer**

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (unter anderem Roteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung vom 1. und 2. Juni 2016 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogene Abwägung unter Teil C, insbesondere auf die Abhandlung unter Ziffer C 3.5.1, wird verwiesen.

Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren und sich nicht bereits im Anhörungsverfahren erledigt haben.

Keine weiteren Stellungnahmen und Würdigungen sind daher erforderlich für die Einwendungsführer B 001, B 002, B 003 und B 004.

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

3.5.2.1 **Einwendungsführer B 005**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinem Grundstück Flurnummer 1711/2, Gemarkung Erbendorf, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das Grundstück ist dem Grunderwerbsplan und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1b Blatt 5 und 9.2b).

Zu der mit Schreiben vom 2. Mai 2013 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendung wird wie folgt Stellung genommen.

Die Regenrückhaltebecken am Kreuzstein und Aschenhof sind meiner Aussicht nach viel zu groß dimensioniert. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit werden Sie nur bei Schneeschmelze oder starken Gewittergüssen Wasser darin finden.

Durch eine Anordnung der jeweils zwei Becken längs der alten Bundesstraße ließe sich viel landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und die restliche Fläche auch noch gut bewirtschaften.

Würdigung:

Der Einwendungsführer ist als Pächter der betroffenen Grundstücke Flurnummern 1646 und 1647 (jeweils Gemarkung Erbendorf) von der Inanspruchnahme durch das Regenrückhaltebecken 3 betroffen.

Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens 3 erfolgte mit dem vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten DV-Programm (A117) zur Bemessung von Regenrückhalteräumen nach dem einfachen Verfahren des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 117. Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde mit dem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt. Die für die Berechnung erforderlichen Grundparameter und auch die Ergebnisse wurden mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt und entsprechen auch hinsichtlich der Dimensionierung, den Vorgaben der Wasserwirtschaft.

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 wurde die Lage des Regenrückhaltebeckens 3 nach Abstimmung zwischen Vorhabenträger, Eigentümer und Einwendungsführer geändert. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 3.31b wird verwiesen.

Der Einwendungsführer wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 2. Juni 2017 wird hingewiesen.

Die in der Tektur B vorgelegte Planung ist planfeststellungsfähig, da sie das Gebot gerechter Abwägung erfüllt.

3.5.2.2 **Einwendungsführer B 006**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinen Grundstücken Flurnummern 1634, 1646 und 1647, jeweils Gemarkung Erbdorf, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das jeweilige Grundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1b Blatt 4 und 5 und 9.2b).

Zu den mit Schreiben vom 24. Mai 2013 und 1. August 2016 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Durch die aktuell geplante Größe und Anordnung der Regenrückhaltebecken 3 bei der Zufahrt Aschenhof verbleiben zwischen der Grundstücksgrenze Flurnummern 1647 und 1648 und dem Regenrückhaltebecken nur circa 30 Meter. Dadurch gestaltet sich die Bewirtschaftung der Flurnummer 1647 durch den Landwirt, der diese landwirtschaftliche Nutzfläche von mir gepachtet hat, durchaus problematisch.

Bitte überprüfen Sie die Anordnung des Absetzteiches und des Rückhaltebeckens sowie deren Dimensionierung in diesem Bereich. Eine Anordnung nebeneinander entlang der untergeordneten Fahrbahn (Punkt 1.44 im Plan) würde die Bewirtschaftung der Flurnummer 1647 erleichtern, gegebenenfalls wäre diese sogar von den Baumaßnahmen nicht mehr betroffen.

Flurnummer 1648 befindet sich nicht in meinem Besitz und wird daher von einem anderen Landwirt bestellt.

Würdigung:

Der Einwendungsführer ist als Eigentümer der betroffenen Grundstücke Flurnummern 1646 und 1647 (jeweils Gemarkung Erbendorf) von der Inanspruchnahme durch das Regenrückhaltebecken 3 betroffen.

Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens 3 erfolgte mit dem vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten DV-Programm (A117) zur Bemessung von Regenrückhalteräumen nach dem einfachen Verfahren des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 117. Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer wurde mit dem DV-Programm (M 153) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt. Die für die Berechnung erforderlichen Grundparameter und auch die Ergebnisse wurden mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt und entsprechen auch hinsichtlich der Dimensionierung den Vorgaben der Wasserwirtschaft.

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 wurde die Lage des Regenrückhaltebeckens 3 nach Abstimmung zwischen Vorhabenträger, Pächter und Einwendungsführer geändert. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 3.31b und auf die Niederschrift zur Erörterung vom 2. Juni 2017 wird hingewiesen.

Der Einwendungsführer wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 1. Juni 2017 wird hingewiesen.

Die in der Tektur B vorgelegte Planung ist planfeststellungsfähig, da sie das Gebot gerechter Abwägung erfüllt.

3.5.2.3 **Einwendungsführer B 007**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinem Grundstück Flurnummer 1633, Gemarkung Erbendorf, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das Grundstück ist dem

Grunderwerbsplan und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1b Blatt 4 und 9.2b).

Zu den mit Schreiben vom 14. Juli 2016 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Im Rahmen des Aus-/Neubaus der B 299 in diesem Abschnitt wollen Sie von unserem Anwesen Aschenhof Nr. 6, Flurnummer 1633, Gemarkung Erbdorf, die nördliche Zaunanlage auf die gesamte Grundstückslänge versetzen. Zudem sollen wir circa 350 m² unseres Grundstückes abtreten.

Gegen dieses Vorhaben legen wir hiermit vorsorglich Widerspruch ein und bitten darum, die neue Trasse der geplanten B 299 entsprechend weiter nördlich an unserem Grundstück vorbei zu planen. Hier würde nur unbebauter und nicht eingefriedeter Wald von dem zusätzlich benötigten Raum betroffen sein.

Zudem betreiben wir eine kleine Imkerei, ein Teil unserer Bienenstöcke befindet sich genau auf dem abzutretenden Grund.

Würdigung:

Das Grundstück Flurnummer 1633, Gemarkung Erbdorf, wird entlang seiner nördlichen und östlichen Grundstücksseite tangiert. Erst am östlichen Grundstücksende reicht die Inanspruchnahme durch die geplante Anordnung eines parallelen öffentlichen Feld- und Waldweges dreiecksförmig bis maximal 5 Meter (bei einer Gesamtbreite der östlichen Grundstücksgrenze von circa 22,5 Meter) in das Grundstück hinein.

Bei der Realnutzung des betroffenen Bereiches handelt es sich gemäß Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.2b, Blatt 3 und 4) um einen Streuobstbestand und Vorwald.

Eine Verschiebung der neuen Trasse der geplanten B 299 weiter nach Norden, zum Schutz des Grundstückes Flurnummer 1633 Gemarkung Erbdorf, ist aus folgenden Gründen nicht geboten:

- Aufgrund der Eingriffsminimierung in Natur, Landschaft und Eigentum ist ein bestandsorientierter Ausbau der B 299 unter Einhaltung der geltenden Richtlinien

(hier: RAL 2012) zu gewährleisten. Durch eine Verschiebung würde weiter von der bestehenden Bundesstraße abgewichen.

- Eine Verschiebung der Trasse nach Norden würde eine Änderung der Linienführung nach sich ziehen, die zu weiteren erheblichen Eingriffen in Grundstücke führen würde, unter anderem in das Waldgrundstück Flurnummer 1739, Gemarkung Erbdorf, das ohnehin schon mit circa 2,5 ha beansprucht wird.
- Eine Nutzung des Restgrundstückes Flurnummer 1633 ist aufgrund der geringen Beanspruchung mit 350 m² weiterhin ohne übermäßige Einschränkung möglich. Eine Versetzung des Bienenstockes sowie des Hühnerstalles wäre, auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände untereinander, aufgrund der Restfläche möglich. Da sich die Bienenstöcke im Bereich der dauernd oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden, müssen diese dauerhaft versetzt werden. Etwa hierfür anfallenden Aufwendungen sind vom Vorhabenträger dem Einwendungsführer zu erstatten. Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.3.7 wird verwiesen.
- Eine Verschiebung der Trasse würde durch Änderung der Trassierungselemente zu einer Verschlechterung in der Abfolge der Trassierungselemente führen, was aus straßenplanerischer Sicht jedoch zu vermeiden ist.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen daher die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Hinsichtlich der bestehenden Zäunung wird auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.14 verwiesen.

3.5.2.4 **Einwendungsführer B 008**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinem Grundstück Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das Grundstück ist dem Grunderwerbsplan und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1b Blatt 1 und 9.2b).

Zu den im Schreiben (ohne Datum, Posteingang: 29. August 2016) des Einwendungsführers erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

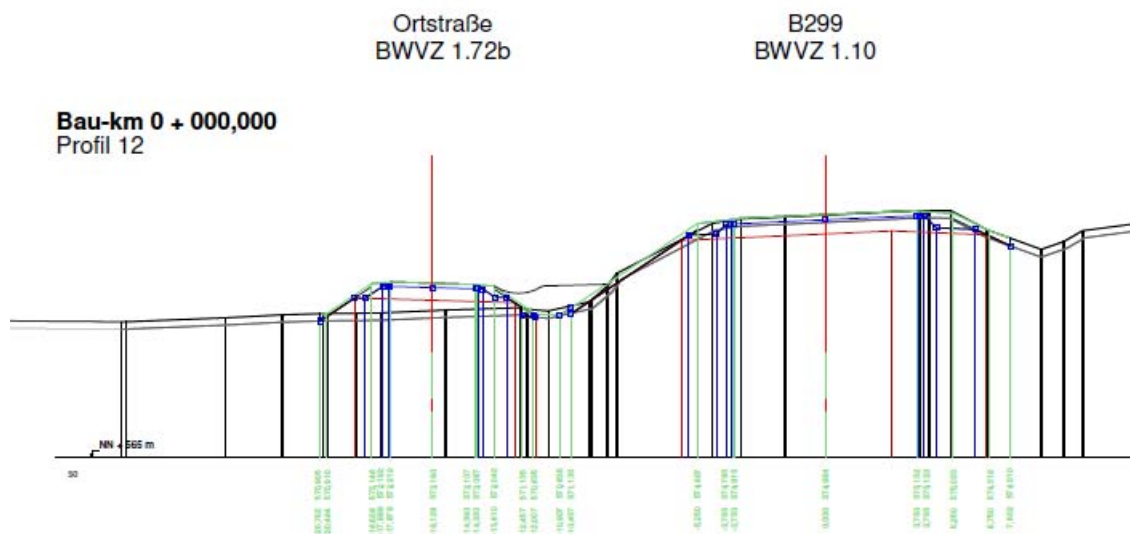
Auf dem Grundstück Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth, befindet sich derzeit mein Hühnerfreigehege. Es müsste verkleinert oder ganz aufgegeben werden, weil der Verkehr zu nahe heranrückt. Auch die Fläche die vorübergehend für den Bau benötigt wird kann ich nicht zur Verfügung stellen, da sich hier mein Gartenhaus befindet und dieses unmöglich abgerissen werden kann.

Aus diesem Grunde beantrage ich, den geplanten Feld- und Waldweg soweit nach Osten zur B 299 zu verschieben, dass von mir kein Grund mehr benötigt wird. Aufgrund des Abstandes zwischen dem Weg und der B 299 müsste dies ohne weiteres möglich sein.

Würdigung:

Die Trasse der B 299 befindet sich auf Höhe des Grundstücks Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth, bereits in Dammlage. Die Anlage der straßenbegleitenden Ortsstraße erfolgt dagegen in etwa geländegleich, so dass weitere größere Eingriffe in die benachbarten Grundstücke durch Schüttung eines verbreiterten Dammes vermieden werden können.

Zur ordnungsgemäßen Ableitung des Oberflächenwassers der B 299 ist zudem eine 2 Meter breite Entwässerungsmulde vorzusehen.



Insofern ist aufgrund des fehlenden Platzes eine Verschiebung des straßenbegleitenden Weges nach Osten nicht möglich.

Aufgrund der Größe des Grundstücks sowie der Beanspruchung von 27 m² ist der Eingriff geringfügig.

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen daher die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffern 3.6.14 und 3.6.15 wird ergänzend verwiesen.

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 wird der angesprochene öffentliche Feld- und Waldweg nunmehr als Ortsstraße zur Erschließung des Anwesens gewidmet. Auf das Bauwerksverzeichnis Nr. 1.72b wird verwiesen.

Die Stadt Pressath und der Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Weiterhin beantrage ich die Zufahrt zu meinem Wohnanwesen direkt über die B 299 wie es bisher war und nicht über den geplanten Feld- und Waldweg.

Würdigung:

Die Erschließung des Grundstücks Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth erfolgt bislang über einen circa 100 Meter langen Weg mittels direkter Anbindung an die B 299. Bei diesem Weg handelt es sich um eine als Ortsstraße gewidmete Gemeindestraße nach Art. 46 Abs. 2 BayStrWG.

Diese Ortsstraße wird nun gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 künftig über einen neu zu bauenden – ebenfalls zur Ortsstraße zu widmenden Weg (BWVZ lfd. Nr.1.72b) – verlängert und mittelbar an die B 299 angebunden. Ausgebildet wird die künftige Ortsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 Meter zuzüglich beidseitig 0,50 Meter breiter Bankette.

Der in der oben genannten Stellungnahme besagte öffentliche Feld- und Waldweg (BWVZ lfd. Nr. 1.54b) wird gemäß Tektur B untergeordnet an die neue Ortsstraße bei

Bau-km 0+070 angebunden. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1.72b sowie auf die Unterlage 7.1b Blatt Nr. 1 wird verwiesen.

Die Stadt Pressath und der Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Mit dem Ausbau der B 299 im gegenständlichen Abschnitt soll die Verkehrssicherheit verbessert werden. Hierzu werden die bislang zahlreichen direkten Zufahrten und Anbindungen an die B 299 künftig über das vorgesehene straßenbegleitende Längswegenetz mittelbar an die B 299 angebunden.

Gegenüber der Bestandssituation verlängert sich, bedingt durch die künftige mittelbare Anbindung, somit die Weglänge um wenige Meter. Aus baulicher Sicht weist die geplante Erschließung (Fahrbahnbreite 4,00 Meter) jedoch keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation (Fahrbahnweite circa 3,00 Meter) auf.

Insofern ist diese neu zu bauende Ortsstraße (BWVZ lfd. Nr. 1.54) geeignet, die Erschließung des Grundstücks Flurnummer 33/2, Gemarkung Hessenreuth nach Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind damit die Erschließung sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in ausreichender Weise gewährleistet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

3.5.2.5 **Einwendungsführer B 009**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinen Grundstücken Flurnummern 33, 36 und 38, jeweils Gemarkung Hessenreuth, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das jeweilige Grundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1b Blatt 1 und 9.2b).

Zu den mit Schreiben vom 18.07.2016 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Der Feldweg bei Baukilometer 0 + 397,722 ff. ist nach meinem Dafürhalten nicht notwendig.

Das Grundstück der Bayerischen Staatsforsten, das nur einige Quadratmeter umfasst, sollte an das angrenzende Flurstück zugeschlagen werden und somit würde der Flurweg hinfällig sein.

Würde der Flurweg gebaut werden, würde mein Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Außerdem könnten Kosten durch Wegfall des Wegebaus eingespart werden.

Würdigung:

Gemäß Tektur B vom 31. Juli 2017 kann die besagte Restfläche des Grundstücks Flurnummer 5565, Gemarkung Pressath, über den anzupassenden Weg BWVZ lfd. Nr. 1.55 erschlossen werden. Auf die Unterlage 7.1b Blatt 1 wird verwiesen.

Der bisher geplante Privatweg BWVZ lfd. Nr. 1.10 kann dadurch entfallen.

Der Einwendungsführer sowie der Eigentümer des Grundstückes Flurnummer 5565, Gemarkung Pressath, wurde mit Schreiben vom 16. August 2017 zur Tektur B angehört. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit die Erschließung in ausreichender Weise gewährleistet.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 2. Juni 2017 wird hingewiesen.

3.5.2.6 **Einwendungsführer B 010**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinen Grundstücken Flurnummern 1623, 1631, 1631/1, 1705, 1706, 1739, 3221/4, 3222, 3244, 3247, 3248, 3255, und 3565/2, jeweils Gemarkung Erbdorf, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das jeweilige Grundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1a Blatt 3, 9.1b Blatt 2, 4 und 5 sowie 9.2b).

Zu den mit Schreiben vom 3. und 4. Juni 2013 sowie vom 23. August 2016 erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Aufgrund erheblicher Bedenken und nicht absehbarer Auswirkungen bin ich grundsätzlich gegen die Umsetzung der Planung in dieser Form, da ich als Hauptbetroffener nicht in die Planungen einbezogen wurde.

Auch meine Verbandsvertretung, der Bayrische Waldbesitzerverband in München, bekam keine Planungsunterlagen und wurde somit nicht gehört.

Ebenso beklage ich, dass mir und meiner Rechtsvertretung keine Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Nur durch Einsichtnahme an fremder Stelle kann ich keine sachliche und fachliche Beurteilung vornehmen lassen.

Würdigung:

Sämtliche Grundstückseigentümer wurden durch die öffentliche Auslegung gemäß Art. 73 BayVwVfG am Verfahren beteiligt.

Danach veranlasst die Anhörungsbehörde (Regierung der Oberpfalz) innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Planunterlagen deren Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Gemeinden machten die Auslegung gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wie folgt vorher ortsüblich bekannt:

Auslegung der Pläne vom 18. März 2013

Die Planunterlagen lagen

- in der Stadt Erbdorf vom 22. April 2013 bis einschließlich 23. Mai 2013,
- in der VG Pressath vom 22. April 2013 bis einschließlich 21. Mai 2013 und
- in der VG Kemnath vom 22. April 2013 bis einschließlich 23. Mai 2013

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz, der Stadt Erbdorf, der VG Pressath oder der VG Kemnath schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Auslegung der Tektur A - Pläne vom 30. Mai 2016

Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 18. März 2013 wurden die Planunterlagen überarbeitet.

Die daraufhin geänderten (tektierten) Planunterlagen vom 30. Mai 2016 lagen in der Zeit

- vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 16. August 2016 in der Stadt Erbdorf, der VG Pressath und der VG Kemnath

nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz, der Stadt Erbdorf, der VG Pressath oder der VG Kemnath schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Der Bayerische Waldbesitzerverein ist keine Behörde und damit wie jeder andere Private über die öffentliche Auslegung am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Das Gesetz verlangt keine individuelle Zusendung der Unterlagen an Privatpersonen und damit auch nicht an den Waldbesitzerverein.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auch ist mir nicht bekannt, dass die Bundesregierung diese Planung veranlasst hat. Ich bitte zu prüfen, inwieweit eine rechtmäßige Planungsbeauftragung erfolgt ist. Mir erscheint die Notwendigkeit des Ausbaus in Frage gestellt, da sie in keiner Prioritätsliste zu finden ist. Angesichts der Naturzerstörung und des geringen Verkehrsaufkommens drängt sich mir die Frage auf, ob hier lokalpolitische über Allgemeininteressen gestellt werden.

Würdigung:

Im Jahr 2009 wurde in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium festgelegt, dass aufgrund der vorhandenen Defizite (auf Ziffer 3.2.1 wird verwiesen) der Hesse-reuther Berg außerhalb des Bedarfsplanes (Bedarfsplan 2003 – weiterer Bedarf) ausgebaut werden soll.

Die Oberste Baubehörde hat daraufhin mit Schreiben vom 30. April 2009 das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach mit der Erstellung von Planfeststellungsunterlagen beauftragt.

Eine Planrechtfertigung kann auch vorliegen, wenn der Bedarfsplan keine Ausbaumaßnahme vorsieht. Insofern verfügt der Bedarfsplan über keine Aussage der Ge-

stalt, dass allen nicht in ihm genannten Vorhaben eine Planrechtfertigung per se fehlen würde. Jedoch muss in diesen Fällen die Planrechtfertigung im Einzelfall geprüft werden. Dies ist erfolgt. Auf die ausführliche Planrechtfertigung unter Ziffer C 3.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nicht ausgleichbare Naturzerstörung

Würdigung:

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind in der Unterlagen 10.1b dargestellt.

Alle Eingriffe werden vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren Eingriffe.

Auf die ausführliche Abhandlung unter Ziffer C 3.3.5 wird verwiesen. Damit sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Unnötiger Flächenverbrauch

Würdigung:

Der Verbrauch an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wurde so gering wie möglich gehalten.

Es werden nur die für das Straßenbauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetzes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Auf die ausführliche Abhandlung unter Ziffern C 3.3.2 (Planungsvarianten) und C 3.3.7 (Land- und Forstwirtschaft) wird verwiesen. Dass die Flächeninanspruchnahme erforderlich ist, ergibt sich zudem aus der Planrechtfertigung.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zerschneidungswirkung mit allen Folgen für Fauna, Flora und Wasser

Würdigung:

Da es sich um den Ausbau einer vorhandenen Straße im bereits vorhandenen Vorbelastungskorridor handelt und sich die Verkehrszahlen nicht wesentlich ändern werden, sind erhebliche Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten.

Zerschneidungswirkungen durch den geplanten Ausbau der B 299 können sich insbesondere durch folgende Projektmerkmale ergeben:

- Straßenquerschnitt (einschließlich Nebenflächen) und Straßenbelag, dadurch Barrierewirkung für auf bestimmte Substrat-/Vegetations-/Bodentemperaturverhältnisse angewiesene Tierarten
- Gradientenlage: Barrierewirkung durch Straßendämme oder Einschnitte, Fallwirkung in der Einschnittslage, eingeschränkte Sicht, dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Störreize wie beispielsweise Lärm oder Licht durch den Straßenverkehr und dadurch eine Meidung straßennaher Bereiche
- Verkehrszunahme aufgrund der breiteren Fahrbahn und dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Trassenverlegung in bislang unbelastete Bereiche und dadurch Neubeeinträchtigung von Funktionsbeziehungen sowie Verlust von Leitstrukturen
- Gewässerquerungen und dadurch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen

Im Rahmen der Tektur A wurde durch die optimierte Straßenplanung eine stärkere Angleichung an die bestehende Linienführung vorgenommen und damit eine Bündelung mit verbleibenden Abschnitten der bestehenden Bundesstraße erreicht. Somit ist die Zerschneidungswirkung minimiert worden.

Ein Schwerpunkt der landschaftspflegerischen Maßnahmen liegt auf der Minimierung dieser Projektwirkungen am Ort des Eingriffs. In Verbindung mit folgenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen für Tierarten mit großen Raumansprüchen so weit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben:

- Verbreiterung und Gestaltung des Überführungsbauwerkes als „Faunabrücke“ (S 4) (S 4)
- vergrößerter Rohrdurchlass (DN 1200) zur Unterführung des Grünbachs sowie ein groß dimensioniertes Durchlassbauwerk zur Unterführung des Schreiberbachs (S 5)
- Errichtung eines Amphibienleitsystems (Schutzmaßnahme S 6)
- Gestaltung der Böschungflächen unter anderem nach tierökologischen Kriterien (G 1)

Auf die ausführliche Abhandlung unter Ziffer C 3.3.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Grundwasserstörung/Entwässerung: das hydrogeologische Gutachten ist unzulänglich und wurde zum Teil nicht ausgelegt (man beachte die Empfehlungen von Dr. Winter, siehe Anlage)

Würdigung:

Durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk wurde in den Jahren 2011/12 an relevanten Messstellen ein Monitoring durchgeführt. Dieses wird mit ausreichend Vorlauf vor Baubeginn in Abstimmung mit den zuständigen Behörden wieder aufgenommen. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurden keine Bedenken hinsichtlich der Dauer des bisherigen Monitorings angemeldet.

Hinsichtlich des Schreibens von Herrn Dr. Winter liegt der Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme des hydrogeologischen Gutachters vor. Diese ist im Wortlaut unter Ziffer C 3.4.8. „Hydrogeologische Untersuchungen“ abgedruckt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken die Richtigkeit der Aussagen anzuzweifeln. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Fehlende Kosten-Nutzen-Analyse

Würdigung:

Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Auf die vorangegangene Würdigung zur „Planungsbeauftragung durch die Bundesregierung“ wird ergänzend verwiesen.

Auf die ausführliche Planrechtfertigung unter Ziffer C 3.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu geringes Verkehrsaufkommen; zweifelhafte Verkehrszählung, fehlende Nachweise

Würdigung:

Durch den Vorhabenträger wurde die Firma GEOVISTA (Verkehrsmesstechnik) beauftragt eine Verkehrszählung durchzuführen.

Die Verkehrsbelastung im Planungsabschnitt beträgt ausweislich der amtlichen Sonderzählung (24-Stunden-Verkehrszählung) vom Mai 2012 insgesamt 1.844 Kfz/24 Stunden nördlich der Einmündung der Kreisstraße TIR 28 und 1.919 Kfz/24 Stunden südlich dieser Einmündung.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat am 29. August 2017 die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung (SVZ) für die Bundesstraßen veröffentlicht. Die Ergebnisse wurden hierbei berücksichtigt.

Zudem wurden im Jahr 2016 für die SVZ 2020 temporäre Messgeräte zur Erfassung des Verkehrs, sogenannte Seitenradargeräte, eingesetzt. Gemessen wird hier jeweils eine Woche lang. Dadurch wird die bisherige manuelle Zählung auf einem Großteil der Strecken abgelöst. Die in Leitpfosten mit einem speziellen Sockel eingebauten Zählgeräte übermitteln ihre Zählraten über das Mobilfunknetz an einen zentralen

Rechner zur Auswertung. Hierfür stehen derzeit lediglich nur ungeprüfte Rohdaten von Messungen im März 2016 (KW 11) und September 2016 (KW 38) zur Verfügung, die ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde eingesehen wurden.

Zur Orientierung und Vergleichbarkeit der offiziellen Daten aus den SVZ 2005 und 2010 sowie den Daten aus der Verkehrserhebung 2012 im Rahmen der Verkehrsuntersuchung, wurden diese noch ungeprüften Daten jedoch herangezogen.

Zählstelle 6137 9252 (Erbendorf (B 22)/Pressath (K 5)) südlich von Hessenreuth



Bild: Lage der Zählstelle 6137 9252

	DTV (Kfz/24 h)	SV (Fz/24 h)
SVZ 2005	1.512	104 (= 6,9%)
SVZ 2010	1.455	96 (= 6,6%)
Verkehrserhebung 2012	1.919	192 (= 10%)
SVZ 2015	1.800	106 (= 5,9%)
<i>Seitenradarauswertung 03/2016¹</i>	1.655	103 (= 6,2%)
<i>Seitenradarauswertung 09/2016²</i>	1.792	110 (= 6,1%)

¹ Rohdaten aus der Vorbereitung der SVZ 2020, KW 38/2016 (Quelle: bereitgestellten Software SVZ/TM-Online der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)).

² Siehe Fußnote 2.

Demnach wird deutlich, dass in der für die Verkehrsuntersuchung berücksichtigten Verkehrserhebung aus dem Jahr 2012 geringfügig höhere Mengen gezählt wurden, als bei den Wochen-Seitenradarmessungen im März und September 2016. Auch die Daten aus der SVZ 2015 liegen unterhalb der Verkehrserhebung aus dem Jahr 2012. Die vom Einwendungsführer vorgebrachten, von ihm in 24 Stunden gezählten, Verkehrsmengen von circa 1.300 Kfz/24 Stunden liegen jedoch weit unterhalb der genannten Zählungen. Demnach scheint es naheliegend, dass die Verkehrserhebungen aus dem Jahr 2012 einen leicht überhöhten Wert aufweisen (insbesondere die Schwerverkehrsmengen), jedoch die tatsächlichen Zahlen, welchen wohl deutlich über der Zählung des Einwendungsführers liegen, die Planungen rechtfertigen.

Angesichts der unter Ziffer C 3.2.1 beschriebenen Defizite führen zudem bereits geringere Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen. Des Weiteren ist das Vorhaben mit der unter Ziffer C 3.2.3 beschriebenen Notwendigkeit auch mit möglicherweise geringeren Verkehrsmengen hinreichend erforderlich. Auf die Ziffern C 3.2.1 und C 3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Falsche Verkehrsprognose (Bevölkerungsrückgang, Gesellschaftsalter, damit geringerem Mobilitätsbedarf, Amerikaner ziehen aus Grafenwöhr ab)

Würdigung:

Im Personenverkehr kann sowohl auf regionale als auch auf überregionale Daten zurückgegriffen werden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik geht von einem Rückgang der Bevölkerung in Erbdorf (-9,2 % bis zum Jahr 2034), in Pressath (-7,6 % bis zum Jahr 2028)³, im gesamten Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (-5,9 % bis zum Jahr 2035)⁴ sowie im gesamten Landkreis Tirschenreuth (-10,2 % bis zum Jahr 2035)⁵ aus.

³ Demographie-Spiegel für Bayern, Bayerisches Landesamt für Statistik, April 2016 (bezogen auf das Jahr 2014).

⁴ Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2035, Bayerisches Landesamt für Statistik, Dezember 2016 (bezogen auf das Jahr 2015).

⁵ Siehe Fußnote 5.

Zur Abschätzung der Prognosebelastungen ist auch die Entwicklung der allgemeinen Mobilität (Daten der Shell Prognose) einzubeziehen. Dabei wird die Entwicklung der Motorisierung (Pkw-Besitz) sowie der Jahresfahrleistung der einzelnen Fahrzeuge berücksichtigt. Der Motorisierungsgrad wird auch zukünftig noch ansteigen (bis 2030 circa 2,3 %). Dagegen geht die Jahresfahrleistung zurück (bis 2030 circa -1,8 %).

Aus der Prognose des aktuellen Bundesverkehrswegeplanes können weitere Daten herangezogen werden. Deutschlandweit wird darin von einer Zunahme des Personenverkehrs von circa 0,2 % pro Jahr ausgegangen. Bis zum Prognosehorizont 2030 sind dies circa 3,6 % seit der Verkehrszählung 2012. Aufgrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung wird allerdings für den Landkreis Tirschenreuth ein Rückgang des regionalen Quell- und Binnenverkehrsaufkommens zwischen 0 % und 10 % ausgewiesen.

Werden diese Daten zusammengefasst, kann von einem leichten Rückgang des Verkehrsaufkommens im Personenverkehr ausgegangen werden. Weitere Angaben dazu stehen nicht zur Verfügung.

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wird deswegen davon ausgegangen, dass diese Entwicklung dazu führen kann, den Rückgang des Verkehrsaufkommens abzufangen. Für die weiteren Betrachtungen wird eine Stagnation des Binnen-, Quell- und Zielverkehrs angenommen. Somit können Entwicklungen wie zum Beispiel Verlagerungen durch Verbesserung der Befahrbarkeit aufgefangen werden.

Demnach liegt die Verkehrsprognose von 2.400 Kfz/24 Stunden nördlich der Kreisstraße TIR 28 auf der sicheren Seite und kann für die Planung zugrunde gelegt werden.

Angesichts der unter Ziffer C 3.2.1 beschriebenen Defizite führen jedoch bereits auch geringere Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen. Zudem ist das Vorhaben mit der unter Ziffer C 3.2.3 beschriebenen Notwendigkeit auch mit möglicherweise geringeren Verkehrsmengen hinreichend erforderlich. Auf die Ziffern C 3.2.1 und C 3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nicht untersuchte Verkehrslenk- und -leitmöglichkeiten (Ziel- Quellverkehrsuntersuchung); Ausleiten von LKW-Mautflüchtlingen, Navigationssoftwareveränderung

Würdigung:

Hierbei handelt es sich um verkehrsrechtliche Belange, die grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Ferner handelt es sich bei der gegenständlichen Straßenverbindung um eine Bundesfernstraße, die nach § 1 Abs. 1 FStrG einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt ist. Verkehrslenk- und -leitmöglichkeiten, die das Ziel haben, den Verkehr über das untergeordnete Straßennetz zu leiten, widersprechen damit den Bestimmungen nach dem Bundesfernstraßengesetz.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Verbindungsfunktionsstufen 0 und I entsprechend den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 2008) bundesweit festgelegt. In Ergänzung hierzu wurden die Festlegungen für die Verbindungsfunktionsstufe II für das gesamte bayerische Straßennetz erarbeitet. Im Zuge dessen wurde der gegenständliche Abschnitt der B 299 der Verbindungsfunktionsstufe (VFS) II (Mittelzentrum - Mittelzentrum, überregionale Verbindung) zugeordnet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Anschluss der B 299 an die St 2665 ist untergeordnet und so doch bezeichnend für das Verkehrsgeschehen, warum nicht gleich allen Fernverkehr insbesondere LKW-Verkehr über Kemnath leiten (Verkehrslenkung und Umleitung)?

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung wird verwiesen. Alleine der Umstand, dass eine Straße untergeordnet angebunden ist, sagt über deren Netzlage und Funktion im Straßennetz nichts aus. Die Funktion einer Bundesstraße ist gegeben.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Planungsunterlagen weisen eine mangelhafte Wildführung auf, Amphibienführung auf der Ostseite ist nicht vorhanden.

Würdigung:

Auf die Ziffer C 3.3.7.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es entstehen Folgeschäden, insbesondere Austrocknung, Windwurf, Versalzung mit daraus folgenden Sekundärschäden wie z.B. Käferbefall.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat.

Es sind Beweissicherungsmaßnahmen der Ist-Situation erforderlich, um eine objektive und rechtlich gesicherte Grundlage für Entschädigungsfragen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf An- /Durchschneidungen von Wirtschaftsflächen, Um-/Mehrwege, infrastrukturelle Anschlüsse, Verkehrswert-/Jagdwertminderung (unter anderem während der Bauphase), Wirtschafterschwernisse, Existenzgefährdungen, Wasserwirtschaft, Grundwasserverschiebung und deren Ausgänge (bisher ungenügend untersucht), Grundwasserpegel (in ausreichender Anzahl), potenzielle Windwurfflächen, Verkehrssicherungsgefährdung, Ab- und Salzwasserabführung, potenzielle Austrocknungsbereiche, Sekundärschadenserfassung.

Würdigung:

Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 3.6.1 und 4.3.6.2 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einwendung „Existenzgefährdung“ wird folgendes festgestellt:

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussgrundstücke, ortsnaher Grundstücke oder größere, flurbereinigte Grundstücke oder um Grundstücke

mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile, wie insbesondere An- oder Durchschneidungsschäden, Mehr- und Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungserschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen, nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen.

Hierbei handelt es sich jedoch um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Abtretungsverluste bis circa 5 % gefährden einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht.

Die planende Behörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen einen Wert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 13/08 -, NVwZ 2010, S. 1295).

Diese Rechtsprechung kann auch auf den forstwirtschaftliche (Teil-) Betrieb des Einwendungsführers übertragen werden.

Ausweislich der Katasterauszüge umfassen - ohne das Grundstück Flurnummer 3221/4, Gemarkung Erbdorf - die sich im Eigentum des Einwendungsführers befindlichen Waldflächen (H) circa 335,6 ha sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen (A) circa 29,5 ha. Bei absoluten Abtretungsverlusten von 5,8 ha Wald (H) und 1,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (A) ergeben sich relative Abtretungsverluste von 1,75 % Wald (H) und 3,86 % landwirtschaftliche Nutzfläche (A).

Da für die forst- und landwirtschaftlichen (Teil-) Betriebe des Einwendungsführers jeweils getrennt für sich Abtretungsverluste von deutlich unter 5 % ermittelt wurden, drängt sich für die Planfeststellungsbehörde insoweit der private Belang "Existenzgefährdung der forst- und landwirtschaftlichen Betriebe" des Einwendungsführers weder auf, noch kann bei dieser Sachlage von einer solchen ausgegangen werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat.

Ich lehne eine aufgedrängte Verkehrssicherungspflicht im Umgriff der Straße ab.

Würdigung:

Die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer und damit beim Besitzer der Bäume. Dieser ist folglich verpflichtet, mögliche Gefahren auszuschließen, die von seinen Bäumen ausgehen könnten. Schließlich können durch herabfallende Äste oder umgeknickte Bäume nach einem Sturm Personen in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden. Daher muss der Baumeigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommen. Bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist zudem zu beachten, dass diese nicht erst beim offensichtlichen Schadenfall eintritt, sondern dass der Grundstücksbesitzer auch dazu verpflichtet ist, seine Bäume im Vorfeld auf mögliche Gefahrenquellen hin zu untersuchen (beispielsweise lose Äste).

Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist (BGH, Urteil vom 2.10.2012, Az. VI ZR 311/11, NJW 2013, S. 48).

Dies gilt auch, wenn die Straße auf einen bereits bestehenden Wald trifft. Danach sind die im Randbereich stehenden Baumstämme in regelmäßigen Abständen einer äußeren Zustandsuntersuchung zu unterziehen. Bei der plangegenständlichen Maßnahme handelt es sich zudem um einen Ausbau einer bestehenden Straße durch einen Wald. Dies bedeutet es entstehen durch den Ausbau grundsätzlich keine neuen Pflichten. Alleine die Verbreiterung einer Straße führt nicht zu einer größeren Anliegerstrecke an derselben und damit sind auch keine grundlegenden Änderungen der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten.

Soweit es infolge des Vorhabens dennoch zu einer (zusätzlichen) An- oder Durchschneidung des Baumbestandes des Einwendungsführers kommt, sind diesem die Aufwendungen für die zusätzlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich zu erstatten.

Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.12 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat.

Ein ordentliches Wildmanagement durch ausreichend dimensionierte Über- und Unterführungen ist erforderlich.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es werden qualifizierte Ausgleichsflächen im näheren Umfeld gefordert

Würdigung:

Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen.

Die Lage der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen orientiert sich an ökologischen Erfordernissen sowie an der Verfügbarkeit von Flächen.

Die Naturschutzbehörden stimmten den Maßnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu oder erhoben keine Einwendungen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

3.5.2.7 **Einwendungsführer B 011**

Der Einwendungsführer ist nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Zu den mit Schreiben vom 24. Mai 2013 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Der Eingriff in die Landschaft ist mit der jetzigen Planung viel zu stark, das Waldgebiet wird durch den tiefen Einschnitt zerschnitten.

Der Hessenreuther Wald ist Lebensraum von Rotwild. Diese Tierart will und muss wandern können, die geplante Zerteilung des Waldgebietes – eine Grünbrücke ist nicht geplant – würde das Rotwild am Wandern hindern und/oder schwere Verkehrsunfälle verursachen.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Unabhängig von den negativen Auswirkungen auf alle wandernden Tierarten ist festzustellen, dass der geplante Neubau bei nur 1.800 Fahrzeugen pro Tag (22% des Bundesdurchschnitts) völlig überdimensioniert ist.

Ein Ausbau der jetzigen Straße ist selbstverständlich notwendig.

Es gibt Planungen für einen behutsamen Ausbau, mit Entschärfung einiger Kurven, in etwa auf der bisherigen Trasse, ohne den großen Einschnitt oben auf der Kuppe.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Einwendungsführer vorgetragen.

Mit der Tektur A wurde im Gegensatz zur ursprünglichen Planung eine Planung vorgelegt, die wesentliche Forderungen des Einwendungsführers berücksichtigt und durch welche die Umweltauswirkungen durch geringere Dammhöhen und Einschnittstiefe am sogenannten „Abspann“ und eine bestandsnähere Linienführung deutlich minimiert werden.

Angesichts der unter Ziffer C 3.2.1 beschriebenen Defizite führen zudem bereits geringere Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die Tektur A erledigt hat.

Für den regionalen Verkehr gibt es in dieser Gegend viele Alternativen, also ist ein Ausbau nur für den lokalen Verkehr vollkommend ausreichend.

Würdigung:

Es handelt sich bei der gegenständlichen Straßenverbindung um eine Bundesfernstraße, die nach § 1 Abs. 1 FStrG einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt ist, und nicht wie vom Einwendungsführer angegebenen dem „lokalen Verkehr“ dient.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Verbindungsfunktionsstufen 0 und I entsprechend den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 2008) bundesweit festgelegt. In Ergänzung hierzu wurden die Festlegungen für die Verbindungsfunktionsstufe II für das gesamte bayerische Straßennetz erarbeitet. Im Zuge dessen wurde der gegenständliche Abschnitt der B 299 der Verbindungsfunktionsstufe (VFS) II (Mittelzentrum - Mittelzentrum, überregionale Verbindung) zugeordnet.

Daher ist die Straße gemäß ihrem Zweck gemäß den geltenden Richtlinien entsprechend auszubauen. Auf Ziffer C 3.3.3 wird verwiesen.

Auf die vorangegangene Würdigung wird zudem verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die Tektur A erledigt hat.

3.5.2.8 Einwendungsführer B 209

Der Einwendungsführer ist nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Zu der mit Schreiben vom 14. Mai 2013 erhobenen Einwendung wird wie folgt Stellung genommen.

Ein Bau der B 299 mag in diesen Ausmaßen zwar die Verkehrssituation verbessern, ist dafür aber ein äußerst drastischer Einschnitt in die Umwelt und die Natur des Hessenreuther Berges.

Ein Teil des Berges wird geradezu entfernt, was man auch aus weiter Entfernung erkennen wird. Die Ansicht des Berges und des Abspanns wird völlig verändert und somit auch auf gewisse Weise das Ortsbild Hessenreuths.

Es wurde doch ein Planvorschlag vom Verein „Unser Hessenreuther Wald“ Ihnen übergeben, mit Anhaltspunkten für einen naturschonenden Ausbau.

Es wäre wünschenswert erneute Überlegungen diesbezüglich durchzuführen.

Würdigung:

Mit der Tektur A vom 30.05.2016 wurde eine gegenüber der ursprünglichen Planung alternative Lösung vorgelegt, die wesentliche Forderungen des Vereins „Hessenreuther Wald e. V.“ (Anhebung der Längsneigung, geringere Dammhöhen und Einschnittstiefe am sogenannten „Abspann“, bestandsnähere Linienführung) berücksichtigt.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (vormals „Unser Hessenreuther Wald e.V.“) hat mit Schreiben vom 2. Juni 2017 gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt:

„Alle Einwände und Bedenken zum geplanten Ausbau der B 299 nordöstlich Hessenreuth, die wir in dem Schreiben vom 27.05.2013 geltend gemacht haben, wurden mit der Tekturplanung ausgeräumt.

Aus Sicht des VLAB steht einem Ausbau der B 299 über den Hessenreuther Berg nichts mehr im Wege.“

Insofern wird mit dem Einwand entsprochen.

3.5.2.9 **Einwendungsführer B 012 bis B 208**

Die Einwendungsführer sind nicht unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Zu den mit Schreiben vom 23. Mai 2013 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Die Planvorlagen sehen bis zu 17 Meter tiefe und bis zu 70 Meter breite Einschnitte vor. Ein von uns genutztes naturnahes Waldgebiet wird dadurch in seinen Erhol-

ungs-, Schutz- und Nutzfunktionen stark beeinträchtigt. Teile davon werden dauerhaft zerschnitten.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Einwendungsführer vorgetragen. Mit Tektur A der Planung wurde der Einschnitt im Bereich des Abspannes von 17 auf 10 Meter unter Geländeoberkante reduziert.

Einschränkungen ergeben sich im Rahmen der Erholungsnutzung bisher bereits durch den motorisierten Verkehr auf den bestehenden Straßen (B 299 und TIR 28).

Das Netz der bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen für Wander- und Radwanderer wird im Zuge der Baumaßnahme wieder verknüpft sowie zum Teil höhenfrei gestaltet. Verwiesen wird insbesondere auf die Überführung eines Privatweges als überschüttetes Bauwerk sowie Verbreiterung und Gestaltung als „Faunabrücke“ bei Bau-km 1+408 (Bauwerk 1-1) sowie auf zwei weitere Wegeunterführungen bei Bau-km 1+960 (Bauwerk 1-2) und Bau-km 2+600 (Bauwerk 2-2). Die zusätzlichen temporären Beeinträchtigungen von Wegen während der Bauphase werden als nicht erheblich eingestuft.

Mit der Verbesserung der Wohnsituation geht auch eine Verbesserung der Eignung von Flächen für wohnungsnaher Freizeitgestaltung wie auch für Naherholung einher.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Aufgrund der sehr tiefen und breiten Einschnitte befürchten wir eine mittel- bis langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels mit negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Einwendungsführer vorgetragen. Mit Tektur A der Planung wurde der Einschnitt im Bereich des Abspannes von 17 auf 10 Meter unter Geländeoberkante reduziert.

Durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk wurde in den Jahren 2011/12 an relevanten Messstellen ein Monitoring durchgeführt. Demnach bindet der Einschnitt unter

Berücksichtigung der unter dem Fahrbahnniveau verlegten Drainage über eine Länge von circa 200 Meter zwischen 0 und maximal 5,3 Meter unter den ermittelten Grundwasserspiegel ein. Je nach Rechenansatz beträgt die Reichweite der Grundwasserabsenkung zwischen 20 und weniger als 50 Meter von der Achse der jeweiligen Drainage. Damit reicht im Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung nicht wesentlich über das Baufeld hinaus. In den Randbereichen des Absenktrichters treten zudem nur Absenkbeträge von wenigen Zentimetern, also weniger als die natürliche Schwankungsbreite der Grundwasseroberfläche, auf. Mit zunehmender Nähe zum Anfangs- und Endpunkt der Grundwasserabsenkung entlang der Trasse reduziert sich die Reichweite bis auf 0 Meter und liegt dann vollständig innerhalb der Einschnittsböschung, so dass jenseits des Straßeneinschnitts nicht mit grundwasserbedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna zu rechnen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht seitens des Wasserwirtschaftsamts Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken gegenüber der Richtigkeit der Aussagen. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der durchgeführte hydrologische Messzeitraum von rund eineinhalb Jahren ist viel zu gering und nicht ausreichend, um Ergebnisse zu liefern und belastbare Aussagen machen zu können.

Würdigung:

Die gegenwärtige Ist-Situation der hydrogeologischen Verhältnisse wurde im Rahmen des Grundwassermonitorings der Jahre 2011 und 2012 in ausreichender Form durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk festgestellt. Die Untersuchungen umfassten ein ganzes hydrologisches Jahr.

Gemäß der Daten der circa 5,2 km südöstlich gelegenen Niederschlagsstation Presath-Mühlberg des Deutschen Wetterdienstes lagen im Untersuchungszeitraum in

etwa mittlere Niederschlagverhältnisse vor, sodass in etwa auch von mittleren Grundwasserständen auszugehen ist.

Innerhalb dieses Zeitraums wurden die Pegelstände an insgesamt vier Grundwassermessstellen stündlich aufgezeichnet. Weiterhin fanden insgesamt drei Stichtagsmessungen statt, im Rahmen derer an allen verfügbaren Messstellen Grundwasserstände gemessen und daraus sowohl für höhere als auch niedrige Wasserstände die Grundwasseroberflächen interpoliert wurden.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist der Ist-Zustand hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse im betroffenen Grundwasserleiter in ausreichender Form erfasst. Diese Sichtweise deckt sich mit der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sämtliche Berichte zu den hydrogeologischen Untersuchungen vorgelegt wurden.

Das Grundwassermonitoring wird vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf wieder aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken die Richtigkeit der Aussagen anzuzweifeln. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der von Nordwest nach Südost laufende Höhenzug des Waldes schützt uns bisher vor extremen Wetterlagen, die aufgrund des Klimawandels verstärkt zu erwarten sind.

Die tiefen und breiten Einschnitte über den Kamm des Berges werden aufgrund der künftig fehlenden Barriereeigenschaft zu negativen Veränderungen des Lokalklimas für das Waldgebiet und für die in der West-Ost-Achse gelegenen Ortschaften führen. Die Planunterlagen beinhalten leider keinerlei Untersuchungen hierzu.

Wir fordern daher, über einen mittelfristigen Zeitraum meteorologische Untersuchungen durchzuführen, um das Risiko verlässlich einschätzen zu können.

Würdigung:

Durch die starke Reduzierung der Einschnittstiefe am „Abspann“ und die Neukonzeption der Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Tektur B vom 30.05.2016 erfolgte

hinsichtlich dieser Auswirkungen eine deutliche Minimierung. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Einwendungsführer vorgetragen.

Eine Reichweite bis in die Ortschaften rund um Erbdorf wird unter anderem aufgrund der Oberflächenrauigkeit der Wälder vom naturschutzfachlichen Gutachter ausgeschlossen.

Eine meteorologische Untersuchung ist nicht erforderlich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Durch den Ausbau der B 299 über den Hessenreuther Berg werden wichtige, dokumentierte Nahrungsgebiete von Feuersalamander, Schwarzstorch und Fischadler aufgrund der Grundwasserabsenkung entlang der Trasse langfristig stark beeinträchtigt und stellenweise zerstört.

Expertengutachten über das örtliche Gefährdungsrisiko dieser geschützten Tierarten müssen dringend nachgereicht werden.

Würdigung:

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1b) dargestellt.

Die Wirkungen auf die geschützten Tierarten sind auf der Basis von Expertenwissen in der Unterlage 10.4b „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ ausführlich dargestellt.

Alle Eingriffe werden vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren Eingriffe.

Auf die ausführliche Abhandlung unter Ziffer C 3.3.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Auswirkungen des Straßenausbaus auf die im Planentwurf nicht untersuchten, jedoch sehr wichtigen Wald-Artengruppen der Flechten und Moose sind nachträglich durch Spezialisten unbedingt zu prüfen.

Würdigung:

Der naturschutzfachliche Wert der Flechten und Moose wurde über die durchgeführten Recherchen und Bestandskartierungen aufgrund der Zuordnung der Wälder zu Beständen mit verschiedenen Einstufungen der naturschutzfachlichen Wertigkeit über die Indikatorwirkung ausreichend erfasst.

Da es sich um den Ausbau einer vorhandenen Straße im bereits vorhandenen Vorbelastungskorridor handelt, und sich die Verkehrszahlen nicht wesentlich ändern werden, sind besonders empfindliche und damit seltene Arten dieser Pflanzengruppen im Baufeld nicht zu erwarten. Ergänzende Kartierungen sind daher nicht erforderlich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die tiefen und breiten Einschnitte zerstören auch die notwendigen Wander- und Ausbreitungsmöglichkeit vieler Tierarten, zum Beispiel des Rotwildes.

Eine in der Planung vorgesehene „Überquerungshilfe“ erfüllt nicht den Zweck, die tradierten Wanderrouen dieser Tierart zu sichern, da diese auch von Menschen und forstlichen Fahrzeugen genutzt wird.

Um das erhebliche Kollisionsrisiko mit Krafffahrzeugen zu minimieren, sind die tradierten Wechsel des Rotwildes entlang der Ausbautrasse durch einen Wildbiologen zu erfassen.

Basierend auf dieser Untersuchung ist zusätzlich zu einer „Überquerungshilfe“ für Krafffahrzeuge und Fußgänger eine Grünbrücke, ausschließlich für Wildtiere, zu planen.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Abschnitt der B 299 zwischen Hessenreuth und Erbdorf wird mit nur 1.844 Kfz/24 Stunden im Vergleich zu anderen Bundesstraßen weit unterdurchschnittlich genutzt. Der beabsichtigte Ausbaugrad ist daher überdimensioniert, naturschädlich und stellt ein unverhältnismäßiges Nutzen-Kosten-Verhältnis dar.

Wir fordern daher nachdrücklich, eine erneute und naturverträglichere Planung, die einerseits der tatsächlichen geringen Bedeutung dieses Straßenabschnittes Rechnung trägt und andererseits den wertvollen Natur- und Erholungsraum deutlich geringer belastet.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Einwendungsführer vorgetragen.

Mit der Tektur A wurde im Gegensatz zur ursprünglichen Planung eine Planung vorgelegt, die wesentliche Forderungen des Einwendungsführers berücksichtigt und durch welche die Umweltauswirkungen (insbesondere geringere Dammhöhen und Einschnittstiefe am sogenannten „Abspann“ sowie bestandsnähere Linienführung) deutlich minimiert werden.

Angesichts der unter Ziffer C 3.2.1 beschriebenen Defizite führen zudem bereits geringere Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen. Des Weiteren ist das Vorhaben mit der unter Ziffer C 3.2.3 beschriebenen Notwendigkeit auch mit möglicherweise geringeren Verkehrsmengen erforderlich. Auf die Ziffern C 3.2.1 und C 3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die Tektur A erledigt hat.

3.5.2.10 Einwendungsführer C 001

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar betroffen. Von seinen Grundstücken Flurnummern 1623, 1631, 1631/1, 1705, 1706, 1739, 3221/4, 3222, 3244, 3247, 3248, 3255, und 3565/2, jeweils Gemarkung Erbdorf, werden Flächen auf Dauer und vorübergehend benötigt. Der Umfang des Eingriffs in das jeweilige Grundstück ist den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen (Planfeststellungsunterlagen 9.1a Blatt 3, 9.1b Blatt 2, 4 und 5 sowie 9.2b).

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 30. Mai 2017 wird hingewiesen.

Zu den mit Schreiben vom 5. August 2013 (Eingang bei der Anhörungsbehörde am 6. Juni 2013) erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen.

Die ausgelegenen Unterlagen sind nicht vollständig und ermöglichen damit keine ausreichende Beurteilung des Vorhabens. Zugleich ist damit auch die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht ausreichend möglich.

Insbesondere fehlt das in den Verfahrensunterlagen das mehrfach angesprochene, aber eben nicht ausgelegte, hydrogeologische Gutachten (nebst etwa vorhandener zugehöriger Untersuchungsberichte). Wir rügen dies ausdrücklich als Verfahrensfehler.

Würdigung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen nicht alle Unterlagen ausgelegt werden, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Planung nötig sind, sondern nur solche, die aus der Sicht der potentiell Betroffenen erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Ob Gutachten dazugehören, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Anlass, sie auszulegen, besteht nur, wenn die Behörde erkennt oder erkennen muss, dass ohne diese Unterlagen Betroffenheiten nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden können.

Für das hydrologische Gutachten trifft dies nicht zu. Die Ergebnisse ließen sich aus dem ausgelegten Erläuterungsbericht (Unterlage 1b, Ziffer 6.3) entnehmen. Der Einwendungsführer konnte somit auch ohne Einsichtnahme in das hydrologische Gutachten erkennen, welche Betroffenheiten vorliegen.

Soweit er die Ergebnisse aufgrund der Angaben im Erläuterungsbericht nicht nachzuvollziehen vermochte, stellt dies nicht eine hinreichende Anstoßwirkung der ausgelegten Planunterlagen in Frage, sondern gab vielmehr Anlass, eine entsprechende Einwendung zu erheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.2010, Az. 9 A 12/09, NVwZ 2011, S. 626).

Ein Begehren auf Akteneinsicht wurde vom Einwendungsführer nicht vorgebracht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Laut Erläuterungsbericht zum Vorhaben soll der Planung zugrunde liegen ein im Jahre 1978 eingeleitetes Raumordnungsverfahren, das am 03.06.1981 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde abgeschlossen worden sein soll.

Infolge umfänglichster Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hat diese mehr als 30 Jahre zurückliegende landesplanerische Beurteilung ihre Aussagekraft verloren und kann nicht mehr Grundlage für das vorliegende Verfahren sein. Das für das Vorhaben zweifelsfrei erforderliche Raumordnungsverfahren fehlt mithin, was ebenfalls ausdrücklich als Verfahrensfehler gerügt wird.

Würdigung:

Gemäß § 1 Nr. 8 ROV soll für den Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 FStrG bedarf, ein Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG) durchgeführt werden, wenn er im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt.

Die Höhere Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß Art. 73 BayVwVfG am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 11. April 2013 hat diese mitgeteilt, dass gegen den geplanten Ausbau der B 299 zwischen Hessenreuth und Erbdorf aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Weiterhin wurde in diesem Schreiben mitgeteilt:

„Die Auswirkungen der jetzigen Ausbauplanung sind für sich betrachtet aufgrund von Art und Umfang aus hiesiger Sicht eher lokal begrenzt, weshalb von dem Vorhaben keine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit ausgeht und es damit nicht geeignet ist, die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zu begründen.“

Dieser rechtlichen Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Planrechtfertigung für einen Ausbau der B 299 im fraglichen Bereich soll nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden. Allerdings kann diesseits die im Erläuterungsbericht geschilderte „Unfallträchtigkeit“ des Streckenabschnittes nicht nachvollzogen werden. Unserem Mandanten ist als unmittelbar vor Ort wohnende Person mit umfänglichem Flächenbesitz entlang der Bundesstraße das im Erläuterungsbericht benannte Unfallgeschehen nicht bekannt. Wir bitten die Regierung der Oberpfalz deshalb ausdrücklich, dies im Verfahren weiter im Einzelnen plausibel zu belegen.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.2.3.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung zu rügen ist allerdings die erfolgte Alternativenprüfung. Wesentlicher Bestandteil der Alternativenprüfung ist die Ausklammerung der vom Verein „Hessenreuther Wald e.V.“ vorgeschlagenen Variante einer Ertüchtigung der Bestandsfahrbahn mit lokaler Linienverbesserung (Ziff. 4.1.4 des Erläuterungsberichtes). Mit dieser Variante soll eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und damit die Grundvoraussetzungen jeder Planung nicht erfüllbar sein. Im Kern geht es dabei um die Problematik der Längsneigungen des Trassenverlaufes. Der ausgelegenen Planung liegt die Annahme zugrunde, dass im Bereich des auch aus anderen Gründen besonders kritischen sogenannten „Abspanns“ Längsneigungen von maximal 8 % aus verkehrlicher Sicht akzeptabel seien. Diese für die gesamte Planung entscheidende Prämisse halten wir für fehlerhaft. Es mag sein, dass laut aktuellen Richtlinien regelmäßig eine Längsneigung von maximal 6 % angestrebt werden soll. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch größere Längsneigungen aus verkehrlichen Gründen akzeptabel sind und auch - vor allem - in der Praxis - auch bei Bundesfernstraßen - angetroffen werden.

Würdigung:

Mit der Tektur A vom 30.05.2016 wurde eine gegenüber der ursprünglichen Planung, auf die sich diese Einwendung bezieht, abweichende Planung vorgelegt, die nun Verfahrensgegenstand ist.

Insofern wird mit der Tektur der Einwand entsprochen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Verkehrsbedeutung des Streckenabschnittes hinzuweisen. Selbst wenn man die im Erläuterungsbericht aufgeführten Prognosezahlen auf den Prognosezeitraum 2025/2030 heranziehen will, kann nicht bestritten werden, dass die Trasse insgesamt eine geringe Verkehrsbelastung aufweist und somit auch keine hohe verkehrliche Bedeutung haben kann. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung des vorhandenen Straßennetzes in der näheren Umgebung. Diese geringe Verkehrsbelastung der Trasse wird in den Planunterlagen auch in anderem Zusammenhang, insbesondere im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Fra-

gen, betont. Bei der grundlegenden Frage, welche Trassierung unter Berücksichtigung dieser geringen Bedeutsamkeit unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange möglich ist, bleibt dieser Punkt jedoch rechtsfehlerhaft ausgeklammert. Die gesamte Alternativenprüfung leidet deshalb an einem grundsätzlichen Fehler.

Würdigung:

Mit der Tektur A vom 30.05.2016 wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine gegenüber der ursprünglichen Planung alternative Lösung vorgelegt, die im gegenständlichen Ausbaubereich zwischen Hessenreuth und Erbdorf eine vollständig geänderte Trassierung sowohl in Lage- als auch im Höhenplan aufweist.

Angesichts der unter Ziffer C 3.2.1 beschriebenen Defizite führen zudem bereits geringere Verkehrsmengen zu erheblichen Konflikten und Gefährdungen. Des Weiteren ist das Vorhaben mit der unter Ziffer C 3.2.3 beschriebenen Notwendigkeit auch mit möglicherweise geringeren Verkehrsmengen erforderlich. Auf die Ziffern C 3.2.1 und C 3.2.3 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Laut den ausgelegenen Planunterlagen soll offensichtlich davon ausgegangen werden, dass die mit dem Vorhaben zweifelsfrei verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG (vollwertig) ausgeglichen werden. Dies ist offensichtlich fehlerhaft.

Der tatsächlich erfolgende Eingriff wird weder durch Ausgleichsmaßnahmen noch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleicher Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Planung beruht in diesem Zusammenhang auf einer alleine flächenhaften Betrachtung hinsichtlich des geplanten Eingriffes. Insoweit mag tatsächlich eine ausreichende Kompensation erfolgen. Mitnichten aber sind die gravierenden Eingriffe des geplanten Vorhabens für das Landschaftsbild auch nur ansatzweise angemessen kompensiert.

Im Bereich des bereits erwähnten „Abspanss“ erfolgt ein großflächiger massiver Landschaftseingriff, der das Landschaftsbild - mit Fernwirkung - massiv beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung aller gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen verbleibt hier ein das derzeitige schützenswerte Landschaftsbild durchschneidender massiver Eingriff. Dieser lässt sich auch keinesfalls damit rechtfertigen, dass es sich um einen unvermeidlichen Eingriff handelt.

Nachdem also unbestreitbar das Landschaftsbild keineswegs landschaftsgerecht wiederhergestellt wird oder werden könnte, fehlt es an der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Kompensation.

Der Eingriff darf demzufolge gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, weil unter Berücksichtigung möglicher Planänderungen (s.o.) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang zukommt.

Würdigung:

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte nach den bisherigen „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“, vergleiche § 23 Abs. 1 BayKompV. Dies ist die abgestimmte Herangehensweise für Straßenbauvorhaben, die vor dem 1. September 2014 beantragt wurden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden durch die Tektur A vom 30.05.2016 nochmals deutlich minimiert, unter anderem durch eine Reduzierung der Dammhöhen und Einschnittstiefen). Das Gestaltungskonzept zur landschaftsgerechten Einbindung der Straße in die umgebende Landschaft wurde mit Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen vollständig überarbeitet.

Das im Rahmen der Tekturplanung überarbeitete Gestaltungskonzept mit Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durchaus dazu geeignet, den Straßenkörper in die umgebende Landschaft einzubinden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Die Sichtbarkeit der Trasse aus größerer Entfernung wird durch abschirmende Waldbestände stark eingeschränkt sein. Das geplante überschüttete Bauwerk („Faunabrücke“) am „Abspann“ wird zur Minimierung der landschaftlichen Auswirkungen durch den Geländeeinschnitt beitragen.

Außerdem wurden auch die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen, die dem Arten- und Biotopschutz dienen, so konzipiert, dass sie wesentlich zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Hinzu kommt, dass der Umfang des erfolgenden Eingriffes nicht in ausreichender Weise untersucht wurde und deshalb die entsprechende Bewertung von vornherein fehlerhaft ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft ist ungenügend betrachtet worden. Zwar wird dem Grunde nach gesehen, dass der bereits angesprochene massive Eingriff im Bereich des „Abspanns“ in diesem Bereich Auswirkungen auf Luftströmungen haben kann. Jede weitere Betrachtung wird jedoch mit der Annahme ausgeklammert, das dort geplante überschüttete Bauwerk vermeide Auswirkungen auf Luftstromveränderungen.

Dies ist nicht nachvollziehbar. Durch den Einschnitt entsteht eine mehrere 10er-Meter breite baumlose Schneise, durch die der Wind mehr oder weniger ungebremst wehen kann. Bei den vor Ort vorherrschenden Westwind-Wetterlagen sind entsprechende Veränderungen vorprogrammiert.

Wir rügen deshalb ausdrücklich das Fehlen einer meteorologisch-klimatologischen Studie zu dieser Thematik.

Würdigung:

Das geplante Vorhaben kann nach Angaben des naturschutzfachlichen Gutachters in örtlich eng begrenztem Umfang Auswirkungen auf die Luftströmungen oder auf klein-klimatische Verhältnisse haben.

Durch die starke Reduzierung der Einschnittstiefe am „Abspann“ im Rahmen der Tektur A vom 30.05.2016 erfolgte hinsichtlich dieser Auswirkungen nochmals eine deutliche Minimierung.

Eine Reichweite bis in die Ortschaften rund um Erbdorf wird unter anderem aufgrund der Oberflächenrauigkeit der Wälder vom naturschutzfachlichen Gutachter nicht erwartet.

Dass sich geringfügige kleinklimatische Veränderungen in den Randbereichen der angrenzenden Wälder ergeben können, ist nicht auszuschließen. In der Tektur A vom 30.05.2016 wurde diese Wirkung für Biotopwälder gemäß den „Straßenbaugrundsätzen“ bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses mit berücksichtigt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Ebenfalls nicht ausreichend untersucht erachten wir die Problematik der vom Vorhabenträger gesehenen Grundwasserabsenkungen im Bereich des „Abspanns“. Die zur Beurteilung dieser Problematik bisher vorgenommenen Untersuchungen, soweit sie aus den ausgelegenen Unterlagen ersichtlich sind, sind nicht ausreichend zur sachgerechten Beurteilung der Problematik.

Würdigung:

Die gegenwärtige Ist-Situation der hydrogeologischen Verhältnisse wurde im Rahmen des Grundwassermonitorings der Jahre 2011 und 2012 in ausreichender Form durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk festgestellt. Die Untersuchungen umfassten ein ganzes hydrologisches Jahr.

Gemäß der Daten der circa 5,2 km südöstlich gelegenen Niederschlagsstation Presath-Mühlberg des Deutschen Wetterdienstes lagen im Untersuchungszeitraum in etwa mittlere Niederschlagverhältnisse vor, sodass in etwa auch von mittleren Grundwasserständen auszugehen ist.

Für die zu erwartende Grundwasserabsenkung wurden vom Ingenieurbüro IFB Eigenschenk im Jahr 2011 zusätzlich zu den bestehenden drei Grundwassermessstellen weitere fünf Messstellen mit Endteufen in der Tiefenlage des geplanten Straßeneinschnitts im Bereich des Abspanns errichtet. An diesen Messstellen wurden Pump- und Auffüllversuche zur Ermittlung der Durchlässigkeit sowie bis Ende April 2013 ein qualitatives und quantitatives Grundwassermonitoring durchgeführt. Weiterhin fanden nach Angaben des Ingenieurbüros an mehreren Terminen Stichtagsmessungen statt, anhand derer die Grundwasseroberfläche bei verschiedenen Grundwasserständen interpoliert wurde. Aus diesen Grundlagendaten wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die hydrogeologischen Verhältnisse prognostiziert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist der Ist-Zustand hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse im betroffenen Grundwasserleiter in ausreichender Form erfasst. Diese Sichtweise deckt sich mit der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sämtliche Berichte zu den hydrogeologischen Untersuchungen vorgelegt wurden.

Das Grundwassermonitoring wird vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf wieder aufgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken gegenüber der Richtigkeit der Aussagen. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wird davon ausgegangen, dass bezüglich Haselmaus und Baumpieper der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Laut den ausgelegenen Unterlagen soll insoweit allerdings eine „Befreiungslage“ gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dies ist fehlerhaft.

Zunächst wird festgehalten, dass sich der gemäß Planunterlagen gegebene Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tatsächlich alleine über eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtfertigen ließe.

Eine solche Ausnahme kommt jedoch von vornherein nicht in Betracht, weil es am Vorliegen eines „Ausnahmefalles“ fehlt. Ohne weitere Begründung wird in den Auslegungsunterlagen diesbezüglich behauptet, es lägen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vor.

Dies ist jedoch nicht der Fall. In diesem Zusammenhang ist zunächst nochmals auf die geringe verkehrliche Bedeutung des Trassenabschnittes hinzuweisen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass vor Ort bereits Umfahrungsalternativen mit geringer und deshalb zumutbarer Zusatzlänge vorhanden sind. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses lassen sich somit nicht begründen.

Würdigung:

In den "Naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" werden nur die naturschutzfachlichen Ausnahmegründe dargelegt.

Die nicht-naturschutzfachlichen Gründe, die zu einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten führen sollen, wie unter anderem "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses"), werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1b) dargestellt.

Auf die Abhandlung der Verbotstatbestände im Artenschutz wird auf Ziffer C 3.3.5.1 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zudem wird eingewandt, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung die artenschutzrechtliche Thematik nicht ausreichend erfasst.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch wegen eines signifikant steigenden Kollisionsrisikos für geschützte Fledermausarten erfüllt ist.

Das umfängliche Vorhandensein geschützter Fledermausarten in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens ist nachgewiesen und unstrittig. Infolge der Neutrassierung der B 299, und hier insbesondere wieder infolge des massiven Landschaftseingriffes im Bereich des „Abspanss“ wird sich zukünftig das Kollisionsrisiko für in geringen beziehungsweise sehr geringen Höhen fliegenden Fledermausarten erheblich vergrößern.

Würdigung:

Das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten im Hessenreuther Wald ist unstrittig und durch projektspezifische Kartierungen (2009/2010 und 2016) und Mitteilungen belegt.

Die Problematik der Kollisionsgefährdung strukturgebunden fliegender und jagender Fledermausarten wird auf S. 20 bis 22 der saP mit Stand 18.03.2013 und S. 19 bis 21 der saP mit Stand 30.05.2016 ausführlich erläutert. Im Ergebnis ergibt sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.4.10 sowie auf die Abhandlung der Verbotstatbestände im Artenschutz unter Ziffer C 3.3.5.1 wird verwiesen

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist auch insoweit mangelhaft, als für geschützte Vogelarten nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben verneint wurden. So heißt es beispielsweise in der saP für die in der unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen Vogelarten Fischadler und Schwarzstorch seien keine Nahrungsgebiete im Umfeld der Trasse betroffen. Dies wird als fehlerhaft gerügt. Der gesamte Hessenreuther Wald ist Nahrungsgebiet für Fischadler und Schwarzstorch.

Würdigung:

Die Darstellung zu den Nahrungshabitaten und -gebieten der genannten Arten bezieht sich nach Aussagen des Vorhabenträgers auf die Bedeutung von Nahrungshabitaten als essenzielle Bestandteile von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu denen sie im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu zählen wären. Erst eine Schädigung derartiger Nahrungshabitate, die zu einer Verschlechterung des Bruterfolgs der Arten führen würde, wäre als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu werten.

Dies ist bei den genannten Arten, die in sehr großräumigen Arealen auf Nahrungssuche gehen, nicht der Fall.

Auf die Abhandlung der Verbotstatbestände im Artenschutz wird auf Ziffer C 3.3.5.1 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Dass die unstrittig erfolgende Grundwasserabsenkung in wasserhaushaltsrechtlicher Hinsicht mit den ausgelegenen Unterlagen nicht ausreichend beurteilt werden kann, wurde bereits ausgeführt und eingewandt.

Die Grundwasserabsenkungen sind jedoch nicht nur für den Wasserhaushalt von Bedeutung, sondern ebenso für die davon betroffenen Waldflächen und somit unseren Mandanten als Eigentümer solcher Flächen. Es ist zu befürchten, dass sich durch die umfänglichen Grundwasserabsenkungen die Bewirtschaftungsverhältnisse der Waldflächen massiv verändern und damit der forstwirtschaftliche Betrieb unseres Mandan-

ten einen deutlich über den unmittelbaren Flächeneingriff hinausgehenden Schaden erleidet. Dies kann keinesfalls hingenommen werden.

Würdigung:

Die Planung wurde mit Tektur A vom 30.05.2016 geändert. Zu der Tektur A wurden keine Einwendungen vom Einwendungsführer vorgetragen. Mit Tektur A der Planung wurde der Einschnitt im Bereich des Abspannes von 17 auf 10 Meter unter Geländeoberkante reduziert.

Durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk wurde in den Jahren 2011/12 an relevanten Messstellen ein Monitoring durchgeführt. Demnach bindet der Einschnitt unter Berücksichtigung der unter dem Fahrbahnniveau verlegten Drainage über eine Länge von circa 200 Meter zwischen 0 und maximal 5,3 Meter unter den ermittelten Grundwasserspiegel ein. Je nach Rechenansatz beträgt die Reichweite der Grundwasserabsenkung zwischen 20 und weniger als 50 Meter von der Achse der jeweiligen Drainage. Damit reicht der Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung nicht wesentlich über das Baufeld hinaus. In den Randbereichen des Absenktrichters treten zudem nur Absenkbeträge von wenigen Zentimetern, also weniger als die natürliche Schwankungsbreite der Grundwasseroberfläche, auf. Mit zunehmender Nähe zum Anfangs- und Endpunkt der Grundwasserabsenkung entlang der Trasse reduziert sich die Reichweite bis auf 0 Meter und liegt dann vollständig innerhalb der Einschnittsböschung.

Die Grundwasserabsenkung betrifft deshalb in erster Linie den unmittelbaren Nahbereich des Straßeneinschnitts. Aufgrund der in mehreren Pumpversuchen nachgewiesenen geringen Durchlässigkeit des Untergrundes ist von einer relativ eng begrenzten Absenkzone mit steilem Gradienten auszugehen. Dies bedeutet, dass die jeweilige Maximalabsenkung nur direkt an der Drainage auftritt und mit zunehmendem Abstand rasch abnimmt.

Es ist davon auszugehen, dass jenseits des Umgriffs der künftigen Böschung des Straßeneinschnitts die Absenkung in der Größenordnung der bereits jetzt auftretenden natürlichen Schwankung der Grundwasseroberfläche liegen wird und somit keine nennenswerten Veränderungen hinsichtlich des pflanzenverfügbaren Grundwassers auftreten.

Des Weiteren treten im Ist-Zustand vor allem im Scheitelbereich des Abspanns, also dort, wo die größte Grundwasserabsenkung prognostiziert wird, oberflächliche Vernässungen auf, dass aufgrund einer gering durchlässigen Bodenschicht oberhalb des Grundwassers (in diesem Bereich beträgt der Flurabstand etwa 1,5 bis 3 Meter unter Geländeoberkante) Staunässe besteht. Diese wird von der Grundwasserabsenkung nicht beeinflusst. Die in diesem Bereich angelegten Entwässerungsgräben deuten darauf hin, dass für eine forstwirtschaftliche Bearbeitung des Geländes eher zuviel Wasser vorhanden ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat mit Schreiben vom 21.05.2013 bestätigt, dass die den Ausführungen zugrunde liegenden Erhebungen und Aussagen zur Grundwassersituation und zur Betroffenheit der Wasserversorgung Hessenreuth des Ingenieurbüros Eigenschenk in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sind. Mit den Ergebnissen besteht seitens des Wasserwirtschaftsamts Einverständnis.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Bedenken gegenüber der Richtigkeit der Aussagen. Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 4.3.6 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Kein Einverständnis besteht mit dem geplanten Eingriff in Grundeigentum unseres Mandanten und damit Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Die vorhandenen forstwirtschaftlichen Flächen sind zur Aufrechterhaltung der Existenzfähigkeit des forstwirtschaftlichen Betriebes zwingend erforderlich. Sollte für ein - zulässiges - Vorhaben eine Inanspruchnahme von Flächen unseres Mandanten notwendig sein, fordern wir deshalb bereits jetzt die Stellung vollumfänglicher, gleichwertiger Ersatzflächen.

Würdigung:

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung aus seinen Grundbesitz unmittelbar betroffen. Die Betroffenheit des Einwendungsführers durch dauernde und vorübergehende Inanspruchnahme seiner Grundstücke ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis.

Vorhabenbedingt handelt es sich überwiegend um Anschneidungen seiner land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Die auf Dauer benötigten Grundstücksflächen sind vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Soweit es sich um Hofanschlussflächen, ortsnahe oder größere, flurbereinigte Grundstücke oder um Grundstücke mit besonderer Bodengüte handelt, fließen diese Gesichtspunkte in die Grundstücksbewertung mit ein. Neben dem Kaufpreis ist eine Entschädigung für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (An- und Durchschneidungsschäden, Mehr- oder Umwege, Strukturverschlechterungen, ungünstige Feldformen, Bewirtschaftungerschwernisse, Ersatz von Deckungsbeitragsverlusten und entgangener staatlicher Zahlungen) nach den einschlägigen Richtlinien zu leisten. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche ist angemessen zu entschädigen.

Hierbei handelt es sich jedoch um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzland besteht nur bei einer vorhabenbedingten „drohenden Gefährdung der Existenz des Betriebs“ des Einwendungsführers. Auf Ziffer C 3.5.1.4.2 wird verwiesen.

Nach allgemeiner Erfahrung gefährden Abtretungsverluste bis 5 % einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel noch nicht.

Die planende Behörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen einen Wert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, NVwZ 2010, S. 1295).

Diese Rechtsprechung kann auch auf den forstwirtschaftliche (Teil-) Betrieb des Einwendungsführers übertragen werden.

Ausweislich der Katasterauszüge umfassen - ohne das Grundstück Flurnummer 3221/4, Gemarkung Erbdorf - die sich im Eigentum des Einwendungsführers befindlichen Waldflächen (H) circa 335,6 ha sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen (A) circa 29,5 ha. Bei absoluten Abtretungsverlusten von 5,8 ha Wald (H) und 1,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (A) ergeben sich relative Abtretungsverluste von 1,75 % Wald (H) und 3,86 % landwirtschaftliche Nutzfläche (A).

Da für die forst- und landwirtschaftlichen (Teil-) Betriebe des Einwendungsführers jeweils getrennt für sich Abtretungsverluste von deutlich unter 5 % ermittelt wurden,

drängt sich der private Belang "Existenzgefährdung der forst- und landwirtschaftlichen Betriebe" des Einwendungsführers weder auf, noch kann bei dieser Sachlage von einer solchen ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung von Ersatzland nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Erforderlich ist eine vollständige Feststellung der gegenwärtigen Ist-Situation durch entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen, um die gebotene Grundlage zur Feststellung von nachteiligen Auswirkungen und dadurch bedingte Entschädigungsfragen zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf An-/Durchschneidungen von Wirtschaftsflächen, Um- und Mehrwege, infrastrukturelle Anschlüsse, Verkehrswert- und Jagdwertminderung (auch während der Bauphase), Wirtschafterschwernisse, Existenzgefährdungen, Wasserwirtschaft, Grundwasserverschiebung und deren Ausgänge, Grundwasserpegel, potenzielle Windwurfflächen, Verkehrssicherungsgefährdungen, Ab- und Salzwasserabführungen, potenzielle Austrocknungsbereiche, Sekundärschadenserfassung.

Würdigung:

Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 3.6.1 und 4.3.6.2 wird verwiesen.

Für etwaige straßenbaubedingte Nachteile ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten. Im Hinblick auf die betroffenen Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen käme nach Abschluss der Baumaßnahme eine Begutachtung durch einen Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth in Betracht.

Grundsätzlich sind Entschädigungsfragen jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die gegenwärtige Ist-Situation der hydrogeologischen Verhältnisse wurde im Rahmen des Grundwassermonitorings der Jahre 2011 und 2012 in ausreichender Form festgestellt. Aus fachgutachterlicher Sicht ist der Ist-Zustand hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse im betroffenen Grundwasserleiter in ausreichender Form erfasst.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es müssen schwerlastfähige Zu- und Abwegungen in einer Breite von mindestens vier Metern hergestellt werden mit für Langholzfahrzeuge geeigneten Kurvenradien.

Würdigung:

Die Tekturplanung und insbesondere die Anlage des untergeordneten Wegenetzes (Lage öffentlicher Feld- und Waldwege, Privatwege, Zufahrten) wurden mit dem Mandanten im Vorfeld abgestimmt.

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 30. Mai 2017 mit dem Mandanten wird verwiesen. Hierbei wurde zugesagt, die parallel zur Bundesstraße geführten neuen öffentlichen Feld- und Waldwege in der Baulast der Stadt Erbdorf auf 4,00 Meter befestigte Breite zu erweitern. Die Bankette reduzieren sich daher auf jeweils 0,50 Meter.

Bei der Anbindung der Privatwege wurden die entsprechenden Eckausrundungen so dimensioniert, dass diese auch eine Befahrung durch Langholz-LKW ermöglichen.

Der Mandant hat den Einwand zurückgenommen.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

Es ist ein Ersatzwegenetz während der Bauphase erforderlich.

Würdigung:

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 30. Mai 2017 mit dem Mandanten wird verwiesen. Der Mandant hat den Einwand zurückgenommen.

Ergänzend wird auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.4 verwiesen.

Insofern wird dem Einwand entsprochen.

Für alle Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse muss vollwertiger Ausgleich durch den Vorhabenträger geleistet werden. Dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden wie beispielsweise Windwurf, Trocknis, Versalzung, Verschmutzung, Entwässerung et cetera.

Würdigung:

Für etwaige straßenbaubedingte Nachteile (Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Folgeschäden) ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten. Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.1 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die betroffene Wald- und landwirtschaftliche Nutzfläche käme nach Abschluss der Baumaßnahme eine Begutachtung durch einen Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth in Betracht. Hierbei handelt es sich hierbei um eine im jeweiligen Einzelfall zu entscheidende Rechtsfrage.

Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat.

Unserem Mandanten dürfen keine Verkehrssicherungspflichten entlang der Straßen-
trasse aufgedrängt werden.

Würdigung:

Die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer und damit beim Besitzer der Bäume. Dieser ist folglich verpflichtet, mögliche Gefahren auszuschließen, die von seinen Bäumen ausgehen könnten. Schließlich könnten durch herabfallende Äste oder umgeknickte Bäume nach einem Sturm Personen in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden. Daher muss der Baumeigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommen. Bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist zudem zu beachten, dass diese nicht erst beim offensichtlichen Schadenfall eintritt, sondern dass der Grundstücksbesitzer auch dazu verpflichtet ist, seine Bäume im Vorfeld auf mögliche Gefahrenquellen hin zu untersuchen (beispielsweise lose Äste).

Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist verpflichtet, den

Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist (BHH, Urteil vom 2.10.2012, Az. VI ZR 311/11, NJW 2013, S. 48).

Dies gilt auch, wenn die Straße auf einen bereits bestehenden Wald trifft. Danach sind die im Randbereich stehenden Baumstämme in regelmäßigen Abständen einer äußeren Zustandsuntersuchung zu unterziehen. Bei der plangegegenständlichen Maßnahme handelt es sich zudem um einen Ausbau einer bestehenden Straße durch einen Wald. Dies bedeutet, dass durch den Ausbau grundsätzlich keine dem Grunde nach neuen Pflichten entstehen.

Soweit es infolge des Vorhabens dennoch zu einer (zusätzlichen) An- oder Durchschneidungen des Baumbestandes des Einwendungsführers kommt, sind diesem die Aufwendungen für die zusätzlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich zu erstatten.

Entschädigungsfragen sind jedoch grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Auf die Auflage unter Teil A, Ziffer 3.6.12 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat.

Es bedarf eines ordentlichen Wildmanagements durch ausreichend dimensionierte Ober- und Unterführungen.

Würdigung:

Auf Ziffer C 3.3.7.3 zum Belang „Jagdwesen“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Schließlich ist die kulturhistorische Bedeutung des Hessenreuther Berges durch das Landesamt für Denkmalpflege, München, zu untersuchen und zu klären. Genau im geplanten Einschnittsbereich am Hessenreuther Berg befand sich der sogenannten „Anspann“-Hof, der im Mittelalter zum Umspannen der Ochsenespanne auf dem Weg der Händler von Pilsen nach Nürnberg diente. Entsprechende Bodendenkmäler sind zu sichern.

Würdigung:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß Art. 73 BayVwVfG am Verfahren beteiligt.

Auf die Auflagen unter Teil A, Ziffer 3.7.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

3.6 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind nach Abwägung aller Belange gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen und Planergänzungen während des Planfeststellungsverfahrens konnten Forderungen von Verbänden und Betroffenen erfüllt werden und so die Planung einen genehmigungsfähigen Zustand erreichen. Das Verfahren ergab, dass die nun vorgesehene Trasse den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die straßenrechtlichen Verfügungen in Teil A, Ziffer 5 beruhen auf § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG sowie Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayStrWG. Es entspricht pflichtgemäßen Ermessen, die Widmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, werden diese Zustellungen, also die Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Die unter Teil A, Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Stadt Erbsdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Pressath und der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zwei Wochen lang ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 29. September 2017


Bäuml
Regierungsrat

